R

Austr. 2922-1

Lucr

<36635488290015

<36635488290015

Bayer. Staatsbibliothek

4bd.

5f

fol. 212

R

Ignatz de Luca

K. K. Raths

und

Professors

LANDESKUNDE

von

OESTERREICH

ob der Enns

I^ter Band

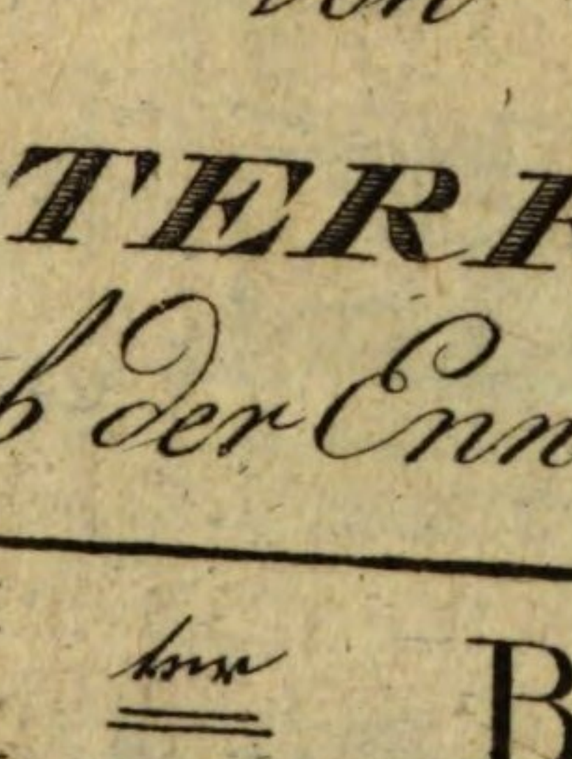

Linz und Wienn 1791.

bey F. A. Hoffmeister K. K. accadem:

Musik – Kunst. und Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Joseph von Sonnenfels,

kais. königl. wirklichen Hofrath bey den kais. königl. vereinigten Hofstellen, ord. öffentl. Lehrer der Policey = Handlung = und Finanzwissenschaft an der Universität zu Wien, wie auch beständigen Secretär der kais. königl. Academie der bildenden Künste

als ein

immerwährendes Denkmal

unbegränzter Dankbarkeit,

---

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Der Ruf, den ich im Monat August des 1780sten Jahrs als ordentlich. öffentlich. Lehrer der politischen Wissenschaften für die Universität zu Insbruk erhielt, hat nothwendig in der Bearbeitung meiner Lan-

deskunde von Oestreich ob der Enß eine Pause nach sich ziehen müssen; da ich über sechs und dreysig Meilen von der Schöpfungsquelle entfernet worden bin. Noch mehr wurde die Bearbeitung gezögert, da der neue Berufsort meiner Gesundheit gar nicht behagte, der Chiroccowind, mit dem Insbruk immerwährend erfüllt ist, verursachte mir ein beständiges Erbrechen, wodurch ich nicht nur zu dem Berufsgeschäft, sondern auch zu jeder andern Kopfarbeit untüchtig gemacht war. Nun aber, da ich um 24 Meilen der Schöpfungsquelle näher bin, auch mit der Gesundheit es besser steht; will ich die Vollendung meines statistisch-topographischen Werkes von dem Land o. d. E. nicht länger hinaussetzen, und las

den ersten Band davon ans Licht treten, dem noch in diesem Jahr zwey, wo nicht drey Bände folgen sollen. Den Plan, den ich mir bey Bearbeitung des gegenwärtigen Werkes zum Ziele gestekt hab, zeigt der Inhalt, der sich der Vorerinnerung anschließt, zur Genüge an, und jederman kann daraus erkennen, was man zu erwarten hat. Nicht blos dem Beamten, er sey von welcher Klasse er wolle, ein brauchbares Handbuch zur Erleichterung seiner Berufsgeschäfte zu verschaffen, sondern auch jedem anderen, der Kenntnisse von dem Lande ob der Enß zu bekommen, oder die bereits erworbenen zu erweitern wünscht, hab ich beym Entwurfe meiner oberenserischen Landeskunde zum

Augenmerk genommen, und man wird mir so leicht keinen Gegenstand vorlegen können, auf den ich nicht in der Bearbeitung gedacht hätte.

Die Auszüge aus den oberenserischen Landesgesetzen werden den folgenden Band schliessen. Ich werde mich bemühen, wenn mich der Faden auf die Zeiten der Josephinischen Gesetze führt, so vollständig zu werden, als es nur immer möglich ist. Vielleicht darf ich hoffen, daß die von mir mitgetheilten Gesetzauszüge die vollständigste werden dürften, die bis itzt vorhanden sind. In dem gegenwärtigen Bande kommen zwar einige Gesetze vor, die heute nicht mehr im Gewissen verbinden,

allein die Folge wird es zeigen, daß ich solche nicht ohne Ursache in die Anzeige gebracht habe. Hab ich die ganze Sammlung vollendet, der vermutlich Nachträge folgen werden; so werde ich in einer besondern Tabelle in gedrängter Kürze die Gesetze anzeigen, die heute noch gültig sind, oder theologisch zu reden, im Gewissen verbinden.

Von den Autoren, die unter der Aufschrift: Bibliothek, im Inhalt vorkommen, werde ich von jedem den vollständigen Titel seines Werkes angeben, zugleich auch aus den Werken selbst die Gegenstände auszeichnen, die vorzüglich einen Bezug auf das Land haben.

Diejenigen, welche mich mit gegründeten Erinnerungen über mein Werk beehren werden, werde ich den lebhaftesten Dank erstatten, und die Folge soll zeigen, daß sie nicht fruchtlos gemacht worden sind. Hingegen versichere ich zugleich, daß ich niemalen auf eine Recension, mit welcher mich ein Litteratur = Journal oder Bibliothek beehren sollte, antworten werde, wo der Herr Recensent offenbar zeigt, daß es ihm bloß um Tadel zu thun war, oder hell leuchtend darthut, daß er recensirt habe, ohne das Werk mit dem ächten Geist eines Recensenten durchgegangen zu haben. Der Recensenten giebt es viele, die einen Autor bloß eines Dritten wegen tadeln — Sapienti — pauca — Diejenigen,

wel-

welche mich mit Erinnerungen oder Beyträgen zu den folgenden Theilen beehren wollten, haben die Bestellung unter meinem Namen an die akademische Buchhandlung zu Linz in einem versiegelten Schreiben Portofrey zu machen.

Ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit einigen Männern meinen Dank öffentlich zu zollen, für die thätige Unterstützung, die Sie mir bey verschiedenen Gelegenheiten, vorzüglich bey Bearbeitung gegenwärtiger Landeskunde haben angedeihen lassen. Ich nenne am ersten des Grafen von Thierheim Excellenz, oberenserischen Landeschef, und im J. 1772. ernannten Protektor der politischen Wissen-

schaften zu Linz, — was ich als Lehrer der eben genannten Wissenschaften diesem erhabenen Herrn zu danken habe, werde ich beleuchten, wenn ich auf das Fach der Wissenschaften zu sprechen kommen werde, ich begnüge mich indessen das Geständniß zu machen, daß ich keinen Fall weis, wo mir Unterstützung, wenn ich derselben bedürftig wurde, von dem erahabenen Landeschef wäre versaget worden; durch denselben erhielt ich freyen Zutritt in die Landesregistratur, auf seine Anordnung wurde mir Verschiedenes aus dem ständischen Archive zum Behufe meines Werkes mitgetheilt, und noch bis diese Stunde darf ich auf den Beystand dieses mir achtungsvollen Landeschef zählen. Ich nenne noch

den

den Kais. Königl. wirklichen Hofrath, ersten Rath bey der Landesregierung, wie auch Vicepräses bey den Landrechten zu Linz Freyherrn Pocksteiner von Woffenbach, stets wird mir die Erinnerung angenehm seyn, daß ich die Ehre hatte durch fünf volle Jahre unter dem Präsidio dieses um das Land ob der Enß verdienstvollen Mannes in Polizey- Stiftungs- Studien- und Censursachen zu arbeiten, nie werde ich des ausgezeichneten Vertrauen vergessen, welches mir dieser Herr bey jeder Gelegenheit geschenket hat, Ihm danke ich die Kenntnisse, die ich mir im Fache der milden Stiftungen erwarb; so wie er mir zur Kenntniß manches anderen Landesgegenstandes das Licht gestecket hat. Ich halte es

für

für vorzügliche Pflicht, zu seiner Zeit die patriotischen Gesinnungen dieses Mannes unpartheyisch anzuführen, und alles, was Er zum Wohl des Landes mit Aufopferung eines Theils seines Vermögens gethan hat, genau zu schildern, man erwarte aber kein feiles Lob, Facta soll man lesen. Endlich hab ich noch des Herrn Stephan Krákowitzer, Pflegers zu Feyeregg, zu erwähnen—diesem Manne danke ich die vielen wesentlichen Beyträge, die er mir bis itzt zu dem gegenwärtigen Werke geliefert, und daß er die Revision des topographischen Theils ganz auf sich genommen hat. Ich werde Gelegenheit haben, von einem Manne in der Folge mehr zu sprechen, der vermög seiner weit-

verbreiteten Landeskenntnisse einen anderen Platz verdienen dürfte.

Diejenigen, welche wissen, was die Bearbeitung eines Werkes, wie das gegenwärtige ist, alles fordert, werden Nachsicht tragen, wenn meine Arbeit nicht vollkommen ihrer Erwartung entsprechen sollte. Kann ich nicht alles leisten; so werde ich doch so viel thun, als es mir möglich wird. Ich werde nichts ansetzen, was nicht von mir selbst aufs Genaueste erforscht, und untersucht worden ist. Ich weis nur zu wohl, wie übel derjenige daran ist, der bloß nach gedrukten oder Privatnachrichten eine Topographie ans Licht tretten läßt.

Ich schliesse mit Nikolai (Beschreibung der

königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam Erster Band 1779. Vorrede S. XVIII.)

„ Einzelne Stellen in einem Werke, wie „ das gegenwärtige zu tadeln, ist sehr „ leicht. Denn da in einer solchen Be„ schreibung alles beschrieben werden muß, „ so kennt freylich ein jeder das, was ihn „ zunächst angeht, viel besser, als derjeni„ ge, der alles beschreibt." Wien den 1zten März 1786.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Oberenserischer Atlaß, oder Verzeichniß aller bis itzt von dem Lande ob der Enß, und dessen Theile aufgefundener chorographischen Charten.

Zweyter Abschnitt. Bibliothek, oder systematische Sammlung aller ungedrukten und gedrukten Schriften, die das Land ob der Enß angehen.

I. Theologie.

Kirchengeschichte, sieh: Geschichte.

II. Rechtsgelahrheit.

1) Staatsrecht:

a) Quellen (ungedrukte) Strein, *) (gedrukte) Schrötter.

b)

*) Der gelehrte Hr. von Kautz in seinem treflichen Versuch einer Geschichte der österreich.

b) Lehrbücher. Schrötter und Heyrenbach.

a) Politische und Justizgesetze.

a) Quellen. Auszüge publicirter Gesetze von 1397 bis mit Ende Decembers 1785. Gesetzesammlungen, (ungedrukte) Kråkowitzer (gedrukte) Bendel, Meixner und de Luca. *)

b) Gelehrten führt S. 256. den Titel von der Streinischen Landhandfest aus Wurmbrandes Collectaneis an, welche in dem Ständischen Archive zu Wien verwahrt liegt. Durch die Güte des dermaligen Landschafts-Syndikus Hrn. von Bach konnte ich mir den Inhalt von dem Exemplar copiren. Ich habe auch ein Original von der Streinischen Landhandfest in der k. k. Hofbibliothek zu Gesichte bekommen, welches manches enthält, was in dem Ständischen Manuscript nicht vorkommt. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben, von diesem seltenen Werk umständlicher zu reden, auch der Briefe zu erwähnen, welche der sel. Strein seiner Landhandfest wegen an die Stände geschrieben hat, und die ich besitze.

*) Ich habe blos diejenigen Schriftsteller angeführt, die einzig Sammlungen von Gesetzen, die unmittelbar nur das Land ob der Enß angehen, herausgaben. Ich werde

aber

b) Lehrbücher. Fünsterwalder, Weingärtler, und Hayder.

3) Landeskunde. Herrmann, de Luca, Schweighofer.

III. Arzneygelahrheit.

Thermatik. Cranz, Welß, Poeller und Mayer.

IV. Philosophie.

a) Naturgeschichte. Cranz, Jacquin, Born, Kircher, und Hochberg.

aber auch zu seiner Zeit von denjenigen Gesetzsammlungen Meldung machen, welche sich auf die sämmtlichen k. k. Staaten beziehen, als da sind: a) der Codex austriacus mit seinen Supplementen, b) die vollständige Justitzgesetze, welche bis itzt unter der sehr merkwürdigen Regierung Josephs des Einzigen erschienen sind, und die der verdienstvolle k. k. wirkl. Hofrath bey der obersten Justitzstelle, wie auch des königl. St. Stephansordens Ritter Herr Joseph Edler von Kees herausgab c) das Handbuch Oestreich. Gesetze, welches Hr. Kropatscheck mit vieler Sorgfalt und Genauheit herausgiebt, und wovon bis itzt 6 Bände ans Licht getreten sind, d) Sammlung der k. k. Landesgesetze und Verordnungen in Publico-eccles. bey Hrn. Thom. Edlen v. Trattnern, und e) Heinrichs, Gesetze für die k. k. Armee u. s. w.

b) Pädagogik, im Manuscript, Evangelisch-lutherische Schulordnung zu Linz, im Druk, Instruktion von der nordischen Fundation, deren Heiligen *Erici*, *Canuti* und *Olai* zu Linz an der Donau; allgemeine Landesschulordnung.

V. Mathematik.

a) Astronomie. Fixlmüller.
b) Hydrographie. Popowotisch, Bartholinus und Walcher.

VI. Geschichte.

a) Landesgeschichte (allgemeine) ungedrukte, Lazius und Strein, gedrukte, Lazius, Seyringer und de Luca (specielle) ungedrukte, Grünbeck, Pühler und Preuenhuber, gedrukte, Preuenhuber.
b) Topographie (allgemeine) Merian, Insprugger, Büsching, de Luca, Hocheneck, Anleitung zur Erdbeschreibung. Erster Theil., zum Gebrauche in den deutschen Schulen der k. k. Staaten; Erdbeschreibung zum Gebrauch der studirenden Jugend in den k. k. Staaten (specielle) ungedrukte: von der Stadt Linz, Steyer, der Pfarr Tallham, im Druke: von dem Innviertel, von der Graf-

Grafschaft Windhag, und vom Traunviertel.
d) Kirchengeschichte, a) katholische, Bistum zu Lorch (Enß) Bernardus Noricus, Bruschius, Hundius, Lambecius, Pez, Goldast, Schreitwein, Hansitz, Salagius, Duellius und Lünig, b) Evangelisch-lutherische, Rauppach, Fock, Geschichte der neuesten Bedrückungen der Evangelischen des Hauses Oesterreichs; von den dermal betrübten Umständen und die Lehre des Evangelii wegen leidenden vielen Bedrückungen in Oesterreich ob der Ens. c) Heiligengeschichte. Urli und Pez, d) Klostergeschichte (allgemeine) Marian Fidler, Bucelinus, Insprugger und Hochenek, (specielle) 1) der Benediktiner. Chronicon lunælacense, Chron. Garstense, Diplomatarium Garst. Bernardus Noricus, Trenebeckius, Rettenbacher, Pez, Ludwig, Ziegelbauer, Georgisch und Pachmayer, 2) der regulirten Chorherren des St. Augustin. Duellius, Monumenta Boica. 3) Collegiatstift am Pühyrn, im Manuscript: Schwandtner, im Drucke: Pez, 4) Franciskaner. Greiderer.

VII. Philologie.

a) Büchernotiz. Leopold Gruber.
b) Biographie. Besang, Kautz, de Luca, Memhard und Pachmayer.
c) Bibliothek. Biliotheca Windhagiana, Catalogus librorum omn. Facultatum — in Bibliotheca inclyt. D. D. statuum sup. Aust. existt.
d) Linguistik. Lindemayer.

Dritter Abschnitt. Von dem Namen des Landes in den älteren Zeiten, sein heutiger.

Vierter Abschnitt. Von der Größe des Landes. Welche in den ältern Zeiten? Seine heutige nach der Berechnung des berühmten Astronom an der Sternwarte zu Cremsmünster Hrn. Placidus Fixlmüller bestimmt.

Fünfter Abschnitt. Von den Grenzen des Landes — von der Wasser- und Landseite.

Sechster Abschnitt. Von der Luft, wie dieselbe im Ganzen, wie nach der Verschiedenheit der Gegenden beschaffen; von den herrschenden Winden, von den Gewittern.

Sies

Siebenter Abschnitt. Von dem Boden, dessen Beschaffenheit, von den Gebirgen des Landes, desselben Fläche.

Achter Abschnitt. Von den Flüssen und Seen. Ursprung und Austrit eines jeden.

Neunter Abschnitt. Von den Landsprodukten im Mineralreich, Pflanzenreich und Thierreich.

Zehnter Abschnitt. Eintheilung des Landes in vier Kreise, von jedem seine Größe und Grenzen; von den Werbbezirken.

Eilfter Abschnitt. Von den Einwohnern, ihrer allmähligen Vermehrung und itzige Anzahl. Derselben Sprache, Kleidung, Industrie und Sitten. Von dem Verhältniß der verschiedenen Stände unter einander. Von den herrschenden Krankheiten und dem Sterben. Eintheilung.

1) Bauernstand.
2) Militärstand.
3) Fabrikanten und Handwerker.
4) Handelsleute.
5) Adel.

6) Beamte.
7) Geistlichkeit.
8) Gelehrte und Künstler.
9) Weibliches Geschlecht.
10) Kinder.
11) Dienstgesind.
12) Arme.
13) Müssiggänger.

Zwölfter Abschnitt. Von der Landwirtschaft, ihrer Vollkommenheit, welche Zweige Erweiterung erwarten.

1) Vom Getreidbau.
2) — Wiesenbau.
3) — Obstbau.
4) — Weinbau.
5) Von der Waldungskultur.
6) — — Viehzucht.
7) — — Bierbrauerey.
8) — — Brantweinbrennerey.
9) Von den Mühlen.

Dreyzehnter Abschnitt. Von der Handlung, von den Fabriken, von der Ein- Aus- und Durchfuhr, von dem Umlauf des Geldes, von dem Münzkurs, vom Maaß und Gewicht, von der Fracht, von den Jahrmärkten, wor-

an

an das Land nach den 3 Reichen der Natur Mangel hat; vom Zollwesen, von Handlungskompagnien, von der Handlungsbilanz.

1) Landesfabrikate:
   a) im Mineralreich.
   b) — Pflanzenreich.
   c) — Thierreich.
2) Einfuhr
   a) roher Produkte aus fremden, aus den k. k. Staaten.
   b) der Fabrikate aus fremden, aus den k. k. Staaten.
3) Ausfuhr
   a) roher Produkte in fremde, und in k. k. Staaten.
   b) der Fabrikate in fremde, und in k. k. Staaten.
4) Durchfuhr. Woher und wohin?
5) Geldcirkulation. Wo am stärkesten, wo am wenigsten? Wie groß ungefehr die umlaufende Geldsumme?
6) Münzkurs.
7) Maaß und Gewicht.
8) Fracht.

a) zu Wasser, von der Schiffarth, von Schifmeistern u. s. w.
b) zu Lande, von der Beschaffenheit der Strassen, vom Postwesen, vom Fuhrwesen u. s. w.
9) Jahrmärkte.
10) Mangel des Landes:
a) an rohen Produkten.
b) an Landesfabrikaten.
11) Von Zöllen, Einrichtung derselben; vom Zolltariff.
12) Von Handlungskompagnien.
13) Handlungsbilanz. Gewinst und Verlust.
a) Kreis gegen Kreis, b) mit fremden, c) mit den k. k. Staaten.

Vierzehnter Abschnitt. Von der Landesregierung, und den im Lande befindlichen Collegien, ingleichen von den davon abhängenden Archiven, Registraturen, Buchhaltereyen, Kanzleyen und Kassen, von den Taxen u. s. w.

I. Politische Departemente:

a) Landesregierung, ihre vormalige Beschaffenheit, Landeschef, dessen untergeordnetes Personale und Aemter.

b) Steuerregulirungshofkommission.
c) Geistliche-Filialkommission.
d) Kreisämter, ihre Einrichtung, und Personale.
e) Fiskalamt, dessen Beschaffenheit.
f) Obermautamt.
g) Tabakregie.
h) Salzoberamt zu Gmunden mit den dazu gehörigen Aemtern.
i) Eisenobmannschaft zu Steyer.
k) Wollenzeugfabrikdirektion zu Linz.
l) Oberpostamt.
m) Rammeral- und Kriegskasse zu Linz.
n) Mildenstiftungs-Oberdirektion.
o) Polizeydirektion.
p) Protomedicus.
q) Collegium der Advokaten.

II. Justitzdepartemente:
a) Appellationsgericht.
b) Landrechte.
c) Wechselgerichte. Von jeder dieser Gerichtsstellen ihre innere und äußere Verfassung.

III. Vermischte Departemente, das ist, solche, welche sowohl Politische- als Justitz-angelegenheiten zu besorgen haben.
a) Magistrate.
b) Grundgerichte.

c)

c) Landgerichte.
Von der Verwahrung der Verbrecher.
Von Taxen.

IV. Militärdepartemente:
a) Generalkomando.
b) Kriegskommissariat.
c) Proviantwesen.
d) Salniterinspection.
e) Judicium delegatum militare mixtum.
f) Regimentsgerichte.

Fünfzehnter Abschnitt. Von den Landständen, Ursprung derselben, vormalige und heutige Verfassung derselben, immatrikulirte Landesmitglieder, Erbämter, Landtag, landschaftliches Archiv. u. s. w.

Sechszehnter Abschnitt. Religion, von dem ehmaligen Erzbistum zu Lorch (Enß), von dem heutigen Bistum zu Linz, dem dortigen Domkapitel und Consistorium, von der Religionsreformation, von der Pfarreinrichtung vom Generalseminario, Priesterhaus, von der Stollordnung, von den ehmaligen und noch vorhandenen Stiften, Manns- und Frauenklöstern, von der Evangelisch-lutherischen Kirche, dem Consistorium.

1) Erzbistum zu Lorch.

2) Bistum zu Passau.
3) Religionsreformation.
4) Bistum und Domkapitel zu Linz, dortiges Consistorium.
5) Von den bestehenden Pfarren, Lokalkaplaneyen, der Einrichtung des Gottesdienstes.
6) Von dem Generalseminario.
7) — dem Priesterhaus.
8) — der Stollordnung.
5) — den Stiften und Klöstern.
10) — den Kirchhöfen (Frey:höfen.)
11) — den Evangelisch-lutherischen Kirchen, wo dergleichen bestehen, Gottesdienste in denselben, Geistlichkeit und Consistorium.

Siebenzehnter Abschnitt. Von milden Stiftungen, derselben Kapitalien, Realitäten und anderen Zuflüssen.

1) Von Krankenhäusern.
2) — Siechenhäusern.
3) Vom Findel- und Waisenhaus.
4) — Geburtshaus.
5) — Tollhaus (Irrenhaus.)
6) — Armeninstitut.
7) Von Stiftungen für Hausarme, auf Ausheyrathung u. s. w.

8) Stipendien für Studierende, für Kinder, welche Trivialschulen besuchen.
9) Von dem nordischen Stifte zu Linz.
10) — den vormaligen Seminarien.
11) — Wittwenkassen.

Achzehnter Abschnitt. Von der Einrichtung der höheren und niederen Schulen, von der Ritterakademie zu Cremsmünster, von der ökonomischen Societät, von Cabinetten, Bibliotheken u. s. w.

a) K. K. Lycäum zu Linz, Ursprung desselben, heutige Verfassung.
b) Gymnasien, welche waren, welche noch sind.
c) Trivialschulen. Welche gestiftet?
d) Ritterakademie zu Cremsmünster.
e) Oekonomische Societät.
f) Physikalisches Musäum zu Linz.
g) Sternwarte zu Cremsmünster.
h) Naturalien = und Medaillenkabinet in Stiften und Klöstern.
i) Akademische Bibliothek zu Linz.
k) Bibliotheken in Schlössern, in Stiften und Klöstern.
l) Militärschulen zu Linz.
m) Büchercensur zu Linz.

n) Buchdrucker.
o) Buchhändler.
p) Schriftsteller.
q) Künstler.

Neunzehnter Abschnitt. Von den Einkünften des Landes, von der Rektifikation, von Abführung der landesfürstlichen Steuern.

Zwanzigster Abschnitt. Von den gewöhnlichen Preisen der Lebensmittel, von der Konsumtion, von den Wochenmärkten, von öffentlichen Schauspielen und anderen bemerkungswürdigen Dingen.

Topographie, oder nach alphabetischer Ordnung verfaßte Beschreibung der sämmtlichen im Lande befindlichen Städte, Märkte, Dörfer, einzelner Höfe, Schlösser, Pfarren, Lokalkaplaneyen, Stiften und Klöster. Diese Beschreibung soll die möglichste Vollständigkeit erhalten, und solche ganz brauchbar zu machen, wird man jedes einzelne Haus, welches sich in einem Orte befindet, und unter ein anderes Dominium gehört, besonders angemerkt finden, und zwar mit der Anzeige der Herrschaft, zu der es gehört.

An-

Anhang, Urkundenbuch, oder Chronologische Sammlung merkwürdiger Stiftungsbriefe, Freyheitsbriefe. u. s. w.

Es

Bayerische Staatsbibliothek München

Landeskunde von Oestreich ob der Ens.

Erster Abschnitt.

Oberensterischer Atlas, oder Verzeichniß aller bis itzt von dem Lande ob der Ens, und dessen Theilen aufgefundenen chorographischen Charten.

Die älteste chorographische Charte, welche mir bis itzt von dem Lande ob der Ens zum Gesichte kam, ist diejenige, welche Lazius seinem bekannten Werke: Typi chorographici Provinc. austr. (*) einverleibet hat. Diese Charte, wenn dieselbe schon für die heutigen Zeiten keine Brauchbarkeit hat, dienet doch zur Kenntniß desjenigen Zeitraums, in welchem sie verfertiget wurde. Das Exemplar, welches sich in der kais. königl. Hofbibliothek befindet, ist illuminirt, nicht aber dasjenige, welches die Windhagische

(*) Man sehe den Artikel Geschichte, unter der Aufschrift Bibliothek.

hagische Bibliothek besitzt. Der Stich der Charte ist nicht am Besten gerathen. Die meisten Ortschaften sind so seicht gestochen, daß man solche kaum mehr lesen kann.

Archiducatus austriæ ſvperioris vulgo ſvpra Aniſvm cognominatæ, nova deſcriptio. Juxta accuratiſſimas dimenſiones Abrahami Holzwormii.

Diese Charte, welche trefflich illuminirt ist, befindet sich in dem dritten Tom des bekannten Blavianischen Altas. Man ist der Meinung, Holzworm habe bey seiner Charte die Lazische zum Grunde gelegt. Mir scheint es nicht, die Lazische Charte z. B. enthält die Colonia laureacenſis, welche sich in der Gegend der heutigen Stadt Ens befand; die Holzwormische hat solche nicht. Uiberhaupt sind beyde Charten einander sehr unähnlich. Die Holzwormische hat auch viele wesentliche Fehler; die Begrenzungen werden vermißt; viele Ortschaften, die ein Eigenthum des Landes sind, stehen im fremden Gebiete, z. B. Frankenburg, Wildenegg u s. w. wurden ins Salzburgische gezeichnet. Aehnliche Unrichtigkeiten herrschen in der Lage der Flüsse. Untersucht man die Lage der Oerter nach den Vierteln, so entdecken sich neue Mängel. Mancher Ort steht im Hausruckviertel, der seiner Lage nach ins Traunviertel gehörete. Die Charte hat das Landeswappen bey sich.

Archiducatus auſtriæ ſuperioris, Oberösterreich. *Auctore* Jo. Bapt. Suttinger. *Mit dem Landeswappen.*

Diese

Diese Charte, von welcher der Stich sehr gut ist, hat viel Brauchbares. Nur die Grenzen wurden nicht genau gezeichnet, daher die fehlerhafte Bestimmung der Lage von manchem Orte, z. B. Frankenmarkt steht im Bayrischen Gebiete, Lauffen, Hallstatt u. s. w. wurden ins Steyrmarkische gezeichnet. Diese Charte ist im ersten Bande der bekannten Merianischen Topographie zu finden.

Archiducatus austriæ superioris geographica descriptio facta anno 1667. An der Charte gegen Süden stehen diese Worte: *provinciam hanc peragravit, delineavit, & montes & valles, civitates, monasteria & arces ad vivum, quantum proportio permisit, in hunc modum concinnavit* Georgius Vischer, *Tyrolensis è Wenns, tunc temporis parochus in Leonstain austriæ superioris. Melchior Küsell fec. aug. vindel.* 1669. *In* 12 *Bl. mit dem Landeswappen und* 6 *Vignetten, welche sich auf die vorzüglichsten Producten des Landes, als: Salz, Eisen, Glas, Leinwand, Fische, und Holz beziehen.*

Diese Charte, welche ohnstreitig die Königinn aller vorhandenen Charten des Landes ist, hat viele wesentliche Mängel, wovon diese die vorzüglichsten sind: die Landgrenzen wurden nicht überall gezogen, z. B. Pleckenstein sollte einen Grenzpunkt haben, da dieser Ort das Land von Böhmen scheidet; eben so sollte bey dem Kampfluß ein Grenzpunkt stehen, da dieser Fluß, welcher, im Greinburger, nicht Greinerwald,

wie die Charte sagt, seine Quelle in der Gegend um Liebenau hat, und das Land ob der Ens von dem Lande unter der Ens gegen die südliche Seite scheidet. Auch bey dem sogenannten Jochenstein, welcher in der Mitte der Donau hervorraget, sollte sich der Grenzpunkt befinden, da bekanntermassen dieser Felsen die Scheidewand zwischen Oestreich und Passau ist. Dieser Felsen hat ein zweyfaches Wappen. Diejenige Seite, welche gegen Oestreich sieht, hat das Wappen des Landes, und die eine das Passauische Wappen. Wer von Regenspurg die Reise zu Wasser nach Wien macht, fährt dem Felsen dicht vorüber. In demjenigen Theil, der auf dem Lande Oestreich von Steyrmark gegen Süden scheidet, ist weder eine Grenzlinie gezogen, noch ein Grenzpunkt angemerket worden. Hiedurch wird demjenigen die ächte Bestimmung der Lage eines Orts sehr erschwert, der in dieser Gegend fremd ist. Der Lauf der Flüsse ist oft unrichtig, oder wenigstens nicht deutlich genug gezeichnet worden. Die grosse Mihl hat ihren Ursprung in dem zur Herrschaft Ranariedel gehörigen Pleckensteinerwald; von hier aus also, sollte der Lauf am ersten angemerket stehen, der Name aber kömmt erst beym Kloster Schlögel vor. Man sieht zwar, daß aus dem Walde ein Fluß kommt, aber wie er sich nennt, weis man nicht. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Fluß Raarn in unterm Mihlviertel, vormal Machland. Es kommt dieser Fluß aus dem Königswiserwald, hier also sollte sein Name am ersten vorkommen. In der Gegend von Frankenmarkt sollte das Dorf Brunn, welches

auf

auf der Charte gar nicht vorkommt, angezeichnet seyn, da dieses Dorf das letzte in Oestreichischem ist. Im Jahre 1762 erschien durch C. A. Schanz die vischerische Charte verbessert, worinn aber die Verbesserung bestand, ist nicht zu erkennen. Blos einige Orte, welche auf den alten Platten schon unleserlich wurden, sind erfrischet worden. Die vischerischen Platten werden bei den Landständen zu Linz verwahrt. Diese Charte ist heute sehr selten.

Tabula austriæ supra Anasum sitæ.

Dieses Chärtchen ist im zweyten Theile des Inspruggers austriæ Mappis geographicis distinctæ zu finden. Ausser dem Chärtchen, welches uns das ganze Land übersehen läßt, ist noch jedes Viertel insbesondere auf ein Octavblättchen gestochen. Der Kupferstecher nannte sich Heinrich Märtin. Der Stich ist rein und nett gerathen. Diese Charten sind eine Kopie von der Vischerischen, mithin haben dieselben auch alle die Fehler, die diese hat. Dem ohngeachtet würde ich sie unseren Schulen empfehlen; sie würden denselben bessere Dienste leisten, als die ganz unbrauchbaren Homannischen und Lotterischen Charten, nach welchen gewöhnlich unsere Jugend ihr Vaterland geographisch kennen lernt.

Archiducatus austriæ superioris in suas quadrantes Ditiones exacte divisi, accuratissima Tabula ex amplissima Rev. Dom. Georg. Math. Vischer, *Sac. Cæs. Maj. (Leopoldi gloriæ mem.) Geogr. desumta & exhibita a* Joh. Bapt. Homanno, *Noribergæ.*

Dem Titel nach ist die Charte richtig nach der Vischerschen verfertiget, aber nur dem Titel nach und nicht weiter. Auf der homannschen Charte stehen die Ortschaften Hintereben, Jandlsbrunn, u. s. w. im Mihlviertel, sie gehören aber ins passauische Gebiet, wie es die vischersche Charte sehr richtig zeigt. Nach Vischer stehn die Ortschaften Haid, Friberg, u. s. w. richtig in Böhmen, Homann hat solche ins Mihlviertel gezeichnet. Die Eintheilung der Ortschaften in Viertel ist fast ganz verfehlt worden, z. B. das Hausruckviertel, welches eines der grösten Viertel ist, ist auf der Homannschen Charte das kleinste, und das Traunviertel das gröste. Von der falschen Bestimmung des Laufes der Flüsse, der Ausserachtlassung der Begrenzungen wäre sehr vieles zu sagen.

Nova Mappa Archiducatus austriæ superioris Ditiones in suos quadrantes divisas conspectui sistens juxta recentissimas observationes, adornata studio & manu Tob. Conrad. Lotteri, *S. C. M. G. August.* —

Diese Charte ist ebenfalls a capite ad calces verfehlt. Die Begrenzungen sind entweder nicht angeführt, oder sie geschahen nicht an rechtem Orte. Pleckenstein, worüber Oestreich das Dominium altum hat, kömmt auf der Charte gar nicht vor, da dieser Ort doch die Grenze gegen Böhmen macht. Der Grenzpunkt, den dieser Ort bey sich haben soll, befindet sich bei der so genannten Glashütte. Der Fluß Isper, der bei seiner Mündung das Land

ob

ob der Ens von dem Lande unter der Ens scheidet, ist auf der Charte gar nicht zu finden. Einige Ortschaften des Landes wurden in Unteröstreich gesetzt, z. B. Liebenau, welches seine Lage in unterm Mihlviertel hat, steht im Viertel Obermannhartsberg. Die Ortschaften sind grösstentheils nicht richtig gezeichnet, z. B. Gmunden, Altmünster, Traunkirchen, Ort, Ebenzweier, Olsdorf, u. s. w.; alle diese Oerter stehen im Hausruckviertel, da sie ihrer Lage nach ins Traunviertel gehören. Einige Flüsse des Landes kommen auf der Charte gar nicht vor, z. B. die zwey Gengenbäche. Einer davon, der Nordost fließt, scheidet Oestreich von Passau. Diesen Fluß also sollte man nothwendig auf der Charte sehen. Auf der Vischerschen Charte, und auf der Inspruggerschen sind beyde Bäche angemerket.

Weigel, Valk, Fischer und Seutter haben ebenfalls Charten von dem Lande ob der Ens ins Publikum gegeben, die aber auch wegen der gewöhnlichen Mängel, welche den ausländischen Charten anhängen, unbrauchbar sind. In Hübners Geographie unter dem Artikel Oesterreich, wird gesagt: Fischer in Holland habe von Oestreich die beste Charte geliefert. Aus Mangel der Kenntniß hat Hübner den holländischen Fischer mit dem östreichischen Vischer verwechselt.

Als im J. 1779 ein Distrikt von Baiern dem Lande ob der Ens wieder zugetheilt worden ist, erhielten wir von diesem Theile diese Charten:

Die erste erschien mit der Topographie oder kurzen Beschreibung desjenigen Distrikts der

bayrischen Lande, welchen das — — — Erzhaus von Oesterreich — — in Besitz genommen hat. Eine nähere Beleuchtung dieser Charte wird man geben, wenn von dem eben angeführten Werke die Rede seyn wird. Indessen merke ich an, daß diese Charte nach den ältern Charten des Philipp Apianus, dann des Georg Philipp Finks — — in vier Blättern herausgegeben worden ist. Der Titel davon ist: Mappa Electoratus & Ducatus Bavariæ superioris & inferioris, Ducatus Neoburgensis, cum Episcopatibus Frisingensi, Ratisbonensi, Passaviensi & Præpositura Bertolsgadensi sub approbatione seren. Ducis Alberti a Phil. *Apiano* — — primum concinnata, a Geor. Phil. *Finkio* — aucta, nunc vero ad meliores observationes astron. in IV. Foliis adacta Auspic. Acad. Reg. scient. Berol. an. 1776.

Charte von dem Innviertel in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. C. A. Schanz *fec. Linz in der K. K. academ. Buchhandlung.*

Auf dieser Charte werden nur über 2000 Ortschaften vermißt. Diese Charte wurde verbotenus vom Lotter zu Augsburg in gewöhnlichem Chartenformat nachgestochen. Sie hat den Titel:

Das Innviertel in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. In Verlag Tobias Conrad Lotter *in Augsburg. Illuminirt.*

Ware vnd Egendligen Condravet der weit pekanten Stadt steir *im Ertzhörzog-*

tvm

tvm oesterreich ob der Enns. Mit IRen vorstötn, vnd gassen. Dorch Wolfgangus Havsser, Bvrger vnd Goltschmidt daselbst vnd seiner sohn Joseph Havsser, in Grund gelögt und so, alererst, in Druck gebracht.

Accurater geographischer plan u. grundris der königl. und landsfürstl. haubtstadt Linz in dem Erzherzogthum oestereich ob der Enns wie solche den 22ten Januarii an. 1742 *nach* 22*tägiger ploquirung in höchster Gegenwart des durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn* Francisci Stephani *Herzogen zu Lothringen und Baar, Grosherzogenns zu Toscanna unter so heldenmüthig als Klugsinnigen Commando Herrn General Feldmarschall und vice Kriegs Præsidenten* Ludwig Andreas Grafens Kevenhiller, *durch Ihro glorwürdigst regierent Königl. May. zu Hungarn und Böheim sigreiche armee attaquiret und aus grossen mordiers und cannons heftig beschossen, endlichen noch selben tag in der Nacht die in mehr dann* 10000 *mann zu fues und zu Pferd bestandene feindliche Chur Bayrische und Französische Quarnison mit Feur und Brand zur Capitulation bezwungen: mithin der allerdurchleuchtigsten und grosmöcht.* Fr. Fr. Mariæ Theresiæ *zu Hung. und Böheim Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, vermähleter Herzogin zu Lothringen und Baar, Grosherzogin zu Toscanna, als Ihrer Rechtmässigen allergnädigsten Erblandsfurstin und Frauen widerumben erobert*

und eingeraumbt worden ist. Joann. Becker *sculpsit. Mit dem Landeswappen.*

Sechs Platten von dem Strum und Wirbel. Erste Platte, sie hat die Aufschrift: Grundriß des Strudels und Wirbels in der Donau; zweyte Platte: Grundriß der Steinklippen, welche die Schiffahrt durch den Strudel gefährlich machen. Die gefährlichsten Felsen mit den Buchstaben A. a. a. a. a. B. C. D. E. F. bezeichnet, wurden vollkommen gesprengt. Die Felsen mit den Buchstaben F. G. H. H. I. gezeichnet, sind durch die Sprengung um zwey Schuhe niedriger geworden; die dritte Platte stellet den Wirbel in der Donau gegen Abend vor, die vierte gegen Morgen; die fünfte zeichnet den Strudel gegen Mittag, und die sechste gegen Abend. Die erste Platte wurde von Landerer, und die übrigen von Mannsfeld gestochen. Die Zeichnung geschah nach der Natur durch Andre von Wenzely.

Topographia Archiducatus Austriæ superioris, das ist: *geographischer* Entwurf aller Stätt, Clöster, Herrschaften und Schlösser des Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns, wie selbe durch einer löbl. n. öst. Landschaft *geographum* Georg Mathäus Vischer delinirt und abgezeichnet, noch *an.* 1674. in Druck gegeben worden. Nunmehr mit einer verläslichen *Lista* ieziger Eigenthümer, und Besitzer zum andernmahl aufgeleget *an.* 1709.

In Merians Topographie von Oesterreich, und des Freyherrn von Hohenecks Genealogie findet man ebenfalls Abbildungen von oberenserischen Städten, Klöstern, Schlössern, u. s. w.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Bibliothek,

oder

Systematische Sammlung

aller gedruckten und ungedruckten Schriften, welche das Land ob der Ens nach allen seinen Theilen angehen.

Theologie.

Geistliche Geschichte.

Man sehe Geschichte.

Rechtsgelahrheit.

Staatsrecht.

Quellen.

Landhandfest, oder Freyheiten des löblichen Ertzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns. Erstes Buch durch Reichharten Strein, Herrn zu Schwarzenau aus denen rechten Originalen und Teils andern Uralten Vrkhunden zu Ehren, Nutz und auf Begehrn der auch löblichen Ständen gedachtes Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns vnd dero lieben nachkommen zusammen getragen vnd verfast.

Dabey auch ein Summaria Reformation sambt einer nothwendigen Apologia über das Privilegium Kayser Neronis wider Franciscum Petrarcham, Joannem Aventinum, Joannem Cuspinianum, Wolfg. Lazium und andere dergleichen Adhærenten.

Mer ainander Apologeticum über Kayser Friderich des Ersten wider Joan. Aventinum und Doktor Wigelium Hund. M.D.XCLX.

Das Erste und Eltiste Privilegium der Stende deß Landes Ostereich — — — Imp. Neronis Claudii Caes. Avg. deß Sechsten Rom. Kaysers.

Sumarischer Inhalt.

1. Daß Land befreyt vor aller und jeder Steuer eines Romischen Kaysers und aller andern.
2. Daß zu Ebigen Zeitten Frey sein soll.
3. Von Niemands angefochten werden.
4. So darwider Handlen, in der Ach des Römischen Reich.

Confirmation.

Weillund König. Hainerich deß Viertten, Ueber vorgesteltes Privilegium sambt Andern neuen Freyheitn.

Sumarischer Inhalt.

1. Die Ursachen der Confirmation.

2. Marg-

2. Marggraf Ernnst hat Oestereich zum drittenmal denn Haiden abgedrungen.
3. Bestattigung Verneurung und Translatzion, gedachtes Privilegi.
4. Sol Craft und Nuz würklich haben, als wanß von Cristlichen Kayfern ervolgt.
5. Daß Römisch Reich sol dem Marggraffen von Oster. Hilff und Beystandt laisten.
6. Die Pistumb Salzburg und Ennß, jezo Passau sollen mit allen ihren Güttern ime gleichfals Hilff und Beystandt laisten.
7. Marggraf Ernst seine Nachkommen und daß Land Ostereich sollen Vogt und Herrn sein, über baide Pistumb.
8. Der Marggraf und daß Lannd mögen Feir, Schwerd und Panier öffentlich vor dem Reich und vor Mäniglich füeren.
9. Ursach iere des Dapfere und Redliche Thaten.

Confirmation.

Kayser Neronis Privilegii sambt andern Privilegien vom König Hainerichen, Kayser Friderich des Andern Suhn.

Sumarischer Inhalt.

1. Bestät mit Bewilligung der Churfürsten alle Recht Genad und Freyhait der Edlen Lannd Ostereich und Steyr.
2. Ingleichen der alten Römischen Kayser und König Brieff.
3. Begabt die Fürsten und die Land mit neuen Freyhaitn.

4. Waß zu den Landen kauft wierd oder durch andere Titul darzu komt soll Unverhindert Menniglichen beleiben.
5. Der Herzog soll zu Erzeigung seiner Grosmechtigkeit, seine Lehen zu Roß emphachen.
6. Der Königlichen Cron Diadem auf seyn Herzog Hütl tragen.
7. Die Länder Osterreich und Steyr und zu Gehörungen sollen alle Recht Freyhait Genaden Gewonheit haben, und geniessen so die Herzogen derselben Lanndt von Alters hergebracht haben.

Confirmation.

König Rudolff über Kayser Neronis und Andere Brieff und Privilegia.

Innhalt.

1. Bestättigung Kayser July und Neronis Brief.
2. Kayser Heinrichen des Viertten.
3. Kayser Friderichen des Ersten.
4. König Hainerichen.
5. Kayser Friderich des andern.
6. General Confirmatio aller darin begrifenen Freyhaitn.

Kayser Friderich des Ersten Parparosa Genandt, des Löbl. Haauß Osterreich und der Stende daselbsten Unschlichs Privilegium.

Sumarischer Inhalt.

1. Strit zwischen Herzog Hainerich von Osterreich, und Herzog Heinerichen von Saxen,

und

und das Landt Payrn und die March ob der Ennß.

2. Wierd entschaiden daß Herzog Hainerich von Osterreich, dem Kayser Payrn und die Marckh ob der Ennß über gibt, der verleicht daraus Payrn Herzog Heinerichen von Saxen.

3. Herzog Heinerich von Saxen, verzeicht sich dagegen der Marckh ob der Ennß.

4. Die Marggraft Osterreich und Markh ob der Ennß, werden zu einem Herzogtumb gemacht nach Ausspruch Vladislai von Behemb.

5. Daß Herzogtum Osterreich wierd mit allen Rechten Herzog Hainerichen von Osterreich verlichen.

6. Ostereich ist der Schild und Herz des Römischen Reichs.

7. Dem Herzogen seiner Gemahll, ihren Nachkommen und dem Lanndt werden nachvolgende Freyhaitten gegeben.

8. Welcher Gestalt der Herzog dem Römischen Reich in Anlagen und Lehenssachen verwomtt oder Exemt sey.

9. Der Herzog ist nit schuldig ainigen Reichs Tag zu besuchen allein mit gutten Willen.

10. Alle Lechen der Auslendischen Fürsten und anderer in Osterreich seyn Afterlechen von dem Herzogen, und fallen ihme aigenthumlich haimb, Dody nit Empfangen werden ausgenomen der Geistlichen.

11. Alle Gericht Verante Holz und Wildfeuer, Teucht und Wälder geen Lechen von dem Herzogen.

12. Der Herzog Antwort zu Recht weder vor dem Reich oder jemand andern nur allein vor eine seyen Mann.

13. Kann durch andern Kempfen.
14. Waß er in seinen Landen auf sezet und ordnet, soll das Reich noch jemands anderer nicht ändern.
15. Daß Lannd Erbt in mangl der Mänlichen Erben, die Eltiste Tochter.
16. Der Eltiste Herzog soll Regiern, und nach ihme seyn Eltister Sohn.
17. Ostereich soll nicht gethailt werden.
18. Wer wider den Herzog Handelt ist ime mit leib und Gut verfallen.
19. Daß Reich sol ihm wider Menniglichen beyständig seyn.
20. Wie er die lechen Emphecht.
21. Seynem Gebott und Verbot im Land zu Gehorsamen.
22. Freyheit des Herzogen juden und gewertesten zu halten.
23. Soll für ein Phalenz Erzherzog gehalten werden.
24. Mag seyn land verschaffen und geben wem er will, da er ohne Erben absturbe.
25. Daß Herzogthum Ostereich hat alle Recht Privilegia und Freyhait als andere Fürstenthum des Reichs haben.
26. So daß Land erweitert wurde, wie das ist, so sollen dieselben — Recht und Freyhait haben.

Donatio,

Herzog Ottakar deß lesten Herzogen von Steyr, auf Herzog Lepoldums Ostereich.

Sumaria.

1. Macht Herzog Lepolden zu ein Erben.

2. Wel-

2. Welcher unter seinen Nachkommen Ostereich besitzt, der sol auch Steyr ohne ihrung der andern Brüeder Regiern.
3. So der Herzog ohne Erben abgieng, so sollen die Dienst Herrn daselbst ein Frey Mall haben.
4. Der Herzog sol die Kirchenlechen und Vogteyen der Klöster ime selbst behalten und keinem Vogten ein Raumen.
5. Die Häuser, Vesten, Gütter und Dienst Herrn sol er ungeteilt besizen.
6. Wie es in Heyratsachen sol gehalten werden.
7. Wie in Erbfällen ohne Testament.
8. Strittige sachen, sollen nicht mit dem Kampf sondern durch Zeugen sag aus getragen werden.
9. Also über Grundt und Boden.
10. Anfäl belangundt.
11. Fremde sachen.
12. Waß er in seinen Leben verschenkt soll demselben verbleiben.
13. Befreyung vor der Land Richter Executio wie die in Osterreich im Gebrauch.
14. Die Dienst Herrn mögen ihre Gütter einen andern wol verkauffen und Schencken.
15. Welche zu Conners Brüder werden, mögen den benanten Klöstern von ihrn Güttern woll verstiften.
16. Waß für Stritikeiten vor ihme nicht errörtert werden sollen, vor dem Herzog von Osterreich anhendig gemacht werden.
17. Mit dem Erbämtern soll es gehalten werden, wie mit dem von Osterreich.

18. Die Beschwerden mögen für dem Römischen Kayser Apellieren.
19. Die Kaplan sollen ihr Sesion an des Herzog Tisch zu negst inhaben.
20. Dieselben sollen auch von dem Marschalch bey ihren Losamenten unausgetriben gelassen werden.

Privilegium

Kayser Friderichen deß Ander, neben Confirmation Kayser Friderichen des Ersten.

Sumarium.

1. Excellentissimus princeps Fridericus, hat Kayser Fridereich dem Andern seines Anherrn Privilegium für Gebracht.
2. Wierdt jnserirt.
3. Confirmation darauf.
4. Gibt noch darzu jllustri Principi duci austria die Freyhaitten das jederman im Landt ihme und Niemand andern zu Gehorsamen schuldig.
5. Vergund ihme das Creuz seiner Kayserlichen Cron zu führen.
6. Er Läst in der Lechentax.
7. Seine Freyhait gehen auf alle seine Lanndt.
8. Alles bey straff ein Tausent pfundt Goltß.

Privilegium

Kayser Friderich des andern darinen Osterreich zu einen Königreich erhebt.

Sumarium.

1. Ursach dieses Privilegi Herzog Friderichen Gegeben.

2. In

2. In wellicher Fürsten gegen wurd es geben worden.
3. Osterreich und Steyr mit ihren zugehörungen werden zu einem König Reich erhebt und Herzog Friderich zu ihrem König.
4. Daß solche Könnigliche würde dem Römischen Reich an seiner Gerechtigkeit unvergriffen sey.
5. seine nachkommen sollen nicht durch ein Freye Wall succedirn sondern der eltere sohn oder Eltistes Geschlecht soll der Rechte Erbseynn.
6. Die Cron soll er von dem Römischen Reich selbst Empfachen.
7. Seyne Ingern söhne sollen mer nicht Erben als waß sie von des Könnigs Gnaden haben und erlangen Können.
8. So einer seiner Grafen freüen Dienst Herrn oder Ritter wirde ime und seinen Nachkommen jedes Versprechen und er Derselben Schloß und Vesten abfordern sie aber die Versagen wurden, soll er Macht haben, sie in die ach und aberch zuthuen auch wie ihm Reich des Gebrauchs ist Gefenknußen.
9. Die Offentlichen Thätter mag er für sich selbst oder sein Gericht Verurthaillen.
10. Wer ein solchen aufhält und Vertheidigt, soll in gleicher Strafe sein.
11. So mehrer Ehr und wierden dieses seines König Reich soll er Macht haben aus der Grafschaft Crein ein Herzogthum zu machen und einner seinner Freunden Damit zu Belechen.
12. Dieß alles mit der Goldenen Pull Verfreffigt.

Weilund Kayser Rudolfi Ersten Land Frid.

Sumarium.

1. Die schäden so im Verlofenen krieg mit Könnig Ottarek 1276. Jahrs seinne Dienner gethann oder empfangen Darüber sollen die Richter nicht Urthailn sonder soll zu seyn Gnaden und ergezung stehen.
2. Waß bayder theil Dienner einander für Schädenn zugefügt, darüber mögen die Richter woll Urthäiln.
3. Die Richter mögen auch Richten um die Schäden so den Klöstern Witwen wayfen spitällen und dergleichen beschehen.
4. welcher gestalt daß Verbot geschehen solle.
5. Daß es bey rechter ordentlicher bekaudtnus allerdings verbleiben soll und jedem seyn Action bevorstehe.
6. Von dennen so die so einner that überwiessen Hausen und herbringn.
7. Fürsten Erzbischöfen Pischöfen Abbt Pröbst Prelaten, Grafen dienst Herrn und all andere sol Niemands hindern, was sie gegen ihren lehens Leuten und Unterthannen fürnehmen.
8. Wie es mit den flichtigen Unterthanen sol gehalten.
9. Von denen Mundmanen.
10. Todtschläger sollen Jahr und tag frey seyn vor Gericht zu stehen.
11. Die Verbot abgestelt,
12. Nebe Meuth und Zöll.
13. Daß keiner dem andern zu schaden in einer meilwegs ein Vestung bauet.

14. Aus-

14. Ausgenommen die Vestung die durch König Otaker wider Recht Zerstöret worden.
15. König Otaker und anderer derowegen beschehener Verbot werden Kassieret.
16. Vestungen so durch ordentliche erkantnus zerstöret worden nicht wiederumen zu Bauen ohne erlaubnuß.
17. Alles anders soll bey ordentlichen Rechten und jeder Freuheuten verbleiben und gelassen werden.
18. Der Lanndfriden sol fünf Jahr dauren und jeder sich darzu mit dem ayd verbinden.
19. Es soll Niemand des Fridens Thailhaftig seyn er Beschwöre ihm dann.
20. So gezweyfelt wierd ob einer dem Landfriden geschworren wie er es darthun soll.

Confaederation

Erz Herzog Rudolf des Vierten und Gebrüder mit Könnig Ludwig und Casimiro von Hungarn und Polln.

Sumarium.

1. Ursach der Verbündnus zwischen Herzog Rudolf und Gebrüder auch Meinharten Herzogen in obern Bayrn und Grauen zu Tirol an ein und König Ludwig und Camiern von Hungarn und Polln.
2. Daß dieselben mit Rath der Prelaten und fürnehmen Land Herrn beschehen.
3. Die Bündnus wird mit leiblichen aid beschworen.

4. Soll seyn Verstanten werden wider alle Menschen König und Kayser noch jemands überal ausgenohmen.
5. Welcher Gestalt sie einander Beystandig sein Sollen.
6. soll ein thuil onne des andern wissen und willen keinnen Krieg anfangen.
7. Die Herzogen wollen sich mit Niemands befreüngen ohne der König willen und wissen.
8. Wegen aller ihrer Feund und Mißginer Feund seyn auch keinen einigen ohne ihr Vorwissen nicht aufnehmen.
9. Wollen ihr Ehr und aufnehmen befirdern, sie Versprechen und verteitigen.
10. Verzeichen sich aller andern Büntnuß so dieser entgegen und Bestätten alle andere der Königen Bintnus so nicht diese Bekräftigen.
11. Die fürneme Prelaten und land Herrn haben diese Bindtnus so woll auch beschworen und mit ihrn Sigln ververtügt.
12. Nahmen der Prelaten darunter auch Passau und andere Pischöf.
13. Fürstliche und frey Graffen.
14. Dienst Graffen.
15. Erbämter item Land Aemter und Land Herrn in Osterreich unter und ob der Ennß.
16. Erbämter in Steyr allein.
17. Erbämter in Karnden allein.
18. Erbämter und Lannd Herrn in Crein.
19. Hofämter.

Kayser Karl des Vierten, König Wenzl von Böheim und Markgraf Johann von Merhern erste Bindtnuß Ordnung und Gab mit Herzog Albrecht und Leopolden Gebrüdern und ihrer Schwestern Frau Margareth die *Sucesion* und Erbfäll ihrer König Reich und Land Gegen einnander Belangung.

Sumarium.

1. Ursach dieser Bündtnus daß sie baidenthalben durch Einander von Natur und Geburt wegen des Geschlechts, gebirlich zu einander gehören und daher einer dem Andern die Sucesion Billichen gönnen soll.
2. Daß solches beschehen sey nach Rath willen und aller ihrer Fürstrn Lannd Herrn Ritter und Knechten Bürgern und Lanndsessen.
3. So Kayser Karl und Verwonte oder ihre Erben sonun Tochter Erbloß würden sollen alle ihre König Reich und Lannde auf die Herzogen von Osterreich und ihr Schwester Frau Margareth fallen.
4. Hinwiderum da die Herzogen von Osterreich Margareth ihr Schwester König Ludwig zu Hungarn, Königin Elisabeth seiner Mutter und Elisabeth Herzog Steffens Tochter ohne leibs Erben abgiengen ihre Lannd auf Kayser Karl als König von Böheim und Verwanten.
5. sollen die Lannd bey ihren Freyheiten verbleiben.
6. Bestättens mit ihren leiblichen Ayd.

7. Verzeichen sich in genere und in spezie alles was den zuwider sein mechte, von Geschriben oder Ungeschrieben. Rechten.
8. Kayser Karl Bestädts nach Rath der Fürsten des Reichs.
9. Cassiert alle Recht und Gesetz so dem zuwider seyn.
10. Soll allein dieser Brief vor allen andern in seiner Kraft Gänzlich und Ebiglich bleiben.
11. Gebitten darauf allen ihren Geistlichen und Weltlichen Fürsten Grafen Frey Herrn und Dienst Herrn Lannd Herrn Rittern und Knechten Bürgern und Landsessen das sie diese Bintnus geloben und schwören und ihro ofne Versiglte Brief darüber geben.

Der Stende in Osterreich, Steyr und Karnten Reuers auf die Zwischen Kayser Karl den Vierten und Herzog Rudolf auf Gerichte *Sucesions* Gemechtnus.

Sumarium.

1. Nahmen der Land Leuth in Osterreich von Herrn und Ritter so anstadt der Stendt in gemein dieß Reuers gefertigt.
2. Nahmen der Steyer.
3. Nahmen der Kardner.
4. Vierten Kayser Karl und mit Verwanten Sucesions Ordnung verwum inserirt.
5. Daß solche Ordnung gab und gemechtnus mit derselben Lanndherrn und anderer Rath willen und Gunst beschehen.
6. Bestattenes darauf mit ihren Leiblichen Ayden.

Kayser Karl des Viertten König Wenzl von Pöheim und Markgraff Johann von Mehrherrn andere Bündtnus Ordnung und Gemächtnus mit Herzog Albrechten und Leopold Gebrüdern von Osterreich die *Succesion* und Erbfall Belangent.

Sumarium.

1. Ursach dieser Büntnus das sie baidenthalben durch einander von Natur und Geburt wegen des Geschlechts siblich zu einander gehören, und daher einer dem andern die Succesien billich gönnen soll.
2. Daß solches beschehen sey nach Rath willen und gunst aller ihrer Fürsten Lannd Herrn Ritter und Knechten, Bürgern und Lanndsessen.
3. Da Kayser Karl und Consorten oder ihre Erben, Söhn und Töchter Erblos wurden, sollen alle ihre Könnig Reich und Lande auf die Herzogen von Osterreich, und ihre Kinder fallen.
4. Reciproce da die Herzogen von Osterreich ohne leibs Erben abgiengen auf Kayser Karl als König von Böheim und Consorten.
5. sollen die Lannd bey ihren Freyhaiten verbleiben.
6. Werden zu baiden Thaillen die Lannd ausgenomen die ihnen Kinftiglichen angefallen, mechten an dem König Reich zu Hungarn die mag Könnig Ludwig woll aufnehmen, und unter ihnen einem machen und geben wem er will Unverhindert dieser gemechtnus.

7. Verbinden sich demnach als gmeine Veräinte und ungesinderte Besizer das sie yetweder seit einander dieselben ihr Lannd helfen Schürmen wern und Rötten.
8. Wollen auch mit ihren Lannden und Herrschaften als ein Bersohn das ist als gleiche besizer gemeinen Lannd beleiben und wer einem unter ihnen Feund ist oder wird dem sollen die andern alle Feund und einander beyständig sein.
9. keiner sol dem andern keinnen Krieg Verteidigen oder Verrichten.
10. Auch keiner kein grossen und Mächtigen Krüg anfahnen, noch enden noch Bündnus machen ohne der anderen Wißen Rath und willen.
11. Soll keiner sich selber noch sein Kind die nicht verlobt seyn Verheyrathen dann mit der andern aller wißen Rath und willen.
12. So jemand ihr einen einfeldet der mag sich ungefragt der Andern widersezen.
13. Pfaffen Fürsteu und Prelaten die sollen in des Landen sich sizen denselben dienstlichen seyn.
14. sollen baidenthalben einander getrey und gewen seyn.
15. Es soll ein jeder des andern Prelaten Landherrn Geistlichen und Weltlichen diener Ritter und Knecht Bürger und Landleuth wann es ihr aller gemäine vereinte ungesunderte und eigene sach ist.
16. Alle andere Bindtnus sollen dieser Unschedlich seyn.
17. Haben dies Bindtnus mit Leiblichen Ayd Beschworen.

18. Ge-

18. Gemein und special verricht alles waß diesem zuwider sein mechte von geschriben oder ungeschribenen Rechten.

19. So einer dem Zuwider Briefe geben hät oder hernach geben wurde sollen Todt und ab seyn.

20. Nehmen In bevor solche Bindtnus und Ordnung zu mehren, Bessern und Sterken.

21. Gebsetten darauf allen ihren Geistlichen und Weltlichen Fürsten Prelaten Grauen Freyen dienst Herrn, Lanndherrn Rittern und Knechten Bürgern und Lanndsessen, diese Bintnus zu schwören und ihr offen Besiglte Brief darüber zu geben.

22. Könnig Wenzl und Markgraf Johann von Merher an einen und Herzog Rudolff gebrüder am andern Theil, die doch ein Bersohn machen, und als gleiche Besizer gemeiner Lannd bitten Kayser Karl solche Bindtnus von seyner selbst und des Heilligen Reichs wegen zu Bekreftigen.

23. Kayser Karl von Romme Bestät mit Willen und Gunst des Heilligen Römischen Reichs Fürsten, als einer Bersohn und geleich Besizer gemeiner Lanndt.

24. Obainisches Kayserlichs Recht oder Gesaz jezt oder Kinpftig wieder diese Ordnung gemacht und Bindtnus wer die nimt er ab und widerrufts Todts und Vernichts.

Kay=

Kayser Karl des Viertten. König Wenzl von Pö-
heim und Markgraff Johann v. Mehrhern
Reuers auf vorgehenden suzestions Brief, die
Stendt in Osterreich, Steyr und Karnten und
andere auf solchen Fall bey ihren Freiheiten
verbleiben zu lassen.

Sumarium.

1. Daß solche gemechtnus mit vorgehenden Rath ihrer Lanndtherrn beschehen und mit ihren Leiblichen Ayd bestattet worden.
2. Graft derselben sagen sie zu da die Suzesion auf der Lanndt Osterreich Steyr Karntten und anderer der Herzogen von Osterreich Herrschaften und Gebiet auf solchen Fall an sie kommen wurde das sie die Stendt daselbst alle und jede Geistliche und Weltliche bey ihren Privilegium und Freyheiten gegenwärtigen und künpftigen welche verbleiben lassen handhaben und schermen.
3. Auch alle dieselben wan sie darumen ersucht werden Kräftigen handt haben und Bestättigen.
4. Bey ihren Gutten Glauben Königlichen würden Fürstlichen wortten und geschwornen leiblichen Ayd, auf die Heilligen Euangelia.

Kayser Karl des Viertten Lehen Brieff inventum der zwischen Pöheim und Osterreich vergliechenen Suzestion.

Sumarium.

1. Welcher gestalt solchen gemachtnus Ordnung und Vereinigung vom Kayser Karl den Viertten

ten, als König Wenzl v. Boheim König zu Pöheim seinen sohn und Markgraf Johann von Mehrherrn seinen Brudern und des König Reichs zu Böheim Fürsten nach Rathgerigen mit Herzog Albrecht und Leopolden von Osterreich ihrem Erben Söhnn und Töchtern beschehen.

2. Hinwider von Herzog Leopolden und Albrecht mit vorbenannten Kayser Karl sein sohn Könnig Wenzl seinner Geschwisterigten und Markgraf Johann von Mehrherrn seine Kinder.

3. Darauf haben die Stenndt in Pöheim und Mahrren Herzog Albrecht und Leopolden auf denn fal zu Königen zu Pöheim erkorn.

4. Wierd daß König Reich Hungarn ob es einem Darunter mit der Zeit wurde ausgenohmen.

5. Bestättigung des Vorgehenden mit leiblichen Ayd und anderer genugsamer Versehung.

6. König Wennzl und Markgraf Johann von Mehrherrn die Stenndt bitten hierauf dem Kayser, auf solchen faal Herzog Albrecht und Leopolden von Osterreich, als Gebornnen König zu Pöheim alle der Kronn Pöheim lechen vom H. Reich zu verleiche.

7. Also sein auch für ihn kommen Herzog Albrecht und Leopold und haben ihn auch gebetten das er König Wennzl und Markgraf Johann von Mehrhern geruhe zu verleichen die Herzogthum Osterreich Steyr Karnten Thirol Habßspurg und alles daß sie von Reich zu Lehen haben.

8. Um solches demüthige Gebett bederseits haber die Khurfürsten auch Geistliche und Weltliche benante Fürsten und des Heilligen Reichs Graffen und Prelaten des Rechtens befragt und die mit recht und Urtl erfunden daß er solche lehen durch Recht leichen möge.

9. Von solcher redlicher gebettn willen baidertheil als geleiche gemmeinne Vereinte und Ungesunderte warter gemeinner auuel und das Markgraf Johann von Mehrhern auch Geistliche und Weltliche Fürsten Grauen Herrn und gemenschafter Kron Pöhmen Herzog Albrecht und Leopolden mit willen König Wennzls zu Könnigen in Pöhmen erkorn verleicht er ihnen mit gunst wissen und willen, der Kohrfürsten die lehen zu baiden theillen.

10. Confimiert und Bestätt darauf als Römischer Kayser und König fier sich und seine nachkommen mit wort gunst wissen und willen der Kurfiersten Ebiglich, solche vermachung Ordnung und nimgung der Lannde.

Wenzl. Römischen und pöhmischen Königs auch Jobst und Procopien Markgraffen und Mehrherrn seiner Vätter Bäestädt Brief iber die hievor zwischen Kayser Karl dem Vierten und Herzogen Rudolfen Albrechten und Leopolden Herzogen von Osterreich aufgerichte suzessionns Vereynigung verneurt mit Herzog Wilhelm und Albrechten von Osterreich.

Sumarium.

1. König Wenzl Bestädt fier sich selbst und seine Vettern Jobsten und Procobien Markgrauen

grauen zu Merherrn die Vermachung und Bindtnus so Kayser Karl der Viertte Er und Markgraff Johann von Merherrn mit Herzog Rudolf Albrecht und Leopolden vonn Osterreich aufgericht haben.

2. Herzog Wilhelm von Osterreich.
3. Alle seinne Ritter und Knecht Pfleger und von Stedt sollen Herzog Wilhelm darauf Schwören und Geloben.
4. Desgleichen soll ihm Herzog Wilhelm wiederum thuen.
5. Da er oder Markgraf Jobst ohne Mänliche Leibs Erben abgiengen, solle alle Lanndt fallen auf Herzog Wilhelm seinne Brüder und ihren Vettern Herzog Albrechten.
6. Die Töchter sollen sie erbarlich und Fürstlich Bestätte.
7. Alle andere Bunckten in vorigen Brieffen sollen in ihren Kräften verbleiben.

Kayser Karl des Vierten Privilegium. Daß des Hauß Osterreich Lanndt Herrn Ritter oder Knecht Bürger und Landtsassen von Unwissender enthaltung der Aechter nicht solle Angefochten werden.

Sumarium.

1. Ursach des Privilegium Herzog Albrecht und Leopolden gegeben.
2. Da ihr Lanndt Herrn Ritter und Knecht Burger und Lanndt Sassen Gerechte Leuth Unwissentlich aufhielten, daß kein Landt Gericht

oder

oder gricht darum zu sprächen oder wieder-
ste Richten.

3. Da dariber Gericht wurde soll Kraftlos
seyn.

4. Da aber die Achter klagt solten sie dariber
richten als Recht ist.

5. Teten sie dieses nicht oder wisseutlich Aechter
hielten mag man sie zu zu Aecht thuen.

Kayser Karl des Viertten Privilegium auf Her-zog Rudolffen von Osterreich Lanndt Herrn Ritter Knecht und Unterthannen befreyung für daß Hoffgericht Lanndtfrieden und mit nahmen das Lanndtgericht Rottweill für alle andere Gericht.

Sumarium.

1. Hat zuvor ein gleichmässiges Privilegium als Römischer König Herzog Albrechten, das ist Herzog Rudolffen und Gebrüdern Vattern ge-
geben.

2. Das die Herzogen von Osterreich diß Recht von alters haben, daß Niemand ihrer Lanndt Herrn Ritter Knecht Mann Leuth und Die-
ner Edl noch Bürger ausser ihrer Lanndt und Stedten für sein Hofgericht noch für kam sein Lanndtfridt noch mit nahmen für das Lanndt gericht Rottweill oder andere seinne Ding-
stadt und Gericht noch für kein fremdes Ge-
richt geladen oder gezogen werden sollen.

3. Es wurde dann Jemands in der Herzogen von Osterreich Gericht recht los gelassen.

4.

4. Bestädt darauf solches Recht Herzog Rudolfen sein Ayden und Herzog Albrechten und Leopolden Gebridern, seinen Sundern Lieben Oheimen und Fürsten von neuen Dingen.
5. Mandatum darauf.
6. Sollen in den genantten ieren Lanndten und Gerichteren bey ihren Freuheiten die der Vordern und sie gehabt haben Beleiben.
7. Waß darwider geschieht sol käinn Kraft haben.

Kayser Karl Anderter Brief in eadem causa auf Herzog Albrecht und Leopolden.

Sumarium.

1. Hat zuvor ein Gleichmesigs Privilegium als Römischer König Herzog Albrechten das ist Herzog Rudolfen und Gebrüder Battern gegeben.
2. Daß die Herzogen von Osterreich dies Recht von alters haben das Niemand ihre Lannd Herrn Ritter Knecht Mann Leuth noch diener Edl noch Bürger ausser ihrer Lanndt und Stedten für sein Hofgericht noch für kein sein Lanndtfrid noch mit nahmen für das Lanndtgericht Rottweil oder andere seine Dingstadt und Gericht noch für kein fremdes gericht geladen oder gezogen werden sollen.
3. Es werde dann Jemandts in der Herzogen von Osterreich Gericht recht loß gelassen.
4. Bestädt darauf solche recht Herzog Albrechten und Leopolden sein sundern lieben süne und Fürsten von Neuen dingen.

5. Mandatum darauf.
6. Sollen in den genanten ihren Landen und gerichten und mit nahmen in der Grafschaft zu Tirol bey ihren Freuheiten die ihre Vordern und sie gehabt haben Verbleiben.
7. Waß darwider geschicht sol kein kraft haben.

Bischof Johanes Pahssau Dechant und Kapitl daselbst Verschreibung Saz und Verkaufung ihrer Schlösser Vichtenstain oberwesen Niederwessen Reinnarigl Häichenbach, Veldu Riedegg Niemand anderer zu Versezen noch zu Verkaufen als nach den Herzogen ein oder mehr Landtleuthen in Osterreich.

Sumarium.

1. Erste Ursach dieser Verschreibung der alten Herzogen von Osterreich Lautter trey und Mannige guttat gegen dem Stift.
2. Ann der Ursach des Herrzog Albrecht die benanten versezte und empfromde Vesten dem Stift hat helfen zubringen.
3. Die dritte ursach die billiche Dankbarkeit und das der Herzog sein Landen und Leutten von Benanten Vesten solcher Krieg und anfal durch Versezung derselben wie vormals nicht mehr geschehen.
4. Daß daher der Stift solche nihmer mehr Versezen Verkauffen oder empfromden soll, sondern dem Herzog und sein Landen und Leuth damit Ebiglich Bestandig und geholfen seyn.

5. Geschehe aber das die selben Versezt oder Verkauft werden müessen so sollen sie dasselbe Niemand andern thuen als dem Herzogen und seinnen Erben.
6. So sey aber des nicht auf nehmen wolten mit ihren Gunst ein oder mehr, die zu dem Lannd Osterreich gehören.

Rin Lindergang umb den Nachgeschribenen Ausspruch von Herzog Ernnsten von Osterreich Könnig Sigmundum.

Sumarium.

1. Zweyung und Mißhellung so zwischen Herzog Ernnst und etlicher Lanndt Leuthen in Osterreich gewessen wegen der Vormundschaft Herzog Albrechten.
2. Daß er nach gebet und gueten getraben denselben vor dem vergangenen St. Jörgen Tag nicht gefordert habe wie er doch dessen vollen Gewalt hette.
3. Waß Herzog Albrecht hinz jene zu fordern hab darum sein beide Theil unter König Sigmund willigglich gegangen.
4. Was er darumb spricht wollen sie gänzlich Stedt halten.
5. Da König Sigmund mit diesem Hindergang nicht versorgt were wie er ein andern macht den soll und will er auch zestetten vertigen.

Des Königs Nuzspruch zwischen meiner Herrn Herzog Albrecht von Osterreich.

Sumarium.

1. Daß König Sigmund zu dieser Vergleichung in genere verursacht.
2. Widerwillen zwischen Herzog Ernsten und Herzog Ernsten Albrechten der Vormundschaft und anders wegen.
3. Ursachen in specie dreyerley Freundschaft Nachberschaft Gesellschaft.
4. Hindergang beider Seits.
5. Herzog Albrecht ist Inhalt seines Vor Bringens Herzog Ernnsten bis auf daß Sechzehende Jahr seines alters ihnen zu haben Vertraut worden.
6. Herzog Albrecht und Leopold Bestädt Brief Anno 1379. Inhalt desselben sol der überlewend des abgestorbenen Kinder ihnen haben bis der Söhn einer zu sechzehen Jahren komt und Vogtbar wird.

Item al dieweil ein sohn Lebt sollen die Töchter keinen Gewald haben.

Item da einer ohne Erben abgieng dessen Lannd und Herschaft sollen auf den andern fallen.

Item es sol keinner den andern enterben es were dann daß er in noth und kumer fielle, soll er das dem andern oder sein Erben vor anbrinigen Daß ist anbietten.

Herzog Wilhelm Brief man Herzog Albrechten des eltern sohn ihre volle Jahr erreichen das alle Lanndt Herrn ihr Beßtes thun und fleis haben sollen, das sie ungetäilt bleiben und folgen.

folgen. (Solchen Brief hat auch Herzog Leopold bestättigt) Wiederum ein anderer Brief Zwischen Herzog Albrechten dem eltern und Herzogen Wilhelm und Gebrüder Wann Herzog Albrechten söhn zu ihren bescheiden Jahren Kommen, so sollen sie zu ihrem thäil und Rechten stehen.

Anno Dreüzehenhundert Fünf und Neuzig.

Herzog Leopold Ernnst und Friderich Verzicht darrauf gegen Herzog Albrechten Anno eintausent Vierzehenhundert und Vier.

Die Prelaten Lannd Herrn Ritter Knecht und Burger haben ein Ordnung gemacht wie es zwischen Herzog Leopolden Herzog Ernesten und dann Herzog Friderichen dessen sich Herzog Leopold Inhalt gefertigten Gewalts gemechtigt hat, der Vormundschaft wegen sol gehalten werden Nativitatis Maria Anno 1406.

Daß nemlichen dieselben sollen dauren auf St. Jörgen Tag und darnach die negsten Vier Jahr. Das soll der Vormund mit seinnen Brief versorgen. Herzog Ernnst thuet darauf ein Hindergang auf König Sigmund der Bestätt die Ordnung.

Herzog Ernnst gibt ein Brief von sich da erkannt werde das Herzog Leopold billichen bey der Vormundschaft Bleiben soll, welcher willigliche abtreten wurde aber erkannt das er soll darbey Bleiben verbinnt er sich bey seinner Fürstlichen Wierdigkeit das er die Ordnung von der Lanndtschaftl. gemacht haben welchen auch wann sich die Jahr der Vormundschaft verlauffen, die abtrettung an Landen und Leuthen thuen ausser der Herrschaft Steyr sie

werde dann von ihme gelöst. und da es nicht geschäche so mögen und sollen alle Prelaten Land Herrn Ritter und Knecht und Burger von Städten sich des sezen und nicht mehr Gehorsam seyn wollen auch derowegen gegen Jemands keine Feundschaft Ungnad noch unwillen Zuziehen Anno ein Tausend Vierhundert und Sieben.

Wann darauf König Sigmund von Herzog Ernste und Albrechten Recht unterwiessen sey das am gemein Lanndt Recht in Osterreich sey das ein Vatter seine söhn über 14 Jahr seines Alters nicht verschreiben möge auch so viel vernohmen was Herzog Ernnst und seine Räth darinnen gesucht und gethan das Herzog Albrechten zum Besten Beschehen Item allerley Briefliche Uhrkunden ersehen item der Herzog Albrecht über 14 Jahr kommen ist und die Vormundschaft auf St. Jörgen Tag verschinnen ausgangen so spricht Er darauf.

Erstlichen das Herzog Albrecht der Vormundschaft Ledig sein soll und Herzog Ernnst die Lannd unter und ob der Ennß abtretten soll ausser Steyr es werde dann von ihme gelöst Die Lanndt sollen Herzog Albrechten gewertig sein und Gehorsam und Herzog Ernnst Jemands kein Feundschaft zuerziehen.

Wer von wegen thaillung der Kleinod und Brief die sol Herzog Albrecht Herzog Ernnsten und Friderichen zu ihrem thäill gegen Quittung zustellen.

Frid zwischen Herzog Ernsten Leuten und N. dem von Walße soll jeder Herr der seinen mächtig und sie zu rechten weisen.

24. Geld Vorderung Herzog Ernnst etlichen Zerrung halber In des Landes Nothdurft und sein Ausstendiges Quatember Geld hinwider Herzog Albrecht auch Vorderung gehabt, sollen baide theil zu einer Redlichen Räittung kommen.

Daß Herzog Albrecht etliche benande schlösser abfordert so ihme gehörig, und Herzog Ernnst ihnen hat, darüber spricht König Sigmund.

Um Gutenstäin sol bey des von Meissau spruch Bleiben.

Um Pottenstäin wieder Herzog Albrecht zugesprochen.

Insimili Lachsendorf.

Insimili hindberg.

Kirchling stedt Aufweisung.

Uteldorf wierd Herzog Albrecht zugesprochen.

Hauß am schwein Marck so Herzog Albrechten der halt sein Hofmeister von Lichtenstäin eingezogen und Herzog Wilhelm geben haben soll stedt auf Weißung.

Daß Hauß die Canzley wierd Herzog Albrechten zugesprochen.

Hauß am khienmark stedt auf Weißung.

Hauß bey unßer Frauen wird Herzog Albrecht zugesprochen.

Register Bücher und Brief zu Herzog Albrechten Canzley gehörig soll Herzog Ernnst im Lifern dargegen ihme Herzog Albrecht auch die Kleinat Brief und Register ihme gehörig laut Burggraf Friderichen berednus.

Der thurn zu harschendorf ob er zu Osterreich oder der Neustadt und in das Lannd Steyr gehört, sollen die thäil Brief darum ersehen

werden und zu welchen Lannd derselbige gehört soll er Bleiben.

35. Herzog Ernnst Diener halber Herrn Conraden von Kreig Herr Cristian von Zinzendorf Georg Schecken und Frick von Rath so in Herzog Albrecht Lannd gesessen und den Lanndrechten nicht gehorsam sein wollen, soll ein jeder bäider Herrn Dienner oder Unterthannen Recht geben und nehmen da er es Bilichen thuet und der Herr keiner des andern Dienner oder Unterthan wider den andern darüber beschulten.

Herzog Ernnst soll Herzog Albrechten Räth und Lannd Leuth von der Vormundschaft wegen kein Feundschaft Zuziehen Inhalt seinnes Verzeichbrief, wer es aber um andere sach wil es König Sigmundus verhören.

Umb die 36 Pfund so Herzog Ernnst wider die Ordnung die von Lannd und Leuten gemacht worden ohne mainge Beschwerung und beschäzung, so wohl auch Herzog Leopolden des aber Herzog Ernnst nicht zu Verantworten nicht Vermäint ist gesprochen, weil Herzog Ernnst Herzog Leopolden geerbt haben, soll man zur Rechnung Kommen und was sich befind das sie beide in der Vormundschaft umb Billichen eingenohmen, soll Herzog Ernnst Erstatten.

Herrn

Herrn Nicodem Pischoff zu Freusing Verschreibung.

Sumarium.

1. Die Herzogen von Osterreich sein von alters des Pistums Herschaften und schlösser in ihren Lanndten gelegen handhaber und Schermer.
2. Ursach dieser Verschreibung das den Herzogen von des Stifts Schlößern kein Schadt noch wiederwerdigkeit ervolge.
3. Umb das sie sich viel mehr Dienst und hilf zuversehen.
4. Verschreibt Herzog Ernnsten den gehorsam ausser des was er den Papst und Reich verbunden ist.
5. Will aus seinen Geschlößen keinen Krieg anfahen noch Treiben sein wissen und willen.
6. Die Vesten und Geschloß mit kein Hauptleuthen Pflegern noch Burg grauen besezen dann mit Lannd Leuthen deren Lannd darinen die Geschloß gelegen.
7. Die sollen auch dem Herzogen wie gleichfals ihre Stedt und Märk geschworen seyn.
8. Der Ayd soll sich nach seinem Todt oder Translation so weit erstreken, bis ein underer Pischof erwöllet oder gesezt sey, und das sich derselbige gleichmessig verschreibet.

Einnander Verschreibung ab dem.

Sumarium.

1. Was er zuvor für ein Verschreibung Herzog Ernnsten gefertigt habe.

2. Verspricht alsobald er mit sein Capitl einig wird das er alsdann mit ganzem ernst und Fleis darzuthun will das sie ihrem gunst und willen darzu geben.

Kayser Friderichen des dritten Privilegium für Westphallischen heimlich Gericht.

Sumarium.

1. Unterschiedliche Stendt der Westphallischen Stulherrn.
2. Herzog Sigmund von Osterreich Klag und einsehung das sie zuwider des Haus von Osterreich Freuheiten seinen Unterthanen mit Westphallischen Gericht für nehmen und Wider sie und ihre Gütter muthwillig urtheillen, Procediern.
3. Mandatum bey ihren Pflichten entsezung jedes Freyschoppen amt und der bein Kayser Karl Reformation das sie sich des zu Ebigen Zeüten enthalten sinder die kläger für dem Herzogen und sein Gericht zu rechtweissen.
4. Repetitio der Straf und Ungnad.
5. Casatio aus Kayserlicher macht, alles des was sie dem zuwider Handlen mit Vorbehaltner Peen.
6. Geben im Veldleger bey Newens wider Purgundt.

Kayser

Kayser Friderichen schad Los Brief auf Herzog Sigmunden von Osterreich wegen der Reichs hilfen.

Sumarium.

1. Königs von Hungarn mutwilliger krieg Contra Kayser Friderich und dessen Erbliche Lanndt.
2. Reichs hilf und bewilligung wider jene.
3. Der Herzogen von Osterreich Freuheit das sie mit solcher von dergleichen Hilf nicht sollen beladen werden.
4. Des unangesehen habe Herzog Sigmund ihme Kayser Friderich zur Freundschaft und dem Hauß Osterreich zu guten geduldet das er ihn die obbestimte Hilf auch gestadtet worden.
5. Kayserliche Declaration, das solches ihme und dem Hauß Osterreich an derselben löblichen Freüheiten keinnen abbruch bringen soll sondern solche Freuheit in Ebige Zeiten unverlezt Bleiben.

Kayser Friderichen des dritten Confirmation der Osterreicherischen Privilegien neben andern Punkten und Conferierung der Herzoglichen Würden dem Fürsten des Hauß Osterreich so Steyr Kärnten und Krain Besizen.

Sumarium.

1. Ursach dieses Privilegy.
2. Bestätt in motu proprio mit Consens Chur und Fürsten und Stendt des Reichs dem Hauß Osterreich und dessen Fürsten jezt und künf-

künpftigen alle alte Freuheiten Insonderheit der Kayser July und Neronis Brief König Heinerich des Viertten und alle andere wie die in Specie und gevere einkomen.

3. Solche Freuheiten sollen auch auf alle Lanndt des Hauß Osterreich so sie anjezo haben oder kimpftig Bekommen Verstanden werden.
4. Erstadt aus Kayserlicher Volmacht alle mengl so darbey erscheinen mechten.
5. Sollen nach dem Buchstabe der wort ihmer stadt und wirkung haben.
6. Die Fürsten des Hauß Osterreich so Steyr Karnden und kräin besizen sollen von nun an Herzogen genanndt und dorvor gehalten werden.
7. Zu mehrer erhebung derselben thuet ihr ihnen die Gnad das sie mit ganzen und vollen gewalt mögen allerley Privilegia ertheillen neben Aufschlag Meuth, Zoll und anders zur Verbesserung ihrer einkomen, sezen aufrichten und fürnehmen Allermassen der Kayser Friderich und seinen nachkomen am Reich dessen aller macht haben nicht ausgenohmen.
8. Daß sie mögen Grauen Herrn und andere Stenndt Conferieren und Schild und Wappen erteillen Doctor Magistoros und dergleichen einer Auctoritate Imperiali als da es von Kayserlichen Gewalt geschehen were.
9. Das alle solche Privilegia im Römischen Reich teilhaftig doch auch dem Reich geschworen sein Sollen.
10. Da sie die Erzherzogen derselben Lannd mögen Juden halten und sie Belegen.

11. Bastart und dergleichen ehlichen Wirden erheben und allerley Erbschaften teilhaftig machen.
12. Die Verleumbten wiederum zu ehren Restituieren.
13. Graffen Herrn und dergleichen so ihrer Würden mißbrauchen absezen.
14. Alles waß dem zuwider sein mechte wird Cosiert und aufgehebt.
15. Da seinne Vordern am Römischen Reich Irgend Privilegien Gnaden und Brief von sich geben hetten des Hauß Osterreichs Freuheiten zu wider sollen Todt und ab sein.
16. Sanctio Gebett mit angehenckter Peen.
17. Zeugen.

Weillund Kayser Karl Hochlöbl. Ged. des Fünften Confiermation.

Sumarium.

2. Ursach der Confiermation.
1. Erzherzog Ferdinant ansuchen per Confiermation.
3. Freuheiten der Marckgrafschaft und Erzherzogtum Osterreich und dem alten Kayfern und Königen.
4. Ebige Lechenschaft des Reichs und kein andern Gewald darüber zusezen.
5. Nuzung der Landes Fürsten.
6. Gehäimste Räth des Reichs.
7. Daß lannd Exempt für all andere Lannd aller Zinß auffschläg der Kayser und andern.

8. Die Fürsten dem Reich kein Steyer noch dienst Schuldig ausser Zwölf gewapneter Mann in Hungarn.
9. Nicht Schuldig die Lehen ausser Lannds zu empfachen, nach dreyen ersuchungen Rubig ihnen zu haben.
10. Sollennitet der Empfahung.
11. Königliche Cron und Kayserliche Kreuz auf dem Erzherzog Huette.
12. Befreyung der Lechen tax.
13. Fierung des Gerichts Schwerds und Lannds Pannier.
14. Nicht Schuldig vor dem Reich zu stehen sondern einer seinen Lehens Mann zum Richter sezen und vor demselben dem Aechten stadt zu thuen.
15. Nicht Schuldig auf die Reichstag zu erscheinnen.
16. Da er Erscheint als ein Pfalz Erzherzog gehalten werden.
17. Daß Reich ihme zu schuzen Schuldig.
18. Kempfen welcher gestalt.
19. Des Herzog Gebot und auf sezen hat Niemands zu verändern.
20. Reich keine Lechen in Osterreich.
21. Fremde Fürsten sollen ihr Lehen bey Verlust derselben von Erzherzog Empfachen.
22. Salzburg und Passau in der Cost Vogtey des Lannds.
23. all ihre Regallia Lehen vom Erzherzogen.
24. Der Eltiste Herzog sol Regiern.
25. In Mangl der söhn die Eltiste Tochter.
26. Freuheit das Lannd zuvermachen in Mangl der Erben.

27. alle gab so dem Erzherzogen beschehen Creftig.
28. Privilegium der Osterreicherischen Unterthannen für Fremde Gericht Westphallien Rottweill oder andere Hof und Lanndtgericht.
29. Derselben Urtl Unkräftig.
30. Besezung des Lanndgerichts.
31. Privilegium offene Aechter zuhalten.
32. Erkanndnus der Ach.
33. Hof und Lanndgericht Urtl unverändert Apellation für des Lannds Fürsten Camer Gericht und nicht für das Reich.
34. Freuheit Juden zu halten und Wucherey.
35. Unverraite Amt Leuth oder so sich sonst aus dem Lanndgericht ziehen.
36 Crimen lesæ Meiestatis.
37. Macht Freuheit zu geben neben Auffschleg Meuth Zoll und andere Merung anzurichten in Massen die Römischen Kayser.
38. Graffen Frey Herrn Ritter Knecht auch taugsame und verdiente Bersohnnen Edl machen Doctores Magistoros Notarios Geordnete Richter.
39. Freuheit zu Legitmitieren und Ungeleumde wiederum Leumen.
40. Entsezung aller wierden deren so nicht gebrauchen als Recht ist.
41. Daß Lannd hat alle Freuheit anderer Fürstenthum des Reichs.
42. Die herzugebrachte Lannd und Herschaften erlangen auch alle und jede Freuheiten.
43. Die Erzherzogen Erben Vogtey.
44. Wieder obgeschribene gnaden soll nicht überal gültig seyn.

45. Alle andere Privilegia so darwider Craftlos.
46. Da aus den Privilegien von König Otaker von Pöhmen oder Bela von Hungarn was Verbrochen wer soll kein schaden bringen.
47. Erzellung der Freuheiten in specie.
48. Confirmation sollennissima.
49. Mandatum.
50. Pana.

Confirmatio Regaliorum Et privilegioru ArcHiducum Austriae.

Apologia und erklerung über Kayser Neronis privilegium.

Apologetia über Kayser Friderich des Ersten des Hochlöblichen Hauß von Osterreich Privilegium.

Sumarische Information auf daß Erste Buch oder Landhandvest oder Privilegien des Erzherzogtums Osterreich.

Von dem Ersten Privilegio Kayser Neronis.
Von dem andern Privilegio und Confirmation König Heinerichen.
Von dem dritten Privilegio König Heinerich Kayser Friderich des andern sohn.
Von dem viertten König Rudolf.
Von dem Fünften Privilegio Kayser Friderich des Ersten.
Von dem Sechsten Privilegio oder donation Herzog Ottakers von Steyr auf Herzogen Leopolden von Osterreich.

Von

Von dem Sibenden Privilegio Kayser Friderichen des andern.

Von dem Achten Privilegio jezt gedachtes Kayser Friderichen.

Von dem Neunden Privilegio König Rudolfen Lanndfrid.

Von dem Zehenden Herzog Rudolffen und Gebrüder auch Herzog Meinharden von Bayrn Graffen zu Tirol Confæderation mit König Ludwig und Casimiero von Hungarn und Polln.

Von dem Elften Kayser Karl des Viertten König Wenzel von Pöheim und Markgraf Johann von Merhern ersten Bündnus Ordnung und Gab mit Herzog Rudolf und Gebrüdern und ihre Schwester Frau Margareth die Suzession und Erbfall ihrer königreich und Lannden gegeneinander Betreffent.

Von dem 12. Nemlichen der Stennd Reuers darauf.

Von dem 13. als der andern Bindnus Ingleichmässiger sachen Kayser Karl und bewanten mit Herzog Albrechten und Leopolden.

Von dem 14. Kayser Karl und verwante Lateinischen Reuers.

Von dem 15. Kayser Karl lehen Brief auf Vorgehende gemachte Pündnus.

Von dem 16. König Wenzl Jobst und Procopien Markgrafen von Merherrn der aufgerichten Ordnung und gemächtnus Verneuert mit Herzog Wilhelm und Albrecht von Osterreich.

Von dem 17. Kayser Karl des Viertten Privilegia das die Osterreicherischen Lannd Leuth

von Unwissender Enthaltnung der Aechter nicht sollen angefochten werden.

Von dem 18. und 19. Privilegio auch Kayser Karl des Viertten auf Herzog Rudolffen von Osterreich und wieder auf Herzog Albrecht und Leopolden des Hauß Osterreich Lannd Herrn Ritter Knecht und Unterthannen befreyung vor die Kayserliche Gericht.

Von dem 20. Privilegio Pischof Johann von Passau Dechant und Capitl Saz und Verkauffung ihrer Schlösser belangend.

Von dem 21. Privilegio so denn hindergang Herzog Ernesten und Könnig Sigmunden ausspruch begreifet.

Von dem 22. Privilegio Pischof Nicodemi von Freising, die Besezung der Pfleg, des Stift Schlösser mit Niemand andern dann mit Lannd Leuthen.

Von dem 23. Privilegio Befreyung des Westphallischen Gericht.

Von dem 24. Privilegio Kayser Friderich des dritten Schadlos Brief auf Herzog Sigmunden von Osterreich.

Von dem 25. Privilegio Kayser Friderich des dritten Confiermation der Osterreicherischen Privilegien neben anndern Artikln und Confermierung der Erzherzoglichen Würden den Fürsten von Osterreich soll Steyr Kärnden und Crain Besizen.

Von dem 26. Privilegio Kayser Karl des Fünften.

Daß die Privilegia der Lannds Fürsten auch das Lannd angehen Zeugnus aus denn Privilegi

Henrici Quarti.

Privilegia ſuo nobili Marchionatui Auſtia ab antiquis paganorum jmperatoribus conceſſus.
Ibid. Prænominato Erneſto Marggrauio Auſtria & ſuis haredibus ac ipſi terra Auſtria.
Ibid Prænominatus Erneſtus Marggrauius & ſui ſuceſſores ac terra Auſtria advocati & domini.
Ibid ſuisq. poſteris ipſi terra Auſtrie illa gram̃.
Ibid Ca Privilegii. quia iple & ſua terra.

In Privilegio Henrici Sexti.

Omnia jura gratias nobilum terrarum Auſtriæ & ſtirie.
Ibid eorum terras.
Ibid easdem q. ſuas terras.
Ibid Valentes jargi ſuas terras.

In Privilegio Rudolfi.

Quod venientes ad nos, & cum ipſis melio-
res terrarum ſuarum.
Ibid per Henricum felicis Recordationis q. Romanorum Regem Confiermatum etiam omenes libertates pradicta, terra Auſtriae.

Ibid Frid. Secundum &c. quia cofiermauit oes libertates prædictarum terrarum Auſtri. & ſtirie.

In Privilegio Barbaroſa.

Nec non erga terram Auſtriæ.
Ibid nec non prædicta terra Auſtriæ.
Ibid prafatus ducatus Auſtrie.
Ibid ad augmentum dicti Domini Auſtrie.

Landhandveſt

oder

Privilegien des Erzherzogtums Oſterreich

Andertes Buch.

Von dem Privilegien ſo die Löblichen Stennd ſelbſt haben.

Lechen Brieff von Piſchof Albrecht von Freyſinng.

Sumarium.

1. Piſchof Albrecht zu Freyſinng Bekennet das er wegen ſeinner Lehen mit Mechlein dem Haß über vor Herzog Albrecht ihm Rechten geſtannden ſey.
2. Daß er auch vor ſeinem Mannen ſolches mit Frag und Urtl erhalten habe.
3. Das er dieſelben Lechen Friderichen von Walſe ſeligen von Ennß gelichen habe.
4. Volgemt ſeinem ſohn Friderichen von Walſe dem Jüngeren.

Herzog Rudolfen des Viertten Ungeld Brieff.

Sumarium.

1. Herzog Rudolf ist mit allen Geistlichen und Weldlichen Fürsten Prelaten Pfarherrn, Lannd Herrn, Ritter und Knechten über eins kommen, das er sie auf das 1359. Jahr überheben wolle seiner Münz.
2. An der Münzstadt haben sie ihme hinwiderum bewilligt von allen den Wein Mött und Bier so unter und ob der Ennß verschenket wierd, denn Zehenden Pfening von St. Jörgentag bis auf ein Jahr.
3. Da solches Niemand zur Beschwärung reiche als denn Gästen so in Osterreich wandlen und gemäinen Volkh, so von Zapfen drinket.
4. Daher soll man die Maß umb den zehenden Thäil kleiner machen.
5. Aber jedem frey sein dieselbe Maß, so theuer aus zurueffen und geben als zuvor die Grosse Maß.
6. Damit auch der fremde und gemaine Volck, des Unentgolden sey, sollen die Schenken Rechte Maß geben und jede Maß auf Pfenwerth angsterl gericht werden, damit Bleib Jederman unbetrogen von dem Leuth geben, die vormals nach ihren Mutwillen Geschencket haben.
7. Der Herzog soll dem Ungeld besizen mit seinen Leuthen die sollen alle Wochen einmahl oder zweymahl auf Verkerte Täg alle Maß Besichtigen, und was sie ungerecht finden,

sollen sie Bringen zum gericht für dem Herrn oder dem Richter.

8. Ein jedes Gericht wo falsche Maß befunden wird, kann man zur Straf ein Pfund Wiener Pfennig ihm selber zu Nuz nehmen und so oft als dieselbe Maß Ungerecht Befunden wierd und dessen von sonderen Gnaden des Herzogen.

9. Darum soll allein des Herzogen Leuthen Amt geglaubt werden.

10. Es soll keinner keinn Tranck ausschenken ohne Erlaubnus der Amtleuth.

11. Wie ein jeder die Maß ausrueffen Läst also soll ers Verungelden oder denn Zehenden thäil des Gelts des Herzogen Ambtmann Zustellen.

12. Wer wieder der Ambt leuth wissen und Verlaub Unverungeldet aufdet oder Schenket, oder aus ein Faß mehr Schenket als vor darinnen gewesen ist, der soll das Faß mit demselben getränckh Verlohren haben, und darzu umb finf Pfund Wienner Pfennig gestraft werden.

13. Der Wanndl, soll dem Herrn oder Richter jeden Orths erfolgen, und darum sollen sie sein des Herzogen Ambtleuthen einfeltiglich Glauben geben.

14. Doch das ihme dem Herzogen von solchen Verfallenen Getranck sein ungeld ervolge.

15. Gros und klein Wanndl von ungerechter Maß soll dem Herrn und Richter bleiben, ihnen selbsten zu Nuz ohne alle Gnad.

16. Wann das Jahr nach dem genanten St. Jörgen Tag ausgehet so soll ein jeder Herr

oder Richter dem Herzogen bey sein treben Wißen Lassen wie viel der gros und klein Wanndl des Jahrs gebracht habe.

17. Die Vorgenannte Lannd Herrn und Richter sollen denn Ungeld mit allen sachen fürdern und den Ambt Leuthen Behilflich sein.

18. Der Herzog behält ihme seinen Brüedern und Erben bevor alle und jede Wanndl so in der Geistlichen Hauser und Gebietten gefallen.

19. Da einer der Ambtleuth in jemands Gericht unrecht handlen wurde, das sollen die Lannd Herrn und Richter bringen an dem Herzog oder seinen Lannd Marschalch in Osterreich die will er Straffen vnd Bessern an Leib und am Gutt nach gelegenheit der Schuld.

20. Wann nach St. Jörgen Tag ein Jahr Verlauft, so soll dieser Auffaz absein, Es were dan sach das der Herzog mit dem Lannd Herrn vorhin über ein kam das sie davon Lassen mögen es zu beiden thäillen nüzer fridlicher und Richtiger sey dann die Münz.

21. Mit solchen underschied wan es ihme und seinen Brüedern Mißfalt das sie davon Laßen mögen und sich wider zu ihrer Münz mögen halten.

22. Da aber ihme dieser Neue auffaz des Ungelds Besser gefiel so will er den nehmen in sein und aller Kloster und Pfafheit gebietten, als er des vormals angefangen hat.

23. Welcher Lannd Herr, des mit ihme halten wolle dem will er der Münz überheben welcher nicht auf denn und des Leuth, will er haben sein Münz als mit der Freuheit Rech-

ten und Gewonheit als von alter herkomen ist.

24. Beschähe das er und sein Lannd Herrn in der nächsten Jahrsfrist über ein komen, das er die genanten Münz genzlichen ablassen und sich zu dem Ungeld haben soll, so sollen sie es Bäidenthalben, an der Münzstadt zu einer ebigkeit machen und Verschreiben.

25. Könten sie aber nicht über eins kommen so soll sich der Herzog halten zu seiner Münz.

26. Die weill der Ungeld daurret so soll der Herzog sein Münz, zu Wienn und anderstwo alle Zeit mehren, schlachen und halten, um Rechten und gewöhnlichen Schlagsaz, mit seinen Haußgenossen damit man an keinen Pfennig nicht gebrestens gewinne.

27. Fertigung zu des Herzogen und der Stenndt Thäill.

28. Die Fertiger der Stennd thäill bekennen sich Insonderheit darzu und das solches in gemein und offennen Gespäch geschechen sey.

Kayser Karl König Wennzl seines sohn, und Markgraf Johann von Merherrn seines Bruden Reuers der Stennd Freuheit halber.

Sumarium.

1. Obgedachter Herrn bekennen das sie sich mit Herzog Rudolf Albrecht Leopold Gebrüder und ihrer Schwestern Frauen Margarethen der Sucelion halber verglichen haben welcher thaill vor dem andern absturb das der andere ihm Erben soll.

2. Hierauf geloben sie bey ihren Fürstlichen Treuen, für sich und alle ihre Kinnd und Kinndes Künder da auf solchen Fahl die Osterreicherischen Lannde auf sie kommen würden, das sie alle Geistliche und Weldliche Fürsten, Pischof Aebte Bröbst, Grauen freuen Lannd Herrn Diennstleuth Ritter und Knecht, und die Lannd gemeiniglich wollen bey ihren Freuheiten Bleiben Laßen.

Herzog Wilhelm von Osterreich Privilegium Merley Artickl Betreffent.

Sumarium.

1. Herzog Wilhelm für sich und sein Vetter Herzog Albrecht Bestät die Geselschaft und Bindnus des Häfls mit den Silber Steen.
2. Vergleicht sich einer Ordnung mit dennen Herrn Ritter und Knechten als Nemlichen.
3. Das wie von alters aus Herrn Ritter und Knecht Sechs sizen sollen welche von ihnen darzu genohmen werden.
4. Weill Niemands der verleheten Gütter ohne Recht entwern.
5. Wer Zuspruch gegen dem andern hat, soll es angewondlichen Stedten nehmen.
6. Veld welcher gestalt die Uheden gefürt werden sollen.
7. Wie es mit denn gefangen und enderung der Haußer zu halten.
8. Ungehorsamen wie die zu recht zu bringen.
9. Feüchtige Underthanen zum Rechten zu stellen.

10. Welcher wider den Lanndfürsten thut und am leib gebeßert wird sol des am Gut unentgolden sein.
11. Daß Brennen allerdings verbotten.
12. Als sich die Geselschaft zu diesen allen verbunden Ingleichen der Herzog ihrer Bündnus.

Vidimus von Pischof Nicodemus von Freysing über Kayser Karl des Viertten Brief die Osterreicherischen Stennd, für kein fremde Gericht zu Ziehen.

Ein Vertrag Brief von Herzog Friderichen von Osterreich ehe dan er Römischer König ist worden, nach Abgang König Albrechts des andern Herzogen von Osterreich löblicher Gedechtnus mit einer Ehrsamen gemeinen Lanndschaft in Osterreich Unter und ob der Enß das Verweßen Lannds und die Vormundschaft, sein König Albrechts Verhoffen Posthumi und Erben Betrefent.

Sumarium.

1. Freysing Passau und alle Stennd Unter und ob der Ennß hetten in gemäiner Samung König Albrechten geschäft und Herzog Friderich uud Albrechten Gebrüder werwung angehört, und aus den Vier Parteyen bäider Land, etlich darzu benent über gemelde sachen zusizen zu wegen auch die Freuheit der Fürsten von Osterreich für sich zu nehmen.

2. Wel-

2. Welches sie gethan und Erstlichen für sich genohmen des Königs geschaft wie es soll gehalten werden, wann die Königin einen sohn geberet mit Regierung der Lannd nach Rath der Königin und des Eltern von Osterreich.
3. Darnach die Freuheiten des Hauß Osterreich und die theil und Ordnung, auch Verricht Brief.
4. hetten auch bedacht, die merklichen besorgenden anstös der Lannd da dieselben in dessen die Königin nicht gebieret nicht mit ein Verweser versehen würden.
5. Und darauf ihn Herzog Friderichen, als denn Eltisten und das die Königin geberet zu einem Verweßer aufgenohmen doch mit Maß wie Volget.
6. Da die Königin einen sohn geberet das er ihme zu seinen Beschaiden Jahren, die Lannd und anders abtreten und Ein antworten soll.
7. Inuentary aufzurichten aller Clenodien Mobillien und Brief und alsdann in dem sagrer und gebelb Verbetschiereter zu deponiern.
8. Darzu soll Herzog Friderich ein bar schlißl haben, das andere bar die Landschaft.
9. Der Herzog soll nach der Lannd Leuth Rath, so aus denn Vier Barteyen bäider Lannd darzu genohmen werden, alle sachen des Lannds Hanndlen, Pfleg gericht und Aemter mit gesessenen Lannd Leuthen, Besezen und entsezen.
10. Da dem Herzogen vonnötten, Brief oder Register aus dem Sagrer zu haben, sollen ihme die mit wißen und willen, der zu geordneten Lannd Leuth geanntwordet und als dann wider in Sagrer wie zuvor Deponiert werden.

11. soll

11. soll bis die Königin geberet kein Huldigung geschehen, doch das die Lannd Leuth ihme als ein Verweser zu des Lannd Nothdurft hilflich sein.

12. Menniglich bey seiner Freuheit hannd zu haben.

13. Daß Lannd und Stedtrecht beschiermen und fürdern damit jedes bleibe wie von alters herkomen.

14. Da die Königin einen sohn geberet und er Herzog Friderich Vormund, oder da sie keinen sohn geberet angehender Herr, neben seinen mit Erben sein würde, sollen als dann alle König Albrechts Geld Schulden fürderlich, aus baider Lannd einkomen bezalt werden.

15. Herzog Friderich nihmet solche betrachtung zu Dankh und Gelobt, Da die Königin einen sohn geberet ihme über seine Bescheidne Jahr nicht zu haben, und bäide Lannd und zugehörung ohne Verzug abzutretten.

16. Ted er das nicht, soll ihme Niemands weitter Pflichtig noch Gehorsam sondern ihrem Rechten Erblichen Herrn gewertig sein.

17. Gelobt auch kein Feundschaft oder Ungnad derowegen Jemands Zuzuziehen.

18. Geberet die Königin eine Tochter mag er Herzog Albrecht und Herzog Sigmund ihr Vetter zu ihrer Gerechtigkeit stehen.

19. Die Tochter aber fürsehen nach Inhalt der Verschreibung.

20. Insimili Gelobt Herzog Friderich alle andere Artickl und Auszug zu halten.

21. Gibt Jeglicher Parteyen bäider Lannd ein Gleich Laudent Verfertigten Brief.
22. Zeugen.

Vidimus über den Vorgeschribenen Brief.

Hindergang von Herzog Friderichen und Herzogen Albrechten Gebrüdern.

Sumarium.

1. Herzog Friderich und Herzog Albrecht thuen ein hindergang jezo Compromus genand in allen ihren Stöſſen Zweigung und Müshellung.
2. Nahmen der sprich Leuth zu Herzog Friderichen thail.
3. Zu Herzog Albrechten.
4. Geloben bey ihren sprich oder mereren thäil daraus zu Bleiben.
5. Da eines oder anderen sprich Leuth aus Ursachen nicht mechten darbey seyn mit andern zu Ersezen.
6. sprüchleuth sollen ihrer Gläb zu denn Zeiten Ledig und Ungebunden sein.

Herzog Albrecht Brief die Lannds Mengl und gebrechen Betrefent und Confiermation des Alten herkommen in Mererley Puckten.

Sumarium.

1. König Jörg von Pöheim hat Herrn Ritter und Knecht Unter der Ennß laut der Kron Pöheim Freuheit und Goldenen Pull zum Rechten in seinen Schirm genohmen.

2. Und

2. Und des wegen der Menngl und Gebrechen des Lannds darumen er Herzog Albrecht Kayser Friderichen die ab zuthuen manigfeltig ersucht aber nichts erlannget habe.
3. Auf welchen fall er König Jörgen ersucht Darob zu sein Das die selben Lannd Leuth zu ihme als ihrem Rechten Natürlichen Erbfürsten hielten so wolt er Meniglich bey seinen Freuheiten Hanndhaben.
4. Also habe der König und die Lannd Leuth angesehen das er ein Rechter Natürlicher Erbfürst sey und sich darumen zu ihme gethan.
5. In solcher Meinung das er noch seine Nachkommen kein Neürung fürnehmen sollen, und die hernach gemelde Artickl und alte herkomen aufrechtlich halten.
6. Wann er Herzog Albrecht zu einen Lannds Mann zu sprechen soll es vor dem Lannd Marschalch geschechen oder Gesezten Richter der ein geadleter Lannds Mann sey Nach denn Lanndrechten.
7. Das Recht sol besezet sein, von Herrn Ritter und Knechten, Lannd Leuthen in Osterreich und die darunder Dienner oder Rath sein ihrer Gelieb zuerlaßen.
8. Welcher Lannds Mann zu ihme zu sprechen in simili.
9. Regierung und Besazung des Lannds wie von Alters herkommen.
10. Lannd Marschalch Unter Marschalch Rechtsezer Land Leuth.
11. Keinne Schüb über die Gewöndliche zu Zulassen auser baider Partey willen.

12. Münz in ihren Gang Nach lauth der Fürstlichen Brief bey dem obristen Kamer Münz Maister und Haußgenoßenen zu verfiegen.
13. Lehen Leichen und mit der Tax wider altes herkomen nicht zu beschweren.
14. Ein jeden bey seiner Verschreibungen zu halten, und zu Bestädten wie auch des Kayfers.
15. jedem Lannd Mann der vier Stenden ihre Privilegia zu Confermiern, und darbey Bleiben zu Laßen.
16. Redliche Schulden seiner Vorfordern bezallen.
17. Schadlos haltungen Herrn Jörgen von Ekartzay.
18. Denn Erb Aemtern keine ihrung zu thun.
19. Gelobt das Alles für sich und seine Erben König Görgen auf rechtlich zu halten.

Von Weillundt Kayser Friderichen Hochlöblicher Gedechtnus Landfrüd, auch Bestätt über das Lanndrecht und dann der des Lannd Nothdurften.

Sumarium.

1. Ursach dieser Betrachtung zu ihrer Kayf. Maystat thaill.
2. Zu der Stennd thaill.
3. Etlich derowegen gehaltenne Lannd Täg.
4. Lezte Betrachtung zu Corneuburg.
5. Formula derselben Betrachtung beider Stennd Beruet an Lanndfrid und Lanndrechten.

6. Sollen alle an ein Lanndrechten ein beniegen haben.
7. keiner denn andern darüber mit der That angreiffen.
8. Welche darwider Handlen sollen die andern durch aufpot zum Rechten und Gehorsam bringen.
9. Insinnli gegen dennen so Neue Anfeng und Gebeu aufpot zum dem Lannd Schädlich machen oder Rauberey Gebrauchen.
10. Doch bey solchen Aufbott sie also gehalten werden, wie von alters.
11. Wollen verhoffen sein, das die abgedrungene Stedt und Schlösser wider zu ihren hannden gebracht werden.
12. Doch in solchen Feldzügen und für schlegen zu halten wie von alters.
13. Herrn Lose Geräise oder Fußknecht, sollen sich Niergens als in Stedten aufhalten.
14. Wo die sonst Betretten an orth und end zu antwortten und sambt denn aufhalten zu Straffen.
15. Soll damit wider die Lanndgericht oder Grund Herrschaft nicht gehanndlt sein.
16. Da Rauber oder Lanndschädiger sich erzeigten, sollen die Lanndrichter und Lanndleuth zu nechst darum gesessen, ein Lanndgeschray machen und die Lannd Leuth darzu fürderlich auf sein.
17. Die nicht auf sein wolten sollen Gestraft werden.
18. Frid Bott.
19. sicherheit der Hanndtierenden Bersohnen und welcher Gestalt.

20. Mund

20. Mund und Vogt Knecht zu halten verbotten.
21. Straf deren, so die halten.
22. Straf der Widersezigen.
23. Vorbehaten Ihro Kayſ. Maystät Lannd-fürstliche Obrigkeit auch der Stennd Frey-heit unvergreiflich.
24. Bestettigung Ihro Kayſ. Maystät.
25. Wollen die Stennd darbeyhalten was sein Vorfordern und ihre Vorfodern zu solchen gehalten haben.
26. Auch darob sein, Das Prelaten und Stedt so in Camer gehören auch gehalten.

Kayser Maximil. des ersten Lehens Gnad dem Viertten Thail der Lehen Betref.

Sumarium.

1. Völligkeit von Alters.
2. Ursachen der Begnadung.
3. Befreyuug des Viertten Thäil auf die Töchter und gesezte Freund.
4. Welcher gestalt Ihro Maystät die Lehen in die Camer nehmen.
5. Welcher gestalt da sie die andern Verleichen.
6. Daß denn Töchtern und Freunden bevor stehen soll, Die Trey thaill ihm Treulichen werth an sich zu Lesen.

Kayser Maximilian des ersten andere Erleuterung über die Lehens Gnad.

Sumarium.

1. Völligkeit von Alters.
2. Ursach der Begnadung.

3. Begnadung.
4. sonst soll es mit denn Lanndfürstlichen Lehen bey der Cölnischen und Mäinzischen Declaration allerdings Verbleiben.

Kayser Maximil. des ersten Fernere beynadung über die Zwey thail der Lehen.

Sumarium.

1. Völligkeit von Alters.
2. Voriger Gnad welcher Gestalt die Geschehen.
3. Ursach ferneren begnadung.
4. Befreyung des halben thaill von ihr Mayjest. Immediato.
5. bey dennen aber so die lehen Verlichen werden, den halben thail Vorzubehalten.
6. Mit dem andern halben Thäil so auf beide Thaill die Ablösung nicht bevor stehen.
7. Geschäche dann die Ablösung Alienation aus freyen willen, soll den Töchtern und Befreunden in dem wert wie andern des Pevuor stehen.
8. Declaration das die Verleichung und Begnadung, wider in voriger Lehensart sein solle und sich zu bäiden thaillen nicht weiter erstreken, dann auf die Männdliche Leibs Erben.
9. Wann dieselben abgehen die Lehen wider völlig der halbe Thaill zu ihro Mayjest. willen und gnaden, der andere halbe thail auf die Töchter und ihre Befreunden Männdliches Namens und also füer und für.

10. Die Lehen Jeder Zeit durch sich oder Lehen Trager zu Empfachen.

Kayser Maximil. des ersten Verschreibung wegen ausbittung der Lehen und Frey eigenen Gütter.

Sumarium.

1. Gebrauch der Expectanzen, der Belehenden und Frey eigenen Güttern bey Leb Zeitten.
2. Dessen die Stennd beschwärung getragen.
3. Die abstellung um ihrer treuen Dienstbarkeit willen.
4. Begnadung specifice.
5. Was darwider ausgangen Beckreftigt.

Kayser Maximil. des ersten Andere Verschreibung in eadem causa cum Declaratione.

Sumarium.

1. Gebrauch der ausgegebenen Expectanzen.
2. Der Stennd Beschwerung dariber.
3. Ursach der abstellung.
4. Begnadigung Generalliter.
5. Was darwider ausgangen Bekräftigt.
6. Vorbehalt was ihro Mayjest. Rechtlich zustunde Zuvergeben.
7. Da Jemand darwider Einred, ohne Recht nicht entsezen.

Kayser Maximil. des ersten Mandat die Stennd in Osterreich mit Neurung an dennen Meuthen nicht Zu beschweren.

Sumarium.

1. Beschwerung der Prelaten Adl und Burger wegen Nemung Wein, ob denn Schiffen, bey denn Mauth stellen.
2. Befelch sie nicht zu beschweren.
3. Sollen bey denn alten herkommen gelaßen werden.

Kayser Maximil. des ersten General Mandat der Pfandtschafter Gleiches mitleiden Betref.

Sumarium.

1. Eingang.
2. Das sich ihrer Viell des Mitleiden entziehen.
3. Befelch darauf.

Kayßer Maximil. des ersten Verschreibung wegen der Münz.

Sumarium.

1. Aller Stennd der Nider und Ober Osterreichischen Lannd Beschwerung wegen der Münz.
2. Etliche fürnehmen derowegen.
3. Verlaß.
4. Comissari darzu von ihro Mayest. und denn Lannden.
5. Handlung auf denn Reichs Tag derowegen.

6. Wo daß nicht zu erhalten doch bey denn Benachbarten des zu erhandlen.
7. Darauf die Münz Ordnung zu stellen.
8. Wo auch diſes nicht Stat hat doch in ihrer Mayjestät Lannden.
9. Verrueffung der Münz.
10. Valuation der Fremden und Anfang der Neüen zu benanten Terminen.
11. Es ſollen die Haußgenoſſen zu Wienn und Münzer in Karnden derſelben Münz Freyheit doch nicht in abfal wie Bisher Münzen.
12. Dagegen die Ingſt Verſchreibung des Abfals halber heraus geben.
13. Der Wardein ſoll ihro Maystädt Geſchworen ſein.
14. Die Fremdte Münz höher als nach der Benande Comiſary Valeratio genohmen werden.

König Ferdinand zu Pöhäim Erzherzog zu Oſterreich Decleration und Mandat der Brieſter Einlag Betreff.

Sumarium.

1. Entliche Reſolution auf alle Brieſterſchaft Hoch und Nieder Stanndes.
2. Daß ſie die Einlag ihrer Zinß und Güetter vor dem Verordneten Einnehmer Thuen ſollen.
3. Mandat darauf.
4. Welcher es nicht thun wurde, ſol der Anſchlag nicht deſtoweniger auf ihm Gemacht und Geſtraft werden.

König Ferdinand zu Hungarn und Peheim Erzherzogen zu Osterreich Declaration Volziehung und Neue fürsehung der Lehenns Gnad.

Sumarium.

1. Allt Herkommen und Natur der Völligen Lehen.
2. Kayser Maximilian des ersten Erste Begnadigung des Viertten Thails
3. Eins dem andern Begnadung des halben thails.
4. Jhrung So sich durch Jhro Maystädt absterben Unresolvieret Verbliben.
5. Ursach der Decleration der Stennd zu der Hungarischen und Pehaimerischen Kron erhalten, Getry willige und Furchtsame Diennst.
6. Renouation.
7. Decleration.
8. Exception in denn Stüken So ihro Mayestät für sich selbsten behalten wollen.
9. Taxierung derselbigen.
10. Widerkauffen in Zwanzig Jahren in Gleichmessigen wert.
11. Ueber Zwanzig Jahr sein ihro Maystät damit Frey.
12. Ablösung der Töchter oder Negsten befreunden des andern halben thaills da ihro Mayest. denselben nicht behielten oder anderwerths Vergaben.
13. Lößung soll in denn Nechsten Zweyen Jahren geschehen.
14. Die Nüzung bis zu der Ablösung Vorbehalten.

15. Tax

15. Tax der gült bey der Ablösung.
16. Begnadung der schlösßer und Mayrhöff so weits der Tachtropfen begreift.
17. Da die Ablösungen in denn Zweyen Jahren nicht geschehen, die Töchter Hinwiderum ihren halben Thäil dem Begnadten in gleichem werth ervolgen zu Lassen, Geschlösßer und Mayrhöff aber in Zimlichen werth.
18. Declaration des Bäide thaill der lehen wider volkommenen in Vorige lehenns art und Naturkommen sollen und sich nicht weitter erstreken dann auf der Töchter oder Negsten Freundin Manlichen leibs Erben.
19. Zukimpftigen fall sol es wiederum mit der Gnad auf die Töchter und Negste Erben Bäiderley Geschlechts mit der Ablösung und andere gehalten werden wie Vorgemelt.
20. Also für und für zu Ebigen Zeitten.
21. Lehentrager der Unvogtbarn.
22. Verschwigene Lehen Hierinen nicht begriffen.

Kayser Maximilian des Andern Lehens Begnadung.

Sumarium.

1. Ursach der Begnadung.
2. Ursach in specie der Stennd vor Erlangter begnadung mit einen Schönen Elogio.
3. Kayser Maximilian der erste Begnadung.
4. Kayser Ferdinandi andere Begnadung.
5. Erleüterung derselben.
6. Zwey fürnehme Ursachen Ihro Mayestät Dritten begnadung und so zum thaille vor nicht geschehen.

7. Confiermation der vorigen begnadung.
8. Neue Begnadung des tritten Thails.
9. Extenſion.
10. Vorbehalt doch ohne ſchmellerung der Begnadungen.

Kayſer Maximilian des andern Mandat weyen Verkauffung der Gütter außländiſchen Berſohnnen.

Sumarium.

1. Lanndſchaftl. beſchwerung derwegen und bitten um Abſtellung.
2. Urſach der abſtellung.
3. Mandat das hinfüro keinn Außländer der nicht denn N. O. oder Oſterreicheriſchen Lannden Zugethann auſer der Regierung und Lanndſchaftl. Conſens kein Gutt verkauft, Verſezet, oder im Beſtandt gelaſſen werden ſolle.
4. Inſimili Heuſer in der Stadt Wienn ohne wichtige Urſachen.
5. So darwider geſchicht kraftlos und Strafmeßig.
6. Da ein Lanndſchaft derwegen von jemand Außlendiſchen angelangt wurde, ſol dieſelbe ihr Bedenken, zu ihrer Mayeſtädt ferner Reſolution anzeigen.

Kayſer

Kayser Maximilian des Andern der Neuen Lannd Leuth.

Sumarium.

1. Der dreyen Obern Stennd anbringen der Eingerißenen Unordnung mit Kauffung der Lannd Gütter von dem Außlendischen Besuchung der Lannd Täg und derselben Præsumption.
2. Daraus Erfolgender Unrath.
3. Der Stennd daranf Verglichene Ordnung.
4. Reuerß, über die Eltern Geschlechter Herrn und Ritterstands nicht für zu brechen, und anders.
5. Stennd Bitten des zu Confirmiern.
6. Confiermation wegen ihrer Stanndhaften Dienst und Zuverhaltung der alten Geschlechter Herkommen.
7. Exzeption gegen dennen Verdienten und wirdigen die Lanndfürstliche hannd Ungespert.
8. Mandatum auf die Regierung wegen Hanndhabung.

Land Hand Fest
oder
Privilegium des Erzherzogtums Osterreich
Dritte Buch.

Von der Stennd special sachen so hin und wider in Brieflichen Urkhunden und sonsten in Aktis zu befinden,

Item Lanndfürstliche Resolutiones über die Gravamina so vim Privilegy auf sich haben.

Landt Frid von Pischoffen von Seysing und Passau auch denn Stennden under und ob der Ennß, bey Antrettung D. Friderich Terty Königlicher Regierung aufgericht darinnen volgende Underschidliche special sachen einkommen.

1. König Friderich reiß zu Empfachung der Königlichen Kron.
2. Hinderlasne Anwald aus denn Vier Parteyen des Lannds.
3. Betrachtung wie solches mit Nuz des Lannds geschehen könne, alß Nemlichen.
4. Durch einen Lanndfrid und Benüegung eines gemeinen Rechten.
5. Lannd Marschalch und Hauptman Ob der Enß, sollen fürderlich Recht thun.
6. Menniglich Geistlich und Weldlich vor Lannd Marschalch und Hauptman zu antworten schuldig.
7. Alle Gericht bey ihren Gewonheiten und Krefften bleiben.
8. Execution auf die behebnus.
9. Jedem gericht soll sein Instanz Bleiben.
10. Soll sich Niemand selbst rechen.
11. Absagen Verbotten da aber Jemands in Rechten Verzogen an die Anwald zu bringen.
12. Lanndfrid brüch Bestraffung.
13. Aufbott wieder die Ungehorsamen
14. Entsezung da sich der Krig in die Lenge zug.
15. Ein Lannd dem andern Beystehen.
16. Niemand in solchem Zug wider seinen willen nichte zu nehmen.

17. Ab=

17. Abtrag.
18. Die Anwald denn Gezeug zu Bestellen.
19. Frid mit denn Benachbarten Lannden.
20. sprich gegen dennen Außlendern.
21. Fihrsehung wegen angrif von denn Außlenndern.
22. Absager nicht aufzuhalten.
23. Execution wider solche.
24. Geraubtes Gutt.
25. sicherheit der handtierenden.
26. Herrn lose Leuth,
27. Aufbott wider die Rauber,
28. Straff so sich des sezen,
29. keinner mit dem Feünden sich selbst befridigen.
30. Fridpott.
31. Huldigung Verbotten.
32. Recuperation Verlorner Stedt und schlößer.
33. So denn Lanndfrüd nicht Besigelt, sollen des nicht fehig sein.
34. Insimili da einem solchem sein schloß abgewunen würde kein Hilf schuldig sein,
35. Verruefung des Lanndfridens.
36. form mit Besiglung des Lanndfridens.
37. Verpflichtung zum Lanndfriden.

Kayser Friderich des Dritten Brief wegen der Münz.

Sumarium.

1. Habe nach Rath seiner Räth und Lannd Leuth fürgenohmen Ein Gutte Münz durch die Haußgenossen schlagen zu laßen.

2. Als

2. Als sechs schilling Wienner für ein Ungerischen Gulden zu gleichen wert, eines und des andern.
3. Die alten Wienner Pfenning, solten für ein Pfenig die Weissen König Albrechten und Laßlau, für drey helbling giltig und gäbig sein, neben der Münz.
4. Vestiglich zu halten Nach Inhalt der Fürstlichen Brief vonn seinen Vordern auch berufl. und verbennt worden.
5. Weil der Ungeld Brief auch Ihro Manjestädt Brief Inhalt wie es mit der Münz gehalten werden soll und dise ordnung aus benennten Ursachen gemacht worden mit Rath der obbemelden Räth und Lannd Leuth.
6. und man die hinfüran abtuen wolte, so soll es denn Lannd Leuthen an der Münz Freyheit unvergriffen sein.

Land Hand Fest

oder

Privilegien des Erzherzogtums Osterreich

Das Viertte Buch.

Von allerley der Lanndfürsten Reuers oder schadlos Brieff.

Keine eltere Reuers von baiden Lannden des Erzherzogtums Osterreich Unter und ob der Ennß, sein darumen nicht zu finden das die Lanndsanlagen zuvor nicht gewöndlich gewesen die aufbot aber des Adls wie es im Reich genent wierd, der Ritter Diennst also auch

des

des gemeinen Mannß sein gewiß und altes Herkomen gehabt.

Herzog Albrecht des Fünften schad Los Brief auf bäide Lannd denn Auffschlag auf die Weingarten betreff.

Sumarium.

1. Ursach der bewilligung Außrottung der Peheimerischen und Mehrischen Kezerey.
2. Auffschlag auf alle Weingarten baider Lannd nicht von Rechts sondern Güttlichen willen.
3. Die zwey Stennd sollen schaffen und darbey haben, das die Steuer angeschlagen, eingebracht und ausgeben werde.
4. Verbündung bey Fürstlichen Treuen Ehren und Würden für sich und seine Erben.

Herzog Albrecht des Fünften Anderer schadlos Brief.

Sumarium.

1. Ursach des Anschlags baider Lannd.
2. Nach Jedes Vermögen.
3. Zu bestellung eines Volks.
4. Darzu die zwey Stennd nicht von rechts sondern bedeß willen sich bewilligt.
5. ob wol des zur Rettung des Lanndß so gelobt er doch, bey seinen Fürstlichen Wierden für sich und seine Nachkomen, daß ihnen von ihren nachkommen an ihren Rechten ohne Schaden sein soll.

Herzog Albrecht des Fünften Dritter schadloß Brief.

Sumarium.

1. Ursach des Anschlags baider Lannd.
2. Auß Eigenem segl.
3. und gestattet ihre Leuth Steüer zu geben, und gegen den Vormunden zu Ziehen.
4. Sonderlich gegen Hauptleuth über ihre zu sezen und auf Zubringen in denn Pfarren.
5. Verspricht nach billiger Dankbarkeit, daß ihnen an ihren Rechten die sie selber und auch an ihren Leuth und Güttern einsten gehabt haben ohne schaden sein solle.
6. Sondern alles von guettem willen und keinem rechten.

König Friderich als Vormund König Laslau, schadloß Brief die Rüstung außer Lanndß Betref.

Sumarium.

1. Bewilligung ihner oder außer Lanndß, auf eigenen Unkosten auf ein Monath in das Feld zu Ziehen.
2. So sie außer Lanndß auf Eigene Kosten nicht schuldig.
3. Soll ihnen und ihren Erben solche Verwilligung ohne Schaden sein.
4. Wann daß Monath angehen soll.

Herzog

Herzog Albrecht des sechsten schadlos Brief.

Sumarium.

1. Ursach des Anschlags, In Reich ihm Lannd.
2. Anschlag auf der Stennd Leuth.
3. Sol zu keinner Gerechtigkeit reichen.

Herzog Albrecht des sechsten anderer schadlos Brief auf baide Lannd.

Sumarium.

1. Der Stennd baider Lannd betrachtung zu Abschaffung der Lanndß beschreibung.
2. Bewilligung aus freyen willen und keinner Pflicht eines Anschlags auf aller ihren Erb-güttern und Gütter.
3. Zu Abrichtung der soldner auch anderer gebrechen.
4. Wilß zu Gnaden erkennen.
5. Sol zu Ebigen Zeitten zu keiner Gerechtigkeit raichen.

Kayser Friderich Nach absterben. Herzog Albrecht schadlos Brief der zu Cremß Anno 1478. donnerstag vor oculi geschehenen Verwilligung wegen Steuer und Anschlag des Vierzigsten Bundts.

Kayser Maximilian des Ersten Schadlos Brief wegen der Türken Hilf und Anschlags zu Engelharts Zell auf baide Lannd.

Suma-

Sumarium.

1. bey Eingang seiner Regierung alle Neue Auffschleg Abgestellet.
2. Dargegen die Lanndschaft bewilligt 50 m. fl. wider den Türken und Bezallung der schulden.
3. Auch einen Auffschlag zu Engelhartz Zell von jedem Treilling Zwey Pfundt auf sechs Jahr.
4. Will sich dargegen der Türken Hilf denn Negsten Summe Vertragen.
5. Auch denn Auffschlag nach denn sechs Jahren abstellen.
6. bey ihren Freüheiten Verbleiben zu Laßen.
7. Noch die Verwilligung ihn künftig zu schaden komen.

Kayser Maximilian des Ersten anderer schadlos Brief der Bewilligung des Pairischen Kriegs und Romzug.

Sumarium.

1. Ursach der bewilligung,
2. Soll der Lanndschaft an ihren Freuheiten Unvergriffen sein.

Kayser Maximilian des Ersten Dritter schadlos Brief bewilligung wider die Venediger.

Sumarium.

1. Ursach der bewilligung.
2. Verwilligung von 200. Pfundt Gelds ein Geristes Pferd und Zwey fuß Knecht.
3. Die

3. Die Liefferuung alten Gebrauch auf das Diennst Volck auf dieses mal nachgesehen.
4. Soll ihren Freuheiten ohne schaden sein.
5. Waß sie von Feünden schaden nennen wider gelten,
6. Mit denn schazmeßigen Gefangenen zu halten wie von alter.
7. Die nicht schatz war ihro Maystädt Volgen sollen.

Kayser Maximilian des ersten Viertter schadlos Brief, die Hilf wider die Venediger Betref.

Sumarium.

Aller Maßen wie der Vorgehenden, allein das ein Continoation ist des Vergangenen Jahrs bewilligung.

Kayser Maximilian des ersten Fünfter schadlos Brief der Bewilligung der 16. m. fl.

Sumarium.

1. Ursach der bewilligung.
2. Bewilligung.
3. Soll an ihren Freuheiten unvergriffen sein.

König Ferdinandi Hochlöbl. gedechtnus Erster schadlos Brief wegen der Hilf wider den Waida in Siebenbürgen und sonst.

Sumarium.

1. specifikation etlicher gedannen bewilligung an geld und Volck, außer Lanndß.

2. Daß die Stennd von alten Herkommen nicht schuldig
3. solche Hilf und Dienst außer Lannds, darum die Stennd bisher kein Schadlos Brief Empfangen, soll so woll, als die desselben Jahrs Jerem alten herkommen ohn schaden sein.
4. Sonndern ihr altes Herkommen bey krefften Verbleiben.

König Ferdinandi anderer schadlos Brief auf etliche Jahr.

Sumarium.

1. Bewilligung des sechs und dreyßigsten Jahrs der sechs Jährigen Hilf.
2. Des 37. Jahrs wider denn Türken und widerwertige mit Geld und Volk ihnner und außers Lannds.
3. und solches aus untertheniger lieb und Gehorsam.
4. Soll ihmer an ihren Freuheiten unschädlich sein.

Kayser Rudolffi des anderen schadlos Brief.

Sumarium.

1. Bewilligung zum Proviantwesen Vierzig tausent Gulden.
2. Zum Hofstadt Zehentausent Gulden.
3. Bersonndlicher Zuezug.
4. Aufbots Rüstung.
5. Ablösung der Vier Herschaften.

6. Das

6. Das sie nach alten herkommen nicht schuldig.
7. Nemens zu Kayserlichen Gnaden an, und Versprechen Daß wider alles herkommen zu keinen Nachtail reichen soll.
8. Doch sie wider ihren willen zu beschweren.

Kayser Rudolffi des Anderen Achter schadlos Brief.

Sumarium.

1. Bewilligung zum Proviantwesen 40 m. fl.
2. Hofwesen Zehentausent Gulden.
3. Berſonndlicher Zuezug.
4. Aufbott.
5. Des sie nach alten herkommen nicht schuldig.
6. Nemens zu Kayserlichen Gnaden Ihrem alten herkommen ohne Schaden.
7. Wider ihrem Willen nicht zu beschweren.

Kayser Rudolffi des Anderen Neunter schadlos Brief.

Sumarium.

1. Proviantwesen Fünfzigtausent Gulden.
2. Berſonndlicher Zuezug.
3. Dreyhundert ringe oder 150 gerüste Pferd.
4. Zwey Fenndl Knecht.
5. Zwölf tausent Gulden zum Brüderlichen Depudat oder sonst auf 20. Jahr.
6. Wochen Pfennig Vizthum Amt darunter begriffen.
7. Des sie nach alten herkommen nicht schuldig.

8. Nemens zu Kayserlichen gnaden dem alten herkommen ohne schaden.
9. Wider ihren willen nicht zu beschweren.

Kayser Rudolffi des Anderen Zehenter schadlos Brief.

Sumarium.

1. Proviant wesen 50 m. fl.
2. Bersonndlicher Durchzug.
3. Dreyhuntert ringe oder 150. geriste Pferd.
4. Zwey Fenndl Knechte.
5. — — —
6. Des sie nach alten herkommen nicht schuldig.
7. Nemens zu gnaden ihren alten Freuheiten ohne schaden.
8. Wider seinen willen nicht zu beschweren.

Kayser Rudolffi des Anderen Aülfter schadlos Brief.

Sumarium.

1. Proviantwesen 50 m. fl.
2. Bersondlicher Zuezug.
3. Zweyhundert Inländische geriste Pferdt.
4. Zwey Fenndl Knecht, Jedes von 500 Mann.
5. Defensions unkosten auf sich zu nehmen.
6. Des nach alten herkommen nicht schuldig.
7. Nehmens zu Kayserlichen Gnaden ihren alten Freuheiten ohne schaden
8. Wider ihren willen nicht zu beschweren.

Bairische Erbfolge.

Kaiser Josephs des Ersten Rescript an die bayerische Regierung zu Burghausen, worinn derselben die Separation der diesseits des Yns gelegenen bayerischen Landschaft und derselben Incorporation an Oesterreich intimiret wurde. Vom 19ten November 1709.

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Karl Theodors Patent zu Besitzergreifung der baierischen Lande von 30sten Dezember 1777.

Eben desselben Patent, enthaltend: Protestation wider die Einrückung der österreichischen Truppen nach der Oberpfalz, und Baiern, vom Januar 1778.

Sr. Kayserl. Königl. Majestät Patent wegen der Besitznehmung eines Distrikts von Niederbaiern, vom 15ten Jenner 1778.

Sr. Kayserl. Königl. Majestät Patent wegen eröffneten böhmischen Lehen in der Oberpfalz vom 15ten Jenner 1778.

Sr. Kayserl. Majestät Joseph II. Patent wegen der in Baiern eröffneten Reichslehen vom 16ten Januar 1778.

Sr. Kayserl. Königl. Majestät Patent wegen der Herrschaft Mindelheim, vom Januar 1778.

Vertrag der Kaiserinn Königinn Majestät mit dem Herrn Churfürsten von Pfalz kuhrfürstlichen Durchlaucht vom 13ten May 1779.

Auszug aus dem Friedensschluße zu Teschen zwischen Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn und des Königs von Preußen Majestät. Teschen den 13ten May 1779.

Akt, mittelst welchem Se. kuhrfürstl. Durchlaucht von Sachsen dem Teschner Friedensschluße beytretten. Teschen, den 13ten May 1779.

Accessionsakt Sr. Majestät des Kaisers. Wien, den 16. May 1779.

Acceptationsakt der Accession Sr. Majestät des Kaisers von des Königs von Preußen Majestät. Breßlau, den 20ten May 1774.

Akt, mittelst welchem der Herr Herzog von Zweybrücken der zwischen Oesterreich und Pfalz geschlossenen Konvention beygetreten, und dieser Beytritt von der Kaiserinn Königinn angenommen worden ist. Teschen, den 13ten May 1779.

Konvention zwischen Kuhrpfalz und Kuhrsachsen. Teschen, den 13ten May 1779.

Garantie des Teschner Friedensschluß von Seite des Königs von Frankreich, und der Kaiserinn aller Reussen. Teschen, den 13ten May 1779.

Alle diese auf den Teschner Friedenschluß sich beziehende Akten sind abgedruckt zu lesen in der Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der baierischen Lande, welchen das Durchl. Erzh. von Oesterr. in Besitz genommen hat.

Lehrbücher.

Franz Ferdinand Edler von Schrötter, b. R. D. kais. wirkl. Hofraths, und Officials bey dem geheimen Departement der auswärtigen Geschäfte, Abhandlung von dem österreichischen Staatsrechte. IV. Theile 1762—1766. 8. Ver-

such

such einer österreichischen Staatsgeschichte u. s. w. Wien 1771. 8. Grundriß des österreichischen Staatsrechts. Wien 1775. 8.

Grundsätze der älteren Staatsgeschichte Oesterreichs. Von *Jos. Bened. Heyrenbach*, der k. k. Hofbiblioth. Custos, und der diplom. an der hohen Schule zu Wien Professor. Linz gedruckt bey Johann Michael Bramsteidel. 8.

Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behufe der bairischen Geschichte nach Absterben Churfürst Maximilian III. und dadurch erloschenen Wilhelminischen Linie des Hauses Bairern. Ersten Theils I. bis VI. Stück, zweyten Theils I. bis VI. Stück, dritten Theils I. bis VI. Stück, vierten Theils I. bis VI. Stück. (*)

Allgemeine deutsche Bibliothek des sechs und dreyßigsten Bandes zweytes Stück. Berlin und Stettin, verlegts Friedrich Nikolai. 1778. in gr. 8. S. 417—469. Dann des sieben und dreyßigsten Bandes erstes Stück S. 179—265. des neun und dreyßigsten Bandes zweytes Stück. 1779. S. 408—462. des fünf und vierzigsten Bandes zweytes Stück. 1781. S. 417—447.

Sammlung aller Staats-, Hof- und Gesandschaftsschriften, auch andrer rechtlichen und hi-

(*) Unter allen hieher gehörigen Sammlungen ist diese die vortrefflichste und brauchbarste, da sie nichts als eigentliche öffentliche Staatsschriften, diese aber auch alle, selbst solche, die nicht im Drucke erschienen gewesen, enthält. Wer daher diese Sammlung hat, der kann so ziemlich des Kaufens der Bairischen Schriften überhoben seyn. Allg. deut. Bibl. des 37sten B: erstes Stück 1779.

storischen Abhandlungen, welche die baierische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen, mit Anmerkungen einer Gesellschaft von Staatsrechtsgelehrten; des ersten Bandes erster Theil. Nebst einer Einleitung in das ganze Werk. Wien bey Trattnern 1778.

Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschaftsschriften u. s. w. des ersten Bandes zweyter Theil, 1778.

Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschaftsschriften u. s. w. des ersten Bandes dritter Theil, 1778.

Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschaftsschriften u. s. w. des ersten Bandes vierter Theil, 1778.

Politische und Justizgesetze.

Quellen.

1397.

Wilhelm u. Albrecht.

Vettern entbieten Unsern Lieben Getreuen allen Hofleuten, Herren, Rittern und Knechten, Pflegern und Burggrafen, Richtern und allen Unsern Ambtleuten, Unterthanen und Getreuen, denen der Brief gezeigt wird, Unsere Gnad und alles Guts. Von der Geschicht und Besserung wegen, die sich jetzund in Unser Stadt zu Steyer an etlichen Leuten, die von christlichen Glauben getretten, von Unseren Geschäfts we-

gen,

gen, um des christlichen Glaubens willen, als die große Nothdurft ist gewesen, fürgangen; Empfehlen wir euch auch nur jeglichen besonders, und wollen gar ernstlich bey Unsern Hulden und Gnaden, ob wider die ehegenannt Sach und Besserung jemand thät, oder thun wollt in einigerley Weiß, es wär mit Worten oder mit Werken, das wissentlich wär, oder die auch auf solchen von christlichen Glauben stünden, und davon nicht lassen wollten, oder jemand in einigen Weg beschwerten, die in der ehegenanten Sach geholfen habend, daß ihr die ohn alles Verziehen, wo ihr an sie kommen möget, oder da man euch auf sie zeuget, anfallet, fahet und zu Unsern Händen festiglich haltet und das nicht lasset, oder ihr thät schwerlich wider uns. Geben Wien am Pfingsttag vor Urbani den 24. May.

1451.

Fridrich.

De imponendis Collectis, & subsidiis tempore Necessitatis in ditionibus austriacis sine Consensu Dioecesanorum.

Nicolaus Episcopus, Servus servorum *Dei!* Carissimo in Christo Filio Frederico Romanorum imperatori, semper Augusto salutem, & apostolicam Benedictionem. Quæ jura prohibent, quandoque Necessitatis casus indulget, & quæ ex pia causa negantur, respectu congruo, ut utiliora succedant, favorabiliter tolerantur. Exhibita siquidem nobis pro parte tua petitio continebat, quod

in terris tui hereditarii Dominii de dioeceſanorum locorum conſenſu, perſonis eccleſiaſticis nonnunquam collectæ ſive contributiones, & ſubſidia tibi & progenitoribus tuis pro maritandis puellis, & pro incumbentibus nobis negotiis perferendis, præſtanda neceſſitate ſuadente imponi ac ſolvi & præſtari conſueverunt. Quare nobis humiliter ſupplicari feciſti, ut cum hujusmodi caſus id rationabiliter requiſierint tu & heredes tui ſimiles collectas & contributiones, ſive ſimilia ſubſidia a Clero dominii hujusmodi exigere & recipere poſſitis, etiamſi ad id dioeceſanorum eorundem aſſenſus non acceſſerit, vobis gratioſe concedere de Benignitate apoſtolica dignaremur. Nos igitur hujusmodi ſupplicationibus inclinati, ſerenitati tuæ & eisdem heredibus ut hujusmodi neceſſitatis tempore collectas & ſubſidia moderata juxta taxam vel conſuetudinem antiquam a clero & prælatis præfati tui dominii recipere & exigere etiam dioeceſanorum prædictorum ad id non accedente conſenſu libere & licite poſſitis, tibi & eisdem heredibus auctoritate apoſtolica tenore præſentium indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtræ Conceſſionis infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemperare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Romæ apud ſanctum Petrum Anno incarnationis Dominicæ Milleſimo quadringente-

gentesimo quinquagesimo primo, Pontificatus nostri anno sexto. *Undec. Kal. Apr.*

1499.

Maximilian I.

Vorschrift für die Fischer auf der Traun, von dem sogenannten Falle an bis in die Donau. Dieselbe fängt also an: Ich Geörg von Losenstain Haubtman im Landt ob der Ennß bekennen mit diesem offenen Prieff. Nachdem Vnser allergenedigster Herr der Romisch Khunig hat ain schrifftlichen Beuelch an mich erlassen Innhaltens, das Ich in — seiner Khuniglichen Maiestat Namen In der Traun vom Fall aus bis In die Thuenau Ordnung machen und fürnemen soll u. s. w. — Geben zu Linz am Pfingstag vor dem Sonntag Ledare.

1518.

Häuser, Höfe, Zehent, Weingärten, Wiesen, Aecker, und andere liegende Güter sollen ohne landesfürstliche Erlaubniß an die Geistlichkeit nicht verkauft, verschenkt, vermacht noch in Bestand gegeben werden. 6. Jäner.

1524.

Ferdinand I.

Die Güter, wie solche Namen haben, welche an die Geistlichkeit durch Kauf, Geschenkniss oder wie immer gekommen sind, können diejenigen Leien nach dem landesüblichen Werthe

the wieder an sich bringen, welche beweisen können, daß ein dergleiches Gut ein Eigenthum von ihrer Familie war. In dem Falle, daß dergleichen Leien nicht Vermögen hätten, die Güter wieder einzulösen, können sie ihr Recht an andere Leien abtreten. 14. Okt. C. A. (*)

Reformirte Ambtsordnung des Salzwesen zu Gmunden und Hallstaat.

Diese Ordnung enthält die Privilegien, welche die Landesfürsten für das oberenserische Salzwesen ertheilet haben. Ohngeachtet vieler angewandten Mühe war es mir bis itzt nicht möglich, diese Ordnung zu Gesichte zu bekommen.

1535.

Ferdinand I.

„ Güter, oder Kauff von den Stiftern, Klöstern und Gotteshäusern in Unseren Landen, ohne Unserer besonderen Bewilligung an sich zu wenden, oder wo etwa bisher solche Kauffe oder Annehmung der geistlichen Güter ausserhalb Unserer Bewilligung beschehen wären, die sollen ohnverzogentlich abgestellet werden; dann wo sich jemands wider diese Unsere gnädige Warnung der gedachten Prälaten, geistlichen Stifter und Gotteshäuser Gütter durch Kauff oder andere dergleichen vermeinte Tittl ohne Unsere besondere Bewilligung an sich zu bringen, oder innen zu behalten, unterstehen oder anmassen würden, so sollen solche Käuffe und Verwendun-

(*) Lese Codex austriacus.

dungen niemand fürträglich, sondern hiemit gänzlich aufgehebt, vernicht und caſſirt seyn. Den 22ten Junii.

Ordnung des Landsrechtens des Erzherzogtumbs Osterreich ob der Enns. In Druckh geben durch Georgn von Perckhaim, als von ainer Ersamen Lanndtschaft Gesandten. 10. Sept.

Im J. 1652. erschien von diesen Landrechten zu Linz ein Nachdruck durch den Landschaftsbuchdrucker Ulrich Kürner. Die Artikel dieser Gerichtsordnung sind diese: 1) wie die Landrechte zu besetzen sind; 2) den Eid für die Procuratores; 3) Procuratores Belohnung; 4) Boteneid; 5) wie die Partheyen zu verhören sind; 6) Gewalt der Procuratores; 7) was in Rücksicht der Ladungen zu beobachten; 8) wie die Partheyen geschwind zu befördern; 9) von der Appellation, und 10) Strafe für die Uebertreter dieser Gerichtsordnung.

Ordnung Mall vnd Peckhenwerchs im Ertzhertzogthumb Osterreich ob der Enns aufgericht. Dise nachuolgundt ordnung Ist mit Röm. khunig. Maj. Unsers allergn. Herrn Stathalter Canntzler vnd Regenten der niderösterr. Lande zuelassen vnd bewilligung durch den Edlen vnd gestrengen Herrn Helfrichten von Meckhaw zu Creutzen Ritter, Landeshaubtman ob der Enns sammt ainer Ersamen Landschafft des Erzh. daselbst ob der Enns. Sine Dato 2½ gedruckte Foliobogen.

1540.

Ferdinand I.

Fremdes Eisen einzuführen, wurde verboten.

10. März.

1542.

Mässigung der Gülten. der Fünf Niderösterreichischen Laude vnnd Fürstlichen graffschafft görtz Vergleichung gedruckt zu Wien. in Osterreich durch Michael Zimmerman in Fol.

Der Niederösterreychischen Erblanndt sambt der Fürstlichen Graffschafft Görtz Aufgerichte Vergleichung vnd Anbey des Werdts, so neben der Cron Beheim vnd derselben zugewandten Fürstenthumben vnd Lannden, zu Prag beschlossen worden den anndlifften Tag des Monats Jenuary Anno — zwey gedruckte Foliobogen.

Patent, wodurch den Vogteyen anbefohlen wurde, bey Vornehmung einer geistlichen Sperr und Inventur dahin zu sehen, daß bis zur Ersetzung der Pfarre, oder des Beneficiats alles mit genauester Wirthschaft besorgt, den rechtmässigen Erben nichts entzogen werde, doch ist die Erbschaft nicht ehe zu verabfolgen, bevor nicht die Schulden, die ein verstorbener Pfarrer oder Beneficiat gemacht hat, berichtiget sind. Auch daß die geistlichen Gebäude, wo solche aus Nachlässigkeit des Inhabers auf was immer für eine Art gelitten haben, schadlos gehalten werden. 16. Jäner. C. A.

1548.

1548.

Ferdinand I.

In Erledigung gekommene Pfarren und Beneficiaten sollen nach Thunlichkeit bald wieder ersetzt werden. 20. März.

Fischordnung. Diese Fischordnung dehnt sich auf alle im Lande ob der Ens fischreiche Wässer aus. 14. Sept.

1549.

Daß die Inhaber der Jagdtbarkeit keine Wildprätschützen halten, auch die Jagdtbarkeit an Niemanden in Bestand verlassen sollen, und die Obrigkeiten sollen ihren Unterthanen kein Gewehr zulassen. Datirt Prag, 6. Julius.

1550.

Wenn sich ein Mädchen ohne Wissen ihrer Eltern vor fünf und zwanzig Jahren ihres Alters verehligt, kann sie enterbet werden; verheurathet sich aber eine Pupillin ohne Wissen ihres Vormünders, oder der Obrigkeit, so soll ihr nur die Hälfte von dem Heyrathgut verabfolget werden. Hingegen wenn einem Mädchen, die unter der Vormundschaft steht, die Freunde die Heyrathung eines rechtschaffnen Mannes nicht zulassen wollten, ist sie berechtiget, ihre Beschwerden bey ihrer Obrigkeit vorzubringen. 24. August.

1552.

Römischer zu Hungarn vnd Behaim kuniglicher Mayestät, Ertzhertzogen zu Osterreich ꝛc. Ordnung und Reformation guter Polizey. In derselben fünf Niderösterreichischen Landen vnd fürstlichen Grafschaft Görz auffgericht vnd ernewert. Anno — gedruckt zu Wienn in Oster-

reich

reich durch Johannem Syngriner, 15. Oktober. in Fol.

1554.

Ferdinand I.

Das H. Abendmahl soll nicht unter beyderley, sondern unter einer Gestalt gereichet werden. 20. Februar.

1555.

Man soll sich bey jedem gerichtlichen Verfahren der Mutterspracbe bedienen.

1559.

Römischer Kayserlicher Mayestät — Landgerichts-Ordnung des Ertzherzogthumbs Osterreich, des Landts ob der Ennß. Gedruckt zu Wienn in Osterreich, durch Leonhard Nassinger, in Verlegung Hansen Mosers, Burger und Buchbinder zu Lintz 1. Oktober. in Fol.

Abstellung der Uibervortheilungen, welche beym Schmalzverkaufe vorgehen. 20. Nov. C. A.

1560.

Die Stände des Landes ob der Ens erhalten das Minoritenkloster zu Linz, und erbauen das heutige dort bestehende Landhaus. 12. Nov. C. A.

1561.

Niemanden, der nicht legaliter berechtiget ist, soll das Bierbrauen und der Bierausschank zugelassen werden. 11. August. C. A.

Waldordnung für das Oberenserische Kammergut. 9. September. Man sehe Reformirte Ordnung des Salzwesens zu Gmunden und Hallstaat vom J. 1563.

1563.

1563.

Ferdinand I.

Reformirte Ordnung des Saltzwesens zu Gmundten und Hallstat, aufgericht im — Jahr. Gedruckt zu Wienn in Osterreich durch Michael Zimmerman 30. Nov. in Fol.

Diese Ordnung hat zwey Theile, der erste behandelt das Salzwesen zu Hallstat, und der zweyte die Salzmanipulation zu Gmunden. Mit der Instruktion für den Salzamtmann schließt sich das Werk. Ein Exemplar in der Windhagischen Bibliothek in Wien.

1567.

Maximilian II.

Das evangelische Ministerium zu Steyer übergab dem dortigen Stadtrathe eine Kirchenordnung, in welcher dasselbe auf den Gebrauch des alten Kirchenornats dringet: 2tens ward die Haltung der Feste und Feyertage vorgeschrieben: 3tens wie die Metten und Vespern sowohl an Werk- als Feyertagen zu halten, und 4. Vorschrift für die Kinderlehre. Das Original dieser merkwürdigen Kirchenordnung soll in dem Stadtarchiv zu Steyr zu finden seyn.

1568.

Die Römisch-Kayserlich, auch zu Hungarn und Böheim Königlicher Majestät zu Oesterreich — — unser allergnädigster Herr, lassen den zweyen Ständen einer Ehrsamen Landschaft Oesterreich ob der Enß von Herrn und Ritterschaft, so viel deren in eigener Person vor Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät erschienen, gnädiglich anzeigen und vermelden, daß Ihro

Bayerische Staatsbibliothek München

Römisch-Kaiserliche Majestät das mündliche und hernach schriftliche Werben, Suchen, und Begehren, bey Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von jezt-bemeldten zweyen Ständen voriger Tagen beschehen, anlangend die Religion unsers christlichen Glaubens, der augspurgischen Confession gemäß zuzulassen, mit väterlichen Gnaden angehöret und verstanden. Und haben sich Ihro Römisch Kaiserliche Majestät nicht nur jetzo, sondern von guter Zeit, gnädiglich und väterlich erinnert, was für mannigfältig gehorsam Anbringen und hohes Bitten wegen obbemeldter Zulassung, noch in den Lebzeiten Kaysers Ferdinandi, Ihro Majestät geliebtesten Herrn und Vaters, hochlöblicher und gottseeliger Gedächtniß, und dann hernach bis daher, bey Ihrer jetzigen Kayserlichen Majestät sowohl von ihnen, den zweyen Ständen der Herren und Ritterschaft, dieß als des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enß, fürgelauffen, was sich auch Ihro damals Kayserliche Majestät zu jeder Weil und Zeit, gnädiglich und väterlich, gutherzig und treu wohl-meynend vernehmen lassen, insonderheit aber wenig Zeit vor Ihrem gottseligen Abscheiden aus dieser Welt, gegen ihnen den zweyen Ständen erbietig gemacht, immassen dann Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät ganz in keinen Zweiffel stellen, es sey, wo nicht dem mehrern, doch guten Theil aus den zweyen Ständen, wohl bewust, was gestalt Ihro damals Kayserliche Majestät hochlöblichster Gedächtniß, zu Genugthuung desselben Ihres gnädigen und väterlichen Erbietens, sich ganz ernstlich und mit emsigem Fleiß bemühet, und von Ihro R. K. M. dieß alles unter andern das fürnemste Werk mit gnädiger

diger Beförderung, treulich befolgen und angelegen seyn lassen. Zugleich wie sich nun Ihro jetzige Römisch-Kayserliche Majestät nach Antretung derselben Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Regierung, gegen den getreuen zweyen Ständen, Ihres gnädigen Gemüths nicht weniger, als auch Dero geliebtester Herr und Vater, erkläret, und erboten, also seyn auch Ihro Kayserliche Majestät desselben Werks gnädiglich aingedenk gewesen, demselben treuherzig nachgesetzt, und Ihro Römisch-Kayſ. Maj. niemahls nichts mehrers angelegen seyn lassen, noch von dem Allmächtigen Gott gebeten, dann die Ehre seiner göttlichen Allmacht, nach Möglichkeit zu befördern, und in der Religion einstens die lang-gesuchte und gewünschte Richtigkeit zu finden, als sich die zweyen getreuen Stände nicht allein desselben wohl zu erinnern haben, sondern jetzt auch nunmehr unverborgen seyn wird, was gar jüngsthin von Ihrer Kayserlichen Majestät eben in solche Religions-Sachen zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät getreuen und gehorsamen Ständen von Herren und Ritterschaft des Ertzherzogthums Oesterreich unter der Enß, für stattliche Handlungen fürgegangen, in deren sich Ihro Römisch-Kayserliche Majestät dermassen und also erkläret, daß die jetzt-bemeldten zweyen Stände daran gehorsamlich wohl begnüget, und zum Dank ersättiget. Demnach aber dieselbe Handlung ihre völlige Entschafft noch nicht gänzlich erlangen könnte, so wollen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät sich gegen den zweyen getreuen Ständen dahin gnädiglich erklärt haben, daß wir J. R. K. M. es solchen Falls mit den zweyen Ständen Ihres Ertz-

Hertzogthums Oesterreich halten, und daselbst anstellen werden, sie es auch also dis Landes gleichförmige Weise zu halten, fürgehen zu lassen, darunter ganz keinen Unterschied zu machen gedenken. Und achten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, versehen sich auch gnädiglich, die zweyen Ihrer Majestät getreuen Stände werden ob diesem Erbieten und Erklärung wohl benüget seyn mögen, und also gedachter endlichen Erörterung mit gehorsamer Geduld erwarten, entzwischen aber wohl gebührender Bescheiden uud Glimpfflheit, sonderlich mit wirklicher Abschaffung und ernstlicher Verhütung aller anderer der Augspurgischen Confession Anno 30. Weyland Ihro Majestät geliebten Herrn Vatern, Vetter und Schwägern, Kayser Carl dem Fünften hochlöblichster und gottseeliger Gedächtniß, von etlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs überreicht, ungemäßen und widerwertigen Secten, und was denselben anhengig, ganz unverweßlich, auch sonst in allen andern Fällen, zugleich auch um Erhaltung guter Kirchen Zucht und Ceremonien bescheidentlich, gebührlich und glimpflich zu verhalten, wie Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, zu ihnen samt und sonderlich, des ganz geneigten und zuversichtlichen Vertrauens, sie auch ohne Zweiffel für sich selbst geneigt seyn und dießfalls zu Ihrer Kayserlichen Majestät billigen verdrießlichen Mißfallen nicht Ursach geben werden, dagegen sie sich auch bey Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät besorglicher Unsicherheit nicht weniger, als die vielbemeldte beyde Stände der Herren und Ritterschafft unter der Enß wohl freywissen sollten. Das

wollten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät ihnen zur gnädigen Antwort und ihrer Nachrichtung in Gnaden väterlich nicht bergen, denen sie samt und sonderlich, gnädiglich und vörder wohl gewogen. In eben diesem Jahre erhielten die sieben landesfürstliche Städte des Landes ob der Ens, als Linz, Ens, Steyr, Welß, Gmunden, Freystadt und Vögglbruk eine ähnliche Religions-Freyheit.

1569.

Maximilian II.

Denn inländischen ansässigen Juden soll der Handel mit Waaren erlaubt seyn. Fremden Juden, wenn sie nicht von der k. k. Hofkammer mit einem sogenannten Paßbrief versehen sind, soll keine Art von Handel, auch zur Zeit des Jahrmarkts nicht, zugestanden werden. 20. Julius. Kräkowitzerische Gesetzesammlung.

1570.

Keinem Prälaten ist erlaubt ohne Erlaubniß des Landesfürstens sich einem andern anzufogten. 15. März.

Jedermann ward verboten, Wein-Obst- und Birmost ums Geld auszuschenken, welche dazu nicht privilegirt sind, auch ward befohlen, die Keller der Weinhändler zu visitiren, die vorhandenen Fässer zu beschreiben und visiren und das Zapfenmaaß zu nehmen. 20. Julius. Krikowitzerische Gesetzesammlung.

General und Ordnung, wie es hinfüro mit der Traidt, Kohl und Kalkmaß, auch Elen und Gewicht, und dann der Goldschmid und Zinngiesserprob, in dem Erzherzogthumb Oesterreich

ob der Enns gehalten werden solle. Gedrukt zu Wienn in Osterreich durch Caspar Stainhofer, im Sanct Anna Hof. Anno M. D. LXX. in Fol.

Inhalt: 1) die Kohl- und Kalkmetze soll mit der Landmetze gleiches Maaß haben; 2) die Linzerelle ward zu einer allgemeinen Landelle erklärt; 3) in Rücksicht des Holzmaaß wurd die Länge jedes Scheites auf vier gute Mannspannen bestimmt, und 4) soll die Silberprob fünfzehn fein Loth Silber enthalten.

1571.

Maximilian II.

Ordnung und General Mandat, zu Abstellung des schedlichen Fürkhauffs, im Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Ennsz. Gedrukt zu Wienn in Oesterreich durch Caspar Sainhofer im Sanct Anna Hof, in Fol.

Ordnung die Traidfuer zu den Eisen und Saltz Perckwerchen, und dann die Sämer so Aussrer Saltz in Oesterreich, unter und ob der Ennß füeren, betreffend. Gedrukt zu Wien in Oesterreich durch Caspar Stainhofer im Sanct Anna Hof, in Folio.

1581.

Rudolph II.

Dienstbotenordnung. 27. Februar. Fünfterwalder L. II. S. 313

Ordnung, wie es hinfüro mit dem Reißgejaidt im Erzherzogthumb Oesterreich ob der Ennß gehalten werden soll. Gedruckt zu Wienn

in

in Oesterreich, bey Michael Apffel zum grünen Rößl in der Schuelstrassen in Folio.

1583.

Rudolph II.

Das Wachtgeld soll zu keinem Urbargefäll oder Roboth gezogen, sondern allein auf dem Nothfall verstanden werden. 25. Februar. Weingärtler, S. 202.

Müllerordnung. 25. März. Krăckowitzersche Gesetzesammlung.

1591.

Briefliche Instrumente haben die Unterthanen bey ihrer Obrigkeit ausfertigen zu lassen. Jăner. C. A.

1592.

Instruktion für den Herrn Landeshauptmann. Consuetudinarienbuch.

Passauischer-Bischöflicher Vertrag de Electione, Installatione, Visitatione, Reformatione, Depositione Prælatorum, item Præsentatione Parochorum. 6. Nov. C. A.

1597.

Das Freygeld ist von liegenden und fahrenden Gut zu nehmen; doch ist davon ausgenommen: 1) das Heiratgut; 2) das Gut, welches schon ehevor verfreyt und aus der Herrschaft gebracht ward; 3) alle Ackergeräthschaften, und 4) alle Manns- und Frauenkleider. 8. May.

1609.

Mathias.

Landtafel des Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennß. In VI. Abtheilungen.

Der erste Thail.

Von des Landts-Gelegenheiten, und Freyheiten.

Wie wohl die Erzherzogthumb Osterreich ob und unter der Ennß, seit der Zeit sie zum Erzherzogthumb erhebt, und bestettiget worden, nicht allein je, und alwegen einen ainigen Herrn, und Landtsfürsten zugehörig, und unterworffen gewest, und noch seindt, und dahero von etlichen nur für ein Landt etwo wollen gehalten, und angezogen werden, so sein es doch zwey unterschiedliche und absonderlicher Ländter, die mit ihren ordentlichen Uralten Markh und Gränitzen von einander selbst sowohl als von anderen benachbaren Khönigreich und Fürstenthumben abgesondert und abgethailt, auch ihr absonderliche Landtsfürsten Cammer güetter, oder Vizthumb Landtäg Erbhuldigung Landtschaften und Landstanden Æraria, oder Einnembenden Ambter Landtschaft Officier Erblandtsämbter gerichtliche Instanzen und der Gerichts Process, Defension, und Khriegsordtnungen, und viell andere undterschiedliche Landts Gebräuch Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten mehr so wierdt dieselben vom unß alß Regierendten Herrn, und Landtsfüersten Confirmiert worden.

Grä-

Gränizen.

1. Die Gränizen des Erzherzogthumb Oesterreich ob der Ennß, hebt sich an bey der Pruckhen schlaicht, so neben der Ennß iber dem Thonau Stromb gehet, von dannen ob auch diese Landt Gränitzen durch Erbschaft Gaab Khauff Vermächt- oder andere rechtmessige Vermächt erweidteret wuerdten sollen. Kraft der außtruchlichen Privilegien alle Landts Freyheit auf dieselben verner undt Erweidterung sich Ingleichen vollkhomblich erstreckhen.
2. Von den vier Landtständten des Landts ob der Ennß.
3. Von des Landtshaubtmanns Persohn, und Ambt.
4. Von dem Anwalth.
5. Von unsern Landräthen.
6. Von dem Landtschreiber, und der Landtscantzley.
7. Von Vizthumb, und Kayf. Camern Guettern.
8. Von Jäger Vorstmaister.
9. Von dem Landtrichter.
10. Von den Advocatis und Procuratoribus.
11. Von den geschwornen Zeugs Commissarien deren Persohnen, undt Ambt.

Der anderte Thail.

Von den Gerichts Proceſs in Güett- und rechtlichen Sachen.

1. Von den Instanzen in gemein.
2. Von der Ersten Instanz.
3. Von des Landtshaubtmans Jurisdiction und Instanz in Specie.
4. Von des Landtshaubtman unterschiedlichen Expedition, und Grichts Uebungen.
5. Von Unterschiedt der rechtlichen und guettlichen Ordinary, Extra ordinary, und Summari Processen, auch der Landtsrechten, und Landts-Verhören.
6. Von den Landts-Rechten, was für sachen darein gehörig, und was darinen procediert, Verfahren werden.
7. Von dem Landts Verhören, was füer sachen in dieselbigen gehörig, auch wie in güettlichen sachen bis zur Execution oder Erkhanndtnuß procedirt solle werden.
8. Von dem Cläger.
9. Von dem Beclagten.
10. Von Cläger und Beclagten zugleich.
11. Von den Armen unvermöglichen Partheyen.
12. Von den Gewalt Tragern.
13. Von den Advocaten-Hoff-procuratoribus und Supplication Schreibern, wie sich dieselben vor Gericht, und gegen den Partheyen verhalten sollen.
14. Von den Clag Libellen, und sonderlich den rechtlichen Clagen in ordinario & Summario Processu, wie nämblich dieselben verfast, und gestelt sollen werden.
15. Von den güettlichen Clagen und gemainen Supplicationen.

16. Von den Citationen in gemain, und auch insonderheit von rechtlichen Ladungen, dardurch der Beclagte für die Landtsrechten gefordert wirdt.
17. Von Citationen in güettlich und extra ordinarj sachen, den gerichtlichen Beinlichen, und Decreten, dardurch dem Beclagten, etwas auferlegt, und die Fürforderung geschiecht.
18. Von Insinuation und Uiberantwortung der Ladungen, Bevelch, und anderer Gerichts Briefen.
19. Von Reconventionen und Gegen Clagen.
20. Von des Clägers Stillschweigen, und nicht Vollführung der angefangenen Clag, in ordinari rechtlichen Proceſſen.
21. Von des Beclagten Ungehorsamb in ordinari rechtlichen Proceſs.
22. Von des Clägers Stillschweigen in güettlichen und Extra ordinari sachen.
23. Von des Beclagten Ungehorsamb in güettlichen und Extra ordinari Proceſs.
24. Von Pürg, und Pfandtschafften oder Caution zum rechten.
25. Von Enderung Mehrung, Minderung und Erleiterung der Clagen.
26. Von Gewöhr und Schermbs Verkhündungen, und wie darinnen procediert solle werden.
27. Von gerichtlichen Terminen, dilation, und Ferys.
28. Von den Exceptionibus in gemein.
29. Von den Dilatoris oder Verrzüglichen Exceptionibus.

30. Von den Peremptoriis Exceptionibus.
31. Von des Clägers, oder beclagten Güttlichen Abgang, vor und nach Befestigung des Khriegs, auch wie, und in welchen solchen die Erben darzue von neuen solln, und mögen verkhündtet werden.
32. Von des Khriegs Befestigung.
33. Von den Weisungen, zu was Zeit, und Termin dieselben sollen vollfierth, und zue Gericht gebracht werden.
34. Von den Weisartickhuln und Interrogatorys.
35. Von Zeigs Commissariis, Adjunctis und was darzue gehörig.
36. Von Weisung durch Lewendige Zeugen, und was für Zeugen zur Khundschafft, oder nicht.
37. Von Exceptionen, und Einreden wider der Zeugen Aussag.
38. Von Instrumentischer Weisung oder briefliche Urkhunden.
39. Von Füerweisung, und Auflegung briefflicher Urkhunden.
40. Von Beweißung durch ein Leiblichen Aydtschwur.
41. Von aigner Bekhandtnuß.
42. Von Rechtlichen Vermuettungen.
43. Von Defensional, und Gegenweisung.
44. Von den Additional Weisungen.
45. Von Weisungen ad perpetuam rei Memoriam, oder zu Ewiger Gedechtnuß.
46. Von Was und weiß, wie die Zeugen verhört, und die Weisung sollen aufgenomben werden.

47. Von Fürbringung und Eröffnung der Weisung, auch Erhebung deren Abschriften.
48. Von Verfahrung auf die eröffnete und publicierte Weisungen und Schluß der Sachen.
49. Von Urtl und Abschieden.
50. Von Appellationen, und Gedingnussen.
51. Von gerichtlichen Executionibus, sonderlich den Ansatz, oder immission Ex primo Decreto.
52. Von Urlaub der angesetzten Güettern oder Immission ex secundo Decreto.
53. Von den Expensen Unkosten und Schaden.
54. De Restitutionibus in Integrum oder welcher Einsetzung In Abversaumten Recht.
55. Von Revisionen und Supplicationen.
56. Von Richtigkeit der Urtheil, oder de Nullitate Sententiæ.
57. Von Meldt Brieffen.
58. Von Gerichts Verkhunden.
59. Von Fiscal, und Poenfahl sachen.

Der dritte Thail.

Von Contracten Lechenschaften, und andern dergleichen Notturfften.

1. Von Contracten in gemain, auch welche Personen, und von was Güetter zu contrahiren zuegelassen, oder verbotten.
2. Von Anlechen, oder Leichen, und entlechenen zu Latein mutuum genandt.
3. Von Verzinßingen Gülden Sfurn und Interessen.
4. Von der andern Art der Leichen Commodatum genannt.

5. Von

5. Von Bestandts Verleichung, oder hingelassenen, und bestandenen Güettern.
6. Von Ehehalten und Diennenten Gesindt, und Tagwerckern.
7. Von Handtwercksleithen, Werckhmaistern, und ihren Gesindt.
8. Von Erbverleichung, und Erbbstandtnuß der Ligenten Güetter Empitheuses genannt.
9. Von Leibgedingen.
10. Von Freygeldt, Robath Sterbhaubt Anlaith, Abfahrt, und anderen dergleichen Raichnussen und Schuldigkheiten der Unterthanen.
11. Von den Geistlichen und Weltlichen Vogtheyen, und Lehenschafften.
12. Von Zehenten.
13. Von Hab- und Güettern, so zu getreuen Handten hindterlegt werden Depolitum genandt.
14. Von Khauffen, und Verkhauffen.
15. Von burgerlichen Handtierungen und welchen Persohnen solche erlaubt, oder verbotten.
16. Von den Einstandt Recht, oder Jure, Jus contractus, oder congrui seci protomiseos genanndt.
17. Von andern Befreunden Einstandt-Recht.
18. Von Beuelch, und Gewaldthabern, denen ausserhalb Gericht etwas zu verrichten beuolchen, und aufgetragen wirdt.
19. Von Gesellschafften, die in ainer Handtierung zu gleich, und gesambt miteinander anlegen.
20. Von Tauschen, Werlen, auch Gegenwerlen.
21. Von Gwerschafft, und Schadloßhaltung live de Executione.

22. Von Pfandten und Versatzungen.
23. Von Pfandtschafften, so zwar zwischen Theillen mit abgeredt, jedoch im Rechten etlichen gewissen Persohnen, und Güettern sonderbahr verordnet.
24. Von Erleidigung der Pfandt, und Unterpfandt.
25. Von Verkhauffung der Verstandtnen Pfandt.
26. Von Pürgschafften.
27. Von Unterschiedt der befreidten, und unbefreüdten Gläubigern, welcher dem andern vorziechen.
28. Von Crida Processs.
29. De Solutionibus, oder von Zall, und Abrechnung.
30. Von Cessionen und Uebergaben habenter Gerechtigkeiten.
31. Von Freyen Uebergaben und Schanckhungen, oder de Donationibus.
32. Von Schanckhungen, und Uebergaben auf Tottfahl gestelt.
33. Von güttigen Vergleichungen, und Verträgen.
34. Von præscription Verjährung, Ersizung, Nuz, und Gewöhr der Güetter.
35. Von Possession, oder Rechtmessiger Inhabung und Besitzer der Güetter.
36. Von denen in Rechten Unbenandten Contracten, oder von redlich verbindlichen Zuesagungen, so gleich wohl sonst Khainen sonderbahren Namen haben.
37. Von unstreffligen Contracten.
38. Von Heyrathen Ehehandlung und Machelschafften.

39. Von Heyraths Abreden, Heyrath Güettern oder Ehesteurn, wiederlag, und Morgengaben.
40. Von sonderbahren Freyheiten der Ehesteuren, und daß dieselben ohne sonderbahre Requisition nit mögen verkhaufft oder anderwerts verändert werden.
41. Von Abferttigung der Wittiber und Wittiben, nach eines, und des andern Thails töttlichen Abgang.
42. Von Verrzichten, sowohl insgemein, alß insonderheit der Frauen, und Weibsbildern in Bürg- Heyrath- Vermächt- und Erbschafften.
43. Von Gerhabschafften.
44. Von Dienstbahrkheiten der Güetter in gemain, wie dieselbige bekhomen und verlohren werden.
45. Von Gewält, und Gewaldtättigen Handlungen.
46. Von Injuriis, und Schmächungen.

Der viertte Thail.

Von den lezten Willen oder Testamenten.

1. Von Unterschiedt der Erbschafften.
2. Von Testamenten, und was ein Testament Sey.
3. Was für Persohnen von Recht, undt Landtsgebrauch wegen Testiern, und ihre geschäfft Crefftig aufrichten mögen.
4. Wie die Testament aufgericht Sollen werden, und erstlich von schrifftlichen Testamenten.

5. Von Mündlichen Geschäfften.
6. Von Testamenten, So vor Obrigkeit mit Obrigkheitsfertigung aufgericht werden ꝛc.
7. Von Sonders privilegierten Testamenten, und erstlich von denen, welche den gemeinen Nutzen, Kirchen, Schuellen, armen, und dergleichen zum besten gemacht werden.
8. Von Testamenten, so in Sterbens Leiffen, oder andern Nothfällen aufgerichtet werden.
9. Von Testamenten der Eltern, so sie zwischen ihren Kindern aufrichten.
10. Von der Eheleuth Testamenten, da Mann und Weib sonders, oder gesambte mit einander der Ihren lezten Willen machen ꝛc.
11. Was Für Persohnen in Testamenten zu zeigen zuelässig, oder nit sein ꝛc.
12. Von den Petzetlen, und Ersuchung der Zeigen.
13. Von Institution und Einsezung der Erben.
14. Welchen Haab und Güetter verschafft werden khönen, oder nit ꝛc.
15. Von Nachgesezten, oder Substituierten Erben Auffterſorgung.
16. Von denen auf Trauen zuege'ssnen Erbschafften, oder Fidei Commils.
17. Von der Legitima oder rechtlichen Erbsgebühr, so die Eltern ihren Khindern zu verlassen schuldig.
18. Von Rechtmässigen Ursachen der Enterbung der Khünder.
19. Wie und was gestalt ein Testament zu nichten gemacht, Cassiert, und aufgehebt wierdt.

20. Von Fürbringung, undt Eröffnung den Testamenten.
21. Von der instituierten Erben bedacht.
22. Von den Inventario der Erbschafften und was dazue erfordert werdte.
23. Von Annemb. Antrett. undt Mächtigung der Erbgüetter.
24. Wann der eingesezte Erb nicht sein Khan, oder mag, wohin die Erbschafft fahl.
25. Von denen lezten Willen, so ohne Einsezung eines Erbens, und Zierlichkheiten aufgerichtet werden, sonst Codicil genannt.
26 Von Sonderbahren particular legata, & Fidei Commissis.
27. Von den Legaten und Geschäften, welche mit Conditionen, oder sonderbahren Gedingnussen, oder auf gewisse maß, und weiß, oder Zeit verlassen werdten.
28. Durch wen, wasmaßen, und in was Zeit die Legata, oder sonderbare Geschäfft sollen, und mießen außgericht werden, und er der Legatarius anzunemben schuldig.
29. Von Veränderung, aufheb, undt widerentziehung, oder Verwahrung der Legaten.
30. Von Auslegung, und Rechten Verstandt der lezten willen, und Edlicher Sonderbahrer geschäfft.
31. Von den Testaments Executorn, und Vollziehungen der lezten Willen.
32. Von überheifften Legaten und Sonderbahren Geschäfften, wie und wan dem eingesezten Erben zuegelassen den viertten Thaill davon abzuziehen.

Erbschafften.

Der Fünfte Thaill.

De Successoribus ab intestato

der

Von Erbschafften, wie Dieselben ohne, und auſſer Testaments auf die Negste Freundte khommen.

Der Erste Ticul.

Wann, und in was Fähllen die Erbnehmung ab intestato, oder auſſer und ohne Testament allein dem Gebliet und Verwandtschafft nach statt haben.

2. Von Unterschiedt der Erben.
3. Von den Stuffen oder Staffeln der Sippschafft, und wie dieselben zu zahlen und zu verstehen sein.
4. Von Erbgerechtigkeit und Succession deren, so in absteigender Liny den Verstorbnen negst Verwandt, und zuegethann sein, als Sohn Tochter, und derselben Khinder, Eneckhl Uhreneckhl und weiters absteigendten.
5. Von den Ainbendigen, oder Stieff Geschwisterigten, wie dieselben miteinander ihre Eltern Erben.
6. Von den allein unehelichen Khindern.
7. Von Succession, und Erbschafft der Aufsteigenten Liny, so dem negst Verstorbenen Verwandt, und zuegethan sein.
8. Von Erbgerechtigkheit deren, welch dem Verstorbenen weder in ab- noch aufsteigender, sondern allein in der Zwerck Liny Verwandt

und zuegethan sein als Brieder derselben Khinder und anderer gesippten Bluets Freundt.

9. Von denen Stief Geschwistrigeten, oder denen Brüedern, und schwestern, so nur von ainem Bandt dem Verstorbnen angehörig, wie nemblich dieselbe und deren Khindern, neben den rechten zwaybandtigen Geschwistriget, und ihren Khinder Erben.

10. Wie die Stieff- oder einbandtigen Geschwistriget und deren Khinder, wann sie allein, und sonsten Kheine Geschwistriget von beden Landten, neben ihnen verhandten, ihre stiefgeschwistriget undter deren Khindern Erben.

11. Was maßen neben den Verzignen, und Erbtöchtern, auch die Verzigene frauen und Weibspersohnen im Herrn und Ritterstandt zu den Erbschafften gelangen mögen.

12. Von den Widerfählen.

13. Von den Erbainigungen **Statuta**, seu pacta Familiæ zu Latein genandt.

14. Wie die Erbschafften so dem münder jährig, und abwesenden angefallen, aufgehalten, und da dieselbige, oder auch sonsten ein Erbverwürckhen Erclärung, und Antrettung auch Todt verferhrt, auf die andern negsten gesibten Erben sollen zu latein transmissio hæreditatis genandt.

15. Von der Erben Legitimation, oder Beweissung der Verwandtnuß, und Gerechtigkheit zu begerten Erbschafft.

16. Von Thaillung der Erbschafften, wie dieselben zumachen, dabey auch aines und des andern Erben empfang wieder herzue zutragen,

gen, einzuwerffen, oder abzurechnen seye, zu latein Collatio bonorum genanndt.

17. Von Erblosen Verlassungen, und was gestalt dieselben der Obrigkheit haimbfahlen.

Der Sechste Thail.

Von Lehen.

1. Woher die Lehen ihren Namben und was ain Lehen Sey.
2. Von Unterschiedt dev Lehen.
3. Von denen Landtsfürstlichen Lechen.
4. Von der andern geist- und Weltlichen Sowohlen aus als Innländischer Fürsten grauen und Herren Lehen.
5. Von Unterschiedt der Haubt und Affterlechen und deren ieder Orth, und Gelegenheit.
6. Von Hochen Regal Fahnen und Säss- oder Erbambs Lechen.
7. Von den Rittermässigen Lechen.
8. Von den Uhralten, oder Stamen: auch Vätterlich- und Erblechen.
9. Von den neuen Lechen.
10. Von dem weiblichen oder Müetterlichen Erben Lechen.
11. Von gemainen unadelichen Recht und Beitllechen.
12. Welche Personen Lechen geben, und verleichen mögen.
13. Welche Personen Lechens fähig seyen, oder Lechen empfachen mögen.
14. Was für Stuckh, und Güetter Lechenmässig, oder zu lechen mögen verlichen werden.

15. Durch was Mittel, und Weg die Lechen bekhomen, undt erlangt mögen werden.
16. Wie, und welcher Gestalt die Lechen durch Khauff werl, Vergleichung, Thaillung, undt andtere zuelässige Contract mögen geändert, und bekhomen werden.
17. Von den Aufstandtingen, wie und wasgestalt dieselbige geschechen sollen.
18 Von Schermung in den verkhaufften Lechen Güettern.
19. Von Gewehr, und Schadloßhaltung in Lehens Sachen.
20. Ob das Einstandt Recht ius Retractus genannt in den Lehen Güettern auch statt habe.
21. Wie, und welcher gestalt die Lechen durch Erbschafften, so wohl ex Testamento, als ab intestato (alf den Tritten Haubtmitl) mö en erlangt werdten. Und erstlich ob, und wie die Lehen durch Testament mögen oder khünen verschafft werdten.
22. Ob, wann, und wie die Lechen ab intestato, und ohne Testament auf die negste Befreundte, und sonderlich auf die Khünder und ferner absteigendte fallen.
23. Von der Collaterall und Seiten Linn, wie nemblichen die Lechen güetter, wo kheine Khinder, noch absteigendte Erben Verhandten, auf die Seiten Freundt fahlen.
24. Wie, und was gestalt die Frauen, und Weibspersohnen zu dem Rittermässigen Lechen ein Zuetritt, und erbliche Succession suchen, und haben mögen.
25. Von der Sonderbahren Lechens Gnadt Craft deren, sowohl die Weibspersohnen, alß andere

dere nechste Befreundte, die sonsten nit zu der Lehen gehörig, in Rittermässigen Lehen sein.

26. Wie, und welcher Gestalt die Lechen Güetter zwischen Gebrüedern, und Vettern mögen gethaillt werden.

27. Mit, und welcher gestalt die Lechen Güetter durch Præscription oder Verjährung: und Langwürige besyzung erlangt, oder auch für freüs aigen ersessen werdten, alß von den Büerten mitl zuer Lechens Erlangung.

28. Von Erlangung der Lechen durch gerichtliche Execution, ausser, und Urlaub alß den 5ten Mitl.

29. Wasmassen durch Angebung der Versessenen, und verschwiegenen Lehen der ersten Anzaigern dieselbige zu verzaichnen als den sechsten Mitl zu erlangung der Lechen.

30. Von Expectanten, und Bewilligung der Lechen auf khonfftige Fähl.

31. Wann einem ein Lechen durch Rechtmessige mitl zuestehet, wie und was gestalt desselbigen würkhlich habshafft werden möge.

32. Von Empfachung der Lechen, wann, wie, und auf was weiße die Verleichung der Lehen zu begehren, und was dem Lechenmann dabey zu thuen pflichten, und zu leisten oblige.

33. Was dem Lechenmann bey Empfahung der Lehen zu Thuen, und zu leisten obliegt, und gebürt.

34. Von Urlauben.

35. Was der Lechenherr auf den Verlichnen Lehen guet für Recht und Gerechtigkeit behalte, und was der Lehenmann hingegen durch

die Lehen empfahung für Gerechtigkheit darauf bekhombe.

36. Was dem Lehenmann mit seinem erlangten Lehen fürzunemben, damit zu handlen, und zu wandlen erlaubt, und zuegelassen oder verboten. Erstlich ob und wie viel fern ein Lehenmann seinen Lehenherrn das Lehen aussenden möge.

37. Ob, und wie fern Vasal das Lechen verkauffen, verwexlen oder in ander weg gar von sich auf ander frembte, alß befreindte verwendten möge.

38. Wie und welcher gestalten ein Lehen mit pfandtschafft und andere weeg ohn völlige Verwendtung beschwärt mag werden.

39. Ob der Lehenmann Sein Lechen einem Anderen weiter zum Affterlehen verleichen möge.

40. Von gültigen Verleichung und wie weit sich ein Lehenmann seines Lehenhalb in Vertrag einlassen möge.

41 Ob und wann die negsten Lehens Erben und Befreundte die fürgangene Lehens Verwendtung und Alienation widerrufen, und zuruckh ziechen mögen.

42. Von den Rechtmessigen Ursachen, dardurch ein Lehen verwandt und föllig wirdt.

43. Aus was andern Ursachen ohn Verbrechen ein Lechen offen werdte, und zuruckh gehe.

44. Aus was Ursachen der Lehenherr das Eigenthümb des Lehens verlieren möge.

45. Ob der Lehensherr das verworchte Lehen aigenes gefahlens ohne Recht einziehen möge.

46. Ob, und wofern auch des Lechensherrn Erben, oder Successores einfälligkheit gesuecht,

und

und auch wider des Lehenmanns Erben geclagt möge werden.

47. Wann, und in was Fällen das verworchte Lehen dem Lehenherrn, oder Negsten Befreundten zuestehe.

48. Wem bey Eröffen den Lechen, und desselbigen einziechung die Befundtene Früchten zuegehören.

49. Wie es mit der Melioration, und Verbesserung der Lechen Güetter zu halten.

50. Wem die auf das Lechen erwachsene und zur Zeit des Fahles verhandene Schulden abzulegen oblige.

51. Von Lechen Gerichten.

52. Wie es zu halden, wann die Wordt, oder Verstandt der Lechen Brief, oder anderer Lechenhandlungen zweiflich scheinen.

Volgen

Hienach die Kayſ. und Landts Fürſtliche Lehens Resolution, und Generalien darauf ſich vorgehendter 6te Thail dieſer Landtafel lendet und fundieret.

Kayſer Karl des Fünften Conceſſion die Lechen Güetter zuverkhauffen, und die Heuraths Vermöcht darauf zu verweiſen.

Kayſers Maximiliani des Erſten Lechens Gnadt über ain vierten Landesfürſtliches Lechen in Oeſterreich ob der Ennß.

Kayſers Maximiliani des andern Lechens Gnadt (darinnen auch Khayſers Ferdinandt des Erſten erthailten Lechens Gnadt auf das anderte

Viertl gedacht würdt) Uiber das Tritte Viertl der Landtesfürstl. Lechen in Oesterreich ob der Ennß.

Kayser Rudolphen des anderten Lechens Gnadt über das Vierte Vierthail des Landesfürstl. Lechen in Oesterreich ob der Ennß.

Khönigs Ferdinandi des Ersten General an die ausländischen Lehenherrn, daß sie in Landtlehen recht niedersezen sollen.

Khaysers Ferdinandi des Ersten General, daß der ausländischen Fürsten in Oesterreich ob der Ennß gelegne Lechen in- und nit ausser Landtes bey Straff sollen empfahen werden.

Neues Decret, wie es mit Exequierung, und Führung der Clagen verer zuhalten ist. Dat. Linz den 6ten Febr. 666. ꝛc.

Aydt der Advocaten, und Hof Procuratoren.

Aydt des Lands Anwaldts.

Aydt der Armen.

Aydt des Landts Haubtmann.

Aydt der Landt Räth.

Aydt des Landtrichters.

Aydt des Landtschreibers.

Aydt der Zeugs Commissarien.

Die oberenserische Landtafel hat niemalen eine Landesfürstliche Bestättigung erhalten, indessen war solche per Consuetudinem immer in Uebung. Die Weingärtler, und Künsterwalder beruffen sich in ihren Schriften bei jedem Vorfalle darauf. Das Original besitzen die Herren Stände.

1601.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß sollen keine neue Handwerkszünfte errichtet werden.

1625.

Reformationspatent, so in dem löbl. Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Ennß von dem Hoch = und Wohlgebornen Graven vnd Herrn Herrn Adamen Grafen von Herbersdorff Statthaltern, dann dem Hochwürdigen in Gott Edlen Herrn Herrn Georgen, Abte des Wirdigen Gotteshauß Göttweich der h. Schrift D Ihr Kayſ. Mtt. Rath, Auch Edlen und gestrengen Herrn Johann Baptist Spindlern von vnd zu Hoffeckh, dero Hofcammer Rath vnd Constantin Grundemann von Falckenberg, auch Rath vnd Mauth Amptmann zu Lintz, Als Kayserl. Deputirten Reformations Commissarien Publicirt worden. Gedruckt zu Lintz.

1627.

Ferdinand II.

Die Stände werden von Ablegung des Korporals-Eid frey gesprochen. Den 28. Januar.

1628.

Landmanns-Einstands Privilegium. Niemanden wird der Kauf eines Landguts zugelassen, der nicht vom Adel ist Niemand soll auch dem so genanten Gültbuch einverleibet werden, der nicht vom Landesfürsten als Landmann erkennet wird. Den 2ten November. C. A.

Die Lehn mit keinen Schulden zu beschweren, noch solche ohne Wissen des Landesfürstens zu veräussern. Den 9ten December.

1631.

1631.

Adelichen Titel, oder adeliches Wappen mit offenem oder geschlossenem Helm zu führen, soll nur demjenigen erlaubt seyn, der hiezu seines Herkommens wegen berechtiget ist, oder mit einem landesfürstlichen Privilegio dieserwegen begnadiget worden. Den 1sten März C. A.

1636.

Die zwischen dem Landeshauptmann und Anwald entstandenen Irrungen werden ausgeglichen, und hat der erste über den letzten keine Jurisdiktion auszuüben. Den 1ten September.

1637.

Der landesfürstlichen Lehensgnaden sind allein die zwey oberen politischen Stände fähig. Den 7ten Jäner.

Kerzen = Seife = und Inschlitts = Satzordnung. Den 17ten Januar.

Ferdinand III.

1640.

Entbieten Allen vnd Jeden vnsern nachgesetzten Weldtlichen Obrigkheiten, wie auch sonsten Menigelichen, so in vnserm Erzherzogthumb Oesterreich ob der Ennß, ßeß = vnd wohnhafft, was standts, würden oder wesens die seyndt, vnsere Khay. vnd Landtsfürstl. Gnad,

Demnach sich bishero Zwischen dennen Geistlichen, Pfarrern, Seelsorgern, vnnd andern Khürchendienern, vnd deren anuerthrauten Pfarrkhündern wegen der Pfarrlichen Stolæ oder Seelgeraidts, vilfeltige Beschwernuß vnd Clagen eraignet, vnnd Wir vnß zu abbhelffung derselben, auch erhaltung mehrer Lib vnd einigkheit vnd Ihnen, vnd damit hinfüro Sowohl,

iedes

iedes orths Pfarrer, als dessen Pfargemeine, vnd sonsten Jederman aigentlich wisse, was Ihme gegen seinen Pfarrer zuthuen, und demselben Zureichen, auch was Ihme Pfarrer von ainem vnd dem vndern abzufordern Gebüert, Mit deß hochwürdigsten, Durchleuchtigisten, vnd Hochgebornen Herrn, Leopold Wilhelmen Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Steyer, Khärnten, Crain, und Würtemberg, Bischoffen zu Straßburg, Halberstatt Passau vnnd Ollmüz, Graffen zu Tyrol vnd Görz, auch Großmaistern deß Teutschen Ordens, vnsers Frl. Geliebten Brueders vnd Fürstens Leopoldj, Alß ordinary durch beederseits hierzu deputirt geweste Commissarien einer gewissen vnd Beständtigen Pfarrlichen Stolæ oder Seelgeraidts, welche auff iedes Standts Persohn gerichtet, nachuolgender Gestalt verglichen.

Nemblich anfangs vnd für daß Erste, daß dennen herrn, Landtleuthen, vnd andern Adelichen Persohnen (doch daß dieselbe nicht gar zu schlecht, oder dennen Burgern gleich, weylen die Reichen die Armen vbertragen sollen, erzaige) die Pfarrlichen Stola zu dero Adelichen discretion heimbgestelt seyn solle, mit dieser Bescheidenheit doch, daß sowol an dem Orth, da der Todtfahl beschechen, alß an dem orth dahin der Leichnamb Begraben würdt, die gebüehrende abfündung vnwaigerlich bescheche.

Anderten Weylen in dennen Landtsfürstlichen Stätten sich auch vil adeliche Andere Persohnen Khayserliche vnd Landtschafften höhere Officier, Doctores, Advocatj, Pfleger, vnd dergleichen Priuilegierte befünden, sambt derer

Frauen

Frauen vnnd Khindern, gleichfahls die Stola. doch mit disem Reseruat wie oben, zu ihrer vernünftigen Discretion heimbgestelt sein solle, die vberige geringere Officiern vnd Procuratorn aber, weylen dieselben v[illegible]verschiedlichen vermögens, müessen dennen auch vnderschiedlichen Vermögens Burgers Leuthen gleich gehalten werden.

Landtsfürstliche Stett.

Ein Rathsburger vnd Fürnember Handlsman, solle dem Herrn Pfarrer, für daß Conduct Ersten, Sibenten, vnd dreysigisten geben . . . . . 12 fl.
Jedem Caplan . . . . 2 fl.
Der gesambt Schuel da die Ambter figuraliter gesungen werden . . 4 fl.
Da sie aber allain Choraliter gesungen werden . . . . . 2 fl.
vnd von Conduct . . . 1 fl.
Dem Meßner vom ganzen gleith vnd anderer seiner Bemüehung . . 4 fl.
Von dem Mitern gleith aber . 2 fl.
Von dem Khleinern gleith . . 1 fl.

Von den Mittermässigen Burgern, Handlsleithen, auch Handtwercher ist dem Pfarrer erlaubt zunemben . . . . 6 fl. —
Jedem Caplan . . . . 1 fl. —
Die Gesambte Schuel, von Ambtern wie oben von Conduct aber . . — 6 ß.
Der Meßner von Miterngleith vnd allen seinen Bemühungen . . . 2 fl. —

Die Gemainen Burger, schlechte Krämer, und Handtwercher, so man Mitburger nenet, sollen dem Pfarer geben 3 fl. —

Jedem

Jedem Caplan . . . . 1 fl. —
Der Gesambten Schuel, wie oben von
den Ambtern, vom Conduct aber — 4 ß.
Dem Meßner wegen des Gleith vnd sei-
ner Bemiehung . . . . 1 fl. 2 ß.

Die Armen Jhnwohner, Tagwer-
cher, vnd Ehehalten, dem Pfarrer 1 fl. od. 1 fl. 4 ß.
Dem Caplan . . . . — 4 ß.
Der Gesambten Schuel wegen des Con-
ducts . . . . . — 4 ß.
Da sie aber die Ambter figuraliter oder
choraliter haben wollen wie oben
Dem Meßner . . . . — 2 ß.

Von ainem Reichen Burgers Khindt
soll man dem Pfarrer, wegen deß Todt-
fahls vnnd Conduct geben . . 1 fl. 4 ß.
Jedem Caplan . . . . — 4 ß.
Der Gesambten Schuel . . 1 fl. —
Dem Meßner . . . . — 4 ß.

Von den Mittern und vberigen Bur-
gers Khindern.
Dem Pfarrer . . . . — 6 fl.
Den Capelländen . . . . — 2 ß.
Der ganzen Schuel . . . — 6 ß.
Dem Meßner . . . 2 ß. 20 dr.

Von der Tagwercher, Jnwohner,
vnd gar armen Leuth Khindern in den
Fürstlichen Stetten.
Dem Pfarrer . . . . — 4 ß.
Dem Caplan . . . . 1 ß. 10 d.
Der ganzen Schuel . . . 4 ß. —
Dem Meßner . . . . 1. 10 dr.

Copulation

Herren vnd Landtleithen, Adelichen Persohnen, auch andern Hochern Officiern, stelt mans Ihrer Adelichen Discretion heimb, die übrigen Officiere, wie auch alle Burger bey den Landtsfürstl. Stetten, solten dem alten Gebrauch nach, welcher sowol in vnder- alß ob der Ennß, gehalten worden, wegen der Copulation raichen, dem Pfarrer . 1 fl. 4 ß.

Jedem Caplan	— 2 ß.
Dem Meßner	1 ß. 10 d.

Die gar arme aber sollen dem Pfarrer raichen . . . . . 4 ß. —

Jedem Caplan . . .	1 ß. 10 d.
Dem Meßner durchgehendt .	1 ß. 10 d.

Von den drey Verkhündtungen vnnd Einschreibgelt.

Von den Reichen Burgern und Officiern	4 ß. —
Von den Mitern Burgern .	2 ß. 20 d.
Von den Armen . . .	1 ß. 10 d.

Khindts Tauff.

Sollen dieselben wie biß dato in allen Landtsfürstl. Stetten beschechen, auch ins Khönfftig durchgehent heimbgestelt worden. Von dennen vnehelichen Khindern aber, solldt man auch durchgehendt dem Pfarrer raichen 1 fl. 4 ß.

Gleichsfahls von der Ersten vnd Neuen tauff zu Ostern vnd Pfingsten . 1 fl. 4 ß.

Der vberigen Stett vnd Märkhten Seelrecht.

Da in diesen Stetten vnd Märkhten sich Landtleuth, Adeliche Persohnen, oder Khayser. vnd Landschafft Officiern oder Pfleger befünden,

den, solle es dennenselben Ebenmessig ihrer Adelichen discretion heimbgestelt werden.

Die fürnembste Burger vnd Handls-Leuth aber, in diesen Stetten vnd Märkhten, sollen dem Pfarer geben.

Für das Conduct, Ersten, Sibenten vnd Dreyßigisten . . . . 5 fl.
Jedem anwesenden Caplan . 1 fl.
Der ganzen Schuel, im Fahl die Aembter figuriert werden . . 2 fl.
Da sie aber Choraliter gesungen werden . . . . . 1 fl. 4 ß.
Dem Meßner von grössern Gleith vnd anderer seiner Bemühung . . 6 ß.
Von den Khleinern gleith . . . 4 ß.

Die Gemainen Burger, vnd Mitburg aber, sollen dem Pfarrer reichen 2 fl. 4 ß.
Den Capelläner . . . . 6 ß.
Der gesambten Schul . . 1 fl. 2 ß.
Dem Meßner wie oben nach dem daß gleith begerth würdt.

Die armen Inwohner, Tagwercher, vnd Ehehalten, bey disen Stetten, vnd Märkhten, sollen dem Pfarrer geben . . . . 1 fl. oder 1 fl. 4 ß.
Dem Caplan . . . . 4 ß.
Deßwegen wenigist ein Meß neben dem Conduct gehalten werden solle.
Der schuel da Sie anderst begert würdt für daß Conduct . . . 4 ß.
Dem Meßner . . . . 2 ß.

Von der Reichen Burgers Khinder in diesen Stetten vnd Märckhten,

Dem Pfarrer . . . 1 fl.
Dem Caplan . . . 2 ß. 20 d.
Der Schuel für daß Conduct . 4 ß.
Dem Meßner . . . 2 ß.

Von den vberigen Burgers Khindern aber, bey disen Stötten vnd Märkhten soll man dem Pfarrer geben . . . 4 ß.
Dem Caplan . . . 1 ß. 10 d.
Der ganzen Schuel . . . 2 ß. 20 d.
Dem Meßner . . . 1 ß. 10 d.

Von den Inwohner vnd Tagwercher Khinder aber dem Pfarrer . . 3 ß.
Dem Caplan . . . . 1 ß.
Der Schuel . . . . 2 ß.
Dem Meßner . . . . 1 ß.

Copulation.

Da in disen Stätten vnd Märkhten Sowol Adeliche Persohnen, alß andere etwan Khayß. vnd Landtschafft Officier, Pfleger ꝛc. sich befinden, solle es denselben ebenmäßig zu ihrer discretion heimbgestelt werden,

Von allen andern Burgern, wie biß dato durchgehendt.
Dem Pfarrer . . . 1 fl. 4 ß.
Von den armen aber . . 4 ß.
Dem Caplan . . . 1 ß. 10 d.
Dem Meßner . . . 1 ß.

Wegen der dreyen verkhündtungen vnd einschreib gelt, von den Reichen burgern sollen . . . 2 ß. 20 d.
Von den Mitern . . . 2 ß.
Von den armen 1 ß. geraicht werden.

Khindts Tauff.

Da sich in disen Stätt vnd Märkhten sowol Adeliche Persohnen, oder etwan andere Khaiß. vnd Landtsschafft Officiern Pfleger, vnnd dergleichen sich befinden, solle es ihnen wie auch den Reichen Burgern vnd handlsleuthen zu ihrer discretion heimbgestelt sein.

Von den andern Burgern aber,

Dem Pfarrer für daß tauff vnd ein-
schreib geldt . . . . 3 ß. 6 d.
Dem Meßner . . . . . 24 d.

Wegen der vnehelichen Khinder, Ersten Tauff, solle es gehalten werden, wie oben vermelt worden,

Die Paurschafft welche in 4 Classes Auß-
getheillet werden sollen, alß in die ganze höff, halbe höff, Söldner, oder Hofstätter, Tagwercher oder dienstleüth.

Seelrecht von ainem ganzen Hoff.

Dem Pfarrer . . . 4 fl.
Jedem anwesenden Caplan . 5 ß. 10 d.
Wegen des Conducts, Ersten, Siben-
ten, vnd dreyßigisten geraicht werden.
Deßgleichen dem Schuelmaister . 4 ß.
Dem Meßner vom groſßen Gleith 2 ß. 20 d.
Vnd von dem Kleinern Gleith geben
werden . . . . 2 ß.
Von ainem Khindt solle dem Pfarrer 5 ß. 10 d.
Jedem anwesendten Caplan . 2 ß.
Dem Schuelmaister . . . 2 ß. 20 d.

Dem Meßner für das gleith vnd andern seiner Bemüehung gebüehren vnd zuestehen . . . . . 2 ß.

Hiebey ist aber zumerckhen, daß daß Alter der Khinder biß auf zwölff Jahr zuuerstehen seye.

Copulation

Für dieselbe dem Pfarrer . . 1 fl. 4 ß.
Jedem anwesenden Caplan . . 2 ß.
Vnnd dem Meßner geraicht werden 1 ß. 10 d.
Vier die drey Verkhündungen vnd daß einschreibgelt dem Pfarrer gebüehren 2 ß. 20 d.

Khindts Tauff.

Dem Pfarrer solle von ainem Khindt zutauffen, vnd einschreibgelt geraicht werden . . . . . 3 ß. 6 d.
Dem Meßner . . . . . 24 d.
Mit dennen vnehelichen Khindern aber, vnnd Ersten Tauff, solle es gehalten werden wie oben beraith pestandten worden.

Seelrecht von ainem halben Hoff.

Soll ainem Pfarrer . . . 2 fl. 4 ß.
Jedem anwesenden Caplan . 3 ß. 10 d.
Dem Schuelmaister . . . 3 ß. 6 d.
Dem Meßner von dem grössern Gleit 2 ß.
Von dem Khleinern aber gegeben werden 1 ß. 18 d.

Von ainem Khindt.

Dem Pfarrer . . . . . 4 ß.
Jedem anwesenden Caplan . 1 ß. 10 d.
Dem Schuelmaister . . 2 ß.
Vnd dem Meßner dergleichen gebüehren vnnd geraicht werden . . 1 ß. 10 d.

Copu=

Copulation.

Mit denen Copulationibus solle es wie oben Verstandten gehalten werden,

Von den dreyen Verkhündtungen, vnd einschreibgelt, dem Pfarrer . . . 2 ß.

Vnd dem Meßner gebüeren . . 24 d.

Khindts Tauff.

Würdt dem Pfarrer für das Tauff vnd einschreibgelt . . . . 2 ß. 12 d.

Dem Meßner aber bewilliget . . 24 d.

Was die Vnehelichen Khinder, vnd die Erste Tauff betrifft, bleibs es gleichsfahls bey deme, was oben erkhent worden.

Seelrecht von den Söldnern.

Von ainem Söldner oder Hofstätter, sollen einem Pfarrer geraicht werden . 1 fl. 4 ß.

Jedem anwesenden Caplan . . . 2 ß.

Dem Schuelmaister wegen deß Conducts 2 ß.

Auch dem Meßner von dem grössern Gleith . . . . . 1 ß. 18 d.

Von dem Khleinern aber . . 1 ß. 2 d.

Von ainem Khindt, welches wie oben verstanden, auf zwölff Jahr alt zuuerstehen, solle ainem Pfarrer . . . 2 ß. 20 d.

Jedem anwesenden Caplan . 1 ß. 2 d.

Dem Schuelmaister . . . 1 ß. 18 d.

Vnd dem Meßner gebüehren . 1 ß. 2 d.

Copulation

Mit denen Copulationibus solle es gehalten werden, wie oben einkhomen,

Für die drey Verkhündtigungen vnd einschreibgelt würdt dem Pfarrer . . 1 ß. 10 d.

Dem Meßner aber zuerkhendt . . 24 d.

Khindts Tauff.

Soll dem Pfarrer für das Tauf- vnd einschreib-
gelt . . . . . 1 ß. 18 d.
Vnd dem Meßner Gebühren . . 24 d.
Wegen der Vnehelichen Khinder vnd Ersten Tauff,
wie oben gehalten werden,

Seelrecht von den Khleinen Häußlern Tagwerchern vnd Dienstleithen,

Werden dem Pfarrer . . . 6 ß.
Jedem anwesenden Caplan . . 1 ß. 2 d.
Dem Schuelmaister wegen des Conducts 1 ß. 2 d.
Vnd dem Meßner zuerkhent . . 24 d.
Von ainem Khind aber solle dem Pfarrer 1 ß. 18 d.
Einem ieden anwesenden Caplan . . 24 d.
Deßgleichen dem Schuelmaister . 1 ß. 2 d.
Vnd dem Meßner zuegelaßen . . 24 d.

Copulation

Von gemeldter Persohnen Copulation solle dem
Pfarrer gebühren vnd zuestehen . 6 ß.
Jedem Caplan . . . . 1 ß.
Dem Meßner . . . . . 16 d.
einzufordern bewilligt,
Mit den vnehelichen Khindern, vnd Ersten Tauff,
solle es gehalten werden, wie zu mehrmahlen
hieben verstandten worden,

Von den Khranckhen wegen der Beicht, heilligen Communion vnd für die lezte Oelung solle gar nichts begehrt, sondern waß guetwillig geraicht würdt, mit Danckh angenomen werden.

Schließlichen ist bey diser ordnung der Stola vorgesehen, vnd würdt allen Pfarrern vnd Seelsorgern hiemit anbeuolchen von dennen gar armen Leuthen, alß Betlern, Haußarmen, vnd

wanders

wanders Personen, weder vil noch wenig zubegehren, Sondern alle Seelsorgen: gratis, vnd durch Gottes willen zuuerrichten.

Daß Beichtgelt aber, Welches allen Pfarrkhindern heimbgestelt ist, solle niemahlen, alß zu össterlichen Zeiten eingenomen, gleichßfals von dem Fürgang oder Fürseegnen der Frauen nichts begehrt, sondern zu iedem Freyen willen alles durchgehent heimbgestelt Verbleiben ꝛc.

Alß beuelchen Wier hüerauff euch obbesagten allen vnd Jeden Weltlichen Obrigkeiten, vnd sonst Meinigelichen, Gnädigist vnd Ernstlich, daß nicht allein ihr euch selbsten der iezt gehörten neu aufgerichten vnd limitierten Stolæ gebührendermassen acomodiert vnnd diselbe Eurn Pfarrern vnd Seelsorgern ordentlich vnd vnwaigerlich raichet, Sondern auch ihr die Obrigkeiten Eure vndergebne, oder angehörige Burger vnd Paurschafften mit Ernst dahin haltet, daß Sie nicht wenniger ihres thails das Jenige so hieoben außgezaichnet vnnd geordnet, iedesmahls vnfehlbar- vnd gewißlich erlegen, vnd sich darin Khainesweegs widerspenstig erzaigen, oder ihren Pfarrern nichts vorenthalten, oder verwaigern, wie hingegen auch beraith denenselben, durch vorgedachtes vnsers Frl. geliebten Brueders vnd Fürstens Leopoldi alß ordinarium gemeßen auferlegt worden, daß Sie niemandt darwider Staigern oder beschweren, auch zu ainem Mehrern in ainigerlay weeg tringen, oder Ferrers zu vbernemen, sich vnderstehen sollen, vnd hat sich also Männigelich hiernach zurichten, vnd es beschicht auch daran vnser Gnedigister vnd endtlicher willen vnd Meinung. Geben in

vnserer Statt Wienn, den acht vnd zwainzigisten Monathstag July Im Sechzehenhundert vnd Vierzigsten, vnserer Reiche, deß Römischen im Vierten, des Hungarischen im Funffzechenten, vnnd des Bohaimbischen im dreyzechendten Jahr.

G. Teufel Statthalter

Carl Perger D. Canzler

Commissio Domini Electj
Imperatoris in Consilio

Chh. Geyer von Edlespach.

Joh. Lorenz Beutler D.

1641.

Entbieten N. Unsern getreuen Landständen, von Prälaten, Herren, Ritterschaft, und denen Städten, auch sonst Männiglich, Geist und Weltlichen Standes, wo die allenthalben in unserm Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns sess- und wohnhaft seyn, unsere Gnade und alles Gutes. Demnach noch im Anno 1535. in jetztgedachtem unserm Erzherzogthum eine durchgehende allgemeine Landes-Zehend-Ordnung, deren sich die Stände bisher unserer Höchstgeehrten Vorfahrer daselbst gewester Landshauptleuth Fertigung gebraucht, verfaßt, und in öffentlichen Druck zu männiglichs Nachricht publicirt, auch folgends im Anno 1564. und 1590. erfrischt und verbessert. Dann jüngstlich im Anno 1628. von Wayland unsern Höchstgeliebtesten Herrn Vatern Lobseeligsten Angedenkens

von

von neuem ausgefertiget worden, und nun eine zeither etliche Irrzweifliche Fragen und Fälle, davon angezogene Zehend-Ordnung nicht meldet, oder Erläuterung thut, entstanden, und sich ereignet haben, auf daß und damit aber solches alles in guten und gleichen Verstand gebracht, und hierinn einem jeden das, so ihme rechtlich zugehört, (wie dann aus Göttlich- Natürlich- und beschriebenen Rechten billig beschieht) gereichet, und die Uebertretter ihrer Verbrechen nach gestrafet werden. Demnach so ordnen und setzen wir, daß nachfolgender Zehend-Ordnung vestiglich, und mit allem Ernst nachgelebt, und dieselbe unverbrechlich gehalten werden solle.

Der erste Articul.

Daß von allen auf Zehentbaren Gründen erbauten Früchten, wie man die ungefehrlich nennet, allweg die Zehente Zahl soll gegeben werden.

Es ist gemeines Landherkommen, auch an ihm selbst billig, daß von allem dem, was mit dem Pflug, der Hauen, oder sonst mit der Hand, zu Feld allenthalben auf Zehentgründen erbauet würdet, der Zehend gereicht und bezahlt soll werden, darauf nun Männiglich, der solche Gründe hat, unangesehen daß einer von denenselben Gründen bey seinem Haus ein Peunt oder gar ein Traidfeld einfächt, den Zehent von allen Früchten, es sey Wein, Saffran, Waitz, Korn, Gersten, Habern, Lynßatt, Haniff, Brein, Magen, Arbes, Wickhen, Kraut, Zwiefel, oder andere Frucht, wie man die ungefehr-

lich nennt, und im Jahr erbaut, und fächßnet, allweg die Zehendtzahl, oder Maß, wie sich das ungefehrlich zuträgt, und wo man dessen anderst im Gebrauch ist, zu geben schuldig ist.

Der anderte Articul.

Daß auser der uralten Ehegarten kein Grund oder Guth, da nicht darüber sonderbare Freyheiten aufzuzeigtn, oder aber verjährte Zeit vorhanden, von Zehend solle freygelassen werden.

Auser der uralten bekannt- und erweißlichen Ehe- oder Hausgärten solle kein einiger Grund oder Gut freygelassen, sondern solcher unser Zehendtordnung nach davon der Zehendt treulich und unweigerlich gereicht, auch einiger widriger Gebrauch (sintemalen dergleichen hiemit gänzlich aufgehebt) bey Gericht nicht in Achtung genommen werden, es wären dann sonderbare Zehendts-Freyheiten aufzuzeigen, oder aber verjährte Zeit, die von gemeinen Rechten und Landbrauchs wegen hierzu genugsam; auf dem Fall aber etwan ein alter Hausgarten abkommen, und dafür ein neuer erhebt wollte werden, so ist derselde in solcher Größe und Weite, wie ungefehrlich der alte gewest, gleichfalls billig zu passiren.

Der dritte Articul.

Von denen bey den Städten eingefangenen Haus-Gärten oder Gründen.

Jedoch wann bey denen Schlössern, Städt- und Märkten, in einem Garten und Grund, so einer bey seiner Wohnung oder Haus eingefangen,

gen, über die zwey und dreyßig Jahr lang, kein Zehendt gefordert noch gereicht worden, so soll solcher eingefangener Garten oder Grund, gleich dem alten Ehegrund und Garten, auch hinfüro Zehendtfrey verbleiben und gelassen werden.

Der vierte Articul.

Daß auch von dem Nachgebau der Zehendt soll gereicht werden.

Wir wollen auch hiemit ernstlich, wann auf denen Gründ und Gütern, von welchen allbereit einmal der Zehendt gereicht worden, nochmals desselbigen Jahrs, von neuem etwas weiters, als Kraut, Ruben, Haar, Preun, und dergleichen erbaut würdet, daß gleiches falls von solchen neuen Früchten und Nachgebäu sowohl als von dem zuvor bereith verzehendten Hauptbau des Getraids, und also von einem Grund zweymal im Jahre der Zehend, dem er gebühret und zustehet, unweigerlich solle gereicht werden.

Der fünfte Articul.

Wann ein Zehendtbarer Baugrund zu Wißmadt gelegt wird.

Wann einer Zehendtbare Baugründ erst von neuem zu Wißmadt legt, soll dannoch nichts minder, die Zehendtmad von Heu und Graymadt für den Zehend gereicht werden, es wären dann solche Acker vormalen auch Gärten oder Heuwiesen gewest, davon man keinen Heuzehendt geben hätte, soll man hinfüran, wann sie zu Gärten und Heuwiesen gemacht werden, noch keinen Heuzehendt zu geben schuldig seyn.

Der sechste Articul.

Von den Neugereuthen, und daß darinn nur ein Jahr Zehendtfrey seye, auch was ein Neugereuth seye.

Wo einer auf einem Zehendbaren Grund ein Neugereuth erbaut, soll derselbige nicht mehr, dann das erste Jahr des Zehendts frey, und hinfür von allen Früchten, die er von solchem Neugereuth fechßnet, wie hieroben begriffen, den Zehendt dem, der vorhin auf den Gründen desselben Guts, den Zehendt groß oder klein hat, ohne Verwidern zu reichen und zu geben schuldig seyn, es ist, und heißt aber ein rechter Neubruch oder Neugereuth, wo zuvor keine Frucht gesehen, auch nie etwas angebaut worden, und hernach umgerissen, ausgesteckt und gebaut wird, wann aber auf einem ganzen freyen unzehendtbaren Grund ein Neugereuth gebaut wurde, so ist man davon kein Zehend zu geben schuldig.

Der siebenre Articul.

Wie man in Zehentfächsung auf dem Feld, und in dem Städl auszehlen möge, auch was für Straf darauf beruhe.

Nachdem der Zehendt an etlichen Orten auf die Saig in den Städlen, an etlichen Orten aber auf dem Feld ausgeworfen und geben wird, soll es zwar bey solchem alten Herkommen bleiben, doch daß die, so diesem Gebrauch nach den Zehendt auf dem Feld geben, allweg die Ansag des Einführens, davon hernach in dem 14ten Artickul Meldung geschiehet, fleißig in Obacht

nehmen,

nehmen, und zu Werk stellen, und da alsdann in solch allda bestimmter Zeit der Zehendherr selbst, oder Jemand anderer von seinetwegen die Auszehendtung nicht fürnimmt, oder abwesend ist, die Zehendtzahl oder Maas nach Ausweis und Erläuterung der folgenden Articuln treulich in Beysein und Gegenwart zweyer nächst gelegenen ehrlich — und unverdächtiger Mannspersonen auswerfen, und liegen lassen, dessen sich auch also die Zehendt-Unterthanen zu gründlicher Erfahrung, damit Niemand Unrecht beschehe, nicht verwidern, noch unterlassen, weniger sich auffer des Zehendsherrn Willen nicht unterstehen sollen, den Zehendt einzuführen, und dann ihme blossen Kern zu geben, sondern sollen hiemit verbunden seyn, den Zehend in den Garben und auf dem Feld zu reichen.

Die aber ihrem alten Gebrauch nach den Zehendt in dem Stadl geben, soll dem Zehendtherrn (wo er bey dem, der den Zehendt zu geben schuldig ist,) einige Gefährlichkeit vermerkt, auch zugelassen seyn, die Garben im Stadl umzuzehlen, und wo also einer in Umzehlung des Zehends ungerecht erfunden wird, der soll dem Zehendtherrn noch so viel Zehendt, als er billig zu geben schuldig ist verfallen seyn. Dergleichen wo der Unterthan in seiner Auszehlung, auch Anzeige gerecht bestehet, soll der Zehendtherr demselben Unterthanen, den er also für verdächtig geacht, um die Versaumnuß, die er mit dieser Auszehlung des Zehendts gedulden muß, halben Theil des Zehendts, den ihm der Unterthan billig geben soll, innen lassen.

Der achte Articul.

Wenn der Zehendtmann wider des Zehendtsherrn Willen den Zehent aus dem Feld einführet, oder sich des Zehendts zu geben gar verwidert.

Soferne einer den Zehendt, den er auf dem Felde zu reichen schuldig ist, wider des Zehendtsherrn Willen einführt, mag ihme derselbe Zehendtherr, wo er auf seinen zehendtbaren Gründen noch was von den Früchten betritt, darum pfänden, und nochmal den Zehent, er sey gar, oder zum Theil eingeführt, auszehlen, dazu ihme der Unterthan um dieses sein Verbrechen noch so viel Zehent, als er recht zu geben schuldig ist, verfallen, dermassen soll es auch gehalten werden, wo sich Jemand des Zehendts gar zu begeben verwidert, jedoch verstehet sich solches nur allein in richtigen Zehenden, dann, wo dieselbe strittig, und der Zehendtherr nicht in wirklichen Possels ist, so soll er darüber gerichtlicher Erkanntnuß, die doch summarissimè beschehen solle, zu erwarten schuldig seyn.

Der neunte Articul.

Daß der Zehendtherr in Fürnehmung der in nächst obstehenden Articuln vermeldter Mittel nichts solle gefrevelt oder verbrochen haben.

Und ob einer oder mehr, hoch- oder niedern Standes, wie jetzt begriffen, auf eines andern Grund und Boden, zu Erhaltung und Einbringung seiner vorgehalten und entzogenen Zehendt einige oder mehr Handlung, wie oben lautet, fürnehme und unterstunde, soll der oder

diesel-

dieſelben wider keinen Grundherrn, Landgericht, oder Obrigkeiten, nichts gefrevelt noch verbrochen, ſondern deß alles Fug und Recht haben, doch ſonſten dem Zehendtherrn über den Zehentmann einige andere Jurisdiction, als was verſtandener Maſſen, bloß ſeine Zehendtgebühr anbetrifft, im wenigſten nicht zuſtändig ſeyn.

Der zehente Articul.

Daß die Zehendtleute auch den Hauszehendt, da ſie denſelben zu geben ſchuldig, treulich, oder in dem widrigen doppelten Zehendt reichen ſollen.

Diejenigen, ſo bisher den Hauszehendt zu geben ſchuldig geweſt, und gebräuchig gegeben, ſollen ſolchen auch hinfüran, allermaſſen es an einem oder dem andern Ort, auch mit dem vierfüßigen und Geflügel-Vieh, von Altershero üblich herkommen, und gehalten worden, demſelben, dem er billig zugehört, Treulich und ohne Verwidern reichen, und darinnen nichts verhalten, wo ſie aber das nicht thäten, und an einigem Gefehr erfunden wurden, ſollen ſie zu einer Strafe, dem Zehendherrn, auf ein jedes ſollch ihr Verbrechen, den doppelten Zehendt zu geben ſchuldig ſeyn, darzu ſie die Grund-Obrigkeit auf des Zehendtherrn Anlangen halten, und ein jeder ſeinen Unterthanen darwider keinen Schutz tragen ſolle, an was Orten aber der Hauszehendt von Altershero nicht gegeben worden, iſt man ſolchen zu reichen fürtershin auch nicht ſchuldig.

Der eilfte Articul.

Wie wider die Obrigkeit, so auf Ersuchen des Zehendsherrn die Unterthanen zur Vollziehung dieser Ordnung nicht halten, zu verfahren sey.

Wo aber einer auf eines Zehendtherrns Anlangen und Beschwerung, die Unterthanen, die wider diese Ordnung was handelten, oder verbrechen, zu Vollziehung solcher Ordnung nicht hielten, gegen demselben soll, was er auf solch seinen Ungehorsam verbrochen, ohne alle Weitläufigkeit durch unsern Landeshauptmann, vermittels einer Erfoderung summarissimè beschehen, die nachmalen ohne alle Gnade stracks vollzogen werden solle.

Der zwölfte Articul.

Von dem kleinen Zehendt, und was zu demselben gehörig.

Also und nicht weniger setzen und ordnen wir, daß hinfüran der kleine Zehendt, er werde in Tratten oder anderen zehendtbaren Feldern (nichts als wie oben bey dem andern Artikul vermeldet, die uralten bekannt- und erweislichen Ehe- oder Hausgärten ausgenommen) erbauet, und gefächßnet, wo er wolle, so wohl und treulich, als der große Zehendt unweigerlich den Zehendtherrn, dem er gebühret, gereichet werde, und gehören zu solchen kleinen Zehendt, Kraut, Ruben, Haar, Haniff, und Prein, auch der Hauszehendt, falls derselbe an einem oder dem andern Ort, wie obgemeldet, gebräuchig herkommen, aber Arbeiß, Haidlprein,

prein, Linsen sollen zu dem Getraidt als dem großen Zehendt gerechnet werden.

Der dreyzehente Articul.

Daß der Zehentherr mit seinem Zehendt, ohne Hindernuß des Zehendtmannes handeln möge.

Welcher Zehendtherr auch füran seinen Zehendt selbst auf dem Feld auszählen und fechsnen, oder Jemand andern dermassen oder an Körnern, und um eine gewisse Summa Geldes, oder wie es ihm belieben möchte, zu fechsnen verlassen, und befehlen wollte, oder würde, daß solches keinem durch seine Zehendleute nicht verwidert, noch einige Verhinderung daran gethan, auch den Unterthanen oder Zehendtleuten gar nicht gestattet werde, ihres Getraids was aus den Feldern zu führen, es habe dann der Zehendtherr zuvor solch seinen Zehend ausgezahlet oder ausgesteckt, wie im nächstfolgenden 14ten Articul mit mehrerem erläutert wird.

Der vierzehente Articul.

Von dem Ansagen der Auszehentung.

Die Unterthanen sollen auch schuldig seyn, ihr vorhabende Getraids, und andere Früchte Einführung (doch daß das Getraidt nicht unzeitig abgeschnitten, und ehe dasselbige reif, in die Felder gegriffen werde) dem Zehendtherrn, im drey Tag zuvor anzeigen, darauf alsdann derselbe längst inner fünf Tagen hernach sein Zehendt fechsnen, und das Feld raumen solle, in solcher Zeit aber damit ihm an dem Zehendt kein Schaden geschehe, darein weder groß noch kleines Vieh getrieben werden.

Da der Zehendtherren mehr, als einer, darunter auch einer mehr, als der andere einzufodern, als, da einer den halben, der andere aber allein den wenigen Theil hat, solle die Ankündt- oder Ansagung allen und jeden insonderheit geschehen, und ist nicht genug, daß allein dem, oder denen, der oder die den mehrern Theil des Zehendt haben, angesagt werde.

Es soll auch aus unterschiedlichen Zehendtherren keiner den andern, der einen mehrern oder gleichen Theil hat, mit der Auszehendtung hindern, sondern welcher nach ordentlicher Ansag, erstlich auf das Feld kommt, so viel sein Theil unerwart- und unverwehrt, des andern und ausbleibenden auszuzehlen und hinwegzuführen befugt seyn.

Da auch ein oder der andere Zehendtherr über ein Meil Weges von zehendbaren Gründen entsessen, und keinen Amtmann oder Befehlshaber, deme die Ansage zur Auszehendtung geschehen möchte, bestellt, so solle der Zehendt-Unterthan nicht schuldig seyn, die Ansage weiters zu thun, sondern mag mit seiner Fechsung ungesperrt verfahren, doch daß er, nach Innhalt des obstehenden siebenten Articuls, den Zehendt treulich auswerfe, und liegen lasse.

Der fünfzehente Articul.

Daß in dem schweren Getraidt, Mändl, oder Schöber zu machen, und wie viel Garben solche haben sollen.

Von schleuniger und richtiger Auszählung wegen, sollen die Zehendtleute gleichfalls schuldig seyn, füran allweg, Mändel oder Schöber

zu machen, welcher Mändl eines 15. und ein jeder Schober 60. gleichmässige Garben haben sollen, nach denen alsdann der Zehendtherr seines Gefallens den Zehendt selbst ausstecken und erheben lassen maz, ohne Verhinderung des Zehendtmannes.

Der sechszehente Articul.

Wie es im Habern und andern lauffigen Getraidt mit denen Maßten oder dergleichen Schöberlein solle gehalten werden, und wer darinn die Wahl.

Im Habern soll es zwar auch gleichesfalls mit der Zehendten Math gehalten werden, doch wo es der ungleichen Math halben nicht seyn kunnt, so sollen durch den Zehentmann, gleiche Schöberlein gemacht werden, daran sich alsdann in all anderen Laussigen Getraidt, der Zehendtherr an solchen Mathen oder Schöberlein, auch also genügen lassen, doch in allweg zu sein des Zehendtherrns, und nicht der Zehendt Unterthanen, Wahl und Gefallen stehen solle, die Auszehentung nach der Math oder Schöberlein, anzustellen.

Der siebenzehente Articul.

Daß der Zehendt ohne Abzug des Unkostens solle gereicht werden, und in der Bezahlung den Vorzug haben.

Aller und jeder Zehendt soll ohne einigen Abzug des Unkostens, der auf den Bau gegangen, von den erbauten und erwachsenen Früchten gereicht werden, wie dann auch solche Zehentreichung vor all anderen Gefällen und Schul-

digkeiten, von dem Gut in der Bezahlung, den Vorzug von Rechtswegen haben sollen.

Und hierauf bewilligen wir gedachten unsern Landständen, Unsers Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns solch beschrieben Zehendt-Ordnung, in allen Punkten und Articuln (doch allein auf unser gnädigstes Wohlgefallen, und mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dieselbe jederzeit zu mindern und zu mehren, oder auch bar zum Theil verändern) zu nutzen und zu gebrauchen, wollen auch euch obbemeldten allen, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen haben, daß ihr derselben wirklich nachgelebet, darob vestiglich handhabet, auch selbige euern Unterthanen, bey den obbestimmten Pönfällen, unverbrüchlich zu halten und nachzukommen auferleget. Hieran beschiehet unser gnädigster, gefälliger, auch endlicher ernstlicher Willen und Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den zwölften Monatstag Julii, unserer Reiche des Römischen im Fünften, des Hungarischen im Sechszehenten, und des Böheimischen im vierzehenten Jahre.

Ferdinand III.

Päbstliche Bullen ohne von dem Landesfürsten ertheilte Erlaubniß nicht zu publiciren. Den 21sten November.

1651.

Ich Hannß Ludwig Graf von Khuefstain ꝛc. Entbiete allen, und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, welliche nächst an dem Traunfluß zu Beeden Seithen von dem Kloster Lambach

bach an bis an das Orth, allwo die Traun in die Donau flieſſet, angehörige, oder untergebene Fiſcher haben, mein Dienſt, und Gruß in guten Willen zuvor, und gebe Euch hiemit zu vernehmen.

Daß allerhöchſt ernente Kayſerl. Maj. gedachten Traunfluß dem ganzen Land zum Beſten in ainen beſtändigen Rünſall zu bringen, und einzulaithen allergnädigſte Verordnung gethann, auch zu ſolchem Ende allberait unterſchiedliche Waſſergebäu in das Werk ſezen laſſen.

Umbwillen aber bißhero die Erfahrung geben, daß die Fiſcher der Kayſerl. und Landesfürſtlichen Fiſchordnung allzuſehr zuwider gehandlet, auch mit Schlagung der Fächer, und denen zu der Fiſcherey gemachten Werken ermelter Traunfluß dergeſtalt bald hin, bald wider hergelaithet, daß die Föhrten zu des Kayſerl. Kammergutts groſſen Schaden Beyderſeits getrieben worden, und dannenhero vor allerhöchſtermelte Kayſerl. Maj. eine Nothdorfft zu ſeyn erfunden, denen Fiſchern hinfüro ſolang, und viel, bis das vorhabende Hauptwerk der Waſſerlaithung vollendet, auf Beeden Seithen des rechten Rünſalls der Traun das Stecken, und Werkſchlagen, auch Fiſchen, ſoweith ain, und anders der vorhabenden Waſſerlaithung, und angeregter Fiſchordnung nachthailig, und ſchädlich, gänzlich zu verbiethen.

Alſo haben Ihro Kayſerl. Maj. Sub dato 26ten des verwichenen Monaths Auguſti mir allergnädigſt anbefolchen, daß ich ſolche erſt angezogene Verboth bey hoher Straf nit allein alßbald n anordnen, ſondern auch die Verfügung

thuen solle, damit dem desthalben aigends von Wienn herauf geordneten Kayserl. Ingenieur Philiberto Luchese, als dißorts bestelten Baumeister die geringste Ungelegenheit, oder Verhinderung nit zugefüget werde.

Hierauf nun, und zu Vollziehung hievor angerihrt gemessener Verordnung ist in mehr allerhochst ernant Kayserl. Maj. Namen mein ernstlicher Befelch an Eingangs gemelte alle, und jede hiemit, daß ihr bey euren angehörig- und unterhabenden Fischern von Lambach an bis an die Donau herauß auf Beeden Seithen des rechten Rünsalls der Traun nit allein das der Kayserl. und Landesfürstl Fischordnung zuwider lauffende Fischen, sondern auch das dem vorhabenden Hauptwerk der Wasserlaithung zu Nachtl, und Schaden lauffende Stecken, und Fächerschlagen bis zu Vollendung erstgedachten Hauptwerks bey hoher Straf gänzlich verbiethet, auch sowohl bey ihnen Fischern, als anderen euch unterworfenen Unterthannen ganz ernstliche Verordnung thuet, daß weder ermelten Philiberto Luchese, noch anderen bey berihrten Wassergebäu gebrauchenden Personen die geringste Verhinderung, oder andere Ungleichheit auf keine Weiß nit zugefügt, vielmehr ihnen samentlich, und jeden insonderheit gebührender Schuz gehalten werden. Hieran beschiecht ꝛc. Linz den 4ten Sept. Ao. 1651.

Hannß Ludwig Graf v. Khuefstein
Landeshauptmann.

Ich Hannß Ludwig Graf von Khuefstain ꝛc. Landeshauptmann ꝛc. Entbiete allen, und jeden Obrigkeiten, Geist- und weltlichen, welche nächst an den Traunfluß zu Beeden Seithen von dem Kloster Lambach an, bis an das Orth, allwo die Traun in die Donau flüest, angehörige, oder untergebene Fischer haben, meinen Dienst, und Grueß, jedes Standsgebühr nach zuvor, und werdet ihr euch noch gar wohl zu erinneren haben, welchermassen auf allerhöchst ernenter Kayserl. Maj. gemessene Verordnung euch erst jüngsthin unterm 4ten Sept. durch ein offenes Patent alles Ernsts auferlegt worden, daß ihr bey euren angehörigen, oder unterhabenden Fischern von Lambach an bis an die Donau heraus auf Beeden Seithen des rechten Rünfluß der Traun, nicht allein daß der Kayserl. und Landesfürstl. Fischordnung zuwider laufende Fischen, sondern auch dem vorhabenden Hauptwerk der Wasserlaithung zu Nachtl, und Schaden lauffende Steken und Fächerschlagen bis zu Vollendung höchstermelt Ihrer Kayserl. Maj. vorhabenden Wassergebäudes bis höchster Straf gänzlichen Verbiethen, und abstellen sollen. Obwohlen nun allerhöchst ernente Kayserl. Maj. sich keines anderen versehen, als es wurde deroselben allergnädigsten Befelch, und meiner darauf ergangener weiterer Amts Verordnung die gehorsam- und schuldigiste Vollziehung geschehen seyn; So seynd doch Ihre Kayſ. Maj. des widrigen, und zwar so viel berichtet worden, daß der maiste Thail aus euch die Abstellung der Gegenfächer, und Fischerwerk vorzu-

nehmen unterlassen, und also die schuldige Parition annoch im wenigsten gelaistet haben.

Weilen aber solches zu merklicher Verhinderung der zu absonderlichen Nuzen des ganzen Lands, und sonderlich der angränzenden an den Traunfluß vornehmlich aber zu beständiger Einführung des Traunflusses in seinen Rünsall, worauf die Außfuhr des Gmundnerischen Salzes beruehet, geraichen thut, und dannenhero mehrernente Ihre Kayserl. Maj. mir von neuen widerumen allergnädigst anbefohlen, die weitere Verfügung zu thuen, auch daran, und darob zu seyn, damit die wider die Fischordnung eingeführte Schlagung der Fischerwerk, und Gegenfächer gänzlichen abgestelt, und hinfüro weder auf ain, noch der anderen Seithen des rechten Rünsalls weiter ainiger Steken geschlagen werde.

Als ist hierauf in Ihrer Kayserl. Maj. Namen, und zu Vollziehung diser jezt angerihrt gemessener Kayserlichen Verordnung mein nochmalig ernstlicher Befelch an Euch Eingangsgehörte alle, und jede hiemit, daß ihr bey euren angehörig, und unterhabenden Fischern von Lambach an bis in Donau heraus auf Beeden Seithen des rechten Rünsalls der Traun die wider die Fischordnung eingeführte Schlagung der Fischwerk, und Gegenfächer bey Vermeidung unaußbleiblicher Straf gänzlichen abstellet, und verbiethet, auch hinfüro weder auf ain, noch auf der anderen Seithen des rechten Rünsalls ainigen Steken zu schlagen keineswegs gestattet. Und

beschiecht

beschicht hieran Sr. Maj. allergnädigster Willen, und Mainung. Linz den 20ten Xbris.

1652.

Bey der Erbhuldigung hat der Prälatenstand mit dem Herren- und Ritterstande einen gleichen Eid abzulegen. Den 3ten Oktober.

1654.

Wegen des Staffelrechts ist zwischen Linz und Salzburg ein Prozeß entstanden. Der Stadt Linz würde die Possess und der Stadt Salzburg das Petitorium vorbehalten. Motivenbuch.

1656.

Reformirte Ordnung deß Salzwesens zu Gmundten, Hallstatt, Yschl, vnd Ebensee. Angefangen Anno 1655. vnd geendet im Jahr 1636. Gedruckt zu Wienn in Oesterreich, bey Matthäo Costmerovio, Röm. Kayf. Mayest. Hof-Buchdrucker. In Fol.

Die ganze Ordnung besteht aus zwei Theilen. Erster Theil: Das Weesen bey dem Stock, das ist, zu Hallstatt, Ischl, vnd Ebensee betreffendt, samt der darunter begriffenen Herrschaft Wildenstein. Im zweiten Theil wird von dem Salzwesen zu Gmunden, von der Salzfertigung bis in die Legstätte gehandelt. Hier kommen vor: Ferttinger Instruktion; Beschreibung des grossen Kuffhandels, von den Aemtern zu Gmunden, Salzamtmanns-Instruktion, und von den Beamten zu Ischl, Ebensee. Den Beschluß macht die von Kaiser Leopold unterm 2ten Jenner 1659. erfolgte Bestättigung dieses erneuerten Refor-

nations-Libells. Ein Original von dieser reformirten Salzordnung befindet sich in der kais. kön. akademischen Bibliothek zu Linz, welches durch mich im Jahre 1779. aufgefunden, und der Bibliothek übergeben worden ist.

Leopold.

1658.

Verbot der Ausfuhr der Pferde in fremde Länder. Den 22ten Januar C. A.

Ordnung, wie es mit dem Verkaufe des Tatz-Eigenthumes gehalten werden solle. Den 24ten September. Aus dieser Verordnung läßt sich darthun, daß schon in dieser Zeit das Land ob der Ens in vier Viertel abgetheilet war.

1660.

Die Einführung der Fabriken betreffend. Den 1ten May C. A.

Eisensatz- und Ordnung. Den 12ten August.

1662.

Arme sollen von den Obrigkeiten nicht nach Wien verwiesen, sondern in die im Lande vorhandenen Spitäler gebracht werden. Den 2ten November.

1664.

Wie es mit den Lehn zu halten, welche sowohl die Landleute selbst zu vergeben, oder von fremden Lehnsherren zu empfangen sind. Den 13ten April.

1668.

Leopold.

1668.

Brennholzordnung. Den 24ten November. C. A.

1669.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß sollen liegende und unbewegliche Güter an die Geistlichkeit nicht verkaufet, verschenket, verpfändet, und auf keinerley Art veräußert werden. Den 20ten Oktober. C. A.

1670.

Appellations-Edikt. Den 13ten März.

1675.

Adeliches Criminal Privilegium — — denen zweyen oberen politischen Ständen des Ertzhertzogthums ob der Ens — ertheilet. Datirt Wien den 28ten August. Publizirt auf ergangene Kayserliche allergnädigste Verordnung in denen gehaltenen Lands-Rechten zu Linz in Oesterreich ob der Enns den 1. December Anno 1677.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim König ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain, und Würtemberg, in Ober- und Niederschlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, und Görz ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, an Unserem löblichsten Erzhause Oesterreich öffentlich mit diesem Brief, und thuen

Kund

Kund Jedermänniglich, daß Uns die Edlen, und Unsere liebe getreue N. die zween oberen Politischen Stände, von Herren, und der Ritterschaft unsers Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. gehorsamst zu vernehmen gegeben, wie daß sie mit keinem absonderlichen Criminal-Privilegio versehen seyen, dergleichen aber noch vor diesem, und zwar letztlich Anno 1637. von Wayland Unserem hochgeehrtesten, und geliebtesten Herrn Vatern, Wayland Kaiser Ferdinando dem III. höchstseligster Gedächtniß, unsern zween Oberen Politischen Ständen, von Herren und der Ritterschaft unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns ꝛc. allergnädigst ertheilet worden, dahero uns sie gleichfalls unterthänig gehorsamst gebethen, daß wir als jetzt regierender Herr und Landesfürst, ihme angeregt-unter-Ennserisches Criminal-Privilegium, doch auf die Maas und Weise, wie dasselbe, nach Art und Beschaffenheit unsers Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns zu practiciren seyn wird, gleicher Gestalt gnädigst zu verwilligen, und ausfertigen zu lassen gerushen wollten. Worauf Wir solch ihr der zween Stände unterthänigstes Bitten, allergnädigst angesehen, und über deßhalben abgefodert- und eingelangte Bericht, und Gutachten auch darauf ferner gehaltene Rath, und mit rechtem Wissen, wie es in Criminal-Sachen gegen obbemeldte zween Obere Politische Stände unsers Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, hinführo zu halten, auf nachfolgende Ordnung: oder modum procedendi gnädigst resolviret

und

und entschlossen, doch das solcher modus ad crimen lesæ Majestatis, in welchem Wir uns, als regierender Herr und Landes-Fürst zu disponiren in allweg vorbehalten, keines Weges verstanden werden solle.

§. I.

Als erstlichen, wollen Wir hiemit, durch dieses Special-Privilegium für Uns, und unsere Nachkommen, allergnädigst verwilliget haben, daß in dergleichen casibus, so Malefiz auf sich tragen, sie werden von unserm Hofe herab gelangt, oder sonsten geklagt, denuncirret, oder in andere Wege wissend: oder ex officio vorgenommen, hinfüran ein adeliches Criminal-Judicium, (bestehend in unserem jetzig- und künftigen Landes Hauptmann in Oesterreich ob der Enns, neben unseren politischen Land Räthen daselbsten, mit Zuziehung noch zweyer Landes-Mitglieder, aus jedwederen von beyden obern Politischen Ständen) über den völligen Process ordentlicher Richter seyn: der Actus exclusionis aber aus dem Consortio der Landtmannschaft, von unseren zwey obern Politischen Ständen hernachstehendermassen vorgenommen werden solle.

Und wie nun besagte vier, neben denen Politischen Land-Räthen adjungierte Lands Mitglieder auf Unsers Landeshauptmanns schriftliches Begehren von unseren zween obern Politischen Ständen, zu benennen seyn: also solle auf den Fall, da einer oder mehr, aus denen Ordinari Landräthen abgängig wären, solcher Abgang (ad illum actum) durch besagten unsern

sern Landeshauptmann, aus Landes Mitgliedern des Herrn- und Ritterstandes, mit so vielen anderen, als damals aus jenem oder diesem Stande abgängig seyn möchten, ersetzt werden.

§. II.

Andertens, sollen diejenigen Mann- und Frauen-Personen, aus beyden oberen Politischen Ständen, lediges- oder beeheligten Standes, so wie gehört, in die Anklag, Denunciation, oder Innzicht kommen, wofern dergleichen Personen, in flagranti crimine betretten würden, durch jedes Orths Landgericht, in leidentliche, doch sichere Verwahrung genommen, und dessen unser Landshauptmann erinnert werden. Welcher den verhafften, in der treugehorsamsten Stände Landhaus, mit vorhergehender Benachrichtigung der Verordneten, beeder Politischen Stände gefänglich setzen, denselben allda, als unsere Gefangenen, bis zu Vollendung des Processs, und bis denselben gemäß, zur Vollziehung des Urthels durch die zwey obere Politische Stände die Exclusion, und weitere Ueberantwortung des Delinquenten beschieht, wovon hernach gemeldet wird, verwahrlich halten lassen. Gleichwie auch, wann der Beschuldigte in flagranti schon nicht betretten und angehalten wird, doch aber wider ihn, zu der Captur oder Arrest genugsame indicia vorhanden seyn, und die Sache nicht wohl, einen Aufschub, das super justitiam Capturæ aut Arresti, ordentlich möchte erkennet werden, leyden wurde, so solle auf solchen Fall der Landeshauptmann, mit Zuziehung zweyer Assessorn, das Werk alsobalden, und

ohne

ohne Verlierung einiger Zeit überlegen, und wann es für recht befunden wird, und das imputirte Laster, eines Lebens- oder schwere Leibes-Strafe auf sich hätte, die Captur vorzunehmen, befugt und schuldig seyn.

§. III.

Drittens, da aber dergleichen Personen, weder in flagranti ergriffen, noch aus erst angedeuteter Ursache, die Captur oder Arrest, durch unsern Landeshauptmann vorgenommen worden, doch zur Inquisition, und Process genugsame Indicia vorhanden wären, solle unser Landeshauptmann selbige alsobald ex officio citiren, und auf Erscheinen, wofern sie von uns oder unserer R. De. Regierung kein Glaid fürzubringen haben, in Beysein der hierzu adjungirten Assessoren, das ist unserer Landräth, der zwey politischen Stände, so viel derselben an der Hand, und noch absonderlich vier dazu von denen Politischen Ständen Deputirten Mitglieder obberührter Massen, arrestiren lassen, da sie aber beglaidt, dieselben so weit in das Gelübd nehmen, daß sie nemlich, auf alle Citation und Erfoderung, unfehlbarlich, zu jedem Rechtstag persönlich erscheinen, und hierzwischen sich glaidlich ohne Wöhr und Waffen halten wollen und sollen.

§. IV.

Da aber viertens, der Reus oder Beschuldigte nicht erscheinen thäte, alsdann solle derselbe durch Anschlagung gebräuchiger Landeshauptmannischer Edict, ad valvas, mit Inse-

rirung,

rirung, daß solches auf ergangene Erkanntniß des adelichen Criminal-Judicii geschehe, inner 6 Wochen 3 Tägen peremptorie citirt, und dann auf ungehorsames Ausbleiben durch das adeliche Criminaljudicium, wider ihn in Contumaciam gesprochen, solches Urthel aber vor Publicirung, mit denen Actis unserer R. De. Regierung überschickt, und da die erfolgende Erkanntnuß eine Infamiam oder peinliche Strafe nach sich ziehete, selbige denen zweyen politischen Ständen, oder deren Verordneten, zu dem Ende ex officio erinnert werden, damit der Condemnirte, so viel seine eigene, nicht aber seines Weibes, oder Kinder Person antrifft, aus der Zahl der Landleute in der nach dem §. 12. folgender Form ematriculiret, und ausgeschlossen werde.

§. V.

Wurde aber der Reus fünftens auf die erste oder anderte Citation sich einstellen, solle alsobalden eine Crida angeschlagen, und denen, so ihn anzuklagen vermeinen, wie auch ihme Reo ein Tag vor Gericht inner 6 Wochen und 3 Tagen zu erscheinen assigniret, zu solchem bestimmten Rechtstage, die vorbenannten Assessores beschrieben, sodann die Crida publicè verlesen, und darüber erwartet werden, ob sich irgend ein Kläger finden würde, oder nicht.

§. VI.

Sechstens, da nun ein Anklager vorhanden, solle man denselben im besetzten Gericht anhören, den Beklagten, mit seiner Verant-

wor-

wortung darüber vernehmen, und die Gebühr verhandeln. In welchem Process mit vier Schriften zu verfahren, also daß die Klag pro Num. I. die Verantwortung pro No. II. die Replic pro Num. III. die Duplic pro Num. IV. geleget werden; und die erste Klag 6 Wochen 3 Täge, die übrige Schriften aber, jede nur 14. Täge Termin haben; soviel die Incidentien betrifft, der erste Termin 14. und der andere nur 8. Täge begreifen, sodann, wofern nichts einkommen, die Collationirung ex officio verwilliget seyn solle.

§. VII.

Zum Fall aber, Siebentens, der Reus keinen Ankläger hätte, mag derselbe pro Absolutione aller Ankläger, wie gebräuchig, anrufen, darauf er dann von Jedermännigliches Klag, zu absolviren, doch benebens durch das Beyurthel, dahin zu erkennen ist, daß er sich gegen dem Gericht zu genügen zu purgiren, schuldig sey.

§. VIII.

Wann solches, achtens, beschehen, soll der Reus in Eventum, seine Purgations-Schrift, wofern er damit gefaßt wäre, in continenti: oder da er nicht gleich damit gefaßt, in kurz aussetzenden Termin übergeben, und darüber unser Landshauptmann und seine Assessores, ob dieselbe zu Darthuung seiner Unschuld genug und erheblich gerichtlich erkennen.

§. IX.

Befindet sich nun, neuntens, solche Purgations-Schrift erheblich, und durch die angeführte Motiva und Behelf genugsam probirt, so ist derselbe zu absolviren, doch die Erkanntnuß unserer N. De. Regierung zu überschicken, und immittels der Arrestirte, bis auf weitere Verordnung, im Arrest zu behalten.

§. X.

Ist aber, zehentens, bemeldte Purgations-Schrift nicht erheblich, so solle das adliche Criminal-Judicium, solche wieder herausgeben, und das Beyurthel dahin formiren; die Purgations-Schrift seye für ungenugsam und unerheblich erkennt, und dem Beschuldigten auferlegt, da er ein mehrere und erheblichere Entschuldigung, oder Purgation einzuwenden, oder fürzubringen habe, er solches innerhalb 14. Tägen peremptoriè thun solle.

§. XI.

Es bringe nun, ailftens, der Delinquent mehrere und erheblichere Entschuldigungen vor, oder nicht, so hat das adliche Criminal-Judicium, nach Befund der Sachen zu urtheilen, er Landeshauptmann aber, das Urtheil, es thue gleich das Delictum die Torturam, oder pœnam capitalem, oder auch pœnam arbitrariam nach sich ziehen, vor dessen Vollziehung, neben denen Acten alsobald Unserer N. De. Regierung, zu weiterer Verordnung, zu übersenden, und hierzwischen den Beschuldigten,

bis

bis auf erfolgte Resolution obbedeutermassen im Arrest zu behalten.

§. XII.

Zwölftens, sobald nun von unserer Regierung die Confirmation des von dem adelichen Criminal-Judicio geschöpften Urtheils erfolget, sollen der zwey obern Politischen Stände Verordnete, durch unsern Landeshauptmann dessen schriftlich erinnert, solches denen zwey obern Politischen Ständen vorgetragen, und der Exclusion halber diese hernachstehende Formula gebraucht, jedoch ehender nicht vollzogen werden, bis die Reso. lution von Unserer Regierung zuruck kommt.

Formula Exclusionis.

Demnach die zwey oberen Politischen Stände, von Herren und Ritterschaft, des Erzhergogthums Oesterreich ob der Enns durch den Herrn Landeshauptmann erinnert worden, daß N. wegen eines begangenen N. durch das vermög Kaiserlichen allergnädigsten Special Privilegii angeordnete adeliche Criminal-Judicium gefüllte Urthel (ad Torturam oder Pœnam extraordinariam, oder Capitalem, in Contumaciam, oder ex meritis, wie es der casus giebt) condemniret worden seye. Alß solle er für seine Person, aus der Zahl der Landstände, und der löblichen zwey oberen Politischen Stände adlichen Consortio hiemit ausgeschlossen seyn.

Nachdeme sodann diese Exclusion in der zwey obern Politischen Stände Versammlung verlesen, und daß solche allbereit geschehen seye, Herr Landshauptmann schriftlich benachrichtiget

worden, solle der Reus dessen durch den Landschaft Bauschreiber, oder wen dieselbe, aus ihren Bedienten hierzu deputiren, alsobald erinnert, folglich durch derley Bedienten, bis an das Ort, allwo sonst andere Delinquenten aus dem Landhause, dem Gericht pflegen übergeben zu werden, beglaidtet, und hernach zu weiterer Verfahrung, an End und Ort geführt werden, wohin es unser Landshauptmann befehlen wird, welcher sodann, neben unseren zwey oberen Politischen Lands Räthen, jedoch nachgehends, ohne fernere Zuziehung der Anfangs gemeldten vier adjungirten Landes-Mitglieder, in der Sache, denen Rechten, und hergebrachten Gebrauch gemäß weiter zu verfahren hat.

Hierauf confirmiren und bestätten Wir obberührtes alles aus Römischer Kaiserlicher und Landesfürstlichen Macht und Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, und meynen, setzen, und wollen, daß sie hinfüro sich in begebenden Criminal-Sachen, obengedeuter gemachter Ordnung, alles ihres Innhalts (jedoch auf Unser, oder Unserer Erben und Nachkommen ferner gnädigstes Wohlgefallen, Veränder- oder Verbesserung, so Wir Uns in allweg vorbehalten haben wollen;) gebrauchen sollen und mögen: von allermänniglich unverhindert. Und gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, jetzigen und künftigen, wie auch sonsten Jedermänniglich, ernstlichen, und wollen, daß sie vorstehende Ordnung, in allen ihren Punkten und Clausuln, alles Fleiß observiren, und derselben auf obbemeldt, Unser oder

Unse-

Unserer Erben oder Nachkommen ferner gnädigstes Wohlgefallen oder Verbesserung, gehorsamst nachleben, und darwider keines Wegs handeln, oder dieses anderen zu thun verstatten sollen, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unseren Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unserer Stadt Wien den acht und zwanzigsten Augusti im Sechzehenhundert Fünf und Siebenzigsten Unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenten, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten, und des Böhmischen im Zwanzigsten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Johann Paul Hoch, Freyherr.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium
Augustin Erhard.

Gegenwärtig waren:

Præs. Herr Helmhard Christoph, Graf von Weissenwolf, Landshauptmann.

Herr David, Probst zu St. Florian.
Herr Ernbertus, Abbt zu Cremsmünster.
Herr Christoph Ernst, Graf von Schallenberg.
Herr Christoph Leopold, Graf v. Thierhaimb.

Land-Räthe.

Herr Lobgott, Graf von Kueffstain.
Herr Johann Secund, Graf von Sprinzenstein.
Herr Georg Constantin Grundemann, v. Falkenberg.
Herr Veit Jacob Spindler, von Hoffegg.
Herr Sigmund Balthasar, von Kriechbaumb.
Herr Johann Anton Eckhard, von der Thaan.
Herr Michael Anton Engel, Landschreiber.

} Land-Räthe.

Die von denen löbl. Ober Ennßerischen Zween oberen Politischen Ständen erkießte Herren Ausschüß.

Herr Franz Christoph Kevenhüller, Graf zu Frankenburg.
Herr Johann Weichhard Kazianer, Graf zu Katzenstein.
Herr Christoph Adam Haydrn zum Dorf.
Herr Georg Christoph von Zetlitz.

1676.

Die behausten (ansässigen) Handwerker werden zu Stadt- und Rathsämter in Linz fähig erklärt. Den 6ten März.

Ausgleichung des zwischen dem Prälaten- und Herrenstand entstandene Precedenzstreit. Den 31ten Oktober.

1681.

Ordnung. Was Gestalten man sich hinfüro in diesem Land sowohl gegen allerhandt auff der Allmosens-Samblung begriffene Leuth, als auch wieder andere herumb vagierend-verdächtiges Gesindl zu verhalten habe. Gedruckt bey Johann Jacob Marer in Fol.

Inhalt

Inhalt: 1) die Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten sollen ihren Jurisdiktions-Bezirk öfters visitiren, 2) wie man sich gegen die Zigeuner zu verhalten, 3) wie gegen herumschwärmende Personen, 4) von Abstellung der gesetzwidrigen Winkelgasthöfe, 5) wie man sich gegen Fremde, die ins Land sich unter verschiedenen Vorwande einschleichen, zu verhalten, 6) welche Ordnung man auf dem offenen Lande wegen des Almosen-geben zu beobachten, 7) von den Ursachen der Betteley, und 8) von der Handhabung dieser Ordnung. Linz den 7ten Junius. Landeshauptm. war Helmhardt Christoph Graf und Herr von Weissenwolff.

1687.

Bestättigung aller der Holzhandlung zu Welß verliehenen Privilegien. Den 30ten September. C. A.

Außer den hiezu befugten Bürgern solle man niemanden Gewerbe gestatten, alle neu errichtete Brauhäuser und Tafferne abgestellt, den nicht Burgerlichen Wein- und Bierschank verboten, auf den Flüßen zwischen Ens und Steyr, und an der Donau zwischen Linz und Grain keine Legstätte, ausgenommen in Enshagen und zu Mauthausen geduldet, endlich allen von Gütern, welche auf den Flüßen Schaden gelitten haben, kein Grundrecht genommen werden. Den 24ten Oktober.

1689.

Entscheidung über den Jurisdiktionsstreit, welcher zwischen der Landeshauptmannschaft und dem Ober-Mautamt zu Linz entstand. Die Ju-

risdiktion in Politicis steht der Landeshauptmannschaft zu, in Kameral dem Vicedom, und in materiis mixtis & contentiosis der Landeshauptmannschaft mit Zuziehung des Vicedoms. Den 27ten Julius.

1692.

Jägerordnung. Den 8ten November.

1694.

Die Geistlichkeit ist in Temporalibus sowohl active als passive der Landesregierrung unterworffen. Den 9ten August.

1700.

Die Gewerbeabtheilung in der Stadt Steyr betreffend. Die Handelschaft wurde in zwey Klassen getheilet: a) in die Schmied- und Nägelhandlung, b) in die Seiden- und Specereihandlung. Die Handelsleute sollen sich alles Weinhandels, und Leutgebens enthalten. Den Handelsleuten von der zweiten Gattung wurde der Handel mit ausländischem Weine zugestanden, womit es das Leutgeben den Bauern verboten, und den Holzhändlern, und Schiffern würde verboten andere Gewerbe zu treiben. Den 11ten April C. A.

1702.

Bestättigung der den zwei obern politischen Ständen zugestandenen Sessionsordnung. Bey dem Herrenstande sind diese drey Klassen: 1) der Rudolphinische, 2) der Stiftmässige, und 3) der neue Herrenstand. Den 28ten Oktober.

1704.

1704.

Bey Gerichten soll man sich keiner andern Sprache als der teutschen oder lateinischen bedienen. Wien, den 16ten Julius. C. A. suppl. T. I.

Von jedem Pfund Fleisch ist 1 Kreuzer Auffschlag zu bezahlen. Wien, den 5ten Oktober. C. A. suppl. T. I.

Ausfuhr der Pferde an deklarirte Reichsfeinde verboten. Wien, den 17ten November. C. A. suppl. T. I.

Ausfuhr aller Gattungen von Armaturen, als Flinten, Pistolen, Stuckkugeln, Handgranaten, Bley, Zinn, Pulver, Saliter u. s. f. verboten. Wien, den 18ten Dezembrr. C. A. suppl. T. I.

1705.

Hohes Spiel verboten. Sowohl die Spieler, als Gelegenheitgeber am Leibe zu strafen. Wien, den 8ten April. Wie oben.

1710.

Joseph I.

Wenn Frauen für ihre Ehmänner oder andere Personen sich certioriren (verschreiben) sollen sie mit einem oder zwei Zeugen vor ihrer Obrigkeit erscheinen, und vor Richter und Rath auf ihre weiblichen Vorrechte Verzicht thun. Im Widrigen ist jede Verschreibung ungültig. Wien, den 15ten Oktober. Wie oben.

1711.

Alle Verträge sind ungültig, die ein Beamter für sich schließt, die auf das Amt einfliessen, welchem

er vorsteht. Wien, den 7benten März. Wie oben.

1712.

Karl VI.

Wenn eine höhere, oder eine andere adeliche Person, die keinen unterthänigen Grund besitzt, aus einem der kais. königl. Lande in ein anders Erbland sich begiebt, und sich dort ansässig macht, soll sie nicht das mindeste Abfahrtgeld zu entrichten haben. Wien den 20ten Februar. Wie oben.

1715.

Saliterausfuhr verboten. Wien, den 12ten November. Wie oben.

1716.

Liegende Güter an die Geistlichkeit zu verkaufen, vermachen, oder auf andere Weise zu veräußern, und in Bestand zu geben, wird verboten. September 16. Rieggers Samml. der in Kirchensachen ergang. landesfürstl. Gesetze. S. 35.

1723.

Salzpatent. Jäner 18. Suppl. C. A. II. B. S. 120.

Niemand kann in eine fremde Jurisdiktion tretten, bevor er nicht der vorigen Instanz renuncirt, und die Entlassungsbewilligung erhalten. May 14. Suppl. C. A. II. B. S. 134.

1724.

Instruction oder ausführliche Anweisung wie die aufgestellte Circular-Directores und

Land-

Landgerichtsverwalter: In diesem Ertz-Herzogthumb Oesterreich ob der Ens sich so wohl bey denen General- und Particular-Visitationen, als auch in Schub- und Versorgung deren Armen, Aufhebung deren Müssiggänger und Hindanhaltung außländischer Vagabunden und Bettlern zu halten haben.

Inhalt:

1. Die Visitationsbefehle von den Directoren nach Möglichkeit geheim zu halten, und solche den zugetheilten Obrigkeiten mündlich zu eröffnen.
2. Der Visitationsbefehl ist den Abend vor der Visitation den Unterthanen bekannt zu machen.
3. An dem Abend der Visitation, Kirchen und Pfarrhöfe zu schliessen, die Stadthöre ebenfalls früher zu schliessen.
4. Jeder Verdächtiger ist anzuhalten.
5. Die bei der Visitation aufgefundene Menschen sind auf den allgemeinen Sammelplatz zu bringen, und dort von dem Director an die Landgerichte zu vertheilen.
6. Die eingebrachte Personen sind zu constituiren, und zwar zu befragen, um den Geburtsort, das Alter, den Stand und Aufenthalt u. s. w.
7. Ueber die Visitationen sind die Berichte binnen zehn Tagen an die Landesstelle zu senden, und ohne eine weitere Entschliessung erhalten zu haben, ist Niemand zu entlassen.
8. Kriminalverbrechen werden landgerichtlich behandelt, u. s. w.

1725.

1725.

Der Röm. Kayserlichen auch zu — K. M. Caroli deß VI. — Unsers allergnädigsten Herrn nun resolvirte universal Bettl-Ordnung deß Ertz-Herzogthumbs Oesterreich ob der Ens. Actum Linz den 1. August. Linz gedr. bey J. M. Feichtinger. Fol. Suppl. C. A. T. II.

1727.

Jäger- und Reiß-Gejaidsordnung.

1) Schaf- Geiß und Schweine in Wälder zu treiben verboten.
2) Die Jägerey hat sich in landesfürstlichen Gehölzen aller Jurisdiction zu enthalten.
3) Das Wild zu schröcken jedermann verboten.
4) Unterthanen erlaubt ihre Grundstücke einzuzäunen.
5) Faßhühner zu pürsten verboten.
6) In der Wildbahn neue Wiesen, und Aecker zu bauen verboten.
7) Der Jägerei das Pech zu brennen oder solches in Bestand zu verlassen verboten.
8) Wer abgeworfene Hirschgeweihe findet, hat solche dem Forstmeister zu liefern.
9) Rohe Wildhäute von Wildschützen zu kaufen verboten.
10) Zum Wildbahn gehören Hirsche, Bären, Schweine u. s. w. zum Reisgejaid alles andere stübendes und fliegendes Gewild.
11) Den Landmännern, die im Lande nicht begütert sind, steht blos das Reisgejaid offen, u. s. w. November 24. S. C. A. II. B. S. 448.

1728.

1728.

Provocationes extra Regnum in keinem Falle erlaubt. August 7. Suppl. C. A. T. II.

1729.

Erbrecht außer Testament. März 16. Suppl. G. A. II. B. S. 539.

1733.

Die Rata temporis bei erledigten Pfarren betreffend. October 1731.

1734.

Fallitenordnung. August 18. Suppl. C. A. T. II. S. 855.

1741.

Maria Theresia.

Vorkauf an Getreide und Vieh, und die Privateinsätze verboten. Februar 9.

1742.

Vorschrift, wie man beim Salitergraben und Pulvermachen zu Werke zu gehen hat. Februar 6.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß in fremde Länder zu reisen verboten. Februar 12.

1743.

Alle Eisenentfremdungen in den Niederlagen und auf Strassen sind als häußliche Diebstähle (furta domestica) zu bestrafen. Jäner 10.

Auf falsche Werber streng zu wachen, solche bei jedem Falle sogleich zu arretiren, und die Anzeige an die Landesstelle zu machen. Jäner 28.

Die erlassenen Verordnungen, und Circularien den Unterthanen unnachläßig öfters bekannt

zu

zu machen, die hierin nachlässige Beamte sind der Landesstelle in versiegelten Zettelchen bekannt zu machen. Februar 4.

Brantweinbrennen aus Getreide bei 6 Rthlr. Strafe, Ausreissung der Kesseln und Confiscirung des Getreidevorraths verboten. September 13.

Reglement, wie man sich bei Schmelz- und Scheidung des Goldes und Silbers zu verhalten, nebst der auf die Uebertretter gesetzten Strafe. October 18.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß fremde Titel und Bedienstungen nicht anzunehmen. November 23.

1744.

Vereinigung der Lederer- und Lederzurichterprofessionen. August 10. Suppl. C. A. V. B. S. 150.

Alle hohe Spiele, wie sie Namen haben, verboten. November 21.

Die Ausfuhr des Getreides ohne landesfürstliche Erlaubniß verboten. December 12.

1745.

Obsicht zu tragen, und den Eltern einzuschärffen, damit Kinder in Betten nicht erdrucket werden. Junius 28.

Jurisdictionnorme für Civil- und Militärinstanzen. September 14.

1746.

Münzpatent.

Inhalt.

1) Keine fremde Scheid- oder Landmünze einzuführen.

2) Die

2) Die Einfuhr jener Dukaten, Reichsthaler, ganze und halbe Gulden erlaubt, welche nach dem ächten Reichsschroth und Korn gemünzet sind.

3) Welchem eine berufene Münze vorkommt, hat solche einzuliefern, wofür dem Eigenthümer der innere Werth in guter Currentmünze zu bezahlen.

4) Die k. k. und fremde Geldsorten sind weder anzunehmen noch auszugeben, bevor sie nicht nach zimentirten sogenannten Mandelgewichtern als ächt befunden worden sind.

5) Bei jedem Dukaten sind so viel 4 kr. (jeder Dukaten muß 60 Gran im Gewichte haben) gut zu machen, als Grane abgehen. Bei Doppien und Louisdor hingegen von jedem abgängigen Dukaten Grane 3½ kr. gut zu machen.

5) Demjenigen, der ungewichtige Geldsorten aufbringt, sind solche confiscirt.

6) Außer den privilegirten Goldschmieden, Dratziehern, und Posamentirern ist Niemanden der Handel mit Gold, und Silber, mit goldenen oder silbernen Waaren erlaubt.

7) Gold- und Silberarbeiter haben von dem zur Verarbeitung erkauften Bruchsilber, und Fagamenten die erste Einschmelzung in Münzämtern, oder bei Landprobierern oder bei ihren beeideten Vorstehern zu machen.

8) k. k. auch fremde kursmässige Münz zu brauchen, oder einzuschmelzen ist selbst Professionisten bei Leibs- und Lebensstrafe verboten.

9) Unbrauchbares, zerbrochenes Silber, Gold, dergleichen Ketten, Faden, Zupfsilber u. s. w.

w. zu kaufen, und einzutauschen, ist jedweden, der hiezu nicht privilegirt ist, verboten.

10) Die Ausfuhr kursmässiger Münze ohne Paß (die zur Reise nöthigen Gelder ausgenommen) verboten.

11) Das Kippen, Wippen, Beschneiden der Münzen u. s. w. sind landgerichtlich zu bestrafen u. s. w. May 26.

Den Handwerksversammlungen hat jederzeit ein Magistrats-Kommissär beizusitzen. Juny 28.

Schwangeren armen Weibspersonen, wenn sie sich der Geburtszeit nähern, haben die Obrigkeiten allen Beistand zu leisten, und die Anzeige stets an die Landesstelle zu machen. August 13.

Bei Wasserarbeiten am Traunfluß die Schiffahrt nicht zu hindern. December 9.

1747.

Trauerordnung. Die Trauer.

1) Sechs Monate für Eltern, Groß- und Schwiegereltern, für Mann und Frau, einen Wahlvater, den Erblasser, der jemand zum Universalerben eingesetzet hat.

2) Drei Monate für Kinder und Enkeln, dann angewunschene Kinder, leibliche Geschwister, (das männliche Geschlecht muß das 18te und das weibliche Geschlecht das 15te Jahr erreicht haben) für Eidam und Schnure, Stiefeltern, Vaters- und Muttersgeschwister, dann weiter Seiten- und angeheurathete Freunde.

3) Ein Monat für Stiefgeschwister, der Stiefeltern Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Geschwisterkinder und Enkeln, wenn solche das normalmässige Alter erreichet, und

alle

alle im zweiten und dritten Grade Verwandte oder verschwägert waren.

4) Bei der Trauer von sechs Monaten ist in den ersten sechs Wochen zu tragen ein Kleid von schwarzem Tuche oder wollenem Zeuge ohne Knöpfe; schwarz angeloffenen Degen, Krep auf dem Hut, wollene Strümpfe, und rauh korduanene Schuhe. In den übrigen 4½ Monaten können Kleider vom Tuche, Zeuge, Seide oder Sammet jedoch ohne Spitzen getragen werden. Pleureusen können die ersten 6 Wochen nur Herren, Ritter, adeliche und kaiserliche Räthe tragen. Bei Begräbnissen und Exequien können schwarze lange Mänteln nach Beschaffenheit der Anwarthschaft, und von adelichen Universalerben mit Schleppe getragen werden. Im Schurz dörfen nur diejenigen erscheinen, welche solchen bei Hofe zu tragen befugt sind.

5) Frauenspersonen, von welchem Stande sie sind, sind nur zwei Abwechslungen in ihrer Klagkleidung erlaubt.

6) Militärpersonen, ist es genug auch in tiefester Trauer mit Krep (Flor) um den linken Arm zu erscheinen.

7) Zimmer schwarz zu tapezieren, Wägen, Tragsessel, Fenster, Tische, Pferdgeschirre, und das männliche und weibliche Dienstvolk schwarz zu kleiden verboten, eben so

8) Den Todten öffentlich auszustellen, das Zimmer, wo die Leiche ist, schwarz zu tapeziren, und darin Messen zu lesen.

9) Drei Tage Exequien erlaubt, doch nur am ersten Tage das Seelenamt und die Einsegnung

zu halten. In der Kirche ist blos der Hochaltar mit schwarzem Tuche zu überziehen, mehr als 5 Wappen soll man auf dem Altar nicht sehen; die Todtenbahr mit nicht mehr als 6 Wappen des Verstorbenen zu behängen, keine Tumba errichtet, sondern auf die Erde ein schwarzes Tuch ausgebreitet, ein Crucifix mit 2 Wachslichtern dahin gestellt, und höchstens 12 Wachsfakeln mit angehängten Wappen herumgestellet werden.

10) Gestiftete Jahrtäge mit Errichtung einer Tumba können beibehalten, oder das dafür ausgelegte Geld auf Almosen verwendet werden. April 26.

Bei Aufnehmung der Bürger, und Handwerker, wie auch Lehrjunge hat man vorzüglich auf Inländer zu sehen. August 8.

Alle in das Eisenwesen einschlagende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten, gehören in das Forum des k. k. Münz- und Bergwesens Hofdepartement. August 21. Suppl. C. A. V. B. S. 263.

1748.

Einfuhr fremdes Pulver und Saliter verboten, der Handel mit demselben niemanden ohne besondere Erlaubniß gestattet. Auf Uebertretungsfall ist für Käufer und Verkäufer eine Straf von 8 fl. für das Pfund bestimmet. May 17.

Heimlich nach den Personen zu forschen, welche sich des Christophori- oder anderer abergläubischen Gebetter zur Erhaltung eines Schatzes bedienen, und sie zu arretiren. May 25.

Quartiersreglement für das Militär. Julius 13.

Den Officiers gebühren diese Quartiere			
Dem Obersten	5	Zimmer 1	Kammer 1 Küche
= Oberstlieutenant oder Major	4	1	1
Dem Rechnungsführer sammt dessen Kanzlei	3	1	1
Auditor	2	—	1
Adjutant oder Kaplan	1	—	1
Regimentswundarzt	2	—	1
Profoß sammt Stockhauß	3	—	1
Hauptmann	3	1	1
Lieutenant oder Fändrich	2	—	1

Jedem Individuo ist Stallung für die ordonanzmässigen Pferde, wenn nicht im Hause Gelegenheit hiezu ist, in der Nähe anzuweisen. Eben so zum eigenen Trunk ein Keller. Von Quartier sind befreit obrigkeitliche Gebäude und Schlösser, Maierhöfe, Brau- Wirths- und Jägerhäuser, geistliche Wohnungen und Schulhäuser.

Der Quartierherr ist nicht verpflichtet dem Officier einige Privatdienste zu leisten. Für die in der Nacht abschickende Ordonanzen kann bei der Einrückung durch 3 bis 4 Monate ein Both zugestanden werden, der aber vom Aerario für die Meile 6 kr. zu bekommen hat.

Beim Stabe sind stets zwei Zimmer offen zu halten, um den in Dienstsachen zum Stabe comandirten Officier unterzubringen.

Gewerbs- und Handthierungspatent

1) Weltliche und geistliche Obrigkeiten sollen keine Gewerbe treiben.
2) Der Verkauf der Victualien in Orten, wo keine Wochenmärkte sind erlaubt. Eben
3) so den drei oberen Ständen und Pfarrern zugelassen ihre in Unteröstterreich besitzende Bauzehent- und Bergrechtweine zu ihrer Hausnothdurft, und Verlage ihrer Tafernen zu gebrauchen, und den Rest zu verkaufen, aber Kaufweine nicht unter dem Reif zu verhandeln u. s. w. Junius 7. Suppl. C. A. V. B. S. 295.

Eisen- und Proviantsnormale

1) Vom Ausgange des Vordernberger- Leobner- Celler- Waldensteiner- und Innerberger-Eisens.
2) Von Bestimmung des Ankaufstermins zwischen den in der Weidung befindlichen Prälaten, Pfarren, Herrschaften u. s. w.
3) Von den Bäckern und Müllern in Waidhofen an der Ybß, in Weyr u. s. w.
3) Vom Verkauf.
4) Von Verführung der Victualien.
5) Vom Branntweinbrennen.
6) Von Verhandlung des Proviants.
7) Vom Contreband.
8) Von der Eisenobmannschaft.
9) Von Errichtung neuer Hämmer.
10) Vom Kohlenwerk.
11) Von den Eisen- und Geschmeidhandlungen.

12) Von den Zeichen und deren Aufschlagung auf die Eisenwaaren. December 5.

1749.

Auf fremde Almosensammler ein wachsames Aug zu haben. April 19.

Deserteursnorma.

1) Die von der Geistlichkeit oder dem Lande eingebrachten Deserteure sind zur 10jährigen oder auch kürzeren Schanzarbeit zu condemniren.

2) Die Taglia für Einen Infanteristen auf 24 fl, und für Einen Cavalleristen, wenn er mit dem Pferde eingebracht wird, auf 40 fl. mit Einbegriff der Lieferungs- und übriger Unkösten bestimmt.

3) Bürger, Beamte, und Bauern, die Deserteurs verhellen, oder verführen, zu zehnjähriger öffentlicher Arbeit zu verhalten. Die Weiber zur 10jährigen Zuchthaus Strafe.

4) Prälaten und andere Angesehene aus dem Klero haben 1000 fl. Strafe zu zahlen, wenn sie einem Deserteur Beistand leisten; Ein Kapellan hingegen oder minderer Geistlicher 150 fl. May 26.

Der Hauptstadt Linz Feuerordnung. Junius 7. Linz gedr. bei Joh. Feichtinger. Fol.

Abstellung aller Winkelwirthschaften. Junius 10.

Nicht nur Taback einzuschwärzen, sondern auch solchen selbst zu beitzen und zu präpariren verboten. August 16.

Die monatlichen Visitationen bei den Landgerichten unnachlässig vorzunehmen, und den

Vollzug davon an die Landesstelle zu berichten. September 9.

Einfuhr fremder reicher Zeugen, Borten, weißen Spitzen, Galanteriewaaren und seidener Zeuge, welche im Kaufe den Werth von fünf Gulden übersteigen verboten. September 12.

Die verbesserte Policeiordnung sämmtlichen Kaufleuten und Handwerken deutlich zu erklären, und die Beobachtung Hand zu haben. Oktober 6.

Für jeden aus den k. k. Landen freiwillig stellenden Rekruten eine Bonifikation von 12 fl. zu bezahlen. November 15.

Bedienten und Handwerksburschen Degen zu tragen verboten. December 19.

1750.

Ausrottung der Spatzen wird anbefohlen, den Bürgern- und Bauernhäusern vorgeschrieben, wie viel jedes zu liefern hat, Einlieferungszeit bestimmt, und für die Nichtbeobachter eine Strafe verordnet. Februar 6.

Meilenzeiger, oder Weegsäulen an den Landstrassen zu errichten. Merz 2.

Wie das ächte Turoczer-Oel von dem unächten zu erkennen. Merz 20.

Posttaxordnung. Merz 21.

Aufhebung der üblichen Salzkontrakte, nebst Bekanntmachung der Legstätte, und des Preises des Salzes, und Auszeichnung der Strassen, über welche das Aufseer-Salz mit obrigkeitlichen Bolleten zu führen. May 11.

Vorschrift in Rücksicht der Deserteurs, welche denjenigen, der sie anhaltet, tödten oder verwun-

verwunden, und wie sich gegen die zu verhalten, die ohne Paß auf der Strasse betretten werden. Julius 24.

Die Urbarsteuer ist in den zwei Jahrmärkten nämlich zu Ostern und Bartholomäi zu erlegen. Für die Nichtbeobachter eine Strafe von 10 pr. Cent bestimmt. Julius 13.

Invaliden, auch wenn sie verheurathet sind, bei jedem Handwerke, und jeder Profession, vorzüglich anzunehmen. August 8.

Handwerksnormale.

Inhalt.

1) Handwerkszusammenkünfte können nur in Gegenwart des hiezu verordneten Kommissärs gehalten werden.
2) Ohne landesfürstliche Erlaubniß keine Handwerksartikel zu verleihen, oder die alten zu confirmiren. Die dawider Handelnde sind für jede Profession als untauglich erklärt.
3) Das so genannte Auftreiben oder Ausstehen der Gesellen ist bei Strafe verboten. Jeder aufgedungene Lehrjung hat seinen Geburtsbrief in die Lade zu legen, und eben so zur Zeit der Losprechung den ihm ertheilten Lehrbrief. Wollte er sich, wo als Meister ansässig machen, so hat ihm das Handwerk von diesen zween Dokumenten vidimirte Abschriften unter der Unterschrift der Zechmeister und des Handwerks-Sigils gegen Bezahlung von 30 höchstens 40 kr. zu ertheilen.
4) Auf den vidimirten Lehrbrief ist der Gesell, wo er hinkommt, und beim Handwerk geziemend sich meldet, von dem Meister, der eines

Gesellen bedürftig ist, in die Arbeit zu nehmen.

5) Die Bestrafung der in Handwerksgebrechen keiner andern Jurisdiction unterworfene Fälle, muß in Beiseyn des Kommissärs geschehen, und darf die Strafe nicht über 2 fl. sich ausdehnen. In Sachen von Wichtigkeit wird die Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht.

6) Kein Handwerk ist befugt bei sich ereignenden wichtigen Streitigkeiten selbst zu entscheiden, sondern die Klage ist bei der betreffenden Obrigkeit vorzubringen.

7) Keinem Gesell er sei ein In- oder Ausländer, der zu einem von der Ortsobrigkeit approbirten Meister in die Arbeit tritt, ist etwas widriges anzuthun.

8) Alle Kinder, sie mögen abstammen, von wem sie wollen, mithin auch unehliche Kinder (Verord. 1753. October 13.) sind für jedes Handwerk fähig erkannt.

9) Alle Beschimpfungen, wie sie Namen haben, sind abgestellet. Der Meister oder Gesell, so dawider handelt, ist provisorisch, bis die Sache bei der Obrigkeit erörtert worden ist, suspendirt.

10) Der Unterschied zwischen den Haupt- Filial- oder Viertelladen, und das sonst übliche Aufrufen aus dreier Herren Länder ist gänzlich aufgehoben.

11) Kein Handwerk hat in Angelegenheiten für sich mit Zünften anderer Orten, sondern einzig durch seine vorgesetzte Obrigkeit zu correspon-

spondiren. Eben so ist auch das Abschicken an Zünfte in andere Oerter verboten.

12) Auch der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerk, so wie die wegen der Schenkung von den Gesellen verübten Excessen sind aufgehoben, und kein Gesell hat mehr als 15 höchstens 20 kr. an baarem Gelde oder an Speis und Trunk zu fodern.

13) Ohne Vorwissen der Obrigkeit darf kein Handwerk strafen. Die Strafgelder werden in die Lade geleget, und sind solche von der Obrigkeit zu verwenden. Ein Theil kommt an Arme zu vertheilen.

14) Lehrjunge sind über die bestimmte Zeit nicht aufzuhalten. Auch die sonst dabei übliche Misbräuche abgestellet. Die Lehrbriefe sind genau nach dem vorgeschriebenen Formular zu verfassen.

15) Die sogenannten blauen Montäge, und alle andere von der Arbeit abhaltende Gegenstände sind verboten. Eben so

16) Das sogenannte Gesellengericht, Gesellengebräuche u. s. w. Eben

17) Der Unterschied zwischen den unehlichen und gesetzmässig legitimirten Kindern aufgehoben.

18) Die Verfertigung unnützer und kostspieliger Meisterstücken, soll auf nützliche und gangbare Stücke geleitet werden.

19) Derjenige, der bereits an einem anderen Ort sein Meisterstück gemacht hat, und sich wo ansässig machen will, ist in seinem Vorhaben nicht zu hindern.

20) Alle Arten von Misbräuchen, wie solche Namen haben, und nach Verschiedenheit der Handwerker verschieden sind, sind abgestellet.

21) Es ist genug, wenn für einen Lehrjunge ein ehrlicher Bürger Caution leistet, und demjenigen, der eine Wittwe oder Tochter eines verarmten Meisters heurathet, wäre das Meisterstück nachzusehen.

22) Die Handwerksordnung ist im Original in der Lade zu verwahren. August 20.

Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinde haben durchpassirende Soldaten um ihre Pässe zu fragen, in Verweigerungsfalle solche als Deserteurs zu behandeln. Auf die Nichtbeobachtung eine Strafe von 24 fl. für jeden Mann bestimmt. October 26.

Den an der hohen Schule in Wien promovirten Medicin-Doctoren allen Vorschub zu geben, wenn einer von ihnen sich irgendwo niederlassen wollte. December 22.

1751.

Officiers-Uniform zu tragen ist nur den wirklich dienenden Officiers erlaubt, und jenen, welche bei Verlassung des Dienstes hiezu die Erlaubniß bekommen. Februar 25.

1) Verlassenschafts-Abhandlungsnormale der Ingenieurofficiers, Fortifications- und Baubeamten. Merz 1. Heinrichs, Gesetze für die k. k. Armee. S. 488.

2) Deserteurs, welche von ihren Anverwandten gestellet werden, unterliegen blos der Regimentsstrafe. Merz 31.

Rang zwischen Civil und Militär.

1) Geheimen Räthen und Kämmerern sind sämmtliche Generals gleich zu halten.
2) In Kommissionen nehmen die geheimen Räthe und Kämmerer den Sitz an der rechten, und die Generals an der linken Seite.
3) Generalmajors gehen nach und Obristen vor alle Dikasterialräthe, welche nicht Kämmerer oder vom Herrenstande sind, eben so die Hofräthe.
4) Sämmtliche Räthe von der Hof- und Staatskanzlei, Kabinetssekretäre, Räthe von der vereinigten Hofstelle, vom Hofkriegsrath und von allen übrigen Hofstellen haben unter sich gleichen Rang.
5) Als jüngste Oberste haben den Rang die Justizräthe in Wien und in den Provinzen, wie auch die Oberkommissäre.
6) Jüngsten Majors Rang haben die Sekretaire von den Hofstellen, Buchhalter, und Raiträthe.
7) Als jüngste Hauptleute haben den Rang die Sekretäre von den Länderstellen, die Concipisten von Hofstellen, die Registratores, und Kriegskommissäre. April 20.

Privatglückshafen und andere dergleichen Spiele auch zu Jahrmarktszeit verboten. Juny 17.

Die in Desertionssachen erlassenen Verordnungen öfters und vorzüglich an den Tagen der Steuerentrichtungen den Unterthanen bekannt zu machen, und wohl zu verständigen, daß die Deserteurs, die sie einliefern, nicht am Leben gestrafet werden. September 20.

Die

Die Verfertigung des sogenannten Extra-Mehl verboten. Oktober 28.

Das Spiel in fremden Lotterien verboten. November 13.

1752.

Neue Leinewand- und Bleicherordnung. Jäner 1.

Die Administration der Kirchengelder, und Legung der Kirchenrechnungen betreffend. Februar 15.

Die von Städten und Märkten Haußsässigen und anderen gegen Taxe und jährlichen Abgaben ertheilten Burgerbriefe zu vertilgen, und bei zwei Rthlr. Pönfall keine weiter auszufertigen. Februar 19.

Die im Salzschwärzen verdächtig gewordener Personen dem Salzoberamt in Gmunden auf Verlangen zur weitern Inquirirung und Bestrafung auszuliefern. Merz 1.

Obrigkeiten haben ein speciel Verzeichniß von allen Bothen, die sie halten, einzusenden. April 27.

Jede Leinwand, bevor solche auf die Bleiche gebracht wird, ist von den Webern zu den bestimmten Beschauern und zur Stemplung zu bringen. August 7.

Wider falsche Werber ist Standrecht zu halten, und keine Werbungs-Licenz als richtig zu erkennen, die nicht vom Hofkriegsrath ausgefertigt worden ist. August 18.

Wider diejenigen, welche Unterthanen in fremde Länder locken, ist wie gegen falsche Werber zu handeln, und demjenigen, der einen Wer-

ber dieser Art einbringt, ist die Taglie von 24 fl. zu reichen. August 18.

Abstellung des unter den Bauernjungen üblichen Mühlfahren, und des beim Rockengehen und Rockenhacken ausübenden Muthwillens. September 15.

Die an den Landgrenzen liegende Obrigkeiten sollen bei jeder Desertion alsogleich die Visitationen vornehmen, und auch im Falle als der Deserteur schon über die Grenze wäre, sich mit den benachbarten Beamten wegen ordnungsmäßiger Auslieferung in Correspondenz setzen.

Jeder Meister von dem Schuster Handwerk soll von den bei ihm arbeitenden Schuhknechten die Auflage in die Gesellenlade, welche mit der Meisterlade zu vereinigen ist, legen. Einen von den drei Schlüsseln der Lade hat der Kommissär, den 2ten der Beisitzmeister, und den dritten einer von den Schuhknechte, jedoch ohne Zulegung des Namens eines Altgesellens, zu verwahren, damit die Lade ohne die Gegenwart dieser drei Personen nicht eröffnet werden könne. Wenn aber den Schuhknechten die Berechnung des Ladengeldes zu machen ist; so sind diese befugt, sechs aus ihrem Mittel hiezu abzuordnen. Die Lade soll sich in der Wohnung eines bescheidenen Meisters befinden, und ihm die Gutmachung des Zimmers und den sogenannten Schlafkreuzer, jedoch ohne Getränke auszugeben, gestattet seyn. December 19.

1753.

Das Jus albinagii wird gegen die k. Sardinischen Unterthanen angeordnet. Jäner 20.

Das

Das Verbot aller hohen Spiele erneuert. Februar 20.

Den Salz- Grenzbereutern ist der erfoderliche Beistand zu leisten, und ihnen bei vorzunehmender Visitation ein Amtmann, oder Kanzlei-Person von Seite der Obrigkeit zuzutheilen. Februar 23.

Zur Aufnahme der Leinewand-Fabrikatur sind 1) im ganzen Lande alle Leinwandhändler aufzuzeichnen, und wo sich jeder befindet, 2) ob einer davon neben der Leinwandlung noch ein anderes Gewerbe treibe und welches? 3) mit welchen Gattungen von Leinen und Zeugen gehandelt wird? Merz 22.

Wegen Bestrafung der Kameralbeamten, die bei ihrer Amtirung Veruntreuungen überwiesen werden. April 2.

Aufstellung eines Judicium militare delegatum primæ Instantiæ. Unter dieser Gerichtsbarkeit gehören, die im Lande liegenden Regimenter, wenn sie in corpore geklagt werden, und die Generale, welche sich im Lande befinden, und in dem Erzherzogtum Oesterreich als Landmänner nicht angenommen sind, die Generalstabsparthenen, das bei der Hausartillerie und dem Schiffamte in Wien angestellte Personale, und alles, was nicht zu den im Lande liegenden Regimentern gehört und der Hofkriegsräthlichen Jurisdiction unmittelbar nicht unterworfen ist u. s. w. Merz 24. Suppl. C. A. II. B. S. 745.

Kopulation eines Soldaten mit einer Civilperson, ohne daß er sich mit einer von seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit schriftlichertheilten Erlaubniß ausweisen kann, ist verboten.

An

An dem Orte, wo der Feldkaplan ist, hat dieser bei der Trauung gegenwärtig zu seyn, und die Stolle mit dem Ortspfarrer zu theilen. April 7.

Erneuerung des Verboths Leinewand auf die Bleiche zu bringen, ohne daß solche vorhin ein beschaut worden ist, und den Stempel erhalten hat. April 9.

Pupillenordnung.

Inhalt:

1) Bei beiden Geschlechtern erreicht die Minorennität erst nach zurückgelegtem 24sten Jahr ihr End.
2) Vor dem 24. Jahr soll Niemand eine k. k. Bedienstung erhalten.
3) Wer Minderjährigen ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder borget, soll nach dem Urtheile des Richters gestrafet werden. Das Geborgte ist auch damals confiscirt, wenn der Pupill bei Erreichung der Großjährigkeit die Schuld erkennet, oder wirklich bezahlet. Der Pupill der gesetzwidrig borgt, ist körperlich zu strafen, wenn ihm das geborgte Geld von keinem Vortheile war, im Gegenfalle ist er am Gelde zu bestrafen.
4) Weder ein Eheverlobniß noch Heirathskontrakt eines Minderjährigen ohne obrigkeitliche Erlaubniß ist gültig. Im Falle ein Vormund seinem Mündel, oder seiner Mündel das Heurathen nicht zuläßt, hat sich der beschwerte Theil an die Obrigkeit zu wenden.
5) Der mit obrigkeitlicher Erlaubniß verheurathete Pupill bleibt in der Curatie bis zur

Erreis

Erreichung des 24sten Jahres, das Gericht hat ihm von seinem Vermögen eine bestimmte Summe zu geben, womit er frei disponiren kann, das übrige bleibt in der Administration.

6) Bei einer Pupillin, die einen Mann über 24 Jahre ehligt, hat die Vormundschaft zu erlöschen, und der Mann tritt als Curator ein. Sind beide Eheleute minderjährig, so bleibt jeder Theil unter seinem eigenen Vormund, der aber bei einem solchen Falle nur die Halbscheid der bestimmten Remuneration zu empfangen hat.

7) Testament zu machen ist dem männlichen Geschlecht nach zurückgelegtem 20sten und dem weiblichen im 18ten Jahr erlaubt.

8) Das Juramentum fidelitatis kann Niemand ablegen, der nicht das 24ste Jahr erreichet hat.

9) Der Bürger, welcher vor dem 24sten Jahr Meister wird, oder eine Handlung oder anderes Gewerb antritt, hat so etwas mit Genehmigung seiner Obrigkeit zu thun; wird er nach geschehener Untersuchung als fähig erkannt, ist ihm das Burgerrecht zu ertheilen, und die Minderjährigkeit hat zu erlöschen. — — April 12.

Keine Erbschaft darf in ein fremdes Land gemacht werden, von welchem es ebenfalls nicht erlaubt ist, in die k. k. Lande etwas zu vermachen. Juny 17.

Schuldenpatent.

Inhalt.

1) Einem Oberofficier von Rittmeister und Hauptmann abwärts an Kost, Waaren, oder baar Geld

Gelds ohne schriftliche Erlaubniß des Regiment kommendanten mehr als 100 fl. zu creditirn, verboten. Im Unterlassungsfall wird eine Foderung auf die Militärgage nicht angenommen. Auch wenn ein Officier seine Gage ganz oder im Theile verpfändet, wird weder Verbot, noch weniger die Execution verwilliget. Eben so

2) Wird derjenige mit seiner Foderung nicht gehört, der Unterofficiers oder Gemeinen borgt.

3) Wenn eine Militärperson jemanden übel begegnete, weil er ihm nichts borgen will, oder gegen versicherte baare Bezahlung nach verabfolgten Waaren nicht zahlet; so hat der Beleidigte seine Klage anzubringen und Genugthuung zu fodern. Juny 22. Erneueret 1782. Julius 12.

Selbstverstümmler, wenn sie sich zu Kriegsdiensten untauglich gemacht haben, sind an dem Orte des Verbrechens auf die Schandbühne zu stellen, und zu 10jährigem Festungsbau abzugeben. Wer einen von seiner Obrigkeit flüchtig gewordenen Unterthan aufnimmt, fällt in eine Strafe von 150 fl. Julius 1.

Die sogenannten Lohnjungen sind bei dem Schusterhandwerk den Schuhknechten gleich zu halten. September 9.

Demjenigen, der es anzeigt, daß auf dem offenen Lande über die gesetzmässige bestimmte Zeit ein Tanz gehalten wurde, erhält eine Belohnung von 20 fl. October 10.

Das Leinewandbeschaugeld von 2 kr. wird auf 1 kr. herabgesetzet. October 11.

Erneuerung der unterm 22. December 1752 publicirten Verordnung wegen der Wild-Schützen. October 19.

Die innländischen Vagabunden sind durch den Partikular- und die Ausländer durch den Hauptschub in ihr Vaterland zu senden. October 24.

1754.

An den Kirchhöfen sind Pfälle mit Blatten und Dachung aufzustellen, und darauf die von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen zu heften.

Der Innerbergischen Haupteisen- und Stahlgewerkschaft wurde wegen des Arbeitszeuges, welchen sie den Fabrikanten und Feuerarbeitern borgen, gleich den obrigkeitlichen Foderungen das Vorzugsrecht auf eine vierteljährige Frist bewilliget. Februar 23.

An den Feiertagen (doch ohne Meßhören hindanzulassen) die knechtliche Arbeit zu verrichten, erlaubt. Merz 1.

Silberdratzeug in die k. k. Lande, mit Ausnahm Wien und Prag, ein- und auszuführen verboten. April 15.

Testamente, welche in Oesterreich ob und unter Ens von einem Landesmitglied gemacht werden, sind in beiden Ländern zu publiciren, auch von beiden Stellen im Original einander mitzutheilen, und auf Anverlangen auch die Curatelrechnung einzusenden. May 9.

Verordnung in Rücksicht der Wundärzte und Baader.

1) Keiner von diesen kann sich ansässig machen, wenn er nicht von der medicinischen Fakultät

in

in Wien geprüfet, und als fähig erkannt worden ist.

2) Ist der Landesstelle jederzeit die Anzeige zu machen; so oft in Städten ein Baader- oder Barbierergewerb offen wird. Juny 25.

Wie die Abfahrtgelder sowohl von dem freyen, als unterthänigen Vermögen, es bestehe solches in beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu entrichten. Juny 28. Suppl. C. A. V. B. S. 879.

Bei der Landtafel sind fünf Bücher zu führen, als: Ein Einlag- und Hauptbuch, Ein Buch für die Beilagen, Ein Hauptregister und ein Protokoll über alles, was in der Amtirung vorfällt. Jede Vormerkung ist der Willkühr des Gläubigers zu überlassen, das ist, er kann auf ein Gut des Schuldners allein, oder auf alle seine Güter sich vormerken lassen. September 13.

Bei Leichen sind keine andere als beangenehmigte Lieder zu singen, die Leichenreden nach der Vorschrift zu beschränken, und alle dabei unanständige Gebräuche hinwegzulassen. September 15.

Vorschrift für Vormünder, Curatoren, Administratoren, und Sequester, in Betreff der Rechnungslegungen, und ihren Bemänglungen. September 26.

Errichtung der Landtafel, das ist, eines sogenannten Vormerkungsbuchs. October 3.

Die Realitäten bei der Landtafel sind nach dem landschaftlichen Gültenbuch einzutragen, und der Werth von jedem Gute nach der Dominikalfassion mit Abzug der Dominikalsteuer

anzusetzen, zugleich die bestimmte quota für die Waisengelder offen zu lassen. November 7.

Pragmatika in Betreff der Verschickung und Verpflegung der in einem der k. k. Lande zwar gebornen, aber in einem andern der Erblande durch zehn Jahre aufgehaltenen, und in Armuth gerathenen Personen. November 27.

Erneuerung des Leinewands-Patent vom J. 1752. mit einem Normale, wie der Leinsaamen, um damit guten Flachs zu erzielen, zuzurichten und anzubauen sey. December 12.

Den in Städten und Märkten ansässigen Bürgern der Weinhandel so weit erlaubt, daß sie Wein a la Minuta nicht ausschenken dörfen. December 23.

Injuriensachen zwischen Militär- und Civilpersonen gehören zu dem ex militari & politico zusammengesetzten Judicium delegatum. December 28.

1755.

Generale, welche Landmänner, aber nicht begütert sind, gehören ad Judicium delegatum militare mixtum, die begüterten hingegen, wenn sie auch keine Landmänner sind, gehören ad Forum der begüterten Landleute. Jäner 10.

Secretum consilium ante Expeditionem ist genau zu halten. Bei einem Uibertretungsfall eine ernstliche Untersuchung zu machen, und das Weitere zu veranlassen. Februar 14.

Adeliche, welche in einem der k. k. Lande von dem Herren- oder Ritterstande, oder Landmänner sind, können überal (Kriminalfälle ausgenom-

genommen) Zeugniße sub fide nobili ausstellen. Februar 15.

Pferdwechsel auf Strassen, wo Posten sind, dann Führung des Posthorns den Privatpersonen untersagt. Februar 25.

Alle Vorfälle in Zaubereien und anderen abergläubischen Sachen der Landesstelle anzuzeigen, welche dann solche durch Sachkündige untersuchen läßt. Merz 11.

Von allen Testamenten, welche Legaten für Arme überhaupt, und für Invaliden insbesondere enthalten, sind die vierteljährigen Extrakten einzusenden, und von den erstern die Hälfte, von den letzteren hingegen das Ganze zu erheben und zu verrechnen. Merz 14.

Titulatur der Erzherzoge und Erzherzoginnen. April 19. Suppl. C. A. V. B. S. 995.

Verbot der Einfuhr der Bleistiften. May 14.

Legata pia sind aus den Testamenten zu extrahiren, und der Landesstelle einzusenden. May 6.

Die Defforationen, Schwängerungen, Kindbettsunkösten, Kindesunterhalts, und Ehescheidungsalimenten unterliegen der Entscheidung der weltlichen Obrigkeit. Juny 2.

Alle den Spitälern und milden Stiftungen gehörigen Kapitalien sind obrigkeitlich zu versichern, die ausständigen Interesse einzukassiren, denjenigen, welche durch ein Jahr die Interesse nicht bezahlt haben, die Kapitalien aufzukünneen. Juny 14.

Weltliche und geistliche Vogtobrigkeit haben nach den erhaltenen Formularen von den

ihrer Obsorge anvertrauten Stiftungen den Vermögensbetrag samt den Ausgaben genau anzuzeigen. Juny 27.

Alle, welche als Wallfahrer, Wurzengräber u. s. w. betreten werden, sind als Vagabunden zu behandeln, mithin ihnen keine Pässe zu ertheilen, und sie nach der bestehenden Sicherheitsordnung zu behandeln. August 8.

Auf Entdeckung eines fremden Werbers, welcher Unterthanen in fremde Länder zu locken sucht, wurde eine Belohnung von 100 fl. angeboten; wer aber von einem Wissenschaft hat, und nicht anzeigt, unterzieht sich einer sehr empfindlichen Leibesstrafe. September 1.

Das Hausiren mit Büchern verboten. December 17.

1756.

Verboth inländische Silbermünzen mit Inbegriff der drei Kreuzer Stücke in fremde Länder zu schicken, verrufene fremde Münze einzuführen, noch weniger in Zahlungen anzunehmen, nebst einem Nachtrage einiger fremden Münzen, welche in dem unterm 15. September 1755. ans Licht getrettenen Verzeichniß enthalten sind. Jäner 2.

Abstellung aller Freitänze, aller vor den Hochzeitmalen üblichen Gastereien, aller nächtlichen Zusammenkünfte, des sogenannten Rockenreisen, Gässelgehen, aller unanständigen Kleidertracht, des Austriebes des Viehs auf die Weide vor dem früh geendeten Gottesdienste u. s. w. Jäner 16.

Die Auswerfung der Salitererde aus den Häusern, und die Anschüttung der diesfälligen Gruben mit Kohllösch verboten. Jäner 30.

Salz

Salz ohne Licenzzeddel, und ohne von dem Salzoberamt erhaltenen cimentirtrn Groschen- Kreuzer und halben Kreuzer-Amtsmaaßl in kleinen (alla Minuta) zu verkaufen, oder auszumaßeln verboten. Februar 6.

Alle, welche eine Wallfahrt ausser Land zu machen gesinnet sind, haben sich vorhinein bey ihrem Pfarrer zu melden, und sich von selbem ein schriftliches Zeugniß, daß der Auswanderung wegen nichts zu besorgen ist, geben zu lassen, wodurch man sich an den Grenzen legitimiren könne. Auch soll sich Niemand, der des Handels wegen sich ins Auslande zu begeben hat, erkühnen, auf heimliche Seitenwege in ein fremdes Land zu gehen. Diejenigen, welche in einem oder anderen Falle als Uebertretter einkommen, sollen als heimliche Emigranten nach den bestehenden Gesetzen gestrafet werden. Februar 13.

Erneuerung des Verbots fremde Scheidemünz und andere unächte Geldsorten ins Land zu bringen. Februar 16.

Reisenden Handwerksburschen, welche nicht mit legalen Päßen versehen sind, ist kein Unterstand zu geben, und diejenigen sind an dem Orte, wo sie binnen drey Tagen keine Arbeit erhalten, bey 6 Rhstler Strafe nicht zu dulden. Merz 5.

Binnen zweimal vier und zwanzig Stunden soll kein Todter begraben, auch binnen solcher Zeit keine Leichenöffnung (ausser bey den in Kindesnöthen sterbenden Frauen) vorgenommen, und die Tischler gehalten werden, die Särge gut zu verpechen. Marz 22.

Von dem aus dem Lande ob der Ens nach Brixen kommenden Vermögen, ist das Abfahrgeld, mit Ausnahme Tyrols, zu nehmen. Merz 22.

Alle unbefugte Hausirer anzuhalten und ihre Waaren zu confisciren. April 30.

Alle im Lande verbleibende Briefe sind bey der Aufgabe unentgeldlich anzunehmen, und bey der Abgabe für jeden Brief drei Kreuzer zu fodern, mithin dergleichen Briefe durch Boten zu schicken verboten. April 30.

Uiber die milden Stiftungen den jährlichen Ausweis sowohl wegen des Activ- und Passivstands, als auch die Anzeige, welche Pfründler in der Versorgung stehen an die Landesstelle zu machen, die Kapitalien in öffentlichen Fond zu legen, die Testamentsextrakte in Rücksicht der Legaten von Zeit zu Zeit einzusenden, und den Erben die Verlassenschaft nicht zu verabfolgen, wenn nicht die Legaten sicher gestellet sind, und ohne Bewilligung der Landesstelle bey Stiftungsgebäuden nichts vorzunehmen. May 8.

Dienstbotenordnung.

Inhalt.

1) Das Dienstgesind auf dem Lande hat sich auf Ein Jahr zu bedingen.
2) Die Darangabe, welche das Gesind bei der Aufnehmung erhält, soll den 20ten Theil des Lohns nicht übersteigen.
3) Jeder, der die Darangabe empfangen hat, ist verpflichtet in Dienst zu treten.
4) Kein Gesind soll sich einen andern Dienst miethen, bevor es nicht seiner Herrschaft legalmässig aufgekündet hat.

5) Der

5) Der Dienstbot der von mehreren Gesindhaltern eine Darangabe nimmt, hat in den Dienst zu treten, für welchen er die erste Darangabe empfangen hat. Den übrigen Gesindhaltern ist er Schadloshaltung zu geben schuldig.

6) Leibesgebrechlichkeit, vorfallende Heurath, Antretung einer Wirthschaft u. d. gl. berechtigen den Dienstboten vor der bestimmten Zeit den Dienst aufzukünden.

7) Jedem Diensiboten ist bei seinem Austritte ein Abschied zu ertheilen, und einen ohne Abschied in Dienst zu nehmen verboten.

8) Verweigert eine Herrschaft aus unbilligen Ursachen dem Gesinde den Abschied; so hat die Obrigkeit solchen unentgeldlich auszustellen.

9) Flüchtige Dienstboten sind von jeder Obrigkeit aufzusuchen und zu arretiren.

10) Das Gesind, welches heimlich in fremde Länder zieht, ist nach dem bestehenden Emigrationsgesetze zu behandeln.

11) Ohne Erlaubniß des Gesindehalters ist dem Dienstboten nicht erlaubt an Sonn- und Feyertagen auszugehen. Noch viel weniger ist das nächtliche Ausgehen zu gestatten.

12) In Schenkhäusern soll man Dienstboten nicht über 45 kr. borgen, und das Borgen den Dienstleuten ganz verboten.

13) Das sogenannte Gässelgehen, und alle unanständige Kleidertrachten verboten.

14) Das Gesind hat sich mit der landesüblichen Kost, und dem Lohne zu begnügen.

15) Gesindehalter sind verpflichtet ihrem Gesinde mit einem gesitteten Lebenswandel, und

gutem Beispiele vorzugehen, gegen sie in keinem Falle Bedrückungen auszuüben u. s. w. May 14.

Erneuerung der in Desertionssachen erlassenen Verordnungen. May 28.

Nicht nur das Erbgut, und die davon abfallenden Zinsen, welche Rekruten angehören, sondern auch die ihnen ausständige Besoldungen sind von der Ortsobrigkeit zur Nutznieſſung (ad fructificandum) anzulegen, und über den Vermögensstand ein jährlicher Ausweis abzugeben. Juny 18.

Sammler, Bettler, Handwerksbursche, Soldaten und Krämer, welche ohne Pässe betretten werden, sind als verdächtige Personen anzuhalten. July 6.

Von den Legaten für Hausarme, wenn dieselben den Haus- und anderen Armen cumulative zugedacht werden, und über 25 fl. betragen, ist die Hälfte dem Invalideninstitut zuzuwenden. July 16.

Auch Leinwanden in halben Stücken unterliegen der Beschau, im Widrigen der Confiskation. August 6.

Erneuerung des Verbots unächte Geldsorten einzuführen. Dem Denuncianten gebührt ein Drittel des Werths von der Confiskation fremder Münzen. August 23.

Ausländische Gebetter und Andachtsbücher einzuführen und zu verkaufen verboten. September 14.

Ausfuhr des rohen und verarbeiteten Bley, Silberglätte, dann Erz-Glanz oder Schlicht verboten. Oktober 11.

Vor-

Vorkauf am Getreide, rauhen und harten Futters, und ihre heimliche außer Landesführung verboten. Oktober 14.

Getreidewucherer anzuzeigen. Dezember 3.

1757.

Die k. k. Münz- und Bergwesen-Direction wird mit dem k. k. Directorio vereinbart. Jäner 28.

Erneuerung des Verbots Pferde auszuführen, dem Denuncianten gebührt der dritte Theil von der Confiskation. Jäner 20.

Erneuerung der in Milden-Stiftungssachen bestehenden landesfürstlichen Verordnungen. Merz 28.

Jedem Militär-Officier, der dreyßig Jahre mit Wohlverhalten gedienet hat, ist auf sein Ansuchen mit Nachlassung der zu entrichtenden Haupttaxe der Adelstand zu ertheilen. April 16.

Den Obrigkeiten und ihren Beamten die Handhabung der im J. 1752. erneuerten Sicherheitsordnung, dann der unterm 16. Jäner 1756. publicirten Policeyverordnung, und unterm 14. May 1756. erlassenen Dienstbotenordnung anbefohlen. April 18.

Ausfuhr des Hornviehs unter 24 Rthler verboten. May 9.

Zur Erhaltung des Landstrassenbaues sind die Unterthanen, welche auf Eine Meile an den Strassen liegen, Frohndienste zu leisten verbunden. May 11.

Die von einem bey der Landtafel gesicherten Capital durch drey Jahre verfallenen Zinsen sind in concursu creditorum in eadem pro-

prie-

prietate mit dem Capital anzusetzen, die aber etwa auf mehrere Jahre verfallenen Interesse, wenn solche nicht ehevor von drey zu drey Jahren eingeklagt wurden, sind den Tabulargläubi-ren nachzusetzen. Juny 11.

Das sogenannte Sonnenwendfeur an St. Johannstag, und das Schiessen bey Hochzeiten in Städten und auf dem Lande verboten. Juny 17.

Diejenigen, welche bey dem sogenannten Ofen-Schüsselrennen sich unanständig entkleiden, unanständige Zotten treiben, und andere abergläubische Gebräuche ausüben, sind nach dem bestehenden Gesetze zu bestrafen. July 5.

Den Barmherzigen-Brüdern die Sammlung auf dem Lande einmahl im Jahre, in der Stadt Linz aber vierteljährig zugestanden. July 5.

Wider die Fornicanten ist nach Inhalt der untern 1. May 1753. bestimmten Strafe zu verfahren, und die hierin saumselig betretenen Beamte zu bestrafen. July 18.

Salitergräbern, und Pulvermachern allen Vorschub zu leisten, und ihre Arbeitsleute nicht als Rekruten auszuheben. August 12.

Den Saliterstedern die Grabung des Saliters in Herrschaftsgebäuden, Pfarrhöfen, u. s. w. zugestanden, jedoch haben sie für jeden den Gebäuden gemachten Schaden zu haften. September 23.

Die mit den Jahrszahlen 1732 und 1733. falsificirte Holländer-Dukaten von den ächt ausgemünzten zu unterscheiden. September 26.

Unter der den Barmherzigen-Brüdern zugestandenen Sammlung ist auch der Natural-Betrag an Getreide, Schmalz, Flachs u. s. w. begriffen. October 4.

Außer dem untern 1. Merz 1758. neuen eingeführten langen, trockenen, und nassen Maaß nebst dem beygefügten Gewichte, sich keines anderen im Kaufe und Verkaufe zu bedienen. December 1.

1758.

Erneuerung des Verbots wegen des Handels mit innländischem Horn- und Klauenvieh, und seiner Ausführung in fremde Länder. Jänner 18.

Die Barmherzigen-Brüder haben ihre Sammlungen auf dem Lande zwar einmahl im Jahre, jedoch in verschiedenen bestimmten Zeiten vorzunehmen. Februar 14.

Erneuerung des unterm 20. Februar 1753. erlassenen Verbots wegen der Hazardspiele mit dem Beisatze von 500 fl. Strafe für die Nichtbeobachter des Gesetzes. Februar 24.

Zu Räthen und Sekretären bey Justizstellen sollen keine andere vorgeschlagen werden, als solche, welche durch eine von dem Director der juridischen Fakultät ausgestellten Zeugniß darthun können, daß sie über ihr vollendetes studium Juris den Calculum primæ classis, wo nicht cum nota eminentiæ erhalten haben. Juny 22.

Exorcismen der Geistlichkeit verboten, wenn hiezu die politische Stelle die Einwilligung nicht ertheilet hat. Juny 27.

Das Rindfleisch in Städten um 3½ kr. auf dem Lande aber für 3 kr. auszuhauen.

Vorkauf des Getreides und Viehs unter Confiskation verboten. Dem Denuncianten gebührt das Drittel. July 31.

Gerichtsstellen, welchen die Sicherstellung der Pupillen- und Curatelsachen, u. s. w. obliget, sollen zuförderst auf die Sicherstellung des Vermögens sehen, die dazu gehörigen Schuldscheine, Baarschaften, u. s. w. in Verwahrung nehmen, und für die richtige jährliche Aufnahme der Rechnung besorgt werden. July 31.

Militärpersonen, welche sich durch gute Eigenschaften vorzüglich auszeichnen, sollen zu höheren Chargen befördert, und nach Beschaffenheit ihrer Tapferkeit durch öffentliche Ehrenzeichen belohnt, die ihre Kräften in Kriegsdiensten aufgeopfert, lebenslänglich versorget, nach ihrem Tode die hinterlassenen Kinder verpflegt, den auswärtigen gebornen Professionisten das Burger- und Meisterrecht unentgeldlich verliehen, und die, welche auf Kapitulation in Militärdienste getreten sind, nach verflossenem Termin entlassen werden. August 1.

Vorschrift für Vormünder, Sequester, und Administratoren wegen Verwaltung und Sicherstellung des ihnen anvertrauten Vermögens. August 25. Dieser Vorschrift haben auch alle nachzukommen, denen die Besorgung eines fremden Guts anvertrauet ist. September 30.

Die Kirchen- Spital- und Bruderschaftsrechnungen sind binnen 6 Wochen nach Ende eines Jahrs zu erlegen, bey Stipendiatsstiftungen vor Ende des Schuljahrs die attestata academica

demica einzusenden, und ohne Erlaubniß der Landesstelle bey Stiftungsgebäuden nichts vorzunehmen. October 5.

Ohne obrigkeitlichen Licenzzeddel auf Wochen- und Viehmärkten, wie auch bey den Häusern kein Vieh unter Confiskation zu verkaufen. October 9.

Der Titel: Apostolisch ist nur in den an Se. Majestät abzugebenden Vorträgen, Bittschriften, Relationen, Berichten, und anderen Zuschriften anzusetzen. October 28.

Militär-Theresienorden-Statuten. December 28. Heinrichs, Gesetze für die k. k. Armee. Prag bei von Schönfeld 1784. S. 264.

Erneuerung des Verbots fremde Gebetter und Andachtsbücher zu verkaufen, mit Ausdehnung desselben auf ungestempelte Kalender. December 15.

Das Tabackgefäll wird den Ständen auf zwanzig Jahre gegen einen fixirten Bestand- oder Reluitionsquantum überlassen. December 18. Suppl. C. A. VI. Theil S. 1302.

Erneuerung des Verbots wegen des Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Goldes und Silbers, wie auch wegen des groben Dratziehens, und in Rücksicht der Goldschmiede wegen der ersten Einschmelzung in Privathäusern. December 19.

1759.

Den Invaliden, welche auf dem Lande die Verpflegung erhalten, ist der institutmäßige tägliche Unterhalt von den Ortschaften, wo sie gebürtig sind, abzureichen, der dem Percipien-

ten mit Quittungen belegte Betrag aber an der Contributionsentrichtung abzurechnen. Jäner 13.

An Sonn- und Feyertagen soll man zur Zeit des Gottesdienst keinen Rekruten aushe-ben; die zu Kriegsdienste taugliche Leute, welche unterm Gottesdienst in Schenkhäusern be-treten werden, können zu Rekruten genommen werden. Jäner 19.

Landesfürstliche Beamte sind ohne Unter-scheid in Eidspflicht zu nehmen. Jäner 31.

Bei Absterben eines in kais. königl. Dien-sten gestandenen Generals, oder einer anderen Militärperson sind von dem judicio delegato militari mixto alle des Verstorbenen hinterlas-sene Schriften zu durchsuchen, und nicht allein die geheimen Ordres, Instructionen, Regle-ment, Fortifikations- und andere Plane, Cor-respondenzen u. s. w. sondern auch alle ins Pub-licum einschlagenden, und Privaten nicht wohl zulassenden Schriften zu versiegeln, und an den Hofkriegsrath abzugeben. Dieses Geschäft steht dem eben erwähnten judicio delegato auch da-mals zu, wenn von der verstorbenen Militär-person die Verlassenschafts-Abhandlung einer Civilstelle gebührt. Februar 8.

Erneuerung des Befehls, vermög welchem die Gesellen, Knechte, und Lehrjunge der Pul-vermacher und Salitermeister von der Rekruti-rung freygesprochen wurden. Merz 12.

Diejenige Beamten, welche bei der Stel-lung der Rekruten im Rückstande kommen, sind in Arrest zu nehmen, und nicht eh zu entlassen, bevor sie nicht das Contingent mit zweifacher

Strafe

Strafe (pœna dupli) richtig gestellet haben. Merz 26.

Alle Militarquittungen und Frachtlohnsbescheinigungen sind nach Verlauf des Monats, in welchem solche ausgestellet wurden, binnen den darauf zwei folgenden Monaten zur Liquidatur zu bringen, im Unterlassungsfall sind dergleichen Scheine nicht mehr anzunehmen. Merz 26.

Alles Wildprät, welches von jemand verkaufet wird, der sich wegen der Erlaubniß des Verkaufniß mit keinem Licenzzeddel legitimiren kann, unterliegt der Confiskation, und Käufer und Verkäufer sind in weitere Inquisition zu nehmen. Eben dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Viehhäute, und ihre Verarbeitung. Merz 28.

Erneuerung der unterm 18ten April 1757 publicirten Sicherheits- und Policeiverordnung, vorzüglich wegen der unter dem Weibsvolk üblichen unanständigen Kleidertracht, dann der Dienstbotenordnung, des nächtlichen Gässelgehens, Rockenreisens, unsittlichen Ofen-Schüssellaufens, Abforderung pfarrlicher Attestaten bey Annehmung neuer Stifter u. s. w. April 3.

Einfuhr des rohen Messings, wie auch der messingenen Dratgattungen verboten. April 10.

Die Obrigkeiten sind mit einer Straf von neun Gulden zu belegen, welche den Todtfall eines in Verpflegung gestandenen Invaliden binnen vier Wochen nicht anzeigen. April 10.

Desertirenden Rekruten ist kein Aufenthalt zu gestatten. April 20.

Den Montfortisch-nicht Reichssatzmäßig ausgemünzten ganz und Sechstelthalerstücken (deren erstere nicht mehr dann 1 fl. 58 kr. 3 pf. dann die Sechstel nur 11 kr. 3 pf. im Werth halten) im Folge der bestehenden Gesetze, der Kours nicht zu gestatten. May 21.

Erbsteuerpatent

Inhalt:

1) Jedermann, dem eine Erbschaft, ein Legat, oder Geschenkniß sowohl unter Lebendigen (inter vivos) als durch einen Todtsfall zufällt, hat von dem reinen ihm verbleibenden Vermögen nach der Summe des Kapitalanschlages zehn pr. Cent in die Ständischen Landeskassen abzuführen

2) Sollte sich nach abgeführter Erbsteuer noch ein Abzug von reinem Vermögen äussern, so kann nach der wegen der zu viel bezahlten Steuer gemachten Anzeige, der Rest zurückgefodert wurden

3) Können von der Erbsteuer alle Unkösten abgerechnet werden, welche zur Einbringung des Steurbetrags verwendet wurden.

4) Von der Erbsteuer sind frey a) alle Erbschaften, Legaten und Geschenkniße in Lebzeiten, und im Tode, welche von Eltern auf Kinder, und so von diesen auf jene im ersten oder zweiten Grade fallen. b) Das Drittel von jener Erbschaft, welche die Frau vom Mann, und dieser von jener bekommt. c) Wenn ein Ehegatt den andern salva liberorum legitima zum Erben oder Nutzniessung des ganzen oder eines Theils des Vermögens einsetzt, gegen die Schuldigkeit die Kinder

stands-

standsmässig zu erziehen; in diesem Falle wird nur von einem Drittel des Vermögens die Steuer mit 10 pr. Cent entrichtet. Der Ehegatt hat eigentlich nur jenen Theil zu versteuern, welchen er über das Drittel des ganzen erbt. d) Wenn der Fruchtgenuß kaum zur Erziehung der Kinder zureicht. e) Bei der in Heurathsbriefen bedungenen Gemeinschaft der Güter ist nach dem Tode des Ehegatten zufallenden Vermögen bey dem Bauernstand ganz frey, bey andern aber nebst einer Hälfte des ganzen Vermögens noch ein Drittel der anderen Hälfte von der Erbsteuer frey, mithin ist diese nur von zwei Drittel der ganzen Vermögenshälfte zu entrichten. f) Die Geschenknisse unter Brautpersonen, wenn sie dieselben gleich erhalten, eben so das Heurathsgut, es möge solches von eigenen Eltern oder Fremden kommen, und g) die willkührliche Unterhaltung, welche vermög pactis dotalibus hinterlassen wird.

5) Die Erbsteuer wird entrichtet von Geschenknissen, welche nach dem Tode eines Ehegatten dem anderen zufallen, wenn solche schon im Heurathskontrakt ausgedungen worden sind. Sie unterliegen der Erbsteur in so weit, als solche allein oder mit Einrechnung dessen, was der überlebende Ehegatt durch Vermächtnisse noch überkommt, den ganzen Theil der ganzen Verlassenschaft übersteigen.

6) Unterliegt der Erbsteuer die wittibliche Unterhaltung, welche einer Wittwe durch den letzten Willen (Testament) zugedacht wird,

in soweit solche nebst anderen den dritten Theil des ganzen Vermögens übersteigt.

7) Unterliegen der Erbsteuer jene Erbschaften, welche 500 fl. übersteigen

Vermächtnisse von einer deductis deducendis mit 500 fl. rein verbleibender Erbschaft unterliegen der Erbsteuer. September 19. J. 1761.

8) Die Legaten, welche nicht 100 fl. und die jährliche Abführung nicht 50 fl. beträgt.

9) Die freywilligen Geschenke unter Lebenden, wenn solche über 100 fl. betragen. Auch

10) Sind von der Erbsteuer noch frey

a) Alle fromme Stiftungen auf Messen, Jahrtage, Unterhaltung für Arme, auf Krankenbetter, und alles, was ein Pfarrer theils ex lege aut statuto seiner Kirche zu hinterlassen verbunden ist. Fromme Stiftungen auf Pfarr- und Vikariatserrichtungen sind von der Erbsteuer frey. April 14. J. 1760.

b) Die Hauseinrichtungen, als Bilder, Bücher, Pferde, und Wagen, Leibeskleider, Vorrath an Weine, Getreide, und Victualien, welche von einem Erben binnen einer Jahrsfrist verzehrt werden können, zahlen keine Erbsteuer. Gold, Silber, Geschenke und baares Geld hingegen ist zur steurbaren Erbschaftsmasse zu schlagen.

c) Wird von einem unterthänigen oder anderem Vermögen an Laudemien, Mortuarien, Abfahrtsgeldern u. s. w. schon fünf pr. Cent bezahlt; so werden von dem rein verbleibenden Vermögen nur fünf pr. Cent genommen.

d) Von den ausser den Erblanden abziehenden

den Erbschaften, Legaten oder Geschenknissen werden wegen des zu entrichtenden Abfahrtsgeldes zu 10 pr. Cent nur 5 pr. Cent genommen.

e) Wenn eine Verlassenschaft, mit Ausnahme der Hauseinrichtung die gesetzmässig bestimmte Summe nicht erreicht, wird ebenfalls keine Erbsteuer bezahlt.

11) Erbsteuer entrichten auch die Bistümer, Prälaturen, Commenden, Klöster und Pfarren. Jede geistliche Würde, wenn solche bey Lebzeiten vergeben wird, zahlt bey einem neuen Besitzer von dem ins Kapital gerechneten in einem der k. k. Lande befindlichen Vermögen drey pr. Cent. Diejenigen Vorsteher der Stifte, Klöster u. s. w. welche nur durch einige Jahre ihr Amt verwalten, bezahlen ein halbes pr. Cent von dem gesammten Vermögen.

12) Was ein Geistlicher insbesondere erbt, wird wie das weltliche Vermögen behandelt.

13) Was einem geistlichen Stifte oder Kloster, unter was immer für einem Titel zufällt, zahlt die Erbsteuer. Alle geistliche Pragmatikal-Donationsbeiträge sind von der Erbsteuer frey. August 20. 1781.

14) Alles, was von den teutschen Herren und Maltheserrittern ihren Orden verlassen wird, ist von der Erbsteuer frey. Eben so

15) Die Fideikommiß-Majorat-Lehn- und Senioratgüter, wenn solche von dem letzten Possessor auf einen seiner Descendenten fallen. Der Fall ausgenommen, wenn dergleichen

Güter auf einen der Seitenfreunde des letzten Besitzers fallen

16) Senioratgüter den eben erwähnten Fall ausgenommen, entrichten an Erbsteuer fünf pr. Cent

17) Maltheserritter, welche in Militärdienste getreten sind, wird die Steuer mit 5 pr. Cent für das Invalideninstitut abgenommen. August 12. J. 1768.

18) Die Fideikommiß-Majorats- und Lehnsuccessores können den Steuerbetrag in sechsjährigen gleichen, und die Senoraten in dreyjährigen Raten abführen. Stirbt während diesem bestimmten Bezahlungstermin der Besitzer der Fideikommiß u. s. w. und die Güter fallen abermal auf einen Collateralen, so ist die ausständige Steurgebühr pro rata temporis erloschen

19) Die Erbsteuer hat jedermann, auch der Fiskus vor Erfolglassung der Erbschaft zu entrichten, mithin die Erben bey ihrer Abhandlungsinstanz eine Bescheinigung wegen der bezahlten Steuergebühr vorzulegen.

20) Von den in einem anderen Lande judicirten, oder bey der Landtafel gesicherten Capitalien ist die Erösteuer in dem Lande, wo die Verlassenschaftsabhandlung vorgeht, von den unbeweglichen Gütern abzunehmen

21) Wird eine Verlassenschaft ohne vorhinein bezahlte Erbsteuer verabfolget, so hat sowohl die Abhandlungsinstanz, als der Erbe dahin in solidum zu haften

22) Gegen Sicherstellung kann die Erbsteuer in bestimmten Fristen (ausser der bey Fidei-

com-

commiſs - Majorat - und Lehngütern ſtatuirten Termin) in zweyjährigen Friſten behoben werden. Auch iſt von dem Ausſtande im erſten Jahre das Intereſſe zu 5, und im zweyten zu 6 pr. Cent einzubringen. Bey den ſaumſeligen Beamten die Execution zu verhängen

23) Die Erbſteuer kömmt auch zu entrichten bey den legatis ſimplicibus, und den jährlichen (annuis). Der Erb iſt berechtiget in den legatis ſimplicibus den Steurbetrag zurückzuhalten, von den annuis aber jährlich 10 pr. Cent abzuziehen. Hat aber ein Erb in auf- und abſteigender Linie dergleichen Legaten zu entrichten, ſo iſt er ſchuldig, den Steurbetrag von den ſimplicibus gleich, von den annuis aber jährlich 10 pr. Cent in die ſtändiſche Kaſſe zu bezahlen.

24) Bey andern ex contractibus inter vivos entſpringenden Abgaben als wittibliche Unterhaltungen iſt weder der Erb, noch der Percipient eine Steur zu zahlen ſchuldig, bis die Onera aufhören, und dem Erben zurückfallen. Eben ſo

25) Iſt die Erbſteuer nach Abſterben des Erblaſſers zu entrichten, wenn jemand noch im Leben, ſein Vermögen ganz oder theilweis mit Vorbehalt der Nutzniessung verſchenket hat.

26) Von jedem Geſchänkniß, welches über 1000 fl. beträgt, iſt binnen 14 Tägen von Zeit der Uebergab die Gebühr zu entrichten, im Unterlaſſungsfall fällt die Schänkniß dem Fiſco anheim.

27) Das Vermögen, welches der Erbsteuer unterliegt, soll von gerichtlichen der Sache kündigen Personen geschätzet werden. Die Häuser sind so hoch zu schätzen, als sich das Kapital von ihrer sicheren Erträgniß zu 5 pr. Cent belauft, doch ist zugleich auf die Baufälligkeit zu sehen, als solche minder an Mann zu bringen sind.

28) Die Häuser, bei welchen keine sichere Erträgniß statt hat, sollen nach dem Werthe des etwanigen Verkaufs geschäzt werden.

29) Die in der Einlage befindlichen Landgüter können nach dem bey der Landesrektifikation in Dominicali ausgefallenen Werthe mit Beziehung des Tax-Umgelds, und der erkauften Steurdrittel geschäzt werden, der sich beschwert findt, kann auf eigene Kosten die gerichtliche Schätzung auf die sichere Erträgniß zu 5 pr. Cent. ansuchen.

30) Alle übrige fruchtbringende Güter sind zu 5 pr. Cent zu schätzen, und eben jede Nuzniessung bey den praediis rusticis und urbanis.

31) Lustgebäude, Gärten, Jagdten und dergleichen Voluptuaria, sind nach dem Verkaufs-Werth zu schätzen. Gold und Silber nach dem inneren Werth. Getreyd, Viktualien und Weine nach dem in selbem Jahre allgemeinen Preis, und ist auch auf den Verbrauch bei der Familie zu sehen. Man hat in jedem Falle nach Billigkeit zu urtheilen, wie viel dem Erben an Victualien zur Verzehrung in einem Jahre frey zu lassen?

32) Die

32) Die Einbringungs-Art wird den Ständen überlassen

33) Von den in einer Verlassenschaft vorfindigen zweifelhaften activis und passivis soll bis zur Ausgang der Sache die Erbsteuer indessen versichert werden, oder man kann sich mit der Partey über ein Pausch-Quantum vergleichen

34) Aeusseren sich wegen der Erbsteur Streitigkeiten, so ist zur Auseinandersetzung derselben eine Kommission anzuordnen, wo der beschwerte Theil binnen 14 Tägen seinen Revers bey der in jedem Lande zur gerichtlichen Erörterung der landesfürstlichen Gefälle bestimmten Instanz einzubringen hat. Nach Verlauf dieser Zeit wird die Partey nicht mehr gehört. Juny 6.

Pupillenrechnungen sind jährlich aufzunehmen, und an Taxen mehr nicht, als was nach dem gewöhnlichen Betrag auf ein Jahr kommt, zu nehmen. Juny 23.

Einfuhr fremder Wachsleinwand verbotten. July 16.

Marktschreyer, welche in Militär-Kleidung betretten werden, abzuschaffen. August 3.

Diejenige, welche sich durch Ausbrechung der Zähne zu Militär-Diensten unbrauchbar machen, sind mit ihren Mithelfern zu arretiren, und das über sie aufgenommene Constitut an die hohe Stelle zu übergeben. September 28.

Erneuerung der Verordnung vom 29ten Augusti 1758. die monatlichen Berichte über den Zustand des Münzwesens an die Kreisämter

richtig einzusenden, die saumseligen Beamten mit 6 Rthlr. zu bestrafen. November 9.

Die Landgerichte, und exemte Obrigkeiten haben die vorgeschriebene Schema samt Berichten viertljährig nach Verlauf von 14 Tagen unter Strafe von 20 Rthlr. richtig einzusenden. November 14.

Die von der Reichsstadt Nürnberg nach dem k. k. Münzfuß geprägte Thaler, dann 20zi-ger, und 10 Kreuzer Stücke sind als kursmässige Münze anzunehmen, in so lange solche erwähntem Münzfuß entsprechen. November 10.

Die Obrigkeiten haben zu den Salzvisitationen jederzeit geschickte, und bescheidene Personen abzusenden, diese haben sich ohne Weigerung dahin zu verfügen, wo es die Salzknechte verlangen, und kein Unterthan soll sich widersetzlich bezeigen. November 16.

Nach Ausgang jedes Schuljahrs sind von den Studierenden, welche Stipendiengelder auf die Hand bekommen, und sich in Seminarien, Alumnaten u. s. w. befinden, die akademischen Attestaten einzusenden, dann in drey Wochen nach Lichtmesse jedes Jahrs die Vermögensstands-Tabellen von sammtlichen geistlichen und weltlichen Stiftungen an die Landesstelle bey Strafe 24 Rthlr. zu übergeben. December 12.

Berg- und Feuer-Arbeiter auch eisengewerkschaftliche Manipulanten können ohne höhere Erlaubniß zu Rekruten nicht genommen werden, bey im widrigen verwirkten Poenfall von 30 Rthlr. December 14.

1760.

Weltliche und geistliche Obrigkeiten haben ihre Schriften, welche sie bey der Landesstelle überreichen, von ihren Bestellten in Linz unterschreiben und erheben zu lassen. Auf den Unterlassungsfall eine Strafe von 6 Rthlr. März 16.

Die Obrigkeiten haben von Monat zu Monat die neu gemachten Legaten und Stiftungen der Landesstelle anzuzeigen. März 27.

Bey dem zu Aßing zwischen Sallet. und Bairbach Zollamt hat jedermann für jedes Pferd und jeden Ochsen 2 kr. 2 Pfennige zu bezahlen. März 28.

Bey Hochzeiten sogenante Extraspielleute oder Musick für die Zuschauer halten, verboten. Erneuerung der Dienstbotenordnung von 1756. April 11.

Wahrnung vor Annehmung halber Souverainsdor mit der Jahrszahl 1752. und Holländer Dukaten mit der Jahrszahl 1754., wovon die ersteren nur eine silberne vergoldte Münze sind, und die zweyte Gattung durch den Klang leicht ihrer Unächtheit wegen erkennet werden können. April 14.

Den Marckgräfl. Baireutischen ganzen Thaler-Gulden- und 20 Kr. Stücken von Jahre 1760. anfangend, so lange solche dem k. k. Münzfuß entsprechen, ist der Kours zu gestatten. April 30.

Erneuerung des Befehls wegen Einsendung der Schema von den zum Tode Verurtheilten und genaue Spezifizirung der arrestirten Personen. May 7.

Jene Pupillengelder, welche mit landschaftlichen, städtischen, oder Grundbuchs-Vormerkungen vollkommen gesichert sind, sind in Statu suo zu lassen, jene aber, von welchen die Zinsen über sechs Monat, und im Falle solche in Terminen bezahlt werden, über einen Termin ruckständig sind, sind einzubringen, die Kapitalien ad Fundum publicum anzulegen, auch steht dem Schuldner frey, für das Kapital, oder auch für das Interesse Hof- oder ständische Obligationen einzulegen, endlich in der jährlich einzuschickenden Pupillar-Tabelle anzumerken, wie jedes Pupillen-Vermögen, und bey wem solches versichert, und wie lange die Zinsen ruckständig sind. May 10.

Für jene Civil-Delinquenten, welche nicht zur Schanz-Arbeit verurtheilet sind, sind aus der Fortifikations-Kasse weder Verpflegung noch Transport-Kösten zu bestreitten, diejenigen Delinquenten aber, welche zum Festungsbau verurtheilet sind, haben ihre Verpflegung bey der Fortifikations-Kasse zu bekommen, die Transportirungs-Kösten zu bestreitten, liegt dem Landgerichte ob. May 14.

Zur ordentlichen Behandlung der Verlassenschaften, und zur Sicherheit der Erbs-Interessenten wird eine eigene k. k. Abhandlungs-Kommission aufgestellet. May 15.

Die untern 16ten September 1758. im Lande ob- und unter der Ens eingeführte *Septima Litis* aufgehoben. May 24.

Alle fremde Geld-Sorten, welche nicht den Werth eines Gulden erreichen, unter Konfiskation und Strafe in duplo im Kours verbotten,

worauf

worauf Obrigkeiten in Jahr- und Wochenmärkten vorzüglich zu sehen haben; eben diesen liegt ob, den Grund verrufener kursirenden Münzen zu untersuchen, auch öfters bey Krämern, Kaufleuten, die ohnehin in Verdacht sind, Webern, Garn- Vieh- und Kohlenhändlern unvermuthete Kasse-Visitationen vorzunehmen, fremden Kaufleuten, welche auf Geldwucherey betretten werden, ausser der gesetzmässigen Geldstraffe, auch die Besuchung der Jahrmärkte zu verbieten, endlich k. k. Münze mit Inbegrif der Siebenzehner auszuführen verboten, und die Ausfuhr der k. k. Groschen anderst nicht, als unter gewöhnlicher Obsignirung und der mitgetheilten Pässen erlaubt. July 5.

Die Einfuhr fremder Damast anders nicht erlaubt, als mit einem von dem k. k. Kommerzienhofdirektion in Wien ertheilten Paß. July 12.

Jedermann hat in den Stationen, Linz, Wels, Ens, Vöglabruck, Haag, Franckenmarkt, Baierbach und Freystadt, er fahre mit der Post mit gedungenen oder Robatpferden an Passage, wenn er nicht durch das Gesätz von der Bezahlung frey gesprochen ist, von jedem Pferde bey der Station in Linz 3 kr., in den übrigen Stationen 6 kr. nebst dem sonst gewöhnlichen Weegzeddel zu bezahlen. Wer eine von diesen Stationen umfahrt, ist mit 10 Rthlr. zu bestrafen; sich fremder Livree, oder Armbänder zu bedienen, bei 200 fl. Straffe verbotten. August 1.

Jedermann vor Annehmung unächter Louisd'or mit der Jahrszahl 1726. gewarnet; ihre

Kom-

Komposition ist Kupfer, und stark vergoldet, und am Gewichte um 17 Gran zu gering.

Weltliche und geistliche Obrigkeiten haben für die, ihnen von dem Unterthans-Advokaten, oder von anderen ihren Bestellten in Linz zugesendten Instruktionen, Verordnungen u. s. w. jedesmal eine Bescheinigung über den Empfang unter Strafe von 6 Rthlr. auszustellen, und dem Zusteller einzusenden. September 18.

Kupferne Scheidemünze, als Kreutzer, halbe Kreutzer und Pfennige werden eingeführt, ihre Annehmung im Handel und Wandel, wie auch bei Kassen anbefohlen, jedoch bei grösseren Zahlungen von diesen Münzen keinen Gebrauch zu machen: Bestättigung der in Müntz-Sachen erlassenen Gesätze, und confiszirten Müntzen, wenn selbe am Werthe nicht 25 fl. übersteigen, werden, nach der im k. k. Müntzamte geschehenen Einschmelzung in ganzen Werthe dem Denuncianten zugestellet. September 27.

Der Churtrierschen ganzen Thallern, halben Thallern, oder Gulden, dann der 20 und 10 Kreutzer Stücken, wie auch den Herzoglich Pfalzzweybrückerschen ganzen Thallern mit der Jahrszahl 1760. so lange diese Münzen dem k. k. Münzfuß entsprechen, der Kurs zu gestatten. September 20.

Bey jedem in Erbsteuer-Sachen sich ergebenden Falle ist die Anzeige an die in Wien aufgestelte Erbsteuerhofkommission zu machen, in Unterlassungs Fall der etwa verursachte Schaden zu ersetzen. October 21.

Niemand soll sich der Polizey-Wache widersetzen, noch dieselbe in Ausübung ihrer Pflich-

ten hindern, die darwider handlenden sind nach Umständen zur Arbeit in Eisen auf ein oder mehrere Jahre anzuhalten. Die mit Vorsatz Arretirungen veranlassen, und dabey sich eine Verwundung, oder wohl gar ein Todschlag äussert, sind nach den Kriminal-Rechten zu behandlen; Allen Handwerkern und Profeßicnisten ist verboten, zweyschneidige oder zweyspitzige Messer, Stillete, dreyeckigte Klingen u. s. w. zu verfertigen, oder zu verkaufen. November 4.

Einfuhr fremder Spenn- und Spiknadeln verboten, und die innländischen Nadelmeister zur Verfertigung dergleichen Nadeln zu verhalten. November 24.

Das kaiserl. königl. Kupferamt in Wien zu einem öffentlichen Fond erklärt. December 13.

Diejenigen, welche eines Verbrechens wegen bestrafet worden sind, welches die Unehre (Infamiam per se) mit sich zieht, haben nach nach vollbrachter Strafzeit zur Herstellung ihrer Ehre bey der höchsten Behörde das Gesuch zu machen. December 13.

Die Landgerichte haben ihre vierteljährigen Berichte jedesmal besonders einzusenden, und sind solche mit dem Streif- und anderen Berichten nicht zu vermengen. December 15.

Alle Offiziers, welche sich eigenmächtig von dem Dienste entfernen, Regiments-Gelder angreifen, zu dem Feinde übergehen, und sonst eine unanständige Aufführung treiben, sind ohne alle Rücksicht nach den bestehenden Kriegsgesätzen zu behandlen. December 15.

Errichtung eines kaiserl. königl. Staatsraths in Wien. Demselben sind alle innländi-

sche

sche Angelegenheiten zugetheilet, um sich von selben die vollständigsten Kenntnisse zu machen, das ganze zu übersehen, den Zusammenhang der Geschäfte zu leiten, und das ganze mit den Theilen zu verbinden.

Kein Mitglied des Staatsraths mit Ausnahme des zeitlichen Hof- und Staatskanzlers kann ein anders Amt bekleiden. December 17.

Die neue verbesserte Appellations-Ordnung mit dem 1ten Jänner 1761. anzufangen. December 30.

1761.

Erneüerung des Verbots wegen der Ausfuhr des Hornviehes. Bestimmung des Preises des Inschlitts den Centner zu eilf Gulden, und das Pfund Kerzen von Weisgarn zu 9½ kr. und von Schwarzgarn zu 8½ kr. Jänner 1.

Vor Annehmung der Zwanzig-Kreuzer-Stücke mit der Jahrszahl 1758. die Unterthanen zu warnen.

Die Ein- und Ausfuhr aller fremden Nähnadeln, metallenen Knöpfen, anderer Messing-Guß und Nürnberger Waaren verboten. Dem Denuncianten gebühret das Drittl. Jänner 19.

Ausländischen Saillermeistern und anderen, welche nicht mit einem Passe von der Landesstelle hiezu versehen sind, der Einkauf des Hanfs im Lande, und seine Ausfuhr verboten. Jänner 28.

Die Leinwandtbeschau an die im Lande befindlichen Weberzünften übertragen, alle leinene Waaren, sie bestehen in ganzen oder halben Stücken, oder nur in Resten zur Beschau und Stemplung unter Strafe von zwey Rthlr. zu bringen,

bey

bey dem Beschaugeld zu 1 Kr. das Stück zu verbleiben, vierteljährig an die Landes-Stelle eine Tabelle aller beschauten Leinwanden einzusenden, über die in die Zunftlade eingehende Beschaugelder ordentliche Rechnungen dem Oberviertelmeister zu legen, die Viertelmeister bey den Werkstühlen, in den Beschauorten auf den Garnmärkten, auf den Bleichen und Mangen öfters nachzusehen und die vorkommende Mängel an die Landesstelle anzuzeigen. Jänner 31.

Der Vor- und Widerkauf des Fleisches den Fleischhauern verboten, und den Obrigkeiten befohlen, die Fleischhauer des Landes unter der Ens wegen Einkauf der Kälber unmittelbar an die Unterthanen zu weisen. February 12.

Erneuerung der unterm 12ten October 1752. bis 2ten October 1759. wegen der nächtlichen Zusammenkünfte des Bauernvolks und ihren Tänzen erlassenen Verordnungen.

Erneuerung der 1752. publicirten Dienstboten-Ordnung; Abstellung der unanständigen Kleider-Trachten, die in dieser Nachsicht saumselig betrettene Beamten haben für jede unanständig gekleidete und betrettene Person 3 fl. zu bezahlen, die Schneider, die dergleichen Kleidungsstücke verfertigen, für unfähig zur weiteren Fortsetzung ihres Handwerks erklärt, derjenige, der in seinem Hause oder Stadel duldet, daß die zum Haarrifeln oder Haarbrechen zusammenkommenden Manns- und Weibsleute auf einer Stube oder in einem Stadel durch die Nacht beisammen liegen, ist das erstemal mit 14tägiger Herrschafts-Arbeit, und bey öf-

terer Betrettung schärfest zu bestrafen. February 20.

Die sogenannte Vorhochzeiten eingestellet, in dem Falle aber als mehr Gäste in dem Wirthshaus zusammkämen, als für sie Raum ist, die Haltung einer Nachhochzeit erlaubt. February 21.

Die weltlichen Obrigkeiten haben den Unterthanen die fleißige Beywohnung beim Gottesdienst einzuschärfen, Ausschank und der Vieh-Austrieb zur Zeit des Gottesdienstes verbotten; die Obrigkeiten haben ihren Untergebenen mit gutem Beispiele bey Besuchung des Gottesdienstes vorzugehen. February 21.

Erläuterung einiger Fälle über die in Erbsteuer-Sachen unterm 6ten Junn 1759. erlassenen Verordnung.

1) Wenn jemand bey Errichtung einer gerichtlichen Inventur eine oder andere Schuld anzugeben vergessen hat, und doch die Steuer dafür bezahlt hätte, so hat er sich zu melden, und das zu viel gezahlte Quantum nach geschehener Liquidation aus der ständischen Kasse zurück zu fodern.

2) Alle bey der gerichtlichen Inventur vorkommenden Schätzungs-Unkösten können in Abzug gebracht werden.

3) Wo das von beyden Theilen eroberte Gut zusammengeschlagen wird, ist die dem überlebenden Theile vermög Heurats-Brief zugehörige Hälfte von der Erbsteuer frey.

4) Obrigkeiten und ihre Beamten befohlen 1) die in Münz-Sachen bestehenden Gesetze wenigstens einmal im Jahre den Unterthanen bekannt

zu

zu machen. 2) an den Jahr- und Wochenmärkten Münz-Visitationen vorzunehmen, jede verrufene Münze ohne Nachsicht abzunehmen, die Ausgeber und Annehmer einer unächten Münze über die Art des Empfanges zu constituiren, und 3) die vorgeschriebenen Münzkurs-Tabellen nach Ende jedes Monats mit Anmerkung des wahren Münzstandes einzusenden. März 8.

Gerichts-Ordnung, März 27.

Inhalt:

Erstens: Aus den abgeführten Proceß- und respectivè Appellations-Acten wurde öfters wahrgenommen, daß viele Rechts-Handlungen bloß von darum in Weitläufigkeit erwachsen, und mit sechs Satz-Schriften abgeführet werden, weil die Advocaten bey der auf sich Nehmung eines Patrocinii von ihren Partheyen über die ihnen anvertraute Rechts-Sach die wahre, und zuverläßliche Kenntniß, und Beschaffenheit nicht einziehen, noch sich mit den hierzu erforderlichen Behelfen zur rechten Zeit versehen, eben daher aber weder die erste Klag, noch die Exception behörig instruiren, sondern die Haupt-Behelfe insgemein bis auf die Replic, und Duplic gefliessentlich versparren, hierdurch aber den Anlaß nehmen, zur fünft- und sechsten Satz-Schrift, schlüß- und gegenschlüßlichen Zuschriften dieser die Justiz merklich behemmende Unfug, und Misbrauch den Advocaten künftighin nicht mehr gestattet, sondern von ihnen sowohl die erste Klag, als auch die Exceptions-Schrift, dann die Replic, und Duplic jedesmahl in Facto, & Jure behörig

instruiret, die weitere Verhandlung mit Schluß, und Gegenschluß aber (ausser in Weisungs-Processen) nicht so leichterdingen zu gelassen, sondern bey der über die Replic abhaltenden Tagsatzung, worzu der Beklagte jedesmahl seine Duplic bey sechs Ducaten Straf mitzubringen, und seine Nothdurft mündlich zu verhandlen schuldig ist, sogleich, ob die Partheyen zum Schluß, und Gegenschluß zuzulassen seyn, untereinstens arbitriret, und da das Gericht befände, daß die Sache von keiner so grossen Wichtigkeit, und Folge, auch sonsten in Facto hinlänglich ausgeführet, und erläuteret wäre, folglich solche in eine weitere schriftliche Verfahrung einzuleiten weder Noth, noch gegründete Ursach obhanden sey, von dem Gericht auf die eingebrachte Duplic, und die bey der hierauf angeordneten Erforderung von beeden Theilen mündlich verhandlete Nothdurften durch Verlaß entschieden werden sollte. Und da auch

Zweytens: Die Advocaten bey Exequirung ihrer ersten Klag die darinn, oder auch in der Exception, Replic, oder Duplic allegirte Documenta in Forma probante untereinstens nicht communiciren, mithin andurch ihren Gegentheil den Anlaß geben, um die Communicirung derenselben besonders anzulangen, eben hierdurch aber den Rechts-Lauf vielfältig zu hemmen, so wird hiermit gesätzgebig verordnet, daß sie bestellte Advocaten bey Einreichung ihrer Satz-Schriften sich mit den Duplicaten deren daselbst allegirten Documenten in Forma probante bereit halten, und solche mit der Klag-Exception, Replic, oder Du-

plic

plic in Folge der untern 1ten Jenner dieses Jahrs emanirten Advocaten-Ordnung §phô 4tô, und daselbst vorgesehenen Bestrafung dem Gegentheil zukommen zu lassen sollen.

Drittens: Zumahl die Erfahrenheit giebt, daß auch mit den Recognoscirungs-Tagsatzungen vieler Muthwillen getrieben werde, indem es durch den eingeschlichenen Mißbrauch so weit gekommen, daß es gleichsam in der Willkuhr deren Advocaten zu stehen scheine, ob sie bey den ad producendum, & recognoscendum Instrumenta angeordneten Tagsatzungen erscheinen, oder vielmehr solche zu zwey- auch dreymahlen durch nichtige Ausflüchte widerholen wollen? Um also auch diesem Unwesen behörige Schranken zusetzen, solle vor das Künftige zu Recognoscirung deren communicirten Instrumenten sowohl in Processibus executivis, als auch ordinariis, & summariis ausser besonders erheblichen Ursachen nicht mehr, dann eine Recognoscirungs-Tagsatzung, und zwar nur auf 8 Täge bey 6 Ducaten Pönnfall bestimmet werden, bey welcher der Producent die recognoscirenden Documenta unter erst-gesetzten Pönnfall deren 6 Ducaten in Originali exhibiren, der Recognoscent hingegen hiebey um so gewisser erscheinen, und die Documenta recognosciren, als im widrigen, da die Recognoscirungs-Tagsatzung wegen Ausbleiben des Recognoscenten frustriret wurde, ihme nicht nur allein eine weitere Recognoscirungs-Tagsatzung nicht mehr bewilliget, sondern auch solch zu recognosciren, unterlassene Documenta pro agnitis, & recognitis ge-

halten, und hiernächst von ihm die verwirkte Straf pr. 6 Ducaten eingetrieben werden solle: Wurde aber wegen Ausbleiben des Producenten, oder da er bey der Recognoscirungs-Tagsatzung zwar erscheinete, jedoch auferlegtermassen die Originalia nicht producirte, die Recognoscirungs-Tagsatzung fruchtloß ablaufen, so soll zwar auf Anlangen des Recognoscenten eine weitere Recognoscirungs-Tagsatzung bewilliget, von dem saumigen Producenten aber vorberührter Pönnfall zuverläßig eingefordert, annebst ihm die künftig-gewisse Producirung des, oder deren Originalien bey doppelten Pönnfall deren 12 Ducaten auferleget werden. Da aber gleichwohl immerzu erhebliche, und nicht wohl vorsehentliche Verhindernuß-Fälle sich äusseren mögen, wegen welchen entweder der Producent bey der anberaumten Recognoscirungs-Tagsatzung die Originalia zu produciren, oder aber auch der Recognoscent dieselbe zu recognosciren ausser Stand gesetzet werden därfte, als soll in beeden diesen Fällen, da die Verhinderungs-Ursach von dem verhinderten Theil dem Gericht behörig angezeiget, solche von dem Rechts-Freund standhaft erwiesen, und von dem Gericht vor erheblich befunden wurde, auch die zweyte Recognoscirungs-Tagsatzung bewilliget werden: gleichergestalten weil

Viertens: Die Rechts-Freunde in Processibus executivis zu Gewinnung der Zeit, und Verzögerung der Execution sich auch öfters verschiedener nichtigen Vorwänden, als der ehesten Befriedigung des Klägers wirklich an-

gestossenen Vergleichs, und dergleichen mehresten Theils so Gründ- als Wahrheit-losen Angaben gebrauchen, so sollen derley Aufzüge in Zukunft keinerdings mehr gestattet, die hierüber bis anhero zu Ertheilung gepflogene Verbescheidung: **Mit Zustellung vorzuhalten** von nun an gänzlichen abgestellet, die ausschweifende Partheyen mit ihren dießfälligen ohnstatthaften Gesuch jedesmahlen abgewiesen, und der Justiz der behörige Lauf ohnbehindert gelassen. Eben also aber auch

Fünftens: Die in Executis-Processen fast gemein werdende Transactions-Tagsatzungen (denen sich öfters zum grösten Nachtheil der Gläubiger mehrere Erstreckungen, ohne sonst ohnerlaubte Aufzüge zugesellen) für das Künftige dahin eingeschränket werden, daß vor dem von dem Kläger erhaltenen, und wirkich geführten Ansatz der Schuldner mit seinen Vergleichs-Vorschlägen, er möge gleich Obligationes, oder andere Zahlungs-Mittel anerbieten, oder wohl gar grichtlich erlegen, nicht anzuhören, sondern darmit mit der Bescheidung: wiederum hinauszugeben, und hat dieß Begehren nicht Statt, ohne weiteren abzuweisen sey. Wenn aber der Glaubiger seinen gerichtlich-behobenen Ansatz geführet, und hiemit die Sicherheit seiner Forderung bereits erhalten hat, so wird das Gericht die gebettene Erforderung ad transigendum auf einen sicheren Tag, ohngehindert des nicht habenden Tridui zwar bestimmen, und dabey den Glaubiger vernehmen, ob, und was für Zahlungs-Fristen er seinem Schuldner eingestehen wolle? In Entstehung

dessen aber, und sofern der Glaubiger derer Vergleichs-Anträgen sich entschlüge, und in eine weitere Vergleichs-Tagsatzung nicht einwilligte, solle ihm sodann nach Maaßgab der Executions-Ordnung wider den Beklagten die weitere Execution ohnverlängt ertheilet werden: und gleichwie nicht minder

Sechstens: Nach dem von dem Kläger behoben: jedoch wegen ihm nicht bekannt von dem Schuldner besitzenden Mitteln, und Gütern nicht zu führen vermögenden gerichtlichen Ansatz bey denen hierauf folgenden Verordnungen in Nahmhaftmachung deren Gütern von Seiten des Schuldners insgemein sehr beträchtliche Aufzüge gemachet werden; als solle hinkünftig zur Vermeidung aller die Execution hemmenden Umtrieben auf die etwa von dem Beklagten beschehende Nahmhaftmachung seiner Güter sogleich eine kurze Tagsatzung, oder Verhör sub Clausula Contumaciæ ohne Annehmung einer so münd- als schriftlichen Entschuldigung bestimmet, und bey solcher, ob die von dem Beklagten vorgeschlagene Güter richtig, und zu Abstossung der Schuld hinläng- uud einbringlich, sofort zu Sistirung der Execution zureichend seyn, oder nicht? behörig untersuchet, sodann aber ohne Gestattung einer weiteren Erstreckung, durch Verlaß, was rechtens ist, erkennet werden. Wobey aber der Beklagte, wo nicht gleich in seinem ersten Anbringen, doch wenigst bey der hierauf angeordneten Erforderung alle seine Güter, und Zahlungs-Mittel untereinstens alsogewiß nahmhaft zu machen, und daß er solche wahrhaft besitze, und damit seinen Glaubiger befriedigen könne,

Rechts

Rechts beständig zu erweisen hat, als in widrigen derselbe mit seinen anderweitig vorschlagenden Gütern hinnach nicht mehr zu hören, sondern ohngehindert eines neuen Vorschlags dem Glaubiger die weitere Execution zu verwilligen sey; es wäre dann Sach, daß der executirte Schuldner mittels deren neuen Vorschlägen sothanne Güter, und Mittel erst nach der Hand, und nach seinem ersten Vorschlag überkommen zu haben beweisen könnte, in welchem Fall er mit diesem neuen Vorschlag noch zu hören, und solcher, wie oben verordnet worden, bey einer verwilligenden clausulirten Erforderung zu untersuchen wäre.

Siebentens: Sollen in Processibus summariis, & ordinariis alle Exceptiones, sie mögen Dilatoriæ, oder Peremptoriæ seyn, zugleich, und auf einmahl angebracht, und die zu dem Ende in der Exception, Replic, oder Duplic allegirte Beylagen unter der Spho zweytens vorausgesetzten Bestrafung mit der Satz-Schrift zugleich ediret: dahingegen in dem Schluß, und Gegenschluß keine Neuerung eingebracht, noch weniger ein neues Instrumentum allegiret, weder die Legung desselben bey der Collationirung der Acten verstattet, einfolglich auch hiemit die bisanhero durch Mißbrauch eingeschlichene Auf- und Gegenaufschrift vor das Künftige vollends abgestellet werden: in wessen sonstiger Entstehung der übertrettende Theil mit einem hiermit ausgemessenen Pönnfall pr. 10 Reichsthaler ohnnachsichtlich beleget werden solle.

Achtens: Soll den Advocaten nach Verlauf der in der Gerichts-Ordnung zur Einbringung der Satz-Schriften ausgemessenen Terminen, nach welchen dieselbe verschiedene Aufzüge zu Vermeidung der ihnen bevorstehenden Contumaciæ einzubringen pflegen, keine derley Aufzüge gestattet, sondern diese jedesmahl mit dem Bescheid: daß dieses Begehren nicht Statt habe, verworffen, und der um die Collationirung ex Officio anruffende Gegentheil in Ordine der Collationirung verbscheiden werden: Auf gleiche Weis solle

Neuntens: Die Recognoscir- und Communicirung der Allegaten, oder auch die ergreifende Weisung durch Zeugen in den Processibus ordinariis längstens inner der Helfte des bis zu der weiteren Satz-Schrift vorgeschriebenen Termini: in Processu summario aber vor Auslauf des angesetzten Termins alsogewiß angesuchet, als in dessen Entstehung die Recognoscir- und Communicirung, dann eidliche Verhörung deren Zeugen für Desert zu halten seye.

Zehentens: Wird den Advocaten gemessen anbefohlen, daß sie bey Ergreifung der Weisung durch Zeugen gleich in dem ersten Anbringen der ansuchenden Weisung wahrhaft, förmlich, und nicht bloß zum Schein verfaste Weisung, und bey der Gegenweisung gleichmäßige Gegenweis-Articulen bey Pönnfall sechs Ducaten beylegen, auch solche der Gegen-Parthey mit vorbesagter erster Vorwissens-Verordnung untereinstens bestellen lassen, als dann aber

Eilftens: Bey einer solch gestuttender Weisung- oder Zeugen-Führung insgemein nicht mehr, dann eine Zeugs-Verhörs-Tagsatzung verwilliget werden, es wäre dann Sache, daß der Zeugen-Führer erhebliche Verhinderungs-Ursache, die er nicht wohl vorsehen, oder zu beheben vermögend gewesen wäre, beybrächte, und standhaft beweisete, in welchem Fall ihm noch die zweyte Verhör zuverwilligen wäre: wobey jedoch

Zwölftens: Von dem Zeugs-Führer derley Verhinderungs-Fälle von der nicht zu Stande kommenden Zeugs-Verhörs-Tagsatzung den Zeugs-Commissarien sowohl, als der Gegen-Parthey zur rechten Zeit bey sechs Ducaten Pönnfall, auch Ersetzung deren etwa der Gegen-Parthey verursachten Unkösten zuverläßlich zuwissen gemacht werden solle.

Dreyzehentens: Sollen die Advocaten in den über die ihnen zugestellte Weis- und Gegenweis-Articulen formirenden Interrogatoriis sich von Legung deren der Gegen-Parthey vorhin nicht communicirten Beylagen also gewiß enthalten, wie in widrigen diese nicht communicirten neue Beylagen von denen Zeugs-Commissarien nicht angenohmen, und die vorgeschutzte Zeugen darüber nicht abgehöret, sondern der dagegen handlende Advocat mit sechs Ducaten Pönnfall beleget: übrigens aber

Vierzehentens: Jener Advocat, welcher zum Aufzug der Sache eine Weis- oder Gegenweisung ergreifen, hernach aber wieder abstehen wurde, nach Befund des dabey unterloffenen

Muth-

Muthwillens gemessen abgestrafet werden solle. Welche Bestrafung

Fünfzehentens: Sich auch auf jenem Fall verstehet, wenn ein Rechts-Freund einen Augenschein zur Verlängerung der Sache ansuchte, und sodann von solchem wiederum abstunde.

Sechzehentens: Soll zur Hintanhaltung aller Verzögerung in Hinkunft nur eine Collationir-und Recollationirungs-Tagsatzung, und zwar mit deutlicher Beysetzung eines Pönnfalls pr. sechs Ducaten ertheilet, diese von dem Expeditore auf eine kurze Zeit bestimmet, und an dem hierzu ausgesetzten Tag, da auch dabey nicht beyde, sondern nur ein Theil erscheinete, die Acta mit dem anwesenden von der Canzley ex Officio collationiret, jedoch von demselben die von dem ausbleibenden Theil allegirte Nothdürften geleget, von dem ausbleibenden Advocaten aber auf jemahlige von dem Expeditore hierwegen zuthun schuldige Anzeige die ausgesetzte, und verwirkte Straff deren sechs Ducaten eingetrieben, auch der anwesenden Parthey die wegen Legung deren gegentheilischen Documenten sich belaufende Schreib-und Vidimirungs-Taxen refundiret werden. Auf ebenmäßige Weise solle

Siebenzehentens: Wenn beede Theile bey der Collationir-oder Recollationirungs-Tagsatzung ausbleibeten, die Anzeige von dem Expeditore gemacht, und die Pönnfall von beeden Theilen eingetrieben, und dargegen sie Advocaten mit der Entschuldigung (daß nicht sie, sondern deren Sollicitatores, und Schreiber die

Nach-

Nachläßigkeit begangen haben) von darum nicht gehöret werden, weil ihre Schuldigkeit mit sich bringet, daß sie nach der emanirten Advocaten-Ordnung §phô 48vô bey sothannen Collationir-und Recollationirungen selbst, oder per Advocatum substitutum erscheinen, die Practicanten, und Solliciratores aber zu Vermeidung besorglicher Irrung von derley Actibus gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Achzehentens: Werden die Advocaten auf die bey den Tagsatzungen, oder Extra-Judicial-Commissionen einlegenden Acta jedesmahlen ihren Nahmen anzumerken haben, wohingegen, wenn Acta eingeleget worden, zu deren Erhebung nicht mehr als eine Tagsatzung von dem Expeditore auf 8 Täge bestimmet, und hiebey dem anwesenden Theil seine Acta ex Officio erfolget, sodann aber auch dem später Erscheinenden auf mündliches Ansuchen, und ohne schriftlichen Einkommen gegen Recognition hinausgegeben werden, sollte aber

Neunzehentens: Ein Advocat bey einer vorgewesten Tagsatzung, oder Extra-Judicial-Commission gar keine Acta eingeleget, oder da solche auch eingelegt gewesen, bereits erhoben, und muthwillig zu gefliessener Verzögerung der Sache um eine Acten-Erhebungs-Tagsatzung angelangt haben, so solle derselbe mit einem Pönnfall pr. 6 Ducaten ohnnachsichtlich beleget, und gestalten Dingen nach zuförderst, wenn er in diesem Verbrechen schon betretten worden wäre, auch mit Arrest bestrafet werden.

Zwanzigstens: Sollen die Advocaten bey den von dem Gericht anordnenden Erforderungen bey sonstig in der Advocaten-Ordnung §phô 32dô ausgemessenen Geld-Straf, auch allenfalls Ersetzung deren der Gegen-Parthey verursachten Unkösten jedesmahlen ohnausbleiblich, und zur rechten Zeit zu erscheinen, und von den Uebertrettern die verwirkte Straf ohne Nachsicht eingetrieben werden, hätte aber ein Advocat erhebliche Ursachen seines Ausbleibens anzubringen, so sollen

Ein und zwanzigstens: Solche Ursachen jedesmahl zur rechten Zeit dem Gericht angezeiget, und die hierüber erhaltende Erstreckung sogleich der Gegen-Parthey intimiret werden.

Zwey und zwanzigstens: Sollen die Advocaten, und Rechts-Freunde bey den Vergleichs-Erforderungen, wenn die Parthey dabey nicht selbst erscheinete, von derselben ein Mandatum speciale ad transigendum, oder da sie sich in einem Vergleich einzulassen nicht gesonnen wäre, eine schriftliche Erklärung ihrer nicht gesinnenden Vergleichung bey 4 Reichsthaler Pönnfall mit sich bringen, und dem Gericht, oder Commission darweisen.

Drey und zwanzigstens: Wird den Advocaten, und Rechts-Freunden auf das Schärfeste anbefohlen, und auf das Nachdrucksamste eingebunden, daß sie bey den Tagsatzungen wohl instruirter erscheinen, und die zu Darthuung ihrer Gerechtsame erforderlichen sammentlichen Documenta ohnfehlbar mitbringen, ihre Nothdurften mit behöriger Bescheidenheit, und Respect handlen, besonders aber bey den

erstreck-

erſtreckten Tagſatzungen jenes (was ihnen bey voriger Tagſatzung zu erweiſen mitzubringen, oder immittels zuverrichten, mündlich oder ſchriftlich anbefohlen worden) alſogewiß darſtellen, wie im widrigen, und bey Unterlaſſung ein- und des anderen von dem Advocaten, welcher nicht inſtruirter erſcheinet, die benöthigte Documenta nicht beybringet, und beſonders jenes, was ihm bey voriger Tagſatzung anbefohlen worden, nicht befolget, der nemliche Pönnfall, als ob er gar nicht erſchienen wäre, unnachläßig eincaſſiret werden ſolle; es könnte dann der Advocat eine in Wahrheit gegründete erhebliche, und nicht wohl vorzuſehen geweſte Entſchuldigung vorbringen, und rechtens erweiſen.

Vier und zwanzigſtens: Was wegen der richtigen Erſcheinung bey den Gerichts-Erforderungen, oder allenfalliger Entſchuldigung hievon verordnet worden, iſt auch auf die von daraus bewilligte Extra-Judicial, auch ſonſt in Pupillar-Verlaſſenſchafts- und Cridæ-Abhandlungs-Sachen beſtellte Commiſſionen zu verſtehen. Wo anbey

Fünf und zwanzigſtens: Den Advocaten, und Rechts-Freunden alles Ernſtes eingebunden wird, daß ſie bey den Judicial- und Extra-Judicial-Erforderungen bey ſechs Reichsthaler Pönnfall jedesmahl in Facto wohl inſtruirter erſcheinen, und zu anderweitigen Erſtreckungen keinen Anlaß geben.

Sechs und zwanzigſtens: Sollen die Auflagen zu Bennennung deren Extra-Judicial-Commiſſionen den reſpectivè Herren Commiſſarien von dem Tag der grichtlich-ertheilten

Auflag

Auflag längstens inner drey Tägen zugestellet, widrigenfalls die spätere Zustellung von den Advocaten, so solches unterlassen, ein Pönnfall pr. sechs Reichsthaler eincassiret werden.

Sieben und zwanzigstens: Soll von den Advocaten in allen vorfallenden Appellations-Sachen dem sub Dato 8ten Augusti 1760. publicirten Edict auf das Genaueste nachgelebet, und selbes in allen Puncten befolget, hiernach unverbrüchlich verfahren, und die allda vorgesehene Pönnfall, und Strafen mit aller Schärfe eingeforderet werden.

Acht und zwanzigstens: Sollen, und werden künftighin die bey den ansuchenden Revisionen erlegte Sportel-Gelder jenen Revisions-Werbern, welchen die angesuchte Revision abzuschlagen befunden werden wird, nicht allein auch zur Helfte nicht mehr zuruckgegeben, mithin der völlige Erlag derenselben bey dem Tax-Amt innebehalten, sondern noch anbey jene Partheyen, und dessen bestellter Rechts-Freund beschaffenen Umständen nach, da das Revisions-Gesuch muthwillig befunden wurde, besonders bestrafet werden. Ferners ist

Neun und zwanzigstens: Um den leichtsinnigen Revisions-Gesuchen noch mehrere Schranken zu setzen, bereits verordnet worden, von nun an den revidirenden Partheyen jedesmahl das Instrumentum Calumniæ ohne Unterschied, es möge die Revision über einen Abschied, Declaration, oder auch nur über einen Verlaß, Relations-Ausschlag, oder sonstige Verordnung angesuchet, und bewilliget werden, die Ablegung des Juramenti Calumniæ aufzutragen.

Drey-

Dreyßigstens: Soll ins Künftige in einer übermündlichen Verhandlung von dem hierüber geschöpften Verlaß ergriffenen, und zugelassenen Revision nicht mehr mit vier Revisions-Schriften verfahren, sondern über das von dem Revidenten allerhöchstem Orte überreichte Revisions-Anbringen von dem Reviso inner Frist von 14 Tägen lediglich eine Revisions-Einrede verfasset, alsdann die Acta collationiret, und mit denen bey der mündlichen Verhör gehandlet, und ad Protocolum genohmenen Nothdürften, dann denen bey der Erkanntniß gehabten Motivis zu Handen der Kaiserlich-Königlichen Obristen Justiz-Stelle abgegeben werden. Wobey

Ein und dreystigstens: Sowohl dem Revidenten, als Revisori alle Neuerung- oder auch Legung solcher bey der ehehin mündlich verhandleten Nothdurft nicht vorgekommenen Instrumenten dergestalt wiederholtermassen verbothen wird, daß solche nicht allein bey der Collationirung der Acten nicht geleget, und hierauf bey der Erkanntniß kein Bedacht genohmen, sondern noch anbey in dessen Betrettungs-Fall gegen den darwider handlenden Advocaten mit Einforderung eines Pönnfall pr. 10 Ducaten unnachläßig verfahren, und von dieser Kaiserlich-Königlichen Landes-Hauptmannschaft hierauf festiglich gehalten, auch, daß solcher Pönnfall von der Parthey bereits eingeforderet worden sey, jedesmahl in den abzustattenden Motivis deutlich angezeiget werden solle.

Zwey und dreyßigstens: Sollen nach einem ausgebrochenen Falliment, und darüber

veranlaßten Concursu, die zu der Cridæ-Massa gehörige Effecten, und Fahrnisse, desgleichen auch die unbewegliche Güter nach vorläufig gerichtlicher Schätzung, und darüber vorgenohmenen Inventur, sobald möglich per Licitationem käuflich hintann gegeben, und das herauserlöste Geld bey den Fundis publicis fruchtbar an, die darfür überkommende Original-Obligation aber zu Gerichts-Handen erleget werden, es wäre dann Sach, daß das Bonum Massæ, & Creditorum erheischete, ein oder das andere beweg- oder unbewegliche Gut aus unterwaltend- erheblichen Ursachen annoch auf längere Zeit beyzubehalten, und desselben Veräusserung auf bessere, und mehrers günstige Zeiten zu versparen, wobey zu beobachten, daß zu der über ein unbewegliches Gut anordnenden Licitation die hierauf intabulirt- oder vorgemerkte Creditores durch den Curatorem ad Lites specificè ad licitandum, und allenfalls ad exercendum Jus offerendi vorgeladen werden sollen. Im Fall nun

Drey und dreyßigstens: Ein oder anderes Corpus bey den vorgegangenen Licitations-Verkauf um das Schätzungs-Quantum nicht angebracht werden könnte, sollen diese Corpora gleich nach publicirtem Cridæ-Abschied denen betreffenden Creditoribus secundum Ordinem Prioritatis entweders Jure Addictionis in ihr Eigenthum zugetheilet, oder zu selbst eigener Administration übergeben, wohingegen

Vier und dreyßigstens: Die in Massa vorhandene Nomina activa, welche nicht versicheret seynd, oder für welche auf allmahliges

Anver-

Anverlangen das baare Geld nicht erhalten werden kan, durch die Massæ-Curatores von denen Debitoribus in der Güte, oder gerichtlich eingebracht, und das Geld zu Befriedigung der secundum Ordinem Prioritatis classificirten Creditorum nach der in §pho præcedenti 32. vorgeschriebenen Ordnung immittels nutzbar angeleget, und versicheret werden solle. Wohingegen

Fünf und dreyßigstens: Die nicht einbringliche Nomina activa nach publicirtem Cridæ-Abschied den betreffenden Creditoribus secundum Ordinem Prioritatis entweders Jure Addictionis in ihr Eigenthum zugetheilet, oder zu selbst eigenen Administration übergeben, und auf solche Art die ganze Cridæ-Sache völlig geendiget werden solle, wie dann in solchem Fall des den Creditoribus gerichtlich überlassenen, jedoch der nicht erleidenden Zertheilung halber etwa noch fernershin in der Gemeinschaft beyzubehalten, und zu administriren kommenden Guts, oder eines Nominis activi ihnen Creditoribus bevorstehet, sich alsdann selbst zu solchem Ende eine vertraute Person zu wählen, und da sie hierwegen nicht einig wurden, solche über Vernehmung der Creditoren durch das Gericht nach Maaßgab der von den mehreren bey der Sache Theil habenden Creditorn sich äusserenden Beangenehm- und Einwilligung bestellen zulassen.

Sechs und dreyßigstens: Werden so viel die schriftlich zu verhandlen kommende Cridæ-Verfahrung anbelanget, die hierwegen vielfältig ergangene Verordnungen wiederholet, hauptsäch-

lich aber dem pro Curatore ad Lites aufgestellten Advocaten anbefohlen, daß er zu Fundirung der zu erstatten habenden Exceptionen bey dem Cridatario selbst, oder da selber verstorben, bey dessen Erben, nächsten Befreunden, und Hausgenossen um die Facta, und rechtliche Behelfe sich fleißig, und genau informiren, zu dem Ende die allenfalls bey Handen des Curatoris Bonorum befindliche Schriften alles Fleisses durchgehe, folgsam diese Exceptiones nicht nach eigenem Sinn, und Wohlgefallen, sondern nach wahrer Beschaffenheit der Sache, und Rechts-Behelfen verfasse, und sowohl diese Exceptiones, als die Gegenschlüsse den angemelten sammentlichen Creditoribus nach Beschaffenheit der Sache inner vier, oder sechs Wochen, längstens aber, und bey gar groß, und verwührten Concurs-Sache inner acht Wochen zu stellen lassen, mithin sogleich, und ohne Zeit-Verlust sowohl um Ausfertigung der Edicten zu Einlegung der Cridæ-Schlüssen, als auch um die Collationirung der Cridæ-Acten anlangen mit den Creditoribus schleunig collationiren, und denen respectivè Herren Commissarien die collationirte Cridæ-Acten ohngesaumt zu stellen solle.

Sieben und dreyßigstens: Zumahlen aber öfters, besonders in jenen Fällen, da keine grosse Massa, und keine, oder wenige abwesende, und ausser Land befindliche, auch leichtlich liquidirende Creditores vorhanden seynd, als ist in solchen Fällen die Cridæ-Verfahrung bey einer Liquidations-Tagsatzung mündlich, und summarissimè zu Ersparung der Zeit vorzunehmen,

und

und soll der gerichtlich aufgestellte Curator ad Lites gleich nach überkommenen Curatel-Decret wegen des Stand der Cridæ-Massæ, wie auch bey dem Cridatario dessen Erben, Verwandten, Hausgenossen, und Bekannten, wie auch bey dem aufgestellten Curatore Bonorum, und aus deren vorhandenen Schriften die genaue, und vollständige Information einholen, und solches dem Gericht längstens binnen 14 Tägen anzeigen, auch nach Befund der Sache um ein peremptoriè clausulirtes Convocations-Edict auf sechs Wochen, und drey Täg anlangen, bey der hierauf anordnenden Convocations-Tagsatzung persönlich erscheinen, die anmeldende Creditores mit Nahmen, und den anmeldenden Quanto, auch ihre Wohnung sich annotiren, und die anmeldende Schuld-Schein alsogleich einsehen, und hievon glaubwürdige Abschriften abfordern, auch um eine superperemptorie clausulirte Liquidations-Tagsatzung mit dem Beysatz anlangen, daß hiebey die sammentliche Creditores ihre in Handen habenden Documenta, und Erweisungs-Befehle sub Clausula præcluſi mitbringen sollen, zugleich aber um Aufstellung eines Advocati ex Officio zu dem Ende bitten, damit bey der Liquidations-Tagsatzung die arme, und mit einem Rechts-Freund nicht versehene Creditores durch denselben behörig vertreten, folgsam nicht indefensi gelassen werden, wo sodann bey dieser Liquidations-Tagsatzung mit den sammentlichen Creditoribus die mündliche Nothdürften gehandlet, die Acta eingeleget, auch hierüber von den respectivè Herren Commissarien, und

zwar Respectu Absentium in Contumaciam ex Officio collationiret werden solle. Gleichwie aber

Acht und dreyßigstens: In den über die Schrift- oder mündlich-abgeführte Cridæ-Handlung ergehenden Classifications-Ausschlag mehreren Theils den Creditoribus Juramenta, Producirung der Handlungs-Bucher, oder anderen Documenten, wie auch mehrere Erweisung ihrer Forderung aufgetragen, ju wohl auch der Curator ad Lites zu ein oder dem anderen angewiesen wird, als hat er Curator ad Lites fleißig, und ohngesaumt gleich nach erhaltenem Classifications-Ausschlag die Creditores zu ihrer Schuldigkeit alles Ernstes anzuhalten, um die Befolgung des erst-besagten Ausschlag nach Möglichkeit geschwind, und vollständig herzustellen.

Neun nnd dreyßigstens: Werden die sammentliche Partheyen der Procuratores, Agenten, und Mandatarii, besonders aber die Advocaten nicht nur allein die in dieser Verordnung enthaltene Satzungen, sondern auch die Gerichts-Ordnung, und dießfalls ergangene sammentliche Edicta, Hof-Resolutiones, auch sonstige Pœnal-Gesätze, sonderbar das in Abhandlungs-Sachen den 28. Martii 1760. publicirte Patent alsogewiß zu befolgen, auch sich aller unnützen Weitläufigkeit, oder wohl gar injurioſen Schreib-Art in ihren Schriften, desgleichen deren Aufzügen, und Umtrieben zu enthalten haben, wie im widrigen von den Uebertrettern alsogleich die verwirkte Straf ohnnachläßig eingeforderet, die den mehreren Aufzügen,

und

und Protractionen ergebene Advocaten zu Folge der allerhöchsten Hof-Resolution mit der Straf, allenfalls auch mit Niederlegung der Advocatur auf einige Zeit, und nach beschaffenen Sachen, und Umständen mit einer noch mehreren Schärfe angesehen werden sollen.

Advokaten-Ordnung.

Inhalt:

I. Keiner zum Advocaten aufgenommen werden solle, welcher nicht auf einer Inländischen Universität das Studium Juridicum absolviret, und auf einer von dergleichen Universitäten den Gradum Doctoratûs ex utroque Jure überkommen, auch vor oder nach erworbenen Gradum wenigstens zwey Jahr bey einem in wirklicher Advocatur bey der Lands-Hauptmannschaft stehenden Advocaten practiciret, und

IIdo: Das gewöhnliche Examen Praxeos sowohl in Materia Civili, als Criminali vor 2. hierzu benannten Land-Räthen ausgestanden, und

IIItio: Die Advocaten-Pflicht dahin abgeleget, daß er den Partheyen, wie einen ehrbaren, aufricht- und verständigen Advocaten gebühret, die Nothdurft handle, ihre Rechts-Angelegenheiten nicht vernachläßige, sie mit Auforderung einer übermäßigen Bestallung, oder Honorarii nicht beschwere, kein Unrecht, noch eine Verlängerung gebrauche, die Parthey-Sachen in geheim halte, mit den Partheyen de Quota Litis nicht pactiren, noch ein anderes Vorbeding einrichte, das Gericht, und Ge-

richts-Personen respectire, ohne Vorwissen des Gerichts nicht auſſer Land verreise, auch sonst alles, was von der Advocaten-Pflicht in dieser Ordnung hinnach weiters vorkommen wird, fest halten wolle, nach welch abgelegter Pflicht ihme in Causis extraordinariis zu advociren verstattet seyn soll. Und da er

IVto: Zwey bis drey Jahr in Extraordinariis advociret, und sich genugsam qualificiret zu seyn, bezeiget hat, wird ihm die Advirung in Causis ordinariis nach einem weiteren mit ihm vorzunemmenden schärferen Examine auf Anlangen zu gestanden. Es solle aber

Vto: Ein jeder Advocat, ehe selber eine Causam übernimmt, diese wohl bedeutlich examiniren, und auf die Information der Gemein-auch Lands-Rechte unerfahrnen Partheyen so leichtlich sich nicht verlassen, sondern die Documenta, worauf die Klag sich gründe, reiflich überlegen, so es auf Weisung ankommen wird, den Numerum, & Qualitatem Testium erwegen, die Parthey, ob nicht etwa Res transacta, oder judicata obhanden, oder welche Exceptiones sie von dem Contra-Part zu befahren fürchtet, vernemmen: Ingleichen ob mehrere bey der Klag interessiret, oder ob nicht von Seiten des Beklagten mehrere Interessenten? Ob der Kläger, oder die zu beklagen kommende Parthey Personam standi in Judicio haben, oder wer dessen Tutor, oder Curator, ob nicht Cautio de Judicio sisti, & Judicatum solvi zu præstiren? Ob dieses, oder welches das Forum competens? Ob nicht einer dritten ad Litem movendam, vel mo-

tam

tam zu verkündigen ; vor allen aber hat der Advocat des Klägers das Genus Actionis, oder Remedium Juris, aut Praxeos, wornach er agiren will, und der Advocat des Beklagten die Exceptiones, welche wider die instituirte Action, oder Remedium Juris, aut xeos competiren, sorgfältigst zu überlegen, und da jene ermanglen, und er die Sache aufgelegt Unrecht befindet, soll er dieselbe nicht defendiren, sondern vielmehr der Parthey mit Vorstellung ihres Unfugs, Verletzung des Gewissens, und zu Befahren habend Richterlicher Bestrafung hievon abrathen, auch sich in ein solch-offenbar-unrechten Causa nicht einmal zu Errichtung eines Vergleichs, als welcher in sich selbst nicht anderes, als eine Uebervortheilung der Gegen-Parthey wäre, gebrauchen lassen, wann hingegen die Causa richtig bestellet, oder zweifelhaftig ist, soll er jene möglichst beschleunigen, auch sich anbey aller Weitläufigkeit, soviel möglich, enthalten ; wo ansonsten derselbe in ersteren Fall zu Ersetzung des aus einer geflissenen Remorirung der Parthey zugewachsenen Schaden, anderen Falls aber ohne der Partheyen-Entgeld zu Umschreibung der Schriften mit Auslassung der unnothwendigen Recapitulirungen, Allegirung überflüßiger Textuum, und DDrum gerichtlich verhalten, und desuper nach Ermässung der Lands-Hauptmannschaft mit einer Bestrafung angesehen wurde.

VIto : Soll sich kein Advocat mit mehreren Causis, als welchen er vorzustehen fähig ist, beladen, wo er ansonsten die durch Verabsaumung entspriessende Schäden den Partheyen

zu ersetzen, annebst zu einer Geld-Strafe verhalten werden solle, noch

VIImo: Beyden Partheyen zu einer Zeit, und in einerley Angelegenheit, noch auch in jenen Sachen, worinn er vorhero einen Theil gedienet, hernach den andern, es seye gleich in eben dieser- oder einer anderen dieser anhangend-darzugehörigen Sache bey Vermeidung der auf die Prævaricatores gesetzten Strafe, patrociniren.

VIIIvo: Die Memoria, und Allegata in reiner, und leslicher Schrift geschrieben, und uncorrigirter längstens bis 9. Uhr in den gewöhnlichen Raths-Tägen, ausser es wäre Periculum in Mora abhanden, einreichen lassen.

IXno: Alle diese Anbringen von aussen mit Benennung des Gegentheils, und Exprimirung des Innhalts bey 1. Reichsthaler Pönnfall rubriciren, und da mehrere Strittigkeiten zwischen einerley Parthey vorhanden, solche bey gleichmäßigen Pönnfall ordentlich punctiren.

Xmo: Einem jeden Memorial, oder Anbringen den doppelten Theil entweders sogleich beylegen, oder sobald die Erledigung sich in der Canzley befindet, nemlichen Tag solchen dem Expeditori zur Expedition bey obig-gesetzten Pönnfall übergeben.

XImo: Alle einreichende Anbringen selbst eigenhändig unterschreiben, daher sie auch vor alles, so unter ihren Namen eingereichet wird, zu stehen haben; Jedoch werden die von den Pflegern, und Verwaltern machende Anzeige und Amts-Bericht: Ingleichen in Bagatellien-Sachen, die Anbringen ohne Unterschrift eines Advoca-

vocatens angenommen: beforderist sollen die Advocaten

XIImo: Bey Stellung der Memorialien, und Schriften, wohl beobachten, daß die Beylagen mit ihren Datis, und Eigenschaften specificiret werden.

XIIItio: Daß sie in den so schrift- als mündlichen Verfassungen all dessen, welches den schuldigen Respect gegen den Gericht zuwiderlaufete, wie auch gegen den Contra-Parten aller Anzüglichkeiten, Injurien, und Retorsionen bey wider sie vorkehrend erspieglender Bestrafung sich enthalten

XIVto: Ohne erhaltenen schriftlichen Gewalt, und Vollmacht keine Sach gerichtlich verthätigen, den Gtwalt, und Vollmacht auch den Memorialien nicht etwa mittels eindr Carta-Bianca, sondern ordentlich verfaster in Originali beylegen, und solchen sammt allen anderen Beylagen, wie oben in der Process-Ordnung gemeldet worden, in Forma probante der Gegen-Parthey, oder dessen Nandatario bey 1. Reichsthaler Pönnfall exequiren lassen.

XVto: Sich zu keiner Sache, welche ein Special-Mandatum erforderet, gerichtlich, oder auch bey den Extra-Judicial-Commissionen erklären, ausser sie sind hierzu mit einem schriftlichen Mandato versehen, beförderst aber ohne derley Special-Gewalt nicht transigiren, compromittiren, Liti motæ pronunciren, Juramentum deferiren, oder remittiren, Instrumenta non recognita pro recognitis halten, den Gegentheil-Termin, Partial-Solutiones, &c. eingestehen, wo im widrigen die Advocaten,

ten, welche über ihren Gewalt handlen, der Parthey zur Abtragung alles Schaden, und Unkösten in Ordine ad Satisfactionem privatam verhalten: Ueber dieses auch nach Ermässung der Umstände bestrafet wurden, und weil

XVIto: Die Advocaten in den Canzleyen wegen den obhabend anderen Verrichtungen nicht selbst sollicitiren, sondern ihre Practicanten, Sollicitatores, und Schreiber dahin abschicken; als sollen sie hierzu fleißig, und der Sachen Erfahrne um so gewisser anstellen, als ihnen ansonsten regulariter die von ihnen Practicanten, Sollicitatoren, und Schreiberen beschehende Verabsaumungen, und Excess zur Verantwortung geleget wurden, um damit aber auch

XVIImo: Bey Sollicitirung der Verbscheidungen, und anderen Nothdürften, so leichtlich nicht ungleiches vorbeygehen kan, als soll jeder Advocat dem Expeditori diejenige, welche er Nomine seiner ad sollicitandum abschicken wolle, in einer schriftlichen Verzeichnuß übergeben, welche

XVIIIvo: Ihre Nothdürften mit Bescheidenheit sollicitiren, und in die Kanzlei des Expeditoris, wie auch der Canzellisten nicht hinein gehe.

XIXno: In den bey der Canzley sich befindlichen Bericht-Register wegen der daselbst eingetragenen vorzuhalten, und anderen Erinnerungen fleißige Nachsicht halten, und die Bericht längstens anderen Tags nach geschehener Eintragung erheben.

XXmo: Die Anbringen sogleich ausfertigen, und intra Triduum der Gegen-Parthey

allhier

allhier in der Stadt durch die Amts-Thürhüter exequiren, auf das Land aber den geschwornen Lands-Hauptmannischen Bothen ad exequendum übergeben, oder, so die Gegen-Parthey ausser Land, inner solchen Termin ad Postam befördern sollen, wobey zu beobachten 1mo: Daß die Thürhüter die erste Verordnung dem Principalen, falls er in der Stadt, oder in der Vorstadt sich aufhalte, sogleich ad Ædes, und wann es füglich ad Manus selbsten exequiren, ansonsten aber einem seiner Domestiquen übergeben: 2do: Daß die Amts-Bothen auf das Land die Verordnungen, ohne etwa nach erhaltener Expedition sich allhier noch längers aufzuhalten, sogleich exequiren, und über die beschehene Execution ihre Aussag mit Inserirung, wem die Exequirung beschehen, schriftlich abgeben solle: worüber von dem eigendsaufgestellten Bothen-Stellungs-Schreiber eine Bothen-Stellung formiret, und solche von dem Gerichts-Secretario unterschrieben wird, 3tio: Daß so durch die Post ein Befehl, oder Verordnung in andere Länder zuführen wäre; dieser Befehl, oder Verordnung durch den Amts-Thürhüter aufgegeben werden, welcher hievon seine Aussag abstatten, und als dann wenn das Recepisse wegen ad Locum richtig beschehener Uiberantwortung von dm Post-Amt folget, hierüber eine Bothen-Stellung, wie oben gemeldet, verfasset werden solle, wenn aber die beklagte Parthey bereits einen Advocaten allhier nahmhaft gemacht, kommen alle nachfolgende Verordnungen demselben zu exequiren. Es wäre dann daß es auf den Vollzug des von dem Richter

ter der Parthey aufgetragenen Facti ankommete, oder der klagende Theil wirklich in Executivis versirte: in welchem Fall die gerichtlichbehebende Verordnungen jedesmalen der Parthey behörig zu intimiren seynd.

XXImo: Sollen allen Anbringen die vorgehende Verordnungen nebst den Bothen-Stellungen bey 1. Reichsthaler Pönnfall beygelegt, und bey eben ihren Pönnfall

XXIIdo: Der Termin fleißig beobachtet, und bis solche verstrichen um eine fernere Verordnung nicht angesuchet werden.

XXIIItio: Sollen die Advocaten keine Parthey nach angenommenem Patrocinio vor Ausgang des Process ausser erheblichen Ursachen, und Vorwissen des Gerichts deseriren.

XXIVto: Die Verhören, und andere gerichtlich-præfigirte Tagsatzungen zeitlich, und wenigstens Triduo vor der Verhöre deprecciren, oder um deren Erstreckung anlangen, auch die angenommene Deprecirungen, oder erstreckte Tagsatzungen der Gegen-Parthey sogleich zu kommen lassen, wo ansonsten, wenn der andere Theil wegen zu spat beschehener Intimation zu der Tagsatzung vergeblich anhero reisete, der Advocat zu Vergütung der verursachten Unköstenverhalten, und noch besonders um drey Reichsthaler Straf beleget würde.

XXVto: Haben die bestellten Advocaten bey diesen Tagsatzungen, wenn selbe mit keinem Mandato substituendi von ihren Partheyen versehen, selbsten, ansonsten aber saltem per Advocatum substitutum, jedoch aber auch zur Handlung der Nothdurft gänzlich instituirter

bey

bey gleichen Pönnfall der 3. Reichsthaler zu erscheinen. Ein gleiches auch

XXVIto: Bey den Extra-Judicial-Commissions-Tagsatzungen zu beobachten, bey welchen sie jedesmal unter Vermeidung erstbesagten Pönnfalls fleißig zu erscheinen haben, oder so erhebliche Verhinderungs-Ursachen vorkommen, sollen sie diese in jenen Fällen, wo etwa die Partheyen von dem Land herein, oder von hieraus auf das Land zur Commission zu reisen haben, wenigstens 3. Täg vor der ausgesteckten Tagsatzung bey vorbesagten Pönnfall pr. 3. Reichsthaler anzeigen, und die deprecirte Commissions-Tagsatzungen der Parthey annoch in rechter Zeit also gewiß behörig erinneren, als sie ansonsten die aus Remotirung verursachte Unkösten noch besonders ex propriis zu refundiren, bey anderen ausgesteckten Commissions-Tagsatzungen aber, allwo die Partheyen oder deren Mandatarii allhier sich befinden, sollen die etwo beyfallend-erhöbliche Entschuldigungen wenigstens Tags vorhero den Commissariis erinneret werden.

XXVIImo: Bey einer unversehens vorfallenden nothwendigen Ausreise, wie dann auch bey einer zugestossenen Krankheit, soll zu den clausulirten Verhören ein anderer Advokat substituiret werden, daher sich auch ein jeder um einen Gewalt, und Vollmacht cum Clausula substituendi zu bewerben hat. Wenn aber der andere Advocat sogleich zur Nothdurfts-Handlung nicht informiret werden könnte, muß die erhebliche Verhinderungs-Ursach dem Gericht bey obigen Pönnfall legaliter vorgestellet werden.

XXVvo:

XXVIIIvo: Sollen zu den Recognoscir- und Collationirungen um die ansonstige Unordnungen zu verhüten, nicht etwa die Practicanten, oder Sollicitatores abgeordnet werden, sondern die bestellten Advocaten in Persona, oder falls sich der Gewalt dahin erstrecket, per Advocatum substitutum erscheinen, und die Recognoscir-und Collationirungen, und derley Vornehmen, beynebens im Fall deren ex Officio Collationirungen die gegentheilige Allegata getreulich legen, wo ansonsten bey einer vorgegangenen Unordnung die Processe mit einem offentlichen Verweis, und vorkehrenden Bestrafung wiederum zuruckgegeben wurden. Und da

XXIXno: Die meiste Unordnungen, und Gerichts-Behelligungen, und viel Uebel von den heimlichen Practicanten, Schrift-Stellern, und Winkel-Schreibern herrühren, als die entweders aus Ignoranz, oder Bosheit die Sachen mehrers verwirren, aufziehen, und in Unordnung bringen, denen die Advocaten mit Unterschreihung ihrer Memorialien, und Schriften ihrer Pflicht zuwider Hülfe, und Unterschleif geben möchten; als soll kein Advocat bey unausbleich-grosser Straf einem Winkel-Schreiber, Schrift-Steller, oder fremden Sollicitatori einiges Memorial unterschreiben, noch ihnen in derley Fällen die geringste Beyhülf leisten. Da aber hierwider einer betretten würde, soll solcher Winkel-Schreiber, oder unaufgenommener Advocat alsobald mit Arrestirung, derjenige aber, so seine Sachen unterschrieben, nach Befund, und Beschaffenheit der Umstände allenfalls mit Suspendirung von der Advocatur,

oder anderen noch schärferen Straf beleget werden.

XXXmo: Falls ihnen von Gericht aus eine Commission übertragen wird, sollen sie einen anderen Commissarium zu substituiren ohne gerichtlicher Bewilligung sich nicht unterfangen; wo ansonsten sowohl Substituens, als Substitutus nicht allein ernstlich bestrafet, sondern auch dieselbige Commission vor Null gehalten, und de facto cassiret seyn solle.

XXXImo: Soll bey den Verhören, wie auch bey den Commissionen keine Nothdurft zu Erstreckung der Commissions- oder Verhörs-Tagsatzung ohne triftige Ursach gehandlet, sondern wann zur Erstreckung Motiva vorhanden, jene vorher in rechter Zeit bey oben berührten Pönnfall beygebracht werden.

XXXIIdo: Müssen sie Advocaten bey den Verhören, und Commissionen, zu der præfigirten Stund mit ihren Nothdürften wohl gefaster also gewiß erscheinen, als sonst derjenige, welcher später erscheinet, oder mit seinen Nothdürften nicht gefasset ist, zur Geld-Straf, oder allenfalls der Gegen-Parthey zu Ersetzung der Unkösten verhalten würde.

XXXIIItio: So fern ein Advocat im Schluß, oder Gegen-Schluß ohne Noth neue Beylagen leget, soll er die Schluß-Schrift ohne Entgelds seiner Parthey zum Umschreibung verhalten, und über dieses noch mit einer Straf von 6. Reichsthaler angesehen werden.

XXXIVto: Kann kein Advocat dem anderen bey scharfer Bestrafung nebst der ohne diesen obliegenden Schadens-Ersetzung über die recht-

liche Termin auszuwarten, nicht versprechen, noch weniger auswarten, oder in andere Wege zugefallen stehen.

XXXVto: Wenn ein Advocat vermög überkommener Information, und hierüber weiters beschehenen Nachsuchung die Causam zwar pro Defensibili erkennet, hernach aber in Decursu Litis wahrnimmt, daß seine Parthey eine ungerechte Sach begehre, oder Verlängerung, Termin, & Appellationes, Revisiones, und dergleichen muthwillige Aufzüge suchen wolle, soll er nicht darzu, sondern darwider rathen und helfen, allenfalls mit Vorwissen auf vorherig-gerichtliche Anzeige gar das Patrocinium aufkünden. Es hat aber

XXXVIto: Der Advocat in omnibus Causis die gemachte Aufkündung sammt dem von seinem Principalen gehabten Mandato agendi, und hingegen, wenn demselben von seinem Clienten aufgekündet wurde, die Revocationem Mandati bey Gericht also gewiß authentice anzuzeigen, und ad Manus Judicis zu erlegen, als im widrigen das bloßwärtige Vorgeben der ein oder anderer Seits beschehener Aufkündung nicht beobachtet, die zu Gerichts-Handen erlegende Acta, und Verordnungen keineswegs angenommen, und auf desselben Advocatens Gefahr, und Verantwortung die Gegen-Parthey in Ordine verbscheidet wird, wenn

XXXVIImo: Einer Parthey, welche keinen Advocaten zur Defendirung ihrer Causæ überkommen kan, einer ex Officio, wie es bey den bemittelten Partheyen allmal zu geschehen pfleget, gegen billige Remuneration adjun-

adjungiret wird, soll er sich von dem Patrocinio, ausser gar erheblichen Ursachen, worunter aber eine zu beförchten habende Freundschaft, oder die Macht der Gegen Parthey keinerdings zu verstehen, nicht zu entziehen suchen, auch

XXXVIIIvo: Den Armen, welche ihme ex Officio zu Defendirung ihrer Rechts-Angelegenheiten gerichtlich zugeschicket werden, seiner Pflicht gemäß, getreulich dienen, oder so er Causam indefensibilem findet, hierüber seinen Bericht mit Beybringung der Ursachen ohne Verzug ausführlich erstatten, und weil

XXXIXno: Die Edirungs-Gesuch viele Incidenz, Streitigkeiten, wodurch der Processus remoriret wird, erwecken, mit dem aber, daß die Allegata der Gegen-Parthey gleich mit dem Anbringen, oder Haupt-Schrift zuexequiret werden, der Sache noch nicht vollständig abgeholfen ist, als kann um die Edirung des Instrumenti relati, oder so ein Extract allegiret, um die Edirung des ganzen Instrumenti, oder so die Beylagen mit dem Anbringen, oder Haupt-Schrift nicht zugleich behörig exequiret worden, um die Edirungs-Auflag des Instrumenti relati, des ganzen Instruments, oder der in dem Anbringen allegirten Beylagen inner 3. Tägen bey 6. Reichsthaler Pönnfall, worinn auch gewilliget wird, angelanget werden. Es soll aber

XXXXmo: Ein Advocat die Edirung eines bereits-edirten Instruments, oder der zwischen den Partheyen ergangenen Nothdürften, welche bey der Canzley, oder Regiſtratur zu finden sind, nicht anbegehren, ausser es wäre

im ersteren Fall das edirte Instrumentum, welches von grosser Wichtigkeit ist, verlohren gegangen; wobeynebens der Gegen-Parthey die zu dieser Edirung auflaufende Unkösten refundiret werden müssen.

Schlüßlichen müssen die Advocaten die verwirkte Pönnfall nach erhaltenen Decret ohne Einwendung einer Entschuldigung intra Triduum also gewiß zu Gerichts-Handen erlegen, als ansonsten zu deren Eincassirung der Land-Richter abgeordnet würde, wann aber der Pönnfall erleget ist, so kan der Advocat die etwa habend-billiche Ursachen zu dessen Purgirung beybringen, wo sodann nach Befund der Sachen der Pönnfall zuruckgestellet wird: wie ihme dann auch in jenem Fall, alwo die Parthey in Mora gewesen, daß der Pönnfall verwirket worden, der Regress wider die Parthey per expressum reserviret wird.

Ihnen Advocaten wirdet demnach in Allerhöchst-Ihro Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät Namen hiemit anbefohlen, daß sie dieser allergnädigst-fürgeschriebenen Ordnung sich also gewiß gemäß betragen, als im widrigen selbe mit denen allda fürgesehenen Strafen ohnverschont angegangen werden sollen. Dann es beschiehet allerhöchst Ihro Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät allergnädigst-auch ernstlicher Will, und Meinung.

Den Fürstl. Würzburgischen Guldenstück vom Jahr 1760. den Fürstl. Anspachischen Thalern vom Jahre 1758. und 20. und Kreutzer-Stücken vom Jahre 1759. der Kours in den

k. k. Landen in so lange zugestanden, als dieselbe dem k. k. Müntzfuß entsprechen. März 30.

Unter den Verlässen, wegen welcher nach der unterm 20. December 1760. publicirten Appellations-Ordnung binnen 10. Tägen zu appelliren ist, sind auch die Verhörs-Bescheide verstanden. April 11.

Die Passierzettel oder Kaufs- und Verkaufs-Attestata wegen des von einem in das andere Ort treibenden Viehes haben die Beamten ohnentgeltlich zu ertheilen, im widrigen Falle jedes Horn- und Mastvieh wo betretten wird, in Beschlag zu nehmen. April 13.

Bürger- und Bauernsöhne, wenn sie nicht von besonderen Talenten sind, nicht studiren zu lassen. May 2.

Den Apothekern das Kranengewicht zu 12 Unze vorgeschrieben, die alten Gewichte gegen Vergütung an die Obrigkeiten abzugeben. May 4.

Die für muthwillig Prozeßführende (temere litigantes bestimmten Geld-Strafen sind der Armen-Kasse zu entrichten, und nebst der Expensen-Bezahlung auch der Advocat eine Geld-Strafe zur Armenkasse zu erlegen. Eben so von allen Vergantungen (Lizitationen) Ein pr. Cent zur Armenkasse zu erlegen. Juny 6.

Warnung vor Annehmung unächter Münzen mit dem Gepräge Kaiser Leopolds vom Jahr 1664. und 1675. die ersteren von Komposition, und die 2te von Zinn gezogen, ähnliche Siebnerstücke mit dem Gepräge Kaiser Karls vom Jahre 1712. Juny 9.

Erneuerung des untern 16ten Juny 1754. publicirten Gesätzes wegen des Verbotts Sonnenwendfeuer zu halten. Juny 16.

Unterthanen einzubinden, den Landgerichts-Verwaltern bey vorzunehmenden Strafen nicht widersetzlich zu werden. Juny 22.

Innländischen Unterthannen, welche desertiren, das Vermögen confiscirt, und fällt der Rekruten-Kasse zu. Die auf die Desertion bestimmte Militar-Strafe durch die Konfiskation nicht aufgehoben. August 1.

Errichtung einer öffentlichen Börse in Wien. August 14.

Erneuerung des im Jahre 1727. publicirten Jäger-Gesätzes, das sogenannte Scheibenschüssen ausser den privilegirten Schüßstätten verbotten. Auch von Ausdünstungen in Wäldern und auf Holzstätten zu enthalten. August 17.

Die Weinstöckhändler haben die Lieferung der Weinstöcke auf die Legstatt nach Wien im Monat April jedes Jahrs anzufangen, und dahin keine andere als satzmässige zu lieferen. September 15.

Koupertpapiere, oder sogenannte Zahlungsobligationen bey allen Kontributions-und Tax-Aemtern anzunehmen. September 18.

Das wegen Desertion confiscirte Vermögen ist nicht auf Frauen und Kinder auszudehnen. September 18.

Von 1ten Jänner an kein anderes Weinfaß als nach dem Drittel unter Konfiskation und 12 Rthlr. Strafe zu verfertigen, die verfertigten vorschriftmässig zu brandmarken, auch die

alten

alten und neuen Fuhrfässer, sie seyen inn- oder ausländisch zu visiren, und mit dem Namen der visirenden Obrigkeit zu bezeichnen. Hievon die aus Hungarn und fremden Ländern kommende, und mit Wein angefüllte Fässer ausgenommen. Dem Visierer erlaubt, für jeden Eimmer zwey Pfennige zu nehmen. September 20.

Auf die Müllen kein Getreid, als nach dem Stockerauer, oder der neuen Wiener-Metze zu bringen, und von den Müllern das Mäßl nicht anders als nach der bestimmten Vorschrift abzunehmen verbotten mit 6. bis 12. Rthlr. und in öfteren Betrettungs-Fall öffentlich zu bestrafen, die Herrschaften haben eine Probmaaß von der grossen und kleinen Gattung, welche in einer landesfürstl. Stadt zimentiret worden, anzuschaffen, und nach derselben die an Privaten abzugebende Mässereyen zu adjustizen. September 28.

Erbsteuer-Erläuterung. September 29.

Inhalt:

1) Zur sicheren Einbringung dieser Steuer eine Hofkommission aufgestellet.

2) Die Verlassenschafts-Abhandlungen haben den Erbsteuer-Betrag gleich bey vornehmender Abhandlung abzuführen.

3) Die Partheyen haben nebst den Inventarien die Ausweisung über den Steuer-Betrag in duplo nach dem vorgeschriebenen Formular der Abhandlungs-Instanz zu übergeben, bey dieser wird die Consignation geprüfet, und das Steuer-Quantum bestimmet.

4) Findet man in der überreichten Konsignation Anstände, so werden solche der Hofkommission mit Beilegung der Originalien angezeigt, diese bestimmte Steuer-Nota ist dem Universalerb mit einem Termin von 14. Tägen, in welcher Zeit der Rekurs kann genommen werden, zu erinnern.

5) Bey denjenigen Verlassenschafts-Abhandlungen, welche keine förmliche Dikasterien sind, wird in Ruckſicht der Erbsteuer, so wie im 3. §. erinneret worden, verfahren, nur aber ist der Abhandlungs-Instanz mit allen Verlassenschafts-Acten der Hofkommission zur Einsicht einzusenden.

6) Die Hofkommission die erste Instanz bey allen Erbsteuer-Sachen entstehenden Streitigkeiten. Die Parthey, welche sich durch einen Spruch beschwert findet, hat binnen 14. Tägen von Zeit des erhaltenen Hofdekrets und längstens bis zum Tage der anbefohlenen Steuer-Bezahlung, und Moderirung des Betrages anzusuchen, findet sich eine Parthey noch weiters beschwert, so ist der Rekurs an Se. Maj. zu machen. Das Rekurs-Schreiben ist nebst der Bitte zur weiteren Beförderung desselben der Hofkommission zu übergeben. Die ungegründet das Revisorium ansuchen, sind nach Umständen am Geld oder Leibe zu bestrafen.

7) Diejenigen, welche nach dem bestimmten Termin die Steuer nicht entrichtet, und auch den Rekurs nicht ergriffen haben, sind mit Exekution zu belegen, und noch dazu zur Bezahlung der Interessen zu verhalten.

8) Die

8) Die Abhandlungs-Instanzen haben die Abhandlungen nicht zu verzögern, auch gleich bey der Jurisdictions-Sperr einige Pretiosa oder Schuldscheine zur mehreren Sicherheit der Steuer in Verwahrung zu nehmen.

9) Sobald ein Testament publicirt, die Erbs-Erklärung überreicht, oder auch durch legale Schenknisse bey der Abhandlungs-Instanz bekannt wird, ist der Name des Erblassers und s. w. zu protocolliren, und monatlich ein Verzeichniß hievon der Hofkommission zu übergeben.

10) Alle Abhandlungs-Instanzen haben alle 6 Monate über alle Sterbfälle ein Verzeichniß der Hofkommission zu übersenden, und beyzusetzen, wo eine Erbsteuer gebühret;

11) Alle Expeditionen und Intimirungen der Abhandlungs-Instanzen an die Hofskommission sind, in soweit solche die Erbsteuer-Angelegenheiten betreffen, ohnentgeltlich auszufertigen. Die Postspesen ausgenommen, welche dem Verlassenschafts Quanto abgezohen werden können.

12) Alle zur Sicherstellung der Erbsteuer in Verwahrung genommener Depositа nach berechtigten Steuer-Betrag zu verabfolgen.

13) Betrifft die Erbsteuer nur einzelne legaten, so sind solche aus dem Testament zu extrahiren, und darüber eine Spezifikation mit dem Namen des Testators, Erbens und Legatarius unter der Universal Erbens Fertigung der Abhandlungs-Instanz in doppelter Abschrift zu übergeben, wovon ein Exemplar an die Hofkommission gesandt wird. Die Abhandlungs-In-

stanzen, die keine ordentliche Dikasterien sind, senden alle Verlassenschaftsacten ein.

14) Keine Abhandlungs-Instanz soll ein Verlassenschafts-Vermögen oder anderen Genuß bewilligen, bevor die Erbsteuer nicht bezahlet, und darüber mit der gehörigen Quittung ein Ausweiß kann gemacht werden.

Formular über eine der Erbsteuer unterliegende Verlassenschaft: Consignation zur Liquidirung des (Namen u. Charakter) sodann (Tag und Jahr) zu (Ort) und zu Erben vermög Testament aber ab Intestato hinterlassen hat, den (Namen der Erben, Stand, Karacter und Aufenthalts-Ort.)

Aktivstand.

I. Rubrique.

a) An Immobilien nach vorgenommener Schätzung zu 5 pr. Cent, die Herrschaft N. liegend in N. vermög der landschaftlichen Buchhalterey sub A. oder nach vorgenommever 5 pr. Cent angeschlagenen Kapital auf fl. kr.

b) Ein Freyhaus genannt N. in der Gasse N. nach der Schätzung B. für — —

Und so die übrigen fruchtbringenden Immobilien, Fideicommisse, Majorat- Lehn- und emphiteutische Gründe, so in eben dem Lande liegen, deren jedes mit Beysetzung des patentmässig geschätzten Werths aufzuführen.

II. Rubrique.

An Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuariis fl. kr. — —

Alles dieses ist eben specifize anzusetzen, jedoch nur in soweit, als dergleichen Voluptuarien ein abgesöndertes Gut ausmachen, und abgesöndert verkauft zu werden pflegen.

III. Rubrique.

An anderen fruchtbringenden Gerechtigkeiten, als grossen und kleinen Zehent, Tax- oder Umgeld die erkaufte dritte Steuer vermög Kauf-Kontract, Fassion oder Erträgniß. — —

Ebenfalls nur in soweit, als sie nicht schon mit einem anderen unbeweglichen Gut als Appertinens in Anschlag gekommen.

IV. Rubrique.

Vorrath an Wein, Getreyd und Victualien aus der Herrschaft N. nach Abzug einer ganzjährigen Erfoderniß pr. N. bleibt steuerbar N. in Betrag — —

Wo auf mehrere Herrschaften Vorräthe da sind, werden sie vollständig in diese Rubriquen gesetzt, wo sonach erst die Abhandlungs-Instanz zu erkennen hat, wieviel dem Erben auf eine ganzjährige Erfoderniß in Abzug zu passiren seye.

V. Rubrique.

An Gold, Silber, und Geschmuck — —

Silber und Gold ist nach dem Gewichte

Prob

Prob mit dem innerlichen Werth anzusetzen. Unter dem Geschmuck wird nur der gute und nicht der falsche verstanden.

VI. Rubrique.

Am baaren Gelde fl. kr.

Hieher gehören auch die Denkmünzen nach dem innerlichen Werth.

VII. Rubrique.

An Activschuldposten — —

Diese sind ebenfalls specifize mit Benennung des Gläubigers, und wo sie reduciret sind, samt den Interessen bis zum Tag des Absterbens aufzuführen. Auch jene, so ausser Land, wo sonst die Erbsteuer bestehet, anliegen. Die zweifelhafter oder ganz verlohrnen Kapitalien sind ebenfalls anzusetzen, nebst Belegung der Dokumenten, welche das zweifelhafte oder verlohrne vollkommen bestättigen. Sodann ist der Activstand zu ziehen, und in dem Falle als allodial-Fideikommiß oder Majorat-Güter vorhanden wären, sind beide Summen abzuändern, um zu erkennen, was dem Erben von dem Allodial sogleich, und von dem Majorat oder Seniorat in Ratis zu entrichten sey.

Passiv-Stand.

I. Rubrique.

An Funeralien und Krankheits-Unkösten — —

Diese sind specifize und durch Quittungen auszuweisen.

II.

II. Rubrique.

An Passiven fl. kr.
Die sind Post für Post zu specifiziren, mit authentischen Documenten zu belegen, und an verfallenen Interessen bis zum Tage des Absterbens anzusetzen.

III. Rubrique.

An den aus contractibus inter vivos entspringenden oneribus als rusticalischer Unterhalt, und dergleichen jährliche Entrichtungen — —
Diese müssen nach 5 pr. Cent zu Kapital geschlagen, und hier angesetzt werden, da solches nach erloschener jährlichen Abgaben zu versteuern kommt, so ist der Steuer-Betrag indessen zu versichern.

IV. Rubrique.

An Legaten so von der Erbsteuer befreyet sind — —
Hieher gehören alle fromme Stiftungen des Ehegattens Drittheil, und alle die Summen von 100 fl. nicht erreichende freye Vermächtnisse.

V. Rubrique.

An verlohrnen Activen — —
Diese sind ebenfalls specifize anzusetzen, und mit den Beweiß Dokumenten zu belegen.

VII. Rubrique.

An Gerichts- und anderen Unkösten — —
Hier ist auch die Sterbtaxe aber nur zu jenem

nem Vermögen, so der Erbsteuer unterliegt, so wie die noch künftig zur Bestreitung kommende Unkösten anzusetzen.

	fl.	kr.
Endlich die Summe des ganzen Passiv-Standes pr.	—	—
Wenn nun von obigen Activstand pr.	—	—
abgezogen wird, die Passivpost pr.	—	—
so beträgt das der Erbsteuer unterliegende Vermögen	—	—
Erbsteuer-Betrag, welcher gleich in ganzen abzuführen ist, als:		
Von dem Allodial-Vermögen a 10 pr. Cent	—	—
Von dem Hauß Nro. wo wegen des Abfahrtgelds und Mortuarii nur 5 pr. Cent entrichtet werden	—	—
Der N. N. hat wegen specifizirten Legat selbst zu entrichten	—	—
Erbsteuer-Betrag, so in 6jährigen Ratis zu entrichten kommt, als:	—	—
Von der Fideicommiss a 10 p. Cto.		
Das jährliche Quantum mit N. macht in 6 Jahren	—	—
Von dem Seniorat zu 5 pr. Cent macht in 3 Jahren	—	—
Erbsteuer-Betrag, so indessen zu entrichten ist, als		
Das zweifelhafte Kapital N. ist indessen zu versicheren mit	—	—
Was der Wittwe oder sonst durch eine Vertrag jährlich abgereicht wird, ist auf dem Fall der exspirirenden Abgabe zu versicheren mit	—	—

Erbsteuer-Betrag, welcher jährlich zu entrichten ist, als: fl. kr

Von dem jährlichen Legat pr. N. macht die jährliche Erbsteuer — —

Summe der Erbsteuer — — —

Das den Deseurteren confiscirte Vermögen ist halbjährig an die im Lande bestehende Militarkasse abzuführen, von jenem Vermögen hingegen, von welchem nur die Vormerkung geschah, sind die Verzeichnisse vor Ausgang jedes Jahrs an die Behörde zu senden. October 26.

Pupillen- und Stiftungsgelder sind bey Privatleuten, wenn solche gesichert sind, zu lassen. Im Falle aber Privaten dergleichen Gelder zurückbezahleten, sind solche in öffentlichen Fond zu legen. November 3.

Schaaf- und Baumwolle, wie auch Flachs für innländische Fabriken, nebst Rücksendung der Gespunsten sind, wenn alles richtig bey Maut-Stationen angesagt wird, zollfrey von einer Provinz in die andere zu führen. November 3.

Innländischen Fabrikanten wird das ihnen zur Verarbeitung nöthige fremde Materiale gegen einen in Wien ohnentgeltlich ausgestellten Kommerzialpaß einzuführen erlaubt, wenn sie sich über den richtigen Gebrauch des fremden Materiale vorhinein ausgewiesen haben. November 16.

Die neuen ständischen Obligationen bey Abführung der Erbsteuer auf jedem Falle anzunehmen. November 18.

Erneuerung der Verordnung: Unterthans- Waisen- und Stiffungsgelder entweder in ständischen

dischen Kassen, oder an anderen sicheren Orten anzulegen. November 23.

Erneuerung der Verbots Reißgejaigdt an unbefugte zu verlassen, noch dergleichen Personen die Errichtung der Schnepfen und anderen Vögelbogen zu gestatten, und keine sogenannte Grenzschützen aufzustellen. December 10.

Bekanntmachung der in Stiftungs-Rechnungen im Jahre 1760. vorgekommenen Mängel, Vorschrift zur richtigen Führung dergleichen Rechnungen, die ad pias causas und der Armenkasse gemachten Vermächtnisse monatlich bey 24 Rthlr. Strafe anzuzeugen, und über die bereits bestehenden Stiftungen die behörigen Stiftbriefe zu entwerfen, und der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen. December 10.

Bey landgerichtlichen Visitationen geschickte Schreiber und Amtleute zu nehmen, ihnen hinlängliche, und taugliche Sicherheits-Wacht zuzutheilen, und den Visitations-Tag nach Möglichkeit geheim zu halten. December 15.

1762.

Auslieferung der im Lande fremder betrettenen Verbrecher, jedoch gegen Versicherung ähnlicher Dienstleistung bey einem sich ereignenden Falle nebst der Schadloshaltung der bei solchen Fällen sich ereignenden Unkösten. Jänner 5.

Erneuerung des im Jahre 1752. dem Octavio Grafen v. Cataldi verliehene Lotto di Genoua auf weitere acht Jahre. Jänner 16.

Abstellung überflüssiger Hunde, die in Häusern nothwendige am Tage an Ketten zu halten. Jänner 19.

Erneue-

Erneuerung des untern 18ten July 1753. wegen der Geldstverstümmler erlassenen Gesetze. Jünner 27.

Stempel- und Siegelordnung. Febr. 3.

Bey Abschwörung des dritten Urpheds ist dem Delinquenten zu melden, daß er im Falle er das Urphed brechen, und darüber betreten würde, auch in dem Falle mit dem Tode gestrafet werden solle, wenn er kein weiteres Verbrechen begangen hat. März 5.

Die Unterthanen zu verhalten, ihre kleineren Kinder fleissig in die Kinderlehre, und die grösseren wenigstens in der Woche zweymal in die Schule zu schicken. März 12.

Die Abhandlungs-Obrigkeiten haben in Steuer- und Erbschafts-Fällen die Abhandlungen und Anzeugen in zweyfacher Abschrift an die Behörde zu senden. März 18.

Diejenigen, welche ein durch die Verordnung von 12ten April 1753. für ungültig erkanntes Eheverlobniß gemacht haben, haben bey dem von der geistlichen Foro im Lande aufgestellten Judicio delegato zu erscheinen, und im Falle sie sich über den Spruch beschwert fänden, können sie den Rekurs bey der Landesstelle nehmen. März 22.

Fremde Sammler im Lande ohne landesfürstliche Bewilligung nicht zu dulden. März 28.

Handwerksburschen, welche sich nicht durch schriftliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Lande bey einem Meister in Arbeit waren, ist keine Kundschaft zu ertheilen. März 28.

Den Seifensiedern werden die Bezirke ausgetheilet, in welchen sie bey den Fleischhauern das Inschlicht zu nehmen haben, und den letzteren der Verkauf der Kerzen aufs strengste verboten. März 28.

Abstellung der bey Landgerichten üblichen sogenannten Knotzern. April 1.

Das durch Desertion confiscirte Vermögen bleibt auch in dem Falle confiscirt, wenn der Deserteur sich freywillig bey seinem Regiment stellt. April 9.

Soldaten, welche ausser dem Orte, wo sie hingehören, ohne Offizier und Pässe betreten werden, sind als Deserteurs dem nächstliegenden Militarkommando einzulieferen. April 12.

Erneuerung des untern 5ten December 1748. publizirten Eisenwurzen Proviant Gesetzes. April 20.

Fremde Bildhauer sind nicht (Jahrmärkte und Kirchtäge ausgenommen) zu dulden. April 20.

Bekanntmachung daß drey Millionen ständischen Darlehens-Papiere durch das Feuer vertilget, und eben soviel neue Zahlungs-Papier in Umlauf gebracht würden. May 3. 8.

Erläuterungen über einige Puncten des Stempels-Gesetzes in Betref der milden Stiftungen. May 4.

Allen Obrigkeiten, die wichtige Besorgung der Seelenbeschreibung nach den mitgetheilten Formularen aufs schärfeste einzubinden, und daß sie die ausgefühlten Tabellen für das erstemal bis zum 15ten Jänner 1763. und in der

Folge

Folge jährlich in die Kreisämter bey 20. Rthlr. Strafe abzugeben haben.

Bekanntmachung des Kurs von zwölf Millionen Stadt wiener Bankozetteln zu 5. 10. 25. 50. und 100 Stück. Juny 15.

Einfuhr ausländischer Socken, und wollener Strümpfe bey Konfiskation verbotten. Juny 18.

Bekanntmachung einer vollständigen Tarif-Tabelle für Mehl- und Brodsatzung, wornach sich bey 3 Rthlr. Strafe zu richten. July 2.

Einfuhr des fremden glatten Sammets bey Konfiskation verboten. July 23.

Einfuhr fremder Säbel und dergl. bey Konfiskation verboten. July 23.

Während des Krieges sind Frauen und Bediente, deren Männer und Herren in Kriegsgefangenschaft gerathen sind, ohne bewirkten Passe von dem Komandirenden nicht ins Land zu lassen. July 27.

Anzeigen, wenn nicht der Name, Stand und Aufenthalts-Ort des Denunciantens beygesetzet ist, sind nicht nur nicht anzunehmen, sondern auch nach dem Verfasser zu forschen. August 7.

Erläuterung des §. 7. und 9. §. des untern 17ten Febr. 1751. in Desertions-Sachen publicirten Gesetzes, die Kriminalacten der zur lebendigen Verbrennung bestimmten Verbrecher vor Vollziehung des Urtheils den Landesstellen einzusenden. August 26.

Die in Kriminal-Sachen angestellten Examina sind von sammentlichen Landgerichts-Beisitzern zu unterzeichnen. September 6.

Die sogenannte Kothfänge nicht zu nahe an Strassen, oder an Oertern zu entrichten, wo sie den Strassen schädlich werden. September 6.

Abstellung des Vorkaufs, Arretirung jener Käufer, welche sich wegen des auf Wochenmärkten angekauften Getreydes durch obrigkeitliche Attestaten nicht legitimiren können, ähnliche Maaßreguln wegen des Holzverkaufs. September 16.

Dem Klero beim Religionsunterricht der Viehhirten allen Beistand zu leisten. September 23.

Abstellung der bey den Herrschaften und ihren Beamten üblichen verschiedenen Pettschaften. October 15.

Erneuerung des Gesetzes keinen in Steyer, Kärnten, Krain und Unterösterreich in Eisen und Stahl arbeitenden Gesell, Burschen und Knecht ohne authentische Kundschaft in die Arbeit zu nehmen. Im Uibertrettungs-Falle hat der Meister den unbefugt angenommenen Arbeiter auf eigene Kosten zurückzusenden, und alle übrige Unkösten zu ersetzen, October 20.

Einfuhr fremder Gold- und Silberborten bei Konfiskation verbotten. November 7.

Unbefugte Bilder und Rosenkränze-Krämer auch auf Jahrmärkten nicht zu dulden. November 10.

Vorschrift wegen der Wanderung Bräuer und Malzerbursche. November 16.

Militar- und Civiljurisdictions-Norma.

Inhalt:

1) Feldärzte stehen unter der Militärjurisdiction so lange sie den Gehalt von der Militärkasse ziehen. Eben

2) Bediente in so lange solche in Dienst der Militär-Personen stehen.

3) Militär-Pupillen bis zur Majorenität.

4) Civilpupillen, so Militar-Dienste nehmen, verbleiben (Dienstsachen und Militär-Verbrechen ausgenommen) unter der Civiljurisdiction.

5) Bürgerl. Baumeister, auch im Falle sie bey einer Festung arbeiten, gehören zum Civile. Eben so

6) Offiziers fremder Puissancen.

7) Civilklagen wider Militär-Personen sind bey den Regimentern, oder wo eines derselben nicht im Lande wäre, oder die Person zu keinem Regiment gehörte, bey dem Jud. del. militari mixto anzubringen.

8) Einem Soldaten, der für Kost oder Quartier ein Schuldner wird, können seine Effecten (Montur, Rüstung und Regiments-Gelder ausgenommen) von dem Gläubiger gepfändet werden, und folgt die Auslösung binnen 6 Wochen nicht, so ist um die Einantwortung der Effecten bey der Militär-Instanz das Ansuchen zu machen.

9) Die Militär-Person, welche eine Vormundschaft übernimmt, hat sich bey der Instanz des Pupillens auf jedesmaliges Verlangen zu stellen.

10) In Realklagen haben sich die Militär-Personen vor dem Judex rei sitæ zu stellen.

11) Die Fiskal-Sachen als Abfahrts Gelder und erblose Verlassenschaften hat jeder sich vor dem Richter, wo der Fiskus die Klage anbringt, zu stellen.

12) In Sterbfällen gehört die Abhandlung und Vormundschaft vor diejenige Stelle, wohin der gestorbene in Civil-Sachen gehöret hat.

13) Derjenige, der während eines Civilstreit Soldat wird, hat den Prozeß bey der Civilbehörde fortzusetzen, eben so ist der Inquisit, der aus einem Arrest entflieht, Soldat wird, und zur Fahne noch nicht geschworen hat, ist dem Landgerichte auf Anfoderung einzuhändigen.

14) Offiziers, so wirkliche Landstände sind, gehören in bürgerlichen und peinlichen Sachen (Militär-Verbrecher ausgenommen, zum Civilgerichte: im Fall ein dergleichen Offizier in einem fremden Lande stirbt, ist das Original-Testament der Landesstelle zu verabfolgen, wohin auch die Abhandlung gehört, in Rücksicht der Feldequipage aber nimmt die Militär die Sperr und Inventur vor, und stellet solches der Landesstelle zur Ergänzung des Hauptinventariums zu. Eben so wird das Militär-Vermögen verabfolgt gegen Quittung, wenn die vorhandenen Militär-Schulden von den legitimirten Erben richtig gestellet sind; die Erbschaften aber sind vor 3 Monaten nicht zu verabfolgen, damit das Regiment die etwa vorhandenen Militär-Schulden gehörig liquidiren kann.

15) Die Kaptur einer Militär-Person kann von der Civil-Obrigkeit geschehen, jedoch ist die

Auslieferung an das Militär ohne Taxen und Verschub zu leisten.

16) Im Fall Unteroffiziere und Gemeine, deren Regiment nicht im Lande ist, von einer Civilobrigkeit verurtheilt würden, sind nach beschehener Anzeige, und in sofern binnen 2 Monaten keine Antwort erfolget ist, abzuurtheilen, und der Sentenz zu vollziehen, jedoch ist nach dem Vollzug dem Regiment davon Nachricht zu geben, und dem Hofkriegsrath gefählte Urtheil einzusenden.

17) In Militär-Verbrechen ist die von der Civilobrigkeit arretirte Militärperson ohne Verschub zu verabfolgen, und das Regiment soll die Ubernahm von dem Tag der ihm gemachten Erinnerung über 2 Monate nicht anstehen lassen.

1763.

Ausfuhr roher Häute verboten, doch würde in dem Falle gegen Kommerzialpässen die Ausfuhr erlaubet werden, wenn dergleichen Häute weder im Lande verarbeitet, noch in einem anderen der k. k. Provinzen gebracht werden, für eine schwere Haut ist 25 kr., und für eine von geringerer Gattung 30 kr. Ausfuhrzoll zu entrichten. Jänner 14.

Neuverbessertes Landtafels-Normale. Jänner 19. Cod. aust. Thl. VI. S. 367.

Ohne landesfürstliche Erlaubniß Fideikommiß auf unbewegliche Güter zu errichten verbotten, auch zur Errichtung desselben niemalen einzurathen, wenn es nicht wenigstens 400000 fl. im Werthe beträgt. Kapitalien, welche in einem öffentlichen Fond liegen, können für Fideicommiss erklärt werden. Jäner 22.

Ständische neue Zahlungs-Obligationen von 21,900,100 fl. Jän er 26 Codex aust. VI. Theil. S. 373.

Landesfürstlichen Räth, welche in landständtische Dienste tretten, bleibt der Rang bey abermaliger Antrettung landesfürstlicher Dienste vorbehalten. February 1.

Diensttaugliche Rekruten nur damals zu entlassen, wenn sie würkliche ansässige Kontribuenten sind. February 5.

Instruction für die Fideikommiß-Kuratores. February 26. CA. VI. Theil. S. 404.

Erneueuerung der in Sicherheits-Sachen publicirten Gesetze. März 1.

Erläuterung des Steuer-Patents von 18ten November 762. März 4. CA. VI. Theil S. 408.

Auffschlag auf Cacao, Chioccolade, und Thee vom Centner Cacao 37 fl. 48 kr. Chioccolade 73 fl. und von Thee vom Gulden 9 kr. von diesen Auflagen sind für das Waisenhaus in Prag, Brünn, Ollmütz, Troppau, Linz, Klagenfurth, Laibach und Görz vom Centner Cacao 10 fl. von Choccolade 15 fl. und von Thee 15 kr. bestimmet worden. In Wien und Gräz wurde diese Auflage den Armen gewidmet. März 30.

Unterthanen an Sonn- und Feyertagen zur Zeit des Gottesdienstes zur Obrigkeits-Kanzley zu fodern verboten. April 14.

Einfuhr jedes' fremden Zwilchs, Trillichs und Schlachwitz bey Konfiskation verboten, da dergleichen Waaren hinlänglich in Böhmen, Mäh-

Mähren, Schlesien, und Oberösterreich fabriziret werden. April 15.

Erneuerung der untern 31ten July 752. publicirten Waldordnung. April 20.

Feine Tuch- Blusch- und Wollenzeugmacher von der Rekrutirung frey zu lassen. May 14.

Bäckenmeister haben die im Felde gestandenen Bäcker vorzüglich zu beförderen. May 20.

Substitutio ad primum gradum vel hæredem hat in *immobilibus* statt May 21.

Diejenigen, welche im Lande Erz, bauwürdige Klüfften- und Goldsandführende Flüsse oder Bäche wissen, haben die Anzeige an den Eisenobmann in Steyr zu machen, und eine Belohnung von 30 bis 100 Dukaten zu gewarten. May 21.

Erneuerung der in Desertions-Sachen vielfältig erlassenen Gesetze. Juny 3.

Fleischhauer zu verhalten, daß sie das von Unterthanen erkaufte Vieh nicht über die bestimmte Zeit stehen lassen. Juny 4.

Einschärige Wolle in fremde Länder zu führen bey Konfiscation verboten. Juny 14.

Erneuerung der Gesetze von 14 November 750. und 12ten April 762. vermög welchen Befehlen wurde jeden Soldaten, der ausser seiner Station ohne Oberoffizier und Paß betreten wird, als Deserteur an das nächste Militärkommando abzugeben mit dem Beysatze, Oberoffiziers, welche einen oder mehrere Gemeine ohne Paß auf Kommando schicken, oder beurlauben, bey obenerwähnten Vorfalle zur Bezahlung der Taglia zu verhalten. Juny 16.

Gastwirthen und Schifleuthen unter 6 Reichsthaler Straffe verboten Niemanden aus fremden Landen ohne authentischen Paß, oder der der Bettlerey verdächtig scheint, zu beherbergen. Juny 16.

Soldaten-Einquartirungs-Reglement. Juny 25.

Erneuerung der in milden Stiftungs-Sachen bestehenden Gesetze, Stiftungs-Rechnungen und Tabellen jährlich binnen 4 Wochen nach dem neuen Jahre der Landsstelle einzusenden July 1.

Von dem was Eltern ihren Kindern schencken, komt keine Sterbtax zu bezahlen. July 11.

Schlafkreuzer-Reglement. Juiy 16. CA, VI. Theil. S. 429.

Ständischer Zahlungs-Obligationen Interessen-Duction. July 26.

Kundmachung des Taxgefälls pr. 20 pr. Cent. August. 1.

Handwerks-Mißbräuche, und alle unnütze Ladenausgaben abzustellen. August 6.

Ausfuhr der Stratzen in fremde Länder bey Konfiskation verboten. August. 8.

Die in Landenstädten sich neu angesessenen Fabrikanten von Entrichtung der Gewerbsteuer frey zu lassen. August 13.

Einfuhr des Nadler-Bella, Ardra Schlingen-ordinari Betten-Muster, Kartetschen- und Kranzeldrats, als von Tyroll und Karnten in so lange erlaubt, bis die österreichischen und steyrischen Gewerke das Publikum mit den eben

erwähnten Drathgattungen in genugsamen Vorrath zu versehen im Stande sind. August. 13.

Obrigkeiten und Unterthanen zur Anpflanzung weisser Maulberbäumer und der Seidenkultur zu ermuntern. August. 16.

Ausfuhr innländischer Karten in fremde Länder sind Stempel frey. August. 16.

Vieh in jene Gegenden, wo das umgefallene Vergraben liegt, so lange nicht zu treiben, bis man nicht mit Grunde vermuthen kann, daß das letztere ganz verfault sey. August 18.

Interesse Steuer von anliegenden Kapitalien von 6 pr. Cent. 25. von 5 pr. Cent. 15. von 4. pr. Cent. 5 Gulden zu bezahlen. September 1. CA. VI. Theil. S. 449.

Silber = oder Kupfermüntze zu vergolden verboten. September 5.

Neues Formular zur Verfassung der Stiftungs = Tabellen für Kirchen und Klöster. September 13.

Verrufung der in Kurs vorgekommenen unächten Souverainsdor mit der Jahrszahl 1759. September. 14.

Wilddiebe zur Schanz = Arbeit ins Hungarn zu senden. September 28.

Den Marckgräflichen anspachischen halben Gulden mit der Jahrszahl 1763., da sie dem bestehenden Landesfürstlichen Münzfuß nicht entsprechen, den Kours nicht zu gestatten. September 28.

Diejenigen, welche keine ächte Gattung des Zuckers verkaufen, im ersten Betretungs-Falle mit 50 Rthlrs. im 2ten mit 100 und in

weiterer Betretung mit Einziehung der Handlungs-Freyheit zu bestraffen. September 30.

Erneuerung des Wechselpatents October 1. CA. VI. Theil. S. 452.

Wer einen entlaufenen Glasmacher einbringt, erhält 100 fl. Belohnung. October 17.

Errichtung eines öffentlichen Lehr-Stuhls der politischen Wissenschaften an der Universität in Wien. Diejenigen, welche sich mit Unterscheidung diesem Studio widmen, haben vor anderen bey Dienstvergebungen den Vorzug zu gewarten. Oktober 31.

Glaubwürdigen Armen sind in Proceß-Sachen die Gerichts-Taxen nachzusehen. Im Fall aber sie den Proceß behaupten, sind sie zur Bezahlung der Taxen zu verhalten. November 12.

Jeder der von einem Kapital die Interessen-Steuer zu entrichten hat, hat sich bey derjenigen Landesstelle zu fatiren, welche an dem Orte ist, wo er ansitzt. November 17.

Erneuerung des am 18ten July 761. publicirten Patents wegen Zimentirung der Weinfässer, welche aus fremden Ländern ins Land gebracht, und mit inländischen Weinen wieder hinausgeführet werden, unterliegen der Zimentirung nicht November 19.

Schuldensteuer Ausschreibung. November 24. CA. VI. Theil. S. 493.

Salzpreiserhöhung. November 29.. CA. VI. Theil. S. 525.

Er-

Erneuerung des Gebrauchs der neuen Wiener oder Stockerauer Metze. December 9.

Für Pupillen anliegende Kapitalien, wenn solche auch unter 100 fl. sind, ist die Interesse-Steur zu entrichten. December 20.

Jus Albinagii mit Sardinien aufgehoben. December 21.

1764.

Acten aus landesfürstlichen Registraturen keinem Beamten ohne ausgestellten Recepisse zu verabfolgen. Jänner 9.

Bey Erledigung einer kais. königl. Pfarre den Konkurs auszuschreiben, und ohne diesen keine zu vergeben, doch immer mit Rucksichtnehmung auf die Verdienste, die sich ein Kandidat um die Seelsorge gemacht hat. Jäner 14.

Die zur Erlösung gefangener Christen gewidmeten Vermächtnisse unterliegen keinem Abfahrts-Geld. Jäner 27.

Holz nach Wien zum Verkauf zu führen nur damals erlaubt, wenn das Publikum in Linz damit hinlänglich versehen ist. Hievon ist ausgenommen alles Holz, welches aus fremden Ländern, und von dem Ranaridel und Angerischen Schwemme kömmt. Jäner 29.

Böhmischen Juden, welche den Potaschen-Verlag auf 6 Jahre übernehmen, den freyen Einkauf derselben nicht zu hindern. Ausfuhr der Hauß- und Seifensieder-Asche bey Straffe von 5 fl. für den Strich verboten. Februar 1.

Tabackgefälls-Patent Erinnerung a) jeden Taback, den die Oberadministration einführet, als ein k. k. Gut zu betrachten, allen Handel mit Taback, wie er Namen hat, zu verkaufen, verschencken, und in Kommission zu nehmen, verboten, u. s. w. February 1.

Bestimmung des Rangs der Kommerzialräthe a) in Böhmen gleichen Rang mit den Appellationsräthen. b), in Oesterreich mit den Regierungs-Räthen. February 10.

Neues Formular zur Ausweisung geistlicher Stiftungen. February 10. CA. VI. Theil. S. 545.

Einführung eines Vieh-Aufschlags. February 15.

Salz nach ganzen Stöcken oder Fuderweis zu verkauffen den Salzmäßlern erlaubt, wie auch das Pfund um einen Pfenning theurer zu verschleissen. February 20.

Marcktpreiß-Zetteln vierteljährig an die Landes-Stelle abzugeben. Festhaltung des Inschlicht und Kerzen-Satzes. February 21.

Die Regimenter sollen sich bey Erfoderungs-Fall blos des innländischen Leders bedienen. February 21.

Anordnung der Nachtstationen bey der Reise der Majestäten zur Krönung des Römischen Königs Josephs II. February. 23. CA. VI. Theil. S. 547.

Einfuhr des böhmischen und Bierlager-Brandweins gegen Hofpaß erlaubt. February 25.

Erneuerung des dem Baron v. Grechtler wegen seiner Holzschwemm untern 5ten November 1753. ertheilten Schutz-Patent.

Erneuerung der Leinwand-Beschau-Ordnung vom J. 1752. März 8.

Vorschrift wegen der onerirten und nicht onerirten Stiftungs-Kapitalien. März 8.

Erläuterung der Rangsbestimmung für die Kommerzial-Räthe. März 10. CA. VI. Theil. S. 550.

Beamte haben die Verhinderung der Vieh-Ausfuhr zu besorgen, und zu sehen, daß die Fleischhauer mit den Kälbern keinen wucherlichen Handel treiben. März 14.

Bey Einziehung oder Auslieferung eines Verbrechers sind die rechtlich behobene Indicien mitzutheilen, auch ausser den Grundobrigkeitlichen noch ein Landgerichtliches Summarexamen vorzunehmen. März 16.

Silberglückshafen erlaubt. März 16.

Waaren-Einfuhr-Reglement: a) fremde Waaren binnen 6 Wochen ausser Land zu schicken b) Handelsleute wegen verbotener Waaren sowohl zn Hause, als in ihren Gewölbern und Niederlageu zu visitiren. c) fremden Handelsleuten der Verkauf nicht verbottenen Waaren auf Jahrmärkten als in Pilsen, Brünn, Ollmütz, Troppau, Wien, Krems, Linz, und Grätz erlaubt. d) Fabrikanten können ihre verfertigten Waaren in Stücken in ihren Wohnungen verkaufen, und e) fremde und innländische Fabrikata zu stempeln. März 24.

Neues Stiftungs-Normale. März. 24.

Uiber

Ueber das Verbott geistliche Orden zu vermehren, streng zu wachen. März 24. CA. VI. Theil. S. 558. §. 7.

Jedes Landerichtliches Urtheil ist der bestehenden Landgerichts-Ordnung gemäß zu verfassen. März 26.

Uiber die Sicherstellung der Stiftungs-Kapitalien der Landesstelle Auskunft zu geben. März 28.

Der Holzschwemme am Narrafluß alle Assistenz zu leisten. April 7.

Erneuerung der Gesetze von 11ten May. 750. und 22. December 753. wodurch den Salzfußknechten in benöthigten Falle Beystand zu leisten anbefohlen worden ist. April 11.

Wildschützen keinen Aufenthalt zu gestatten. April 13.

Stempel-Gefälls-Verpachtung. April 17.

Erinnerung der Jägerordnung a) ohne schriftlichen von Würtschafts-Beamten ausgestellten Zeugniß kein Wildprät zu verkaufen, Gejaid nicht an gemeine Leute in Bestand zu geben, c) keine Rehböcke zu schiessen u. s. w. April 17.

Erinnerung des Stempel-Gesätzes vom Jahr 1762. April 25. CA. VI. Theil. S. 561.

Ohne specialer-Erlaubniß der Landesfürsten kann sich kein Jud im Lande unter und ob der Enns ansässig machen. May 5.

Statuten des Ritterordens des St. Stephans Königs in Hungarn. May 6. C. A. V. Theil. 571.

Beförderung der Pferdezucht: a) die zur Landstutterey brauchbaren Beschseller und Unterhaltung derselben vom k. k. Aerario zu bestreiten, b) dem Landmann von Abreichung der Sprung-Gebühr frey zu lassen, und c) den Unterthanen den freyen Pferd-Verkauf im und ausser Land zu gestatten. May 7. C. A. VI. Theil S. 582.

Die den Unterthanen abgenommenen lutherischen Bücher an den Religions-Conseß abzugeben. May 8.

Erneuerung der in Religions-Sachen erlassenen Verordnungen. May 8.

Genauere Beobachtung der Dienstboten-Ordnung anbefohlen. May 11.

Fideikommiß- und Majorat-Güter-Depurirung. May 22.

Ein Verzeichniß von dem Transmigranten-Vermögen an Behörde einzusenden. May 28.

Formular zur Abfassung eines End-Urtheils, welches nach eingeholtem Parere der Rechtsgelehrten dem Kriminalact beyzulegen ist. Juny 1.

Viehvorkauf und Hornviehs-Ausfuhr im Eisen-Bezirck verboten. Juny 2.

In Kriminal-Sachen ordnungsmässig zu Werck zu gehen, die Anzeigen zur Verhaftnehmung genau zu erheben, das landgerichtliche summarische Examen ohne Verschub vorzunehmen, die Zeugen, bevor sie zur Ablegung des Eydes gelassen werden, gehörig zu unterrichten,

den Inquisiten über jedes artikulirtes Examen zu constituiren und das Constitutum am Ende des artikulirten Examen beyzusetzen. Juny 19.

Erneuerung des unterm 22ten December 1753. publicirten Salz-Patents vorzüglich des 12ten §. Juny 22.

Erläuterung des Stempel-Gesetzes vom Jahr 1762. Juny 23.

Nähere Erläuterung des 6ten §. des unterm 6ten Juny 759. publicirten Erbsteuer-Gesetzes. July 2.

Das von dem Unterthans-Advokaten an Jemand gesandte Schreiben von Tage des Empfangs gerechnet binnen 14 Tägen bey 6 Rchsthl. Strafe zu beantworten. July 13.

Verrufung der legirten Scheidemünzen, an dessen Stelle die Kupfermünze schon am 27ten September 1760. gesetzt wurde. August. 4. A. C. VI. Theil. S. 589.

Erneuerung des unterm 2ten Juny 753. publicirten Gesetzes keinem Oberoffizier bis zum Fähndrich ohne schriftliche Erlaubniß des Regiments-Commandanten über 100 fl. zu leihen. August. 17.

Dominien frey zu lassen, ihre Mutter-Pferde mit eigenen Beschellern zu belegen. August 18.

Tabelle zur Ausweisung der Unterthans-Erbsteuer. August 25.

Erneuerung der in Sicherheits-Sachen erlassenen Gesetze. August 28.

Schwere Fuhrwägen haben sich statt der Ketten der Sperrschuhe zu bedienen. August. 28.

Aufhebung der Fleischkreutzer-Gefälls-Pachtung. September 3.

Die Auskohlung und Ausreuttung der Wälder nachdrücklich zu hinderen. September 4.

Erneuerung des Befehls wegen des Gebrauchs der neuen eingeführten Masserey mit dem Beisatze: mit Anfang des J. 1765. das Dienst- und Zehentgetreyd nach dem Maaß einzuheben, und in den monatlichen Marktpreiszeddeln anzumerken, ob dem Gesetze in jedem Punkte nachgelebet werde. September 10.

Das Holz nach dem neuen Klaftermaaß aufzurichten. September 10.

Erneuerung des unterm 18ten August. 1752. publicirten Patents: auf die Eisenarbeiter, damit sie nicht auswandern, ein wachsames Aug zu tragen. September 10.

Webergewerb-Regulierung. September 18.

Aerzte und Wundärzte zuverhalten, ihre abzugebende Parere genau, deutlich, und verläßlich zu verfassen. September 28.

Erneuerung der in dem Salzgesetz 1750. und 1753. enthaltenen 3 und 7ten §. September 28.

Salitergräber in ihren Arbeiten nicht zu hinderen. September 28.

Ausgeschriebene Collecte für eine der Jugend gewidmete, und in Verfall gerathene Stiftung. October 2.

Die sogenannte Gesellen-Schleifung bey den Bäckerzünften, und die bey anderen Zünften üblichen Mißbräuche abzustellen. October 3.

Verrufung der gräfl. montfortischen gemeinen halben Kopfstücke von dem Jahre 1761. 62, und 1763. October 13.

Holzhändler und Schiffmeister sollen das nach Wien führende Bauholz blos, und nirgends anderswo, als auf der dortigen Stätte, und in den Legstätten Korneuburg, Stockerau, und Klosterneuburg absetzen. Auch die bestimmte Taxe bey Verlust der Handlungsfreyheit nicht zu überschreiten. Die sogenannten Fürtwänger kein anderes Holz zu führen, als was ihnen von den Alben (Alpen) zu führen, erlaubt ist. October 19.

Landesfürstlichen Beamten alle Verpachtungen verboten. October 20.

Norma wegen der Waaren-Stemplung. October 20. C. A. VI. Theil S. 603.

Vorschrift wegen der Viehseuche. October 26.

Erneuerung des im Jahre 1753. publicirten Infektions-Gesetzes in Puncto der Viehseuche. November 3.

Das Volk zu belehren, kein Vieh in später Jahrszeit auszutreiben, noch weniger durch die Nacht unterm freyen Himmel zu lassen, und das grüne Futter, bevor es dem Vieh gereicht wird, wohl zu trocknen. November 9.

Beym öffentlichen Ausschank sich keines anderen als zimentirten Geschirrs zu bedienen. Jedermann, der unzimentirtes Geschirr verkauft, zu bestrafen. November 27.

Erneue-

Erneuerung des, unterm 22. Juny 1756 in Kridesachen wegen Klassifizirung der k. k. Aerarial-Forderungen publicirten Gesetzes mit dem weiteren Zusatze, daß die Inventurs-Kommission- und Kuratelsgebühren, dann die Krankheits- und Begräbniskösten des Kridarius, und der Dienstbotenlohn jedoch nur von den letzten drey Jahren den Aerarialforderungen vorzugehen haben. November 28.

Krankes Vieh von gesunden abzusöndern, das umgefallene in Gegenwart des Abdeckers tief einzugraben, mit Sägespännen öfters zu räuchern, und den Unterthanen die Haltung der Ziegen einzubinden. December. 5.

Vorspanndistriktskommission allen Gehorsam zu leisten. December. 11.

Fremdes Teigwerk einzuführen verboten. December 15.

Das unterm 15 July 1761. wegen Konfiskation des Deserteursvermögens puplicirte Gesetze dahin erläutert, daß, wenn es auf die Ernährung der rükgelassenen Weiber und Kinder ankömmt, die Anzeige nach Hofe zu machen sey. December 17.

Fabrikenarbeiter (Tagelöhner, Handlanger ausgenommen) von der Rekrutirung frey zu lassen. December 18.

Titulatur für das niederösterreichische Landrecht. Der Herrenstand schreibt in seiner Schrift im Eingange: Hochlöbliches kais. königl. Landrecht, günstige Herren und Freunde, im Texte: Euer Gunst und Freundschaft, am Ende: Eines Hochlöblichen kais. königl. Landrechts Dienstli-

cher. Der Ritterstand im Eingange: Hochl. kais. königl. Landrecht, Euer Excellenz Gunst und Gnaden, und am Ende: Gehorsamster und Dienstlicher. Die Uibrigen im Eingange: Ein Hochl. kais. königl. Landrecht, Euer Excellenz gnädige Herren, im Contexte: Euer Excellenz und Gnaden, und am Ende: — — Gehorsamster. December 22.

Dominien sollen in Berichtserstattungen bey Strafe nicht zögern. December. 22.

Schulden halber arrestirte Beamte, die binnen 14 Tagen nicht bezahlen, des Dienstes zu entlassen. December 22.

1765.

Auswurfasche auszuführen verboten. Jäner 5.

Von jeder neuer in Kurs vorkommender Münze, wenigstens eine halbe Markt gegen Vergütung dem Münzamte einzuliefern. Jäner 5.

Schwärzer können von Grundobrigkeiten als eigene Rekrouten gestellt werden. Jäner 7.

Vorgeschriebene Formulare zur Abfassung der Schuldensteuerfassion. Jäner 12.

Unberechtigten Wappengebrauch abzustellen. Jäner 19.

Ausfuhr fremder Silbermünzen, vorzüglich der halben und ganzen Kopfstücke erlaubt. Jäner 25.

Erneuerung der Dienstbotenordnung. Jäner 28.

Ausmessung der Taxen bey geistlichen Wahlen. Februar 2. C. A. VI. Theil S 670.

Die

Die Ausrotung der Spatzen anbefohlen. Februar 14.

Der einen Deserteur nicht anhält, wo er es hätte thun können, ist mit Festungsbau oder öffentlicher Arbeit auf 1 halbes Jahr zu bestrafen. Februar 18.

Potaschenausfuhr gegen Kommerzialpaß und Entrichtung des Zolls zu 1 fl. vom Centner erlaubt. Februar 22.

Formular eines Passes für Kommandirte. Wer ohne einen solchen betreten wird, ist als Deserteur anzuhalten. März 2.

Hausbüchelchen, welche statt Conto, Auszügeln und Quittungen dienen, unterliegen dem Stempel. März 2.

Beamte mit 100 Ducaten zu bestrafen, die in Beobachtung der in Viehaufschlagsachen puplicirten Gesetze, nachlässig betreten werden. März 11.

Von unterthänigen Verlassenschaften sind in keinem Falle mehr als 5 Procent zu nehmen. März 18.

Norma, wie sich die Geistlichkeit in Kriminalsachen zur Beförderung der Justiz zu verhalten habe. März 22. C. A. VI. Thl. S. 679.

Genauere Beobachtung der Kommercialgesetze befohlen. März 27.

Unterthanen haben sich auch damals den Salzvisitationen nicht zu widersetzen, wenn selbe mit fremder obrigkeitlichen Assistenz geschieht März 27.

Auf Fortificationsgründen bürgerliche Gewerbe damals zu führen erlaubt, wenn da-

von die gewöhnlichen bürgerlichen Anlagen getragen werden. März 29.

Aufstellung des Wechselgerichts. April 15.

Der Teutsche = und Maltheserorden, der Regularklerus und alle übrige geistliche Komunitäten und Bruderschaften haben 20 Procent für den Neo - acquisitus zu entrichten. May 8.

Bei Ausstellung jeder neuen Kundschaft haben sich die Handwerker immer auf die Alte zu berufen, und solche für erloschen zu erkären. May 10.

Den Militärkomandirten mit Achtung zu begegnen. May 10.

Fremde Leinwand ist bei der Einbruchstation zu bezeichnen, und ohne Stempel bei Konfiskation keine zu bleichen erlaubt. März 13.

Erneuerte Anbefehlung der Kultur der Maulbeerbäume. März 25.

Seelenbeschreibungsformular. März 20.

Einführung der sogenannten Bagagemaut. März 31.

Die willkührliche Abführung des Fleischkreuzers betreffend. Juny 5.

Wenn eine Urkunde oder ein Testament ohne Gebrauch des blossen weissen Stempelpapiers ausgefertigt wird; so ist die Strafe mit 20 facher Stempelgebühr zu erlegen. Juny 11.

Norma wegen des geistlichen Erbsteuerequivalents. Juny 25. C. A. VI. Thl. S. 716.

Kreishauptleuten die Bekleidung anderer Dienste verboten. Juny 29.

Unterthanen haben den Salzgegentrieb nicht zu hindern, das Beförderungsamt mit übermässigen Lohn nicht zu beschweren, und die zur Salzbeförderung gedungene Pferde an andere Personen nicht zu vermiethen. July 8.

Obrigkeitlicher Konsens zur Vereheligung aufgehoben, und den Unterthanen das Spinnen, Weben und andere Nahrungszweige, den Unterhalt zu erleichtern, erlaubt. July 11.

Ehekontrakte der Bürger und Bauern, bedörfen nur 3 kr. Stempels. July 15.

Achselschnüre Bedienten zu tragen verboten. August 12.

Kaiser Franz I. stirbt zu Insbruk am Schlage zwischen 9 und 10 Uhr in der Nacht. August 18.

Arbeitfähige Bettler der Kommerzialdirektion anzuzeigen. August 22.

Das Vieh zur Zeit des Nebels und Thau nicht auf die Weide zu treiben, und demselben gut getrocknetes Futter zum Essen vorzulegen. September 12.

Trauergerüste in Kirchen zu errichten verboten. September 16.

Erneuerung des Verbots wegen öffentlicher und heimlicher Hazardspiele, als: Pharao, Basset, Würfelspiel, Passadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Tuschen, Färbeln, Treskaksincere, Brandeln, Molma u. s. w. Denjenigen, der dergleichen Spiele in seiner Wohnung duldet, mit 300 Ducaten zu bestrafen. September 23.

Glatten und gewässerten Moirs aus fremden Landen einzuführen verboten. September 23.

Kaiser Joseph, als Mitregent erklärt. September 23.

Erläuterung des unterm 27 July publicirten Gesetzes wegen zugestandener Ausfuhr der Landesprodukte. September 28. C. A. VI. S. 756.

Das Viehaufschlaggesetz vom 15 Februar, und das am 2 Juny 1764 wegen der Viehausfuhr aus dem Eisengewerkbezirk puplicirten Gesetzes sollen in keinem Falle das in Eisenproviantsachen bestehende Normale hindern. October 14.

Erneuerung des unterm 14 Juny 1754 den Unterthanen verbotenen Schiessen November 13.

Von Unterthanen bey Proviantlieferungen den sogenannten Zahlgroschen von jedem Gulden noch eine andere Gebühr, wie solche Namen hat, zu fodern, verboten. November 14.

Einführung der Spinnschulen in allen landesfürstlichen Städten und Märkten, wo solche nicht bestehen. November 27.

Demjenigen, welche bey einem verbotenen Spiel verloren hat, und bey Gericht den Verlust anzeigt, hat der Richter zur Rükbezahlung der verlornen Summe Beystand zu leisten. November 2[illegible].

Das Holz nach der neuen Klaftermaß bey 3 Rthl. Strafe zu verkaufen. December 9.

In Stempelsachen den Rekurs binnen sechs Wochen zu melden. December 14.

Kei-

Keinen als Pfarrer oder Vikar anzustellen, der nicht vorher in der Seelsorge stand. December 21.

Rechnungsrevisores haben darauf zu sehen, daß keine ungestempelte Beylage als Beweis angenommen werde. December 24.

Erinnerung des Verbots, wegen unberechtigten Wappengebrauchs. December 24.

1766.

Titulatur und Wappen Sr. Majestät des Kaisers und der Kaiserinn Königinn. Jäner 14. C. A. VI. Thl. S. 772.

Gezogene Tischzeuge einzuführen verboten. Februar 6.

Die Kupfermünzen nur in so weit zu gebrauchen, als sie im Handel und Wandel zum Ausgleichen der gröberen Münzen nothwendig werden. Februar 8.

Zünfte anzuzeigen, die nicht mit einem landesfürstlichen Privilegio versehen sind. Februar 19.

Büchsenmacher, welche gemeinen Leuten Windbüchsen, woraus man mit Schrott und Bley schießt, machen oder verkaufen, mit 24 Rthl. zu bestrafen. Aenliche Strafe ist denjenigen zugedacht, welche Windbüchsen verfertigen, ohne dazu berechtiget zu seyn. Februar 20.

Erhebung des Fürstenthums Siebenbürgen zu einem Großfürstenthum, nebst Bestättigung der in diesem Fürstenthum im J. 1764 errichteten Erbämter. Dasselbe hat den Rang nach den Herzogthümern. Februar 20.

Der

Der am 11ten July 1765 zugestandene Heyrathskonsens ist nicht auf Arme und Vagabunde auszudehnen. März 3.

Jede Massaforderung, welche nicht in bestimmter Zeit angemeldet wird, ist auf jeden Falle abzuweisen. März 10.

Auf preussische Emissarien, welche Bergleute, Stahl- Blech- und Eisenarbeiter ans dem Lande zu locken suchen, das strengste Augenmerk zu nehmen. März 22.

Invaliden, welche noch Dienste leisten können, entweder zu Garnisonsdiensten oder auf eine andere für den Staat nutzbare Art zu verwenden. März 29.

Den Unterthanen, das in Salzsachen unterm 22 December 1753 publicirte Gesetz öfters bekannt zu machen, vorzüglich aber einzuprägen, daß Salzvisitationen auch mit fremder Assistenz erlaubet sind. Beamte, welche in Befolgung dieser Verordnung nachlässig betreten werden, zu bestrafen. April 7.

Tabellarisch auszuweisen, was der Geistlichkeit, und anderen Stiftungen an Stipendien und anderen Titeln mit oder ohne Verbindlichkeit zufließt. April 10.

Den in der Münzstadt Günzburg mit der Jahrszahl 1769 geprägten Konventionsthalern der Kours gestattet. April 6.

Landgerichte haben dahin zu sehen, daß die Seitenstrassen im guten Stande erhalten werden. Auch sind die Unterthanen ohne Rüksichtnehmung auf Exemtion zur Strassenrobot zu verhalten. April 18.

Soldatenbeurlaubungsnormale. April 18. A. C. VI. Thl. S. 789.

Fremden Scheid = und Kupfermünzen der Kurs untersagt. April 18.

Aufhebung des Aufschlages auf Stärk= und Haarpuder. April 25.

Interessenherabsetzungsnorma. May 1. C. A. VI. Thl. S. 796.

Vorschrift zur Verfassung geistlicher Stiftungstabellen. May 15.

Falsches Abhaspeln des Garns bey Konfiskation desselben verboten. May 16.

Ordensgeistliche nicht auf Teutsche= und Maltheserordenspfarren zu stellen. May 17.

Die Marktpreiszeddeln mit jedem Vierteljahr richtig einzusenden. Die Uibertreter mit 3 Rthl. zu bestrafen. May 19.

Magistrats = und Privatämter haben sich mit allen Arten von Stempelpapieren zu versehen. May 24.

Preisregulativ für die Kerzen: das Pf. weißgarnene um 9 und das Pfund schwarzgarne Kerzen um 8 kr. zuverkaufen. In Linz wegen der, von den dortigen Seifensiedern, zu besorgenden nächtlichen Beleuchtung das Pfund von beyden Gattungen um 1 Pfennig theurer zu verkaufen erlaubt. May 31.

Normale für die adelichen Damesstifte zu Prag und Insbruk. May 31. A. C. VI. Thl. S. 806.

Für erhaltenes Proviant, oder Naturalien sind nach Verlaufe eines Monats die Quittungen an das Proviantamt bey Verlust der

Forderung abzugeben, und die Unterthanen dieserwegen zu verständigen. Juny 6.

Quittungen der Unterthanen, wenn solche beym Verkaufe der Gründe, oder bey andern Zahlungen ausgestellet werden, und einen Gulden übersteigen, unterliegen dem gesetzmässigen Stempel. Juny 6.

Erneuerung des in Rücksicht des Bauholzes unterm 19 Juny 1764 erlassenen Gesetzes. Juny 12.

Unbewegliche Güter, welche einen Gläubiger per viam addictionis zufallen, sind zu 4 Procent zu schätzen; diejenigen hingegen, welche öffentlich feilgeboten werden, unterliegen der ordentlichen Schätzung. Juny 13.

Jeder Todesfall eines auf dem Lande lebenden und nicht in Diensten gestandene Militairofficiers, Pensionisten, oder dessen Wittwe ist ohne Verzögerung dem Kreisamte zu anzuzeigen. Juny 21.

Vertrag mit Frankreich in Rücksicht des Abfarthsgeldes. Juny 24.

Der Gebrauch der Torfkohlen bey Eisen- und Hammerwerkern anbefohlen. Juny 27.

Das Kippen und Wippen der Münzen zu verhüten, sind alle gröbere Münzsorten bey ihrem Empfange, vorzüglich bey obwaltenden Verdacht, genau abzuwägen. July 28.

Alle Stempelstrafen sind bey dem k. k. Siegelamte zu entrichten. July 11.

Die Schmiede- und Schlossergesellen, welche mit zwey Drittel Steinkohlen, und einem Drittel Holzkohlen arbeiten, sind vor allen übri-

gen

gen zum Bürger- und Meisterrecht zu befördern. July 5.

Jurisdictionsnorma zwischen den Länderstellen und dem Teutschen-Orden. July 5. C. .A VI. Thl. S. 819.

Von jedem Spiel Karte ist dem k. k. Siegelamte blos das Herzcour und von jedem Kalender das Titelblatt zur Stempelung einzusenden. July 12.

Keinem Beurlaubten, sein etwas besitzendes Kapital, oder von verkauften Grundstücken eingelößtes Geld, ohne Erlaubniß der Militärbehörde zu verabfolgen. July 18.

Ausländische Schnallenherzeln einzuführen verboten. July 24.

Keinem Bäckerhandwerk der Besitz eigener Mühlen erlaubt. July 30.

Den Grundobrigkeiten wird der von dem böhmischen Waldmeister Adam von Rombaldi verfaßte Unterricht zur Erzeugung und Gebrauch der Torfkohlen mitgethetilet. August 9.

Alle Instrumente, von welchen die Zinse zu 4 pr. festgesetzet worden sind, unterliegen keinem Stempel. August 9.

Die Obrigkeiten haben den Tabakbeamten bey Visitationen die schleunigste Hülfe zu geben. August 18.

Denjenigen ein Prämium von hundert Ducaten zu reichen, der die Schmelzung der Erze mit Torfkohlen bewirket. August 22.

Alle Baumaterialien, welche zur Wiederherstellung eines durch Feuer verunglückten Orts zugeführt werden, unterliegen weder einem Zoll, noch anderen Abgaben. August 25.

Con-

Contumazordnung. August 25

Derjenige, welcher den Armenleutaufschlag beeinträchtiget, ist mit der pœna dupli zu belegen, im Falle aber der Betrüger kein Vermögen hätte, ist er zu arretiren. Dem Anzeiger eines dergleichen Betrugs ist der Achttheil von dem Duplo zu verabfolgen. September. 9.

Erbschaften, und anderes Vermögen sind in die preusischen Staaten gegen 10 pr. Abzug und gegen die gewöhnlichen Reversales zu gelassen. August 4.

Tabakschwärzer, welche Rottenweise mit verschievenen Waffen versehen die k. k. Grenzen betreten, sind, wenn sie gleich keinen Tabak bey sich haben, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe das 1ste mal zu einer 2 jährigen, das 2te mal zur 5 jährigen, und das 3te mal zur 10 jährigen ordentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen. September 6.

Den inländischen Buchhändlern wird die freye Einfuhr so vieler fremder Bücher auf 3 Jahr unter dieser Bedingniß zugestanden, daß sie eben so viele im Lande gedrukte Bücher hinausführen. September 11.

Grundstücke und Mayereyen, welche in Militärdiensten befindlichen Personen gehören ohne wichtige Ursachen nicht zu veräusseren. September 12.

Waldordnung für das Land ob und unter der Ens. September 15. Hier folgt ein Auszug.

Bey guter Benützung der Wälder komt es auf diese zwey Stücke an: 1) wie die bereits das vollkommene Wachsthum erreichte Holzarten mit bester Oekonomie zu benützen, und 2) den Nachwachs zu befördern.

1. Eine jede Waldung, sie mag groß, oder klein seyn, in Ertragniß des Holzes zu überschlagen, auch wo möglich auszumessen, und gar einen Probschlag zu machen, mithin das jährlich zu schlagende Quantum zu bestimmen.
2. Ziel und Maß von daher zunehmen, wie lang eine jede Gattung von verschiedenen Bäumen bis zu ihrer Vollkommenheit zu wachsen habe.
3. Die Holzschläge, oder jährliche Stallungen gehörig einzurichten, wird nöthig, daß
4. Ein eigenes Schätzungsbuch, wegen der jährlich zu errichtenden Holzschlägen, zu halten.
5. Genau zu bemerken, zu was für einen Gebrauch jede Gattung Holz mit mehrerem Nutzen anzubringen sey.
6. Sind für Binder und Wagner, wie auch die Weinstecken, Spalten, und dergleichen nur die sich ergebenden Windbrüche, die dürre, und abstehende Bäume so zu verwenden, und sodann die dießfällige mehrere Erforderniß auf die Holzschläge anzuweisen.
7. Ist wohl zu bemerken, daß jene Bäume, welche gerad gewachsen, zum bauen vorzüglich vorbehalten, zum Brennholz aber jene Bäume, welche nach ihrer Gattung entweder wegen ihre vielen Aesten, oder krummen Wachsthum, oder sonstigen Ungesund-

heit zum bauen nicht gebrauchet werden können, hergenommen werden müssen.

8. Die Holzschläge sind ordentlich, und nicht hin- und her zerstreuter anzulegen, so sich aber nur von den größeren sowohl obrigkeitlich- als unterthänigen, nicht aber kleineren sogenannten Wäldern verstehet.

9. Das gestockte Holz waldmännisch aufzuarbeiten, mit der Säge in gewöhnlicher Länge zu schneiden, nicht zu dünn zu zerspalten, nach ordentlicher Klaftermaß unvortheilhaft mit der gewöhnlichen Uibermaß aufzurichten, und das Obholz, und Reißig zu Bürdeln sauber gleich auszuhacken, auch diese Ausmessung in den übrigen Waldungen nach Thunlichkeit, und Beschaffenheit der Zufuhr in die Wälder zu beobachten.

10. Bau- Binder- Wagner- Bildhauer- oder anderes dergleichen Holz zu Schindeln, und Weinstöcken nur in den ordentlichen Holzschlägen, ausser denenselben aber vorzüglich von tauglichen Windfällen, und schadhaften Bäumen, und hierauf erst nach der Bedürfniß von gutem Holz abzugeben.

11. In Ansehung des Wagnerholzes zu Vermeidung der gewöhnlichen Excessen eine besondere Obsorg zu tragen.

12. Die ordentliche Holzschläge müssen in jenen Wäldern, wo das Holz vollkommen schlagbar, auch ehe, wo dieses überständig, und dürr zu werden beginnet, sonderheitlich in den weit entlegenen Waldungen angelegt, und die Vorsehung gemacht werden, damit

die

die Holzschläge von vorne gegen den obern Wind ihren Anfang nehmen.

13. Es sind aber auf den abgestockten Gründen hinlänglich Saamenbäume zum baldigen Nachwachs des jungen Maises, jedoch niedrige, welche der Wind nicht leicht umwerfen kann, stehen zu lassen, hiervon die Gipfel oben abzustutzen, damit der Baum mit den Aesten sich weiters ausbreiten, und also mehr Saamen in den Grund werfen könne.

14. Das Laubholz muß haufenweis gefället, und ein gleiches in den Schwarzwäldern jedoch mit dem Unterschied beobachtet werden, daß der Hau nicht allzugroß, sondern nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden feucht, und schattig, und den Sonnenstralen nicht ausgesetzt ist

15. Ist der abgestockte Holzschlag einmal mit genüglichem Saamen angeflohen, und mit jungen Mais versehen, so werden die Saamenbäume behutsam und waldmännisch heraus zu hacken, oder abzusägen seyn, um der jungen Bruth keinen Schaden zuzufügen.

16. Oede, und weder zu Feldern und Weingärten, noch zur nothwendigen der Zeit vorhandenen Viehweide, weder sonst nützliche Gründe, müssen umgeackert, oder mit Grampen ordentlich umgekehret, besäet, der Saamen aber mit Korn, Gersten, oder Hafer vermenget, und solchergestalt ausgeworfen, und übereget werden.

17. Uiberständige, und schadhafte Bäume sind vor allen in den weit entlegenen Bergen behutsam, und waldmännisch auszuhacken,

oder abzusägen, um hierdurch dem jungen Holz zum Wachsthum Luft zu machen.

18. Uiberständige alte, jedoch in der Mitte in Holz noch gute Bäume sollen zu Weinstöcken, Spalten und Schindeln genützet, die Wipfel, und das übrig verbleibende Holz zu Scheitern, Brügeln und Bürdeln ausgehacket werden.

19. Wo eine Waldung, oder Berg schon allzustark verdorben, ist besser, wenn solcher gar abgeholzet wird, um einen gleichen Mais darinn zu formiren.

20. Wo künftighin das Proßholz für das Gewild nöthig zu seyn befunden wird, so solle solches nicht übermässig geschlagen werden.

21. Bevor man das frische Holz angreifet, ist vorhinein das schadhafte nebst den Windfällen auszuhacken, ingleichen

22. Daß bey den Renn- und Richtwegen, auch Schußscharten stockende Holz zum Nutzen des Waldinnhabers ausgearbeitet, und versilbert werde.

23. Um die junge Maise zu conserviren, so ist der Eintrieb des Viehs von verschiedenen Gattungen, besonders von Schafen, Böck-Geissen niemalen zu statten, noch weniger neue Wege und Stege zu machen.

24. Die Schweine in das Gast zu treiben, ist allein in den erwachsenen Wäldern erlaubt.

25. In den Maisen ist nichts herum, noch Birkenstangen auszuhacken.

26. Buchene Wagner- und Tannengehägstangen sind nur allein in den Holzschlägen abzugeben, ein gleiches versteht sich auch

27. Von den Schindeln, Spalten und Weinstöcken, und weil dergleichen Holz dem Eigenthümer zur Versilberung, dem Publiko aber zum Gebrauch mehr dienlich, so wird solches vielmehr zu obigem Ende, als zu Scheitern zu schlagen seyn.

28. Unnöthige dürre Zaun, und Gehäge sind zu vermeiden, und mit lebendigem Holz, welches zum bauen, und brennen in grosse Stämme nicht anwachsen kann, auszusetzen, auch würde zur Ersparung des Holzes dienlich seyn, besonders die Häuser, Stadeln, Schupfen blos allein von Stein, dann überbrannten, oder egyptischen Ziegeln aufzuführen.

29. Wipfel von jungen Föhren und Tannenbäumchen zu Weinzeigern abzustutzen verboten, und sollen die Weinzeiger an allen Orten aus blossen Tannengereiß, oder Zweigen bestehen, oder dafür ein hölzerner Becher, grüner Kranz u. d. g. ausgehangen werden. Eben so

30. Die Aufstellung der sogenannten Hütter-May- Kirchen- Processionen und Desenbäume verboten.

31. Bäume aufzuritzen, anzubohren und abzuschälen verboten. Eben so auch das Ankosten, das ist, die Untersuchung der Bäume, welche zu Schindeln, Spalten, oder Weinstöcken taugen möchten. Vorzüglich ist auf die Beersammler ein wachsames Aug zu haben, damit von diesen Leuten nicht Geschirre aus Baumrinden verfertiget werden; wo immer dergleichen Geschirre vorkommen,

sind solche samt den Beeren dem Besitzer abzunehmen.

32. Rinden und Pech auszuhacken, öde Garten zu schneiden und Mosscharren nur in den Holzschlägen, oder mit Wissen der Waldeigenthümer in weit entlegenen Wäldern zu erlauben. Das Grasen mit der Sichel oder Sense zugleich verboten.

33. Mit Abgebung heimbuchener oder anderen derleichen Spalieren aus den Maisen sparsam und behutsam umzugehen, und hierzu, soviel es thunlich ist, die Maulbeerbäume zu gebrauchen.

34 Renn- und Richtwege sind in den Privatwäldern höchstens auf 4 Klafter zubestimmen, damit die Wägen gegeneinander bequem ausweichen können, im Falle dergleichen Wege über 4 Klafter zu erweitern wären, sind sie mit jungem Mais anzuzieglen.

35. Zur Verhütung der Feuersbrünste in den Wäldern ist streng dahin zu sehen, daß dem Verbote in den Holzschlägen Tabak zu rauchen, und Feuer zu brennen nachgelebet werde. In den Wintertägen aber, wo das Feuerbrennen nothwendig wird, ist dahin zu sehen, daß die Feuerstätten nicht an frischen harz- und pechflüssigen Bäumen angeleget werde. Das Aschenbrennen zur Pottasche nur im Winter und an solchen Oertern erlaubt, wo kein Holzschlag vorhanden ist. Bey Entstehung einer Feuersbrunst in einem Walde, haben sich die an selben angränzende Unterthanen ungesäumt mit den nöthigen Feuerlösch-

requisiten einzufinden, und zur Dämpfung der Brunst Hand anzulegen.

36. Wälder in Wiesen, Aecker, Weingärten oder Viehweiden umzuändern, ist in keinem Falle zu gestatten. Wo Umstände eine dergleichen Umänderung erforderten, ist vorhinein an die Behörde die Anzeige zu machen.

37. In den Oertern, wo Wälder in Wiesen u. s. w. umgeformt worden sind, werden für das allgemeine Wohl patriotisch gesinnte Männer dergleichen Grundstücke wieder zu Wäldern umstalten, und mit frischem Saamen besäen. Da in dem ordentlich ausgezeichneten Halten und Viehweiden die junge Brut manchmal geschwinder anwächst, so ist den Unterthanen, welche in Genusse der Viehhaltung und Weide stehen, Abräumung des Holzes nicht zu gestatten, sondern ein dergleichen Grund waldbahnig zu machen. Hutweiden in keinem Falle zuzulassen, wenn andere Weiden vorhanden sind.

38. Neue Hüten in den Wäldern zu erbauen, oder die nahe daran liegenden Wiesen, und Hutweiden zu erweitern, zu keiner Zeit erlaubt.

39. Zu den bey Jagden nöthigen Feuerhaufen ist allein dürres Holz zu nehmen, auch die Marquetander zu verhalten, daß sie ihr nöthiges Holz um baares Geld ankaufen.

40. Alle Eichen, welche meistens zum Genuß des Wildes stehen bleiben, sind bey Vornehmung der ordentlichen Holzschläge auszuhacken, weil solche die junge Brut anderer guten Holzgattungen hindern.

41. Markzeichen öfters, und wenigstens alle 10 Jahre zu visitiren, und das Mangelhafte zu repariren.

42. Zum Kalk-Ziegel und Kohlenbrennen ist das starke überständige dürre Holz abzugeben, und die Kohlenbrennerey in weit entlegenen Wäldern, aber nur vom überständigen und Wipfelholz zu gestatten.

43. Den Kaufpartheyen sind die Unterlagen von Holz nicht zu entziehen, noch weniger aber

44. Nach beschehener Abzählung der Klafter einiges Holz weiters nachzuhacken, noch von den Partheyen Holzhacker selbst anzustellen erlaubt.

45. Die gewöhnliche Zeit zum Holzschlagen ist für das Bauholz der December und Jäner, wo der Nahrungssaft sich gänzlich in die Wurzel gezohen, zum Brennholz hingegen vom December bis zu Ende February, mithin durch drey Monate nach der Erfahrenheit gebräuchlich, und obschon das bereits gehackte Holz zu Scheitern zu machen nur bis Johanni, oder Ende Juny fortdauern solle, so kann doch das Scheiterholz wegen der für die Residenzstadt Wien benöthigen grossen Quantität das ganze Jahr hindurch gemacht werden.

46. Armen das sogenannte Klaubholz, welches auf der Erden liegt, und über die Kniee gebrochen werden kann, zweymal in der Woche, als Montag und Donnerstag, oder wenn an diesen Tagen ein Feyertag fällt, am folgenden Tag einzusammeln erlaubt.

Die-

Denjenigen hingegen der bey Einsammlung frisches Holzes, und mit Werkzeugen betreten sind, sind die Werkzeuge und das Holz abzunehmen, und nach Umständen empfindliche zu bestrafen.

47. Sumpfige Oerter sind nach Möglichkeit abzuzapfen, auszutrocknen, und mit Eschen, Ymen ꝛc. zu desetzen.

48. Die Bäume in den Auen an den Flüssen sind ausser den Aspen alle 20 bis 24 Jahr nahe an der Wurzel abzuhauen, die Felber aber alle 3 Jahre zu stimmeln, und zu Nutzen zu bringen. Dann:

49. Die Haushölzer jenseits der Donau alle 3. 6., oder 10 Jahre aus Mangel des Holzes zur Nothdurft umzuhauen.

50. Alle Jahr solle jedes aufrechtes Haus, so lang ein öder Grund vorfindig ist, 20 Felber bey Häusern, Gärten, Wiesen, Weiden, oder wo sonst ein nasser Grund ist, in leimigen uud trocknen Grund soviel Russten, dann im sandigen, oder sehr trocknen Grunde soviel Feren- und Tannensetzlinge, auch nach Beschaffenheit des Grundes die Maulbeerbäume in der inneren Reihe, die äußere Reihe aber mit Schleen, oder Genista spinosa aussetzen.

51. Ein von Holz abgeraumter Waldgrund solle niemal durch das Feuer abgebrannt werden.

52. Keine Eisen- und Blechhämmer, Glashüten, Pottaschensiedereyen, und dergleichen sind ohne Erlaubniß der landesfürstlichen Regierung an jenen Orten zu errichten, wo

das Holz auf den Flüssen nach Wien, und auf das flache Land zum Verkauf gebracht wird.

53. Die Entrepreneurs der Holzschwämme sind au alles was in der Waldordnung ausgemessen, vollkommen verbunden.

54. Der in jedem Viertel angestellter Forstbeamter hat im Jahre 2 mal alle in seinem Kreise befindlichen Wälder zu visitiren, und die vorgefundenen Gebrechen an das Kreisamt anzuzeigen, welches seinen Bericht mit beygefügten Gutachten an die Landesstelle abzugeben hat. Gemeinde und Privatunterthanen, welche als Waldverbrecher betreten werden, sind nicht am Gelde sondern mit Kerker, und nach Umständen mit dem Zuchthause zu bestrafen. In Rücksicht der Hoch- und Schwarzwälder des Landes unter und ob der Ens behält nach dem unterm 31 July 1752 und 17 December 1762 publicirten Waldordnung die Obereinsicht, mithin auch die Besorgung der Waldexcessen, das Eisenoberamt als erste Instanz.

55. Ohne ausgestandene Prüfung und darüber erhaltenen Attest kann niemand als ein Waldjäger erkennet, noch weniger als solcher in Dienste genommen werden. Die Prüfung tüchtiger Waldbeamten steht den Kreisämtern zu. Die Ferdinandische im J. 1553 publicirte N. O. Berg- und Eisenoberamtsordnung wie auch die übrigen in Jäger- und Waldungssachen bestehenden Anordnungen erhalten die Bestättigung.

Grundobrigkeiten haben bey Strafe alle die Nachsteuer betreffende Vorfälle dem k. k. Fiskalamte anzuzeigen, und demselben die Gelder einzuhändigen. September 20.

Erneuerung der unterm 18ten August 1752. und unterm 24ten November 1764. puplicirten Emigrationsgesetze. September 26.

Majorenne Kinder des Reichshofraths und Reichskanzleypersonale sind den übrigen Landeseinwohnern gleich zu halten, mithin auch zu allen Personalabgaben, und Vermögenssteuern zu ziehen. September 27.

Aufhebung der Unterhaltungsassekuration, und ist sich in Alimentations- und Schubangelegenheiten nach den in Sicherheitssachen bestehenden Gesetzen zu achten. September 29.

Aufhebung der auf die Getreidausfuhr zugestandenen Bedingnisse. October 2.

Fabrikanten, und Kommercialisten, die sich in Städten und Märkten niederlassen, zur Ansässigmachung nicht zu zwingen, noch auch mit einer Kaution zu beschweren; von der dieserwegen bestandenen Anordnung abzugehen, und ihnen das Bürgerrecht unentgeldlich zu ertheilen, wie auch Freyjahre ihnen zuzulassen, und nach Verlauf derselben sie mit einer mässigen Steuer zu belegen. October 7.

Ausländische Schnallen einzuführen, verboten. October 9.

Denjenigen, welche Torfgruben entdecken eine Belohnung von 24 Ducaten zugestanden. October 11.

Auswärtigen Bilderkrämern aller Bücherhandel bei Konfiskation verboten; Beamte, welche auf die Befolgung dieses Gesetzes nicht genugsam sehen, mit 50 Gulden zu bestrafen. October 17.

Die Austertigung der Dienstbotenentlassscheine auf 3 kr. Stempel zu geben. October 20.

So wie die Civilperson, die einen Soldaten mishandelt, empfindlich zu bestrafen ist; ist der Militärofficier zu entlassen, der seinen Hauswirth oder Civilbeamten mit Schlägen behandelt; der gemeine Mann hingegen ist mit einer Regimentsstrafe zu belegen. October 27.

Landgerichtsordnung in Zauberey, Hexerey, Wahrsagen u. s. w. November 5. C. A. VI. Thl. S. 950.

Von jedem Militärvermögen kömmt das Abfarthgeld zu entrichten, wenn auch die Abhandlung zu einer andern Stelle gehört. Von den Mobilarvermögen jener Personen hingegen, welche zugleich Landmänner sind, oder in Hofdiensten waren, ist das Invalidenabfarthgeld nach dem im J. 1750. publicirten Gesetze zu entrichten. December 6.

So lange Kinder nicht majoren sind, oder ohne eigene Bedienstung bei ihren Vätern wohnen, gehören sie unter das Forum der letzteren; eben so bleibt auch die majorene Tochter, so lange bey ihrer verwittweten Mutter lebt, unter dem alten Forum. Das väterliche Forum hört auf, so bald Kinder majoren werden, oder aus dem väterlichen Haus treten. November 8.

Erneuerung des unterm 15ten November 1766. wegen zollfreyer Zufuhr der Baumaterialien für einen durchs Feuer beschädigten Ort, publicirten Gesetzes, die dieserwegen nöthige Certificaten haben in Städten und Märkten die Magistrate, und für die Dörfer die Kreishauptleute zu ertheilen. November 12.

Fremde zu Militärdiensten taugliche Vagabunde einzig für das Aerarium zu stellen; Landesfürstliche Stähte davon ausgenommen. November 18.

Wegen der verbotenen kurzen Kleidertracht, und der in den Schenken über die bestimmte Zeit haltenden Tänze wachsam zu seyn. November 23.

Eröfnung der Pferdarzneyschule in Wien, bey welcher die Herren Scotti, Mengmann und Zelle als Lehrer angestellt worden sind. Schmidgesellen, welche diese Schule besuchen, und sich durch eifrige Verwendung auszeichnen, vor andern das Meisterrecht zu ertheilen. November 23.

Getreid, Mehl und Brod noch in das Land unter der Ens oder nach Wien zu führen, Zollfrey. December 9.

Die bey jeder Herrschaftskanzley befindlichen Unterthanspetschaften den Eigenthümern zurükzustellen. Im Falle ein Unterthan bei seiner Herrschaft eines Petschaftes bedürftig wird, und solches nicht bey sich hat, sind bey der Unterschrift die Worte: L. S. beyzufügen, und anzumerken, aus Mangel des Petschafts. December 12.

Alle Grundstücke, welche vor der Rektifikation im J. 1750. noch öde waren, und sie in der Folge fruchtbar gemacht wurden, sind auf 20 Jahre vom Zehent und andern Abgaben frey erklärt; öde Gründe zum Weinbau zu verwenden, nicht erlaubt, und der Unterthan der einen Grund ungebaut liegen läßt, ist durch drey auf einander folgende Jahre zur Anbauung zu ermahnen, wofern aber die Ermahnung fruchtlos wird, ist die Abstrafung vorzunehmen. December 15.

Einem Oberofficier nicht über 110 fl. und auch nur gegen schriftliche Erlaubniß des Regimentskommandanten zu leihen, Unterofficieren hingegen bey Verlust des Darlehnens nichts zu leihen, und vom gemeinen Mann nichts zu kaufen. December 16.

Neue Leinwandbeschauordnung. December 17. C. A VI. Thl. S. 968.

Der Soldat, der im Winter über 8 und im Sommer über 10 Uhr Nachts ausbleibt, ist dem Ober- oder Unterofficier anzuzeigen. December 18.

Mit jedem Jahr im Monat Jäner bekannt zu machen, daß jeder Unterthan sich die Kultur der Landwirthschaft soll angelegen seyn lassen, und denjenigen eine ebenmässige Vergeltung zugesaget, der etwas nützbares erfindet. December 22.

Das Heyraten zwischen Soldaten und unterthänigen Weibspersonen nicht zu beschränken. December 27.

1767.

Ohne Placitum regium keine päbstliche Bulle bekannt zu machen. Jäner 2.

Derjenige, der im Adelstand erhoben zu werden wünscht, hat sich mit seinem Gesuch an seine Landesstelle zu wenden. Jäner 8.

Von den auf dem offenem Lande betretenen Militärpersonen die Päße abzufordern. Jäner 17.

Civilverbrecher, welche zum Festungsbau verurtheilt werden, sind dem betreffenden Militärkommando zu übergeben, mit Anzeige des Namen des Deliquenten, seines Verbrechens, Art, und Zeit der Strafe, wie auch des Vermögen, welches der Deliquent etwa noch besitzt. Die Zwischenzeit zwischen der Uibergabe und Ankunft des Delinquenten in dem Strafort, ist der Strafzeit zuzurechnen. Die Verpflegung des Delinquenten wird von dem Vermögen, so er eines besitzt, bestritten. Jäner 21.

Von den errichteten Stiftbriefen für jede Stiftungsregistratur, die vidimirten Abschriften zu sammeln, jährlich den Vermögensstand jeder weltlichen Stiftung nach Hofe anzuzeigen, und über alle Stiftungen ein ordentliches Repertorium zu führen. Jäner 24.

Pensionsnormale für Wittwen und Kinder der k. k. Beamten. Jäner 28.

Pelze und Seitenknöpfe einzuführen, verboten. Februar 21.

Vorkauf der Proviantsorten in dem Eisenbezirk bey Konfiskation verboten. Februar 23.

Dem

Den zu Kremnitz in Hungarn geprägten Thalern und Gulden der Kurs gestattet. Die Vorderseite zeigt das königl. hungarische Wappen, und die Reversseite das Marienbild mit dem Jahr 1767. März 28.

Kirchenkapitalien, welche bey Unterthanen ohne reelle Sicherheit liegen, sicher zu stellen. April 25.

Den neu eingeführten Viehaufschlag nur von dem im Lande verkauften, oder zum Verkaufe geschlachteten Vieh abzunehmen. April 29.

Vorschrift der Uibergabstabelle in Rücksicht der Civildelinquenten zum Festungsbau. May 14.

Kammeralschuldenwesens-Berichtigung und Auswechslung der alten Obligationen mit neuen. May 15.

Auf dem Lande sollen die Schlächter (Fleischhauer) das Pf. Rindfleisch zu 3 kr. verkaufen. May 15.

Kupferamtschuldenwesens-Berichtigung und Auswechslung der alten Obligationen mit neuen. May 16.

Dem übermässigen Anwachs der Klöster vorzubeugen. May 17.

Italienischen Krämern, und allen übrigen Personen das Hausiren mit fremden Waaren verboten. May 20.

Die Quartals-Schema der Victualien nach dem mitgetheilten Formular, nach Verlauf des Quartals binnen 8 Tagen an das Kreisamt abzugeben. Auf die Nichtbefolgung eine Strafe von 3 Rthl. verhängt. May 20.

Auf-

Aufstellung der Militärökonomiekomissionen.

May 20

Schleifer und Polirer den Kommerzialgewerben einzuverleiben. May 30.

Obrigkeiten sollen ihre ihnen untergeordnete Schifmeister verständigen, welche gesinnet wären, sich der in Wien zur Beförderung der Schiffarth zur errichtenden Societät einzuverleiben, und ihnen wegen der Meldung in Wien die gehörige Weisung zu geben. Juny 2.

Trompeten und Pauken bey Dankfesten und Prozessionen zugestanden. Juny 13.

Blos auf inländischen Mühlen mahlen zu lassen. Juny 27.

Flösse und Schiffe nicht über sieben Klafter in der Breite zu laden. Juny 27.

Diejenigen, welche über eines aus der k. k. Wollenzeugfabrik empfangenes Materiale auf Untreue betreten werden, sind dem am 6ten November 1724. publicirten Gesetze gemäß auf die Schandbühne zu stellen. Gleicher Strafe unterliegen die Käufer eines dergleichen Materiale, wenn sie von der ausgeübten Veruntreuung Wissenschaft gehabt haben. Juny 30.

Schwerdtfeger den Kommerzialgewerben zugetheilt. July 11.

Eisenhämmer, und dergleichen Werke zu erweitern, und solche an Ortschaften zu errichten, wo die Waldungen für das Allgemeine ohne Nutzen werden. July 23.

Bekanntmachung der gesammten Kommerzialprofessionisten. August 1.

Privilegienbriefe für die in dem Karlstädtergeneralat, und in den Grafschaften Licca,

und Corbavien befindlichen Handwerkern. August 17. C. A. VI. Thl S. 1026.

Häute von umgefallenen Viehe zu verkaufen und zu verarbeiten erlaubt. August 17.

Kirschner den Kommezialgewerben beygesellt. August 28.

Erneuerung der in Vieseuchsachen bestehenden Gesetze, und den Unterthanen auf das Nachdrüklichste die Meldung bey dem betreffenden Landgericht ohne Verzug zu machen, sobald sich bey einem Vieh eine gefährliche anscheinende Krankheit äußert. August 28.

In Maut- und Kontrabandsachen die Meldung des Rekurs für Inländer auf vier, für Ausländer auf sechs Wochen bestimmt. September 17.

Wo es auf die Vermehrung, oder Verbesserung der Buchdruckereyen ankommt, ist der Gegenstand nach Kommerzialgrundsätzen zu behandeln. September 18.

Verrufung der französischen halben Gulden. September 23.

Erneuerung des unterm 6ten März 1755. publicirten Postgesetzes. September 28.

Dem Tabaksamtpersonale bey Strafe sich nicht zu widersetzen. October 5.

Erneuerung des wegen der falschen Abhasplung des Garn bestehenden Gesetzes. October 10.

Den mit Ehren ausgetretenen Militärofficiers, und Pensionären die Tragung eines weißtuchenen Uniforms mit rothen Uiberschlägen, ähnlichen Klappen und weissen oder gelben Knöpfen zugestanden. October 14.

Einem Militarpensionär bey Verlust der Forderung niemal mehr, als was die Pension auf einen Monat beträgt, zu lehnen. October 27.

Erneuerung des unterm 27ten November 1764. wegen der Trinkgeschirre vorgeschriebenes Maaß. Die Uibertreter mit 3 Rthl. zu bestrafen. November 3.

Erneuerung der in Desertionssachen publicirten Gesetze. November 7.

Alle für Arme gewidmete Stiftungen erbsteuer frey. November 7.

Jede Gattung der Getreidausfuhr verboten, und die Marktpreiszeddeln von 10 zu 10 Tagen an die Landesstelle zu senden. November 3.

Die Leinwandbeschau, Extrakten nach Verlauf eines Quartals binnen 14 Tagen an die Behörde abzugeben. Auf die Nichtbefolgung eine Strafe von 6 Rthl. verhängt. November 13.

Privatpersonen die Fabrikatur des Scheidewassers verboten. November 14.

Getreide von einer Gegend in die andere zu führen, hat auf inländischen Strassen zu geschehen. November 18.

Alle der Erbsteuer unterliegende Todesfälle stets in Zeit von einem Monat bey 12 Rthl. Strafe anzuzeigen. December 3.

Wiederholte Bekanntmachung der, auf die Uibertretung des unterm 25ten Junn 1765. publicirten Tabaksgesetzes, bestimmten Strafen. December 6.

Salzdeputatsverkauf Stiftern und Klöstern verboten. December 12.

Erneuerung des, wegen Beylassung der den Militärbeurlaubten angehörigen Grundstücke unterm 11ten October 1766. publicirten Gesetzes. December 15.

Bekanntmachung der Kennzeichen einer Viehseuche, und der dabey nothwendigen Genesungsmittel. December 18.

Vormünder, Administratores und Sequester sollen bey Uibergebung ihrer jährlichen Verwaltungsrechnung stets die Rechnungen von dem letztverflossenen Jahr, jedoch ohne Beylagen, beyschliessen. December 18.

Am Abfahrtgeld nach Frankreich und andern fremden Staaten 10 Procent zu nehmen. December 26.

1768.

Soldatenbeurlaubungsreglement. Jäner 2.

Die Bekanntmachung des unterm 17ten December 1766. publicirten Leinwandsgesetzes, anbefohlen. Jäner 8.

Wiederholter Befehl, Getreid und andere Viktualien zum öffentlichen Verkauf auf die Wochenmärkte nach Steyer zu bringen. Jäner 8.

Ritterstandespersonen, wenn sie in Herrenstand übertreten, haben ihr aufhabendes Officium niederzulegen. Jäner 15.

Gewerbsfabrikanten Pässe unentgeldlich zu ertheilen. Jäner 16.

Inländische Professionisten und Handwerksgesellen, die sich ohne landesfürstliche Erlaubniß in fremden Ländern niederlassen, werden als Emigranten nach dem im J. 1752. publicirten Gesetze behandelt. Jäner 22.

Neue Trauerordnung. Jäner 29.

Unbefugter Ausschank fürs erstemal mit 12 Rthl. und Konfiscirung der Getränke, im zweyten Falle mit doppelter Strafe (pœna dupli) und fürs dritte mal mit 100 Ducaten zu strafen. Jäner 29.

Den Leinwandbeschauern die Befolgung des im J. 1766. publicirten Gesetzes nachdrücklich eingebunden. Februar 8.

Erneuerung des unterm 18ten April 1766. publicirten Strassengesetzes, auf die Seitenstrassen, worauf die Salzfuhren ihren Weg nehmen, vorzüglich von der Strasse an der Obermichel bis nach Rohrbach gut zu erhalten. Februar 19.

Meßstipendien, von welchen das Stipendium nicht über einen Gulden beträgt, dann die Jura stolæ, und die von den Familiengruften einflüssenden Einkünfte sind von der Erbsteuer frey. Februar 29.

Handel mit Kälbern den Fleischhackern (Slächtern) verboten. März 1.

Instruktion für das Militärkomando in den Ländern. März 5. C. A. VI. Thl. S. 1087.

Sammt, Taft, und andere glatte Seidenmanufaturordnung. März 24. C. A. VI. Thl. S. 1072.

Unbehauste Fabrikanten, so das Bürgerrecht haben, sind im Armuthsfalle gesetzmässig

zu verpflegen. Denjenigen hingegen, welche im Besitze eines bürgerlichen Hauses sind, aller Handel gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren erlaubt.

Verrufung Churmaynzischer Zwanziger mit der Jahrszahl 1766. März 23.

Für jeden Centner Bleyweiß wird 4 fl. Aufschlag entrichtet. März 26.

Das im J. 1756. in Stiftungssachen publicirte Gesetz bey jährlicher Kirchenrechnungsaufnahm bekannt zu machen, und in der Zechtruhen zu verwahren. April 14.

Von denjenigen Personen, von welchen nach ihrem Tode erwiesen wird, daß sie sich nicht dem unterm 12ten Jäner 1765. publicirten Extraschuldensteuergesetz gemäß fatirt haben, ist die rückständige Steuer von dem hinterlassenen Vermögen einzubringen. April 14.

Erneuerung der unterm 15ten September publicirten Waldordnung. April 15.

Jeder Meister hat jeden bey dem Militär befindlichen Handwerker, und Manufakturarbeiter in Arbeit zu nehmen, auch, wenn er der Arbeit kündig ist, ihn nach der bestehenden Gesellordnung zu bezahlen; Militärweiber und Kinder hingegen sind von den Fabriken mit Spinnschul- oder Strickerarbeit zu verlegen, endlich haben die Obrigkeiten in dem Falle, wenn das Kommando verleget worden, sowohl den Stof als die Fabrikgeräthschaften gegen Recognition zu übernehmen und zu verwahren. April 15.

Zu allen Kriminalvorfällen, welche das sogenannte Visum repertum nothwendig machen, sind wohlerfahrne Wundärzte zu ziehen, und ist von ihnen das gefällte Urtheil zu beeiden. May 2.

Erneuerung der Papiermacherordnung vom J. 1754. May 14.

Zur Erhaltung der Wälder: 1) keine Geiß (Ziegen) in Waldungen zu treiben, 2) kein Hornvieh in die Maißen auf die Waide zu lassen, so lange das Vieh die Wipfel erreichen kann, auch solches nicht eh auf die Weide und Alben (Alpen) zu treiben, bevor nicht das Laub ausgeschlagen hat, auch nicht in mehrer Anzahl das Vieh dahin zu weiden, als der Unterthan über Winter erhalten kann; 3) weder Schafe noch Schweine in die Wälder zu lassen, 4) alle entbehrliche Zäunen abzustellen, und lebendige anzupflanzen, 5) weder das Grasen mit Sicheln oder Sensen, noch das Straurechen in Holzschlägen zuzulassen, 6) bey Kohlen- und Brennholz sich der ächten Wienermetze zu bedienen, und öde Waldgründe tragbar zu machen. May 21.

Auszeichnung der Kommerzialzwangstrassen. May 30.

Keiner andern als geprüften Hebamme die Praxin zuzulassen. Juny 2.

Soldatenwittwen, und Invaliden, wenn sie nicht vom Militär verpflegt werden, gehören unter die Civilobrigkeit. Juny 4.

Satzung für die in Wien befindliche k. k. Kupferstecherakademie. Juny 8. C. A. VI. Thl. S. 1110.

Wo es um die Entdeckung oder Bestättigung des Verbrechens oder der Untreue eines Beamten zuthun ist, hat die Zeugenschaft eines k. k. Beamten, auch ohne Ablegung eines Eides die Wirkung eines Beweises. Der Fall ausgenommen, wo es um die eigenen Amtshandlung des Zeugenschaftlegers zu thun ist. Juny 11.

Agiatioren, Aufwechslung und Versendung der k. k. und anderer Reichssilbermünzen in fremde Staaten bey Konfiskationsstrafe des Drittels von dem Betrage, wovon dem Denuncianten der 3te Theil zukömmt, verboten. Juny 12.

Mitgetheiltes Formular für die Obrigkeiten zur ordentlichen Ausweisung und Ausmessung der Zunftbezirke. Juny 17.

Keinen im Auslande befindlichen Unterthan ist ohne Wissen der weltlichen Behörde ein Taufschein zu verabfolgen. Juny 17.

Der Wollen-Strumpffabrik zu Poneggen ein Privilegium privativum auf 8 Jahr ertheilt. Juny 17.

Das Vieh im späten Herbst, wenn schon die kalte Witterung einbricht, nicht auf die Weide zu treiben. Juny 22.

Türkischer Unterthanen Rechtsstreite gehörten vormals vor dem Conseß in *causis summi Principis*. Juny 27.

Rechtlich erwiesene Malversationen sind nach dem im J. 1753 publicirten Gesetze zu behandeln, und ohne besondere Ursache nicht pro gratia einzurathen. Juny 28.

Demjenigen, welcher sich fähig findet, Kupfer in der feinsten und besten Qualität zu fabriziren, eine Belohnung von 1000 Dukaten zugesagt. July 1.

Kassebeamten-Frauen sind mit ihren weiblichen Sprüchen bey Aerarialforderungen abzuweisen. July 2.

Speik und Loriets-Sammlung in Kärnten gestattet. July 14.

Exkommunikationsnorma zwischen der Civil- und Geistlichen-Stelle. July 16.

Jurisdiktionsnorma zwischen den Länderstellen und dem Maltheserorden. July 29. C. A. VI. Thl. S. 1129.

Bankalbeamten bey schwerer Ahndung im Erfordernißfall ohne allen Verschub die schleunigste Assistenz zu leisten. August 6.

Fremde Wollenzeuge bey Konfiskation auffer Land zu schaffen. August 9.

So oft sich bey einem beurlaubten Mann, der bey einer Fabrik oder Meisterschaft in Arbeit steht, ein Argwohn zur Desertion äußert, oder sonst eine Ausschweifung vorgeht, ist die Anzeige ohne Zeitverlust dem Militärkomando zu machen. August 9.

Dispensirung der Majorenitätsjahre den Länderstellen zugestanden. August 20.

Die *in causis Excommunicationis* vorbehaltene landesfürstliche Approbation erstrekt sich blos *ad Effectus civiles*. August 29.

Fremde wollene Strümpfe bey 50 Rthl. Strafe von jedem Duzend auffer Land zu schaffen. September 5.

Keinen Dienstbothen ohne Abschied in Dienst zu nehmen. September 5.

Erläuterung der Taufpragmatikalverordnung wegen der unmündigen Judenkinder. Die wider das Gesetz vorgenommene Tauf mit 1000 fl. zu bestrafen. September 9.

Handel mit allen Gattungen Landesprodukten Güterbesitzern, Weinhändlern und Bauern frey zu lassen. September 1 .

Vorschrift zur Fatirung der Interessensteuer in Rücksicht der mit einer Hypothek versehenen trocknen Wechselbriefe u. s. w. September 10.

Privilegienbrief für die Handwerker an der Slavonischen Grenze. September 17. C. A. VI. Theil S. 1141.

Die Meister, bey welchen Soldaten in Arbeit stehn, haben die Pässe von ihnen zu fordern, und zur mehrern Sicherheit solche den Magistraten oder Grundobrigkeiten einzuhändigen. September 28.

Die Halbscheide der von den jährlichen Ausgaben übrigbleibenden Einkünfte haben die im Lande befindlichen Pfarrkinder, Filialen und Bruderschaften den Priesterhäusern zu Gutenbrunn und Enß auf 4 Jahre zu überlassen. September 30.

Bekanntmachung des Transito-Zolltarifs für Oesterreich ob und unter der Enß, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain, Gradiska und Görz. September 30.

Keine über einen Unterthan ohne Bewilligung der Landesstelle ausgeübte geistliche Exkommunikation ist gültig. October. 1.

Kupferfabrikaturverbreitung. October 14. A. C. VI. Thl. S. 1141.

Kommerzialhandwerker zur Einsendung der Jahrsrechnungen zu verhalten. October 14.

Die unterm 2ten October 1750. und 30 May 1763. publicirte Desertionsgesetze jährlich zweymal bekannt zu machen. October 18.

Nicht allein alle unbestimmte Stiftungen und Vermächtnisse, auch die *Beneficia simplicia* die weder zur Seelsorge, noch sonst zu einer *Residentia personale* erforderlichem Obliegenheit verbinden, sind dem Institute für Soldatenkinder zu wiedmen. October 21.

Zur Beförderung der Kupferarbeiten verordnet: 1) steht es jeden frey auf eigenen Grund und Boden Kupferhämmer zu errichten, 2) ebenfals frey Kupferschmiedten, Dratzüge, oder andere dergleichen Werkstätte anzulegen, und solche von inländischen oder fremden Arbeitern betreiben zu lassen, 3) an den Ortschaften, wo keine zünftige Kupferarbeiter vorhanden, jederman die freye Niederlassung zum Kupferarbeiten zugestanden, 4) denjenigen, welche Kupferhämmer errichten, wird der Wiener-Centner Kupfer in Blatten zu 46 fl. verabfolget, und 5) auf die Ausfuhr eines Centner im Lande gearbeiteten Kupfer- und Messing- und Compositionswaaren eine Belohnung von 4 fl. zugestanden. November. 3.

Floret- und Halbseidenbänder ohne Kommerzpaß einzuführen, verboten. November 4.

Ein-

Einfuhr der im Auslunde lakirter Knöpfe bey Konfiskation verboten. November 4.

Auf dem offenem Lande die Abstellung der willkürlichen Feyertage anbefohlen. Nooember 5.

Fabrikanten sind die Zeugnisse über inländische Erzeugnisse unentgeldlich zu ertheilen, auch bedürfen solche des Stempels nicht. November 14.

Bekanntmachung der neuen Poststationen von Stockerau über Weikersdorf, Meissau, Horn, Gafritz, Schwarzenau und Suchenthall. November 23.

Fremdes baumwollenes Strick- und Wirkwerk hat 30 fl. vom Centner, und inländisches 4 fl. 30 kr., beyde 22 1/2 kr. an Essitozoll zu bezahlen. November 28.

Interessenherabsezung der bey der Kameralschuldenkasse zu Insbruk, und bey der Direktoralkasse zu Schwatz in Tyrol anliegenden Kapitalien. November 30.

Instruktion für die Generalkomando in den Ländern in Betreff der Vorsorge des Nahrungsverdienstes für Soldaten. November 30.

Obrigkeiten haben von allen Zünften und Handwerkern, die nicht zu Kommerzialgewerben gehören, ihre Freyheitsbriefe in Copie, dann die Beschreibung des Wohnungsbezirks, desselben Hauptgrenzen, und der darin befindlichen Ortschaften und Meister an die Landesstelle abzugeben. December. 19.

Advokaten eine eifervolle Betreibung und Beendigung der Crideprocesse aufs Nachdrüklichste einzubinden. December 19.

Denjenigen, welche Soldatenkinder in Verpflegung nehmen, täglich für ein Kind bis zum 1sten Jahr 2 kr., von 1sten bis zum 7benten 3, und bis 12ten 3 kr. zu bezahlen. December 23.

Das sogenannte Gäschengehen, und verbotene Tänze nicht zu gestatten. December 29.

Nähere Erläuterung des unterm 21ten October 1768. publicirten Gesetzes von jenen Stiftungen, die nach Willkür besetzt werden können, Plätze für siecke Soldatenfrauen und Kinder offen zu halten; Dominien zur Uiberlassung einiger Pfründte für das Militär anzugehen, und der Geistlichkeit aufzutragen, Stifter eines neuen Hospitals anzufachen, damit sie bey ihren Stiftungen sich auch des Militär erinnern mögen. December 31.

Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung. December 31.

1769.

Türkischen Juden, die sich mit Frauen und Kindern in einem der k. k. Lande niederlassen wollen, die Aufnahme nicht zu versagen. Jäner 9.

Brennholz und Kohlen aus fremden Landen in die böhmische und östreichische Staaten zu führen, unterliegen (mit Ausnahme der Wassermaut) keinem Zoll. Jäner 13.

Alle Stiftungskapitalien, die nicht mit genugsamer Sicherheit anliegen, aufzukünden. Jäner 24.

Wollen-Strümpfe einzuführen nur der Poneggerstrumpfabrik gegen Kommerzialpaß erlaubt. Jäner 30.

Mehrere Instrumente auf einen Stempelbogen zu schreiben bey Strafe verboten. Jäner 31.

Jederman, der Montoursstücke, oder andere Militärgeräthschaften empfängt, hat bey schärfester Ahndung solche dem Militärkomando einzuhändigen. Febuar 1.

Rindfleisch vom Landviehe ist von den Schlächtern auf dem Lande das Pfund zu 3, vom hungarischen hingegen zu 3 1/2 kr. zu verkaufen. Februar 1.

Brod bey 3 Rthl. Strafe tarifmässig zu backen. Auch sind jene Beamte mit 6 Rthl zu strafen, die betreten werden, daß sie auf die Hintanhaltung des zwischen den Bäckern und Wirthen üblichen Einverständniß nicht sorgfältig genugsam sahen. Februar 3.

Alle ohne Paß betretene Kommandirte, wie auch Invaliden als Deserteurs anzuhalten. Februar 4.

Geschenke anzunehmen den Beamten im jeden Falle verboten; ebenfalls bey Strafe Geschenke den Beamten anzubieten. Februar 18.

Die Erhaltung der Kommerzialseitenstrassen wird der k. k. Oberwegdirektion durch 4 einander folgende Jahre gegen doppelter Wegreluitionsquantum überlassen, die Unterthanen von der Wegrobot freygesprochen, und von Entrichtung des Schrankenzolls werden ausgenommen: das Militär, die Kreishauptleute, Landesmitglieder, wenn sie mit eigenen Pferden

fah-

fahren, alle leer fahrende Wägen, und die Personen, welche in den Ort wohnen, wo der Zoll ist. Februar 19.

Webermeistern eine unbeschränkte Zahl Weberstühle zugestanden. Februar 27.

Sublimat (Mercurium sublimatum) wovon in den Fabriken zu Wien, Praz und Brünn das Pfund zu 2 fl. verkauft wird, einzuführen verboten. Februar 27.

Die In- und Extabulirung der milden Stiftungsbriefe wie auch die von den Stiftungsvorstehern zu erstattenden Berichte sind Stempelfrey. März 4.

Das von unbegüterten Landmännern bey der Landschaft eingelegte Inkolatskautionskapital, als ein *Jus primipilare* anzusehen, mithin Niemanden erlaubt, einen Anspruch darauf zu machen. März 11.

Geheime Instruktion zur Theresianischen Halsgerichtsordnug den Landgerichten mitgetheilt. März 14.

Bezeichnungsnorma der inländischen Waaren. März 14.

Bey dem Tode eines Bankalbeamten auf dem offenen Lande hat die Grundobrigkeit ohne Verzug zur Sicherstellung des k. k. Aerariums die enge Sperr anzulegen. März 17.

An Konsistorialtaxen, und Sterbgebühren bey geistlichen Verlassenschaften nicht mehr zu nehmen als die bestehenden landesfürstlichen Verträge zulassen. März 20.

Verrufung folgender Preussischen Reichsthaler, als:
Die ein 3tel Rthl. von den J 1765, und 1767, und 1768.
Die ein 6tel Rthl. von den J. 1765, und 1768.
Die ein 12tel Rthl. von den J. 1765. 1776, 1767 und 1768. März 22

Erneuerung des Eisenproviantsgenerale. März 30.

Verrufung der Venetianer Thaler von J. 1768. April 1.

Neues Normale zur Beschreibung und Berichtigung geistlicher und weltlicher Stiftungen. April 3.

Stiftungsgelder sind in öffentliche Fonde zu legen. Diejenigen, die diesem Gesetze nicht nachkommen, haben bey einen entstehenden Verlust den Schaden zu vergüten. April 4.

Seelen- und Zugviehsbeschreibungsformular. April 4.

Erneuerung der unterm 15ten September 1796. publicirten Waldordnung April 5.

Soldatenkinder vom 10ten bis 15ten Jahr in Dienste der Unterthanen zu geben. April 8.

Ein Zucht- und Arbeitshaus zu errichten. April 9.

Die sogenannte Widmung an Getreid, Hilsenfrüchten, Inschlitt und Schmalz in den k. k. Kammergütern beyzubehalten; hingegen die Widmung an Vieh und Häuten aufgehoben. April 9.

Fabrik- und Manufakturhäuser von Militärquartierung freygesprochen. April 15.

Die

Die Abhandlungsinstanzen haben die Testamente in vidimirter Copie abzugeben, auch ist keine Verlassenschaft zu verabfolgen, so lange die gemachten Stiftungen nicht richtig gestellt sind. April 22.

Auswärtiger Handel den Fuhrleuten sowohl im als ausser dem Lande frey gestattet; eben so der Großhandel auf eigene Rechnung im Lande; hingegen ihnen aller Kleinverkauf bey Konfiskation verboten. Der Angeber erhält von dem Betrage der konfiscirten Waare die Hälfte des Werthes. April 25.

Zollordnung für die Seehafen Fiume und Trieste. April 27. C. A. VI. Thl. S. 1186.

Ohne Vorwissen der Gemeinde das Insiegel derselben Niemanden zu lehnen. May 8.

Auf Bärentreiber und andere Vagabunde ein wachsames Aug zu haben. May 22.

Wollene Halsbinden, und Bauernflöre einzuführen verboten. May 22.

Die aus Steyermark über Klauß, Kirchdorf und Cremsmünster nach Neuhofen und Eberspeg bestimmte Zwangstrassen, werden unmittelbar nach Welß, und rückwärts nach Sirning und Steyer eingeleitet. May 26.

Taxordnung in *Publicis* & Judicialibus May 30.

Erläuterung des unterm 14ten März 1769. publicirten Waarenstempels Juny 6

Zur richtigen Kenntniß der Getreidepreise in den gesammten k. k. Staaten in jedem Kreise eines Landes ein oder zwey Getreidemärkte einzuführen. Juny 17.

Erläuterung des unterm 19ten Februar 1769. wegen der Erhaltung der Kommerzialseitenstrassen publicirten Gesetzes. Juny 23.

Bey allen Fiskalhandlungen steht dem Fisko die Einsicht in die Handlungs- und Wirthschaftsbücher zu; hingegen wo die Bankaladministration mehr als Vermuthung einer Defraudation hat, hat dieselbe das Recht alle Bücher, Rechnungen und Korrespondenzen des verdächtigen Handelsmanns einzusehen. Die bestehende Exekutionsordnung ist bey dergleichen Vorfällen zum Grunde zu legen. Juny 23.

Vorschriften: a) Ertrunkene und Erstikte wieder ins Leben zu bringen, und b) wie die lang verschlossenen Brunnen zu reinigen. July 1. C. A. VI. Thl. S. 1203.

Vorschrift, wegen der Handlungsverbindung zwischen den teutschen und italienischen Staaten. July 3. C. A. VI. Theil S. 1208.

Gesundheitspässe den nach Türkey abgehenden Personen und Invaliden, ohne daß sie einen Hofkriegsräthlichen Paß vorzeigen können, nicht zu geben. July 4.

Diejenigen, welche nach abgelegtem eidlichen Glaubensbekenntniß meineidig werden, sind in jedem Falle zur Zeugenschaft unfähig. July 13.

Eisen- und Stahlverkaufspreis. July 15. C. A. V. Theil. S. 1212.

Kommissions-Relationes stempelfrey. August 4.

Abstellung der Kirchenmahlzeiten. August 16.

Ihre

Ihre k. k. Majestät sähen gerne, daß Ihre dem geistlichen Stande sich wiedmende Unterthanen den öffentlichen Polizey- und Kameralvorlesungen beywohnten, oder durch Privatverwendung auf diese dem Staate in verschiedener Rücksicht nützlichen Wissenschaften sich auszeichnen möchten. August 19.

Das unterm 28ten July 1768. publicirte Gesetz, vermög welchem die Frauen jener Beamten, welche Rechnungen auf sich haben, verbunden sind, ihren weiblichen Sprüchen zu entsagen, dahin erläutert, daß die Frauen jener Rechnungsbeamten, welche geringe Summen zu verrechnen haben, von dem Verzichtthun ausgenommen sind. August 23.

Die Soldaten, welche betreten werden, und sich nicht mit einem mit rothen Buchstaben gedrukten Paß ausweisen können, sind als Deserteurs anzuhalten. Die Nichtbeobachter dieses Gesetzes werden nach den in Desertionsverhaltungssachen bestehenden Strafgesetzen behandelt. September 27.

Von den auf Brachfeldern bauenden Futterkräutern in keinem Falle einen Zehend zu nehmen erlaubt. October 12.

Aller Ankauf, Verkauf und Gebrauch des Salniterſalzes bey Strafe, die auf die Einfuhr des fremden Salzes bestimmt ist, verboten. October 16.

Spitäler mit den sogenannten Pfründten, wenn diese das erbsteuermässige Quantum betragen, unterliegen der Erbsteuer. October 17.

Jedes zur Spinn- oder Zwirnerey bestimmten Materiale, von einer Provinz in die andere zu führen, ist zollfrey. November 2.

Abstellung verschiedener bey den Zinngiessern üblichen Mißbräuche. November 3.

Soldaten, welche keinen gesätzmässigen Paß vorzeigen können, keinen Wegweiser oder Boten zu geben. November 6.

Mithelfer bey Uibertretung der Kommerzialgesetze mit dem baaren Erlag des Betrags des Uibertretungswerths, oder körperlich zu bestrafen. November 10.

Eine Gleichheit des kanonischen Studium in den gesammten k. k. Landen zu gründen, werden eigene Lehrsätze aus dem geistlichen Rechte entworfen, und zum Drucke befördert, welche auch bey allen Prüfungen aus dem geistlichen Rechte zum Grunde geleget werden. November 11.

In Rücksicht der von Seite der Republik Venedig in geistlichen Sachen getroffenen Anordnungen das *Jus reciprocum* in den sämmtlichen k. k. Landen zu beobachten. November 11.

Das sogenannte halbe Zwölfespiel verboten. November 14.

Eisenerzeugs- und Abgebungssystem. November 21. C. A. VI. Thl. S. 1223.

Obrigkeiten haben jeden ereignenden gewaltsamen Einbruch und Strassenraub ohne Verzug der Landesstelle anzuzeigen. December 15.

Die *Jura stolæ*, da solche in die Klasse des ungewissen Einkommens gehören, sind den Stiftungsfassionen nicht einzuverleiben. December 14.

Keinen Gesellen bey einem Kupferhammer oder Dratzuge bey 100 Rthl. Strafe in die Arbeit zu nehmen, der nicht einen Abschied von dem Meister aufweisen kann, bey welchen er am Letztenmal in der Arbeit stand. December 18.

Die Tabaksinventur mit Ende jedes Jahrs bey den Verlegern vorzunehmen, und stets bis zum 2ten Jäner die vorgeschriebene Verzeichnisse an das Tabakamt zu Linz einzusenden. December 22.

Die Schuldensteuer erstreckt sich auch auf das in den k. k. Staaten befindliche Vermögen fremder Personen. December 29.

Bleyeinfuhr aus fremden Landen verboten, und das inländische in folgenden Preisen zu verkaufen, als:

Zu Klagenfurth, den Centner	—	9 fl.	— —
— Wien — — — — —		11 fl.	— —
— Prag — — — — —		12 fl.	30 kr.
— Brünn — — — — —		12 fl.	30 kr.
— Ollmütz — — — —		13 fl.	— —
— Teschen — — — —		13 fl.	— —
— Raab in Hungarn — —		12 fl.	— —

December 26.

Die unterm 14ten November 1769. gegen Venedig anbefohlene Ausübung des *Reciprocum* besteht darinn:

1) Keinem venetianischen Unterthan ein geistliches Beneficium zu verleihen,
2) Keinen in den Stiften und Klöstern, als eine Obrigkeit anzustellen,

3) Bey einer Wahl des Obern die dießfällige Professen des *voti activi & passivi* destituirt, und

4) Die Vermischung der inländischen Klöster mit der venetianischen Provinz aufgehoben.

December 30.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berichtigung.

Seite 10 am Ende ist zu bemerken, daß in Hochenecks Genealogie keine Abbildungen von oberenserischen Städten u. s. w. vorkommen; sondern die Abbildungen, die dieses Werk enthält, bestehen blos in Wappen, von dem vom Hochenecк beschriebenen oberenserischen Adel.

Seite 288 Zeile 3 von unten lese: Erneuerung für Erinnerung.

Von den übrigen in diesem Bande eingeschlichenen Fehlern wird die Berichtigung in 2ten Bande folgen.

XXX (1-4) V.87

XX (1-3) VI.87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Ignaz de Luca K.K. Raths, und Professors Landeskunde von Oesterreich ob der Enns

Bd.: 1.

Linz und Wienn (1791)

Austr. 2922-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010382-2
VD18 80333389